BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gelbke, Johann Heinrich,

Herzog Ernst der Erste genannt der Fromme zu Gotha als Mensch und Regent
eine historische Darstellung aus Acten und bewährten Druckschriften
gezogen und mit einem Urkundenbuche
Bd.: 1 : Mit des Herzogs Bildniß

1810

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 1315(1)
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11922786-7

Cas A 1315 (1)

(40333)

Landesbibliothek Coburg (70)
022002981711

4085 c

XX 92,

Herzog Ernst der Fromme
zu Gotha.

Herzog

Ernst der Erste

genannt

der Fromme

zu Gotha

als

Mensch und Regent.

Eine historische Darstellung aus Acten und bewährten Druckschriften gezogen und mit einem Urkundenbuche

herausgegeben

von

Johann Heinrich Gelbke,

Herzogl. Sachsen-Gothaischen Oberconsistorialrathe.

Erster Band.

Mit des Herzogs Bildniß.

Gotha,

bey Justus Perthes 1810.

Cas A 1315

Pränumeranten-Verzeichniß.

Des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht in Coburg 2 Ex.
Des Herrn Erbprinzen von Sachs. Meiningen, Bernhard Erich Freund Durchl.
Herr Graf Reuß, Heinrich der 49ste in Ichtershausen.

Die Arnoldische Buchhandlung in Dresden.

Herr Hofrath Becker in Gotha.
— Adjunktus Beutler in Zella.
Die Herzogliche Bibliothek zu Gotha.
— Bibliothek der Herzogl. Regierung in Gotha.
— Bibliothek der Schloßkirche in Gotha.
— Bibliothek der Kirche zu St. Margarethen in Gotha.
— Bibliothek des Gymnasiums in Gotha.
— Bibliothek der Seminarien-Schule in Gotha.
— Herzogl. Bibliothek in Meiningen.
Herr Stifts-Pfarrer Böhme in Altenburg.
— Superint. Bohn in Waltershausen.
— Louis Dürfeldt, Kaufmann in Altenburg.

Herr Steuer-Sekretär Eckardt in Salzungen.
— Oberconſ. Sekretär und Archivar Eckhard in Eiſenach.

Se. Excellenz Herr Miniſter Freyherr von Frankenberg in Gotha.
Fräulein von Frankenberg in Gotha.

Herr Regierungs-Rath Geißler in Gotha.
Die Gemeinde Apfelſtädt.
= — Biſchleben.
= — Bittſtädt.
= — Alt-Dietendorf.
= — Eiſchleben.
= — Goſſel.
= — Haarhauſen.
= — Holzhauſen.
= — Ichtershauſen.
= — Kornhochheim.
= — Crawinkel.
= — Molsdorf.
= — Rehſtädt.
= — Roda.
= — Wechmar.
= — Wölfis.
Herr Superint. Gerlach in Wangenheim.
— Rath und Amtmann Geutebrück zu Tenneberg.
— Hofdiakonus Grobſtich in Gotha.

— Landſchaftsdirektor Freyherr Händl von Römmingdorf in Hildburghauſen.
— Geh. Rath von Hendrich in Meiningen.

— Kammer-Kommiſſions-Rath Jenichen in Gotha.

Frau Gräfin Kameke zu Neudietendorf.
Die Kirche zu Apfelstädt.
= — = Aschera.
= — = Bienstädt.
= — = Boilstädt.
= — = Bufleben.
= — = Burgtonna.
= — = Cobstädt.
= — = Craula.
= — = Crawinkel.
= — = Deubach.
= — = Döllstädt.
= — = Ebenheim.
= — = Ebensbausen.
= — = Eberstädt.
= — = Eckardsleben.
= — = Eischleben.
= — = Emleben.
= — = Großfahnern.
= — = Keinfahnern.
= — = Frankenhain.
= — = Friedrichroda.
= — = Friemar.
= — = Fröttstädt.
= — = Gamstädt.
= — = Gera.
= — = Gierstädt.
= — = Goldbach.
= — = Gospiteroda.
= — = Gräfenhain.
= — = Gräfenroda.
= — = Großenbehringen.
= — = Großkochberg.
= — = Haarhausen.

Die Kirche zu Haußen.
= — = Hayna.
= — = Herbsleben.
= — = Herrenhof.
= — = Hörselgau.
= — = Hohenkirchen.
= — = Ichtershaufen.
= — = Ingersleben.
= — = Körnern.
= — = Krannichfeld.
= — = Mechterstädt.
= — = Mehlis.
= — = Molschleben.
= — = Neuroda.
= — = Obermehlern.
= — = St. Trinitatis in Ohrdruf.
= — = Osthausen.
= — = Petrirode.
= — = Pferdingsleben.
= — = Remstädt.
= — = Rippersrode.
= — = Rödigen.
= — = Schwabhausen.
= — = Schwarzhausen.
= — = Sonneborn.
= — = Stedten.
= — = Sülzenbrück.
= — = Sundhausen.
= — = Tambach.
= — = Teutleben.
= — = Thörey.
= — = Tüngeda 2 Ex.
= — = Tüttleben.
= — = Uelleben.

Die Kirche zu Wahlwinkel.
= — = Waltershausen.
= — = Wangenheim 2 Ex.
= — = Warza.
= — = Wechmar.
= — = Werningshausen.
= — = Westhausen 2 Ex.
= — = Winterstein.
= — = Wolfsbehringen.
Herr G. C. Kühn in Schlotheim.

Die Deputation der H. S. Landesstände in Gotha.
Herr Rath und Amtmann Langheld in Waltershausen.
— Hofrath Loder in Ohrdruf 3 Ex.
— General-Superint. Loeffler in Gotha.
— Diakonus Lossius in Erfurt.

— Meyer, Banquier in Leipzig.

— Doktor Oberthür in Würzburg.

— Palm, Buchhändler in Erlangen.
— Landschafts-Syndicus Perrin in Gotha.
— Petsch, Buchbinder in Neudietendorf 6 Ex.
— Ploß, Banquier in Leipzig.

— Rohr, Oekonom in Gotha.

— Oberhofprediger Schäffer in Gotha.
— Kammerrath Schenk in Meiningen.
— Rath und Bibliothekar Schenk in Meiningen.
— Schoeps, Buchhändler in Zittau.
Die Schule zu Großenbehringen.

Die Schule zu Wolfsbehringen.
— Schulbibliothek in Eisenberg.
Herr Kammerherr und Reg. Rath von Seebach in Gotha.
— Stadt-Kirchner Seydel in Gotha.
— Sinner, Buchhändler in Coburg.
— Oberamtshauptmann Spiller von Mitterberg in Ichtershausen.
— Steudel, Buchhändler in Gotha 2 Ex.
— Hofrath Sulzer in Ronneburg.

Ein Ungenannter in Rudolstadt.

Herr Consistorialrath Vierling in Meiningen.
— Professor Walch in Schleusingen.
— Bürgermeister Wenige in Friedrichroda.

— Professor Zeiß in Gotha.
Se. Excellenz Herr Minister und Canzler Freyherr von Ziegesar auf und zu Drackendorf bey Jena.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

August

Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg

dem

allverehrten Erhalter der ruhmwürdigen
Stiftungen Seines großen
Ahnherrn

in

tiefster Ehrfurcht

zugeeignet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Wenn der weit verbreitete und in dem Gedächtnisse der Nachwelt aufbewahrte Name eines Mannes für die Verbreitung und Aufbewahrung der Verdienste, die ihm diesen Namen erwarben, eine sichere Bürgschaft leisten könnte: so würde von dem berühmten Namen Herzogs Ernst des Frommen auf den Ruhm seines verdienstvollen Lebens mit Sicherheit geschlossen werden können.

Wie unzuverlässig aber jene Gewähr sey, und wie wenig der Ruhm des Namens den Ruhm der Verdienste verbürge, davon möchte wohl ein auffallender Beweis aus dem Beyspiele des genannten Fürsten hervorgehen, von dessen merkwürdigen Leben sich beynahe nur der Ruhm seines Namens unter uns erhalten hat. Und man könnte wohl nicht mit Ungrund die Behauptung aufstellen, daß das ungünstige Schicksal, welches verdienten Männern nicht selten zu begegnen pflegt, diesen Fürsten im umgekehrten Falle besonders getroffen habe.

Denn wenn jene, in ihrem Leben nicht selten verkannt und übersehn, erst nach ihrem Tode von der gerechtern Nachwelt die Huldigung empfangen, die dem Verdienste gebührt, so wurde dagegen Herzog Ernst von seinen Zeitgenossen geschätzt und bewundert und selbst im Auslande mit Ehrfurcht genannt, von der Nachwelt aber, zwar nicht ganz vergessen, jedoch in einen Schatten gestellt, der kaum an etwas mehr, als an seine Fürstliche Existenz erinnert und es zweifelhaft läßt, ob er den Ruhm, den er im Leben genoß, auch wirklich verdient habe.

An diesem für sein Andenken so ungünstigen Schicksale mag vielleicht einen Hauptantheil eben jener Beyname: des Frommen, haben, den Herzog Ernst im ehrwürdigsten, bedeutungsvollesten Sinne des Worts von dem Geiste seines Zeitalters erhielt, welcher hauptsächlich bey der religiösen Seite seines Charakters verweilte, und mit jenem Ehrennamen seine übrigen Tugenden weniger zu verdunkeln, als zu erleuchten, weniger auszuschließen, als zu umfassen glaubte.

In unsern Tagen aber, wo der Name Frömmigkeit jenen ehrenvollen und umfassenden Sinn größtentheils verloren hat, und nur noch ein Verhalten zu bezeichnen pflegt, welchem die geläuterte Denkart unserer Zeit mit Recht einen bedeutenden Werth abspricht, scheint jener Beyname den eigent-

lichen Gesichtspunkt, aus welchem Ernst der Fromme zu betrachten ist, in mehr als einer Hinsicht verrückt, und im Urtheile über ihn nicht blos eine unbefriedigende Einseitigkeit, sondern selbst eine Verkehrtheit veranlaßt zu haben, welche geneigt ist, in diesem Fürsten mehr einen frommen Schwärmer, als einen verdienstvollen Regenten zu erblicken.

Wie sehr er aber dieses, und wie wenig er jenes war, dieß leidet keinen Zweifel, sobald man näher zu dem Bilde seines thätigen Lebens hinzutritt, wo jene Religiosität nur als der ehrwürdige fruchtbare Stamm erscheint, aus welchem die schönsten Regententugenden hervorgiengen, wo man einen Fürsten erblickt, der mit dem lebendigsten Sinne für das Gute den rastlosesten Eifer, dieses Gute überall hervorzubringen, verband, und der durch diese Verbindung um den verbesserten Zustand seiner Kirchen und Schulen, um die Aufrechthaltung der Religion und guten Sitten und um die geordnetere Justiz- und Polizey-Verfassung seines Landes sich unsterbliche Verdienste erwarb. Vergleicht man hiermit noch die ungünstigen Zeitumstände, in denen Herzog Ernst diese für sein Land so vortheilhaften Veränderungen bewirkte, die traurigen Hindernisse, die im Gefolge eines verheerenden Krieges sich seinen wohlthätigen Einrichtungen entgegenstellten, den dürftigen Zustand, in welchem er die Verfassung seines Landes antraf, wo für das, was er that,

noch so wenig bisher geschehen war, und wo folglich auch der Mangel an Empfänglichkeit für das Bessere seine Bemühungen, dieses Bessere einzuführen, nicht wenig erschwerte: so wird man desto mehr diesen Fürsten bewundern, der alle diese Hindernisse und Schwierigkeiten so glücklich überwand, und so wird man desto geneigter seyn, ihn den merkwürdigsten Regenten an die Seite zu stellen, und seinen Namen in die Jahrbücher des fürstlichen Verdienstes einzutragen.

Aber freylich war eine solche richtigere Ansicht seines verdienstvollen Lebens bisher um so weniger zu erwarten, je weniger selbst die über ihn vorhandenen Schriften ihn von jener rühmlichen Seite darstellten und je weniger wir überhaupt eine vollständige Geschichte seines Lebens und seiner Regierung bisher aufzuweisen hatten. Denn so schätzbar auch die Nachrichten sind, welche die am Schlusse dieser Vorrede angeführten Biographien enthalten, so können diese Schriften doch zu wenig auf den Namen einer vollständigen Lebens- und Regierungs-Geschichte des verewigten Fürsten Anspruch machen, indem sie mehr einzelne Züge, als eine vollendete Darstellung seines thatenreichen Lebens enthalten, und mehr zur Erregung, als zur Befriedigung des Wunsches geeignet sind, diesen Fürsten von allen Seiten seines großen Charakters, nach dem ganzen Umfange seiner thatenreichen Regierung und in den

verschiedenen Richtungen seiner verdienstvollen Wirksamkeit näher kennen zu lernen.

Je öfter ich selbst daher, vermöge meines Amtes, Gelegenheit hatte, mich von seiner wohlthätigen Regierung und von der Vortreflichkeit seiner Einrichtungen zu überzeugen, desto öfter wurde ich an das Bedürfniß einer vollendetern und befriedigendern Geschichte seines durch rühmliche Thätigkeit so ausgezeichneten Lebens erinnert und durch diese wiederholte Erinnerung zu dem Entschlusse gebracht, einen Versuch dieser Art zu wagen, um dadurch einer geschicktern Feder Veranlassung zu geben, von diesem Fürsten ein vollkommeneres und seiner Größe entsprechenderes Gemälde aufzustellen.

Ich habe mich deshalb bemüht, die in den mir gnädigst mitgetheilten Acten enthaltenen und in andern zuverlässigen Schriften zerstreuten Nachrichten zu sammeln und sie zu einem Ganzen zu ordnen, welches, wie ich hoffe, wenigstens einigermaßen der Absicht entsprechen wird, eine genauere Kenntniß und eine treffendere Würdigung der Verdienste dieses unvergeßlichen Herzogs zu bewirken, und insbesondere bey dem von ihm einst beherrschten Lande das Andenken an den Regenten zu erneuern, den es, als das große Vorbild seines edlen Fürstenhauses und als den weisen Urheber der Verfassung anzusehen berechtigt ist, die in ihren Hauptbezie-

hungen noch jetzt fortdauert und den glücklichen Zustand größtentheils begründet, der dieses Land in mehr als einer Rücksicht so vortheilhaft auszeichnet.

Was nun das Werk selbst betrifft, so besteht dasselbe aus drey Bänden mit Inbegriff eines Urkundenbuches.

In der Geschichtserzählung bin ich der chronologischen Ordnung gefolgt, habe aber bekannte Thatsachen, um der Vollständigkeit willen, nur kurz berührt, weniger bekannte hingegen ausführlicher vorgetragen.

Für das Urkundenbuch habe ich solche Actenstücke gewählt, welche mir in mancher Rücksicht wichtig schienen und von denen ich glaubte, daß sie auch den Leser nicht unbefriedigt lassen würden. Sie sind unter den Beweisthümern mit U. bezeichnet.

Schriften über Herzog Ernst.

1) Phil. Mulleri Sotetia rutae Saxonicae in Sereniſſimo Erneſto duce Sax. ominata et ſoluta. Jen. 1670. fol. 6 B.

2) Die von Gott uns zum Schmerzen, aber zum Ergötzen wieder erneute Fürſten-Crone, welche dem Durchl. Herzog Ernſt, nach Ableben Herzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg, aufgeſetzt worden, beglückwünſchet von den Stadt- und Landkindern. Altenb. 1672. Fol.

3) Wohlverdiente Ehren-Säule dem weyland Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ernſt, Herzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Bergk, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, gefürſteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein ꝛc. aufgerichtet zum Friedenſtein.

Dieſes Werk iſt auf Koſten des Hofs in Royal-Folio mit der größten typographiſchen Pracht gedruckt und mit den ſchönſten Kupfern, welche der berühmte Künſtler, Jacob Sandrart, zu Nürnberg geſtochen hat, geziert.

Auf dem voranstehenden Kupfertitel befindet sich das Brustbild des Herzogs, über demselben dessen Wahlspruch: IN SILENTIO ET SPE, darüber eine Urne mit zwey weinenden Genien. Auf der Seite stehen die Sinnbilder der Religion und Gerechtigkeit, dazwischen D. O. M. darunter ein Todtenkopf und der lateinische Titel des Werks: Filialis Amoris MONUMENTVM Meritis & Honori Serenissimi Principis ERNETSI PII DUCIS Saxon. consecratum ANNO M. DC. LXXIIX.

Es enthält:

die Beschreibung der Fürstlichen Leichenbeschickung und der darauf gehaltenen Leichenprocession;

zwey große Kupfertafeln, von welchen die eine den im Sarge liegenden mit Engeln umgebenen Fürsten vorstellt, und die andere die beyden Seiten des zinnernen Sarges mit ihren Inschriften und Verzierungen bezeichnet;

vier Trauerpredigten, die von dem Hofprediger Bechmann, Generalsuperintendenten Gotter, Hofdiaconus Gießbach und Kirchenrath Tribbechov gehalten worden sind;

sechs große Kupfertafeln, auf welchen der ganze Leichenzug aus dem Schlosse Friedenstein in die Stadtkirche zu St. Margarethen, der in der Kirche niedergesetzte mit dem Wappentuche bedeckte und den Trauerfahnen der Provinzen umgebene Sarg, wie auch die auf diesem Todesfall geprägten goldenen und silbernen Gedächtnißmünzen abgebildet sind;

eine vollständige Beschreibung des Leichenconducts und der Einsenkung in das Fürstliche Erbbegräbniß;

die Hauptleichenpredigt vom Hofprediger Bechmann;

den christfürstlichen Lebenslauf, wie er bey der Beerdigung den 25. May 1675. öffentlich verlesen worden ist;

sieben und zwanzig Leichenpredigten von den Superintendenten in den Fürstenthümern Altenburg und Coburg, und dem Stiftsprediger zu Walkenrieth;

zwey lange deutsche Gedichte, das eine: Hochfürstlicher Ehren-Altar genannt, von dem Cammersecretär Caspar Stiehler zu Eisenach, und das andere Josias, betitelt, von M. Treiber, Diac. zu Cißfeld, Kaiserl. gekrönten Poeten und in der deutschgesinnten Liliengunst dem Antreibenden;

vier auf der Universität Jena im Namen der vier Facultäten gehaltene lateinische Leichen- und Lobreden;

vier dergleichen von den Lehrern in den Gymnasien zu Gotha, Coburg, Altenburg und Schleusingen.

4) M. Jo. Fried. Koeberi inclytum pietatis verae et principalis instar in Serenifs. Ernesto, duce Sax. Gerae 1683. fol.

5) Heller Spiegel eines frommen und christlichweisen Regentens, nach dem vortreflichen Exempel des weyland Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten des Dritten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. christseligsten Andenkens, allen

christlichen Regenten und Obrigkeiten zur Nachfolge fürgestellt von AHASVERO Fritschen, Jcto. Rudolstadt 1683. 8. mit des Herzogs Bildnisse neben dem Titelblatte.

6) D. Car. Caffae, Romani, Prof. Jen. oratio gallica de Saxo-Gothani ducis Serenifs. Ernesti heroicis virtutibus cum summa pietate coniunctis.

7) Vita Ernesti Pii Ducis Saxoniae descripta ab Elia Martino Eyringio, Sereniſſimae Viduae Ducis Saxo-Coburgensis Aulae Inspectore. Accessit eiusdem Dissertatio de ortu et progressu Religionis Christianae in Francia Orientali. Lipsiae apud Jo. Frid. Gleditsch 1704. 8.

Auf dem Titelblatte steht das Bildniß des Herzogs. Die Schrift selbst ist mit Dedication, Vorrede und Anhang 16 Bogen stark, und hat, da sie größtentheils aus den Acten genommen zu seyn scheint, vielen Werth. Man kann sie aber selten mehr bekommen.

8) D. Val. Ern. Loescher Dissertatio de paedogagia magistratus religiosa exemplo Ernesti pii illustrata. Vit. 1708. 4. 3 Bogen.

9) La Vie D'ERNEST LE PIEVX Duc de Saxe par Antoine Teissier, Conseiller des Ambassades etHistoriographe de Sa Majesté le Roi de Prusse à Berlin 1707. 12.

Der Verfasser, ein Franzose und Geschäftsmann zu Berlin, bestimmte dieses Büchlein zu einem Lesebuche für Prinzen. Die letzte Auflage kam 1761 mit einer Dedication an Herzog Friedrich III. zu Gotha in dem Waisenhause zu Halle heraus.

10) Godfr. Vockerodt piorum Ernestinorum Institutorum praesertim scholasticorum summa ratio et usus in prohibendis corruptelis fanaticis. Goth. 1712.

11) Eiusd. progr. Laudabilis Ernesti pii prudentia et sapientia. Goth. 1713.

12) Eiusd. fructuosa et fortunata post fata beati Jobi Ludolfi studia orientalis litteraturae et consilia de re christiana amplificanda et veritate Evangelica inter exteros propaganda, agitata cum Ernesto pio, duce Sax. Goth. 1723.

13) Les derniers heures edifiantes d'Ernest, Duc de Saxe-Goth.

M. s. De la Roque Science de bien mourir. Utr. 1722.

14) Von dem ruhmwürdigen Lebenswandel und schönen Ende des frommen Herzog Ernsts zu Gotha.

M. s. Gerbers Historie der Wiedergebornen in Sachsen, 1 Th. S. 444 — 465.

15) Consecratio Ernesti Pii Saxoniae Ducis a Celsissimo Principe ac Domino Friderico II. Go-

thano Saxonum Duce A. O. R. CIↃIↃCCXXIX. Die XXVI. Martii Pia Caeremonia et honorariae Statuae Exſtructione Celebritateque Sermonis Panegyrici Gothae in D. Margarethae Templo Peracta Interprete Erneſto Salomone Cypriano Theol. D. Conſiliario Conſiſt. et Eccleſiaſtico, Gothae Excudit Jo. Andr. Reyherus Aulic. Typogr.

Dieſes Werk iſt mit großer typographiſcher Schönheit, nebſt der in Kupfer geſtochenen Ehrenſäule in Royal-Folio auf 40 Seiten gedruckt worden.

In der Mitte des in der St. Margarethenkirche hinter dem Altare errichteten Ehrendenkmals zeigt ſich das Bildniß des höchſtſeeligen Herzogs, über demſelben das ſeiner Gemahlin, und unter ihm ein Oval mit dem Fürſtenhute und der Aufſchrift: Avi optimi pios cineres veneratus H. M. P. Fridericus II. Dux Saxoniae Gothanus A. O. R. CIↃIↃCCXXIIX. Neben dem Bildniſſe des Herzogs ſtehen auf beyden Seiten in einiger Entfernung zwey Todtenfiguren und dazwiſchen lieſt man folgende mit Initialbuchſtaben abgefaßte lateiniſche Inſchrift: D. O. M. S. Cui ob religionis evangelicae tuitionem, pietatisque ſtudium tota Europa praedicatum, ac diſciplinae eccleſiaſticae, quae rei chriſtianae ſtipis eſt, inſtaurationem proſperam, Pii cognomen grata proſperitas tribuit, Germana virtute princeps, ERNESTUS, Saxoniae Dux, Joannis Friderici Electoris, puriora ſacra, etiam in captivitate et

comminationibus potentiſſimorum principum confeſſi, pronepos, iuxta cum ſanctiſſima coniuge, Eliſabetha Sophia, Altenburgica, in hoc choro exſpectat reſurrectionem: Praeſtantiſſimus hic recti moris vindex ſub Guſtavo Adolpho Suecorum Rege, magis quia patriae auxilium negare nequiverat, quanquod armorum amans eſſet, decies praeliatus Papenhemii impetum ad Luzenam compreſſit, fratrisque Bernhardi vice Franconiam orientalem ea animi moderatione rexit, ut Epiſcopus in priſtinam dignitatem reſtitutus fateretur, in publica privataque re ſancte et frugaliter diſpenſanda ſe ab Erneſto ſuperatum. Pacata Germania auitae religioni, fame milite, ac peſte miſerabiliter devaſtatae, Bibliorum ſacrorum in domos, catechiſmi in templa, literarum in ſcholas, iuſtitiae in curias inductione, paucis annis foecunditatem, opulentiam vitae honeſtatemque dedit, in oeconomia, in arte rectoria, in pietate, in omni virtute Princeps, egeſtateque ac calamitatum publicarum uſu diteſcendi rationem perdoctus Fridenſteini conditor, civium ſuorum peraeque pater, penſitator meritorum remunerator, laboris eruditorum hominum inluſtrator magnificus, naturae et ſacrae ſcripturae indefatigabilis ſcrutator. Tota imperio ſic floruit conſilii auctoritate, ut controuerſiarum inter principes maximos arbiter nominaretur a Caeſare, eligeretur a diſcrepantibus,

idemque ſonaret per Germaniam, ſapienter imperare et ERNESTVM Gothanum imperando imitari. Obiit aetatis anno LXXV. orbis redemti CIↃIↃCLXXV. in arce Fridenſtein, tota vita expertus, quod iam in beata immortalitate cumulatus experitur, pietatem ad omnia utilem eſſe.

16. The Hiſtory of the two illuſtrious Brothers Princes of Saxony viz Their Serene Highneſſes Erneſtus the Pious, Firſt Duke of Sax-Gotha, and Bernard the Great, Duke of Sax-Weimar, Together with a Schort Hiſtory of his Serene Highneſs John William, Prince of Gotha, who was killed at the Siege of Toulon in 1707. To which are added Genealogical Tables of the illuſtrious and Serene Houſe of Sax-Gotha, ſchewing its Relation to all the Royal and Sovereign familles in Europe. London. Printed by C. Ackers in St. Johns Street, for the Author. M. DCC. XL. 8.

Die Verbindung des Herzogl. Gothaiſchen Hauſes mit der regierenden Königl. Familie in England, welche durch die 1736 geſchehene Vermählung der Gothaiſchen Prinzeſſin Auguſta mit dem Engliſchen Thronerben Friedrich, Prinzen von Wales, erfolgte, ſcheint die Abfaſſung und Bekanntmachung dieſer Schrift veranlaßt zu haben. Die Geſchichte hebt in dieſem ſeltenen Buche von den Vorfahren dieſer ge-

nannten Fürstlichen Personen, den berühmten Churfürsten von Sachsen, an, und dann werden kürzlich die vornehmsten Lebensumstände Herzogs Ernst, so wie sie bereits in den angeführten Schriften enthalten sind, erzählt und wiederholt.

17. M. M. R. Necrologium Domus Saxonicae coaevum p. 290.

W. F. Tenzels Fürstl. Sächs. Geschichts-Calender S. 85.

18. Constantini Germanici oder Ph. Andr. Oldenburgeri Itinerarium Germaniae polit. moder. praecip. aularum Imper. faciem repraesent. Cosmopol. p. 400.

19. Erzählungen und Betrachtungen der Lebensgeschichte des Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha, des Frommen.

M. s. Leipz. Sammlungen 7. B. S. 725—850 753—767. 8. B. S. 25—38. 409—460. 884—919. 9. B. S. 273—306.

20. Glafeys Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen, 4te Aufl. Nürnb. 1 B. 23 K. 280 S.

21. Sagittarii Hist. Goth. S. 435—440.

22. Rudolfi Goth. Diplomatica.

23. Prof. Gallettis Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha 1 Th. S. 249 — 293.

24. Prof. Heinrichs Sächs. Gesch. 2 Th. S. 207.

25. Patriotisches Archiv, 1 B. 1784.

26. Feddersens Nachrichten von dem Leben und Ende gutgesinnter Menschen 3 Th. S. 57.

27. Erneuertes Andenken der Erziehungs- und Schulanstalten Herzog Ernsts und besonders der dabey angenommenen Grundsätze.

M. s. Hannöv. Magazin 1776. S. 961 — 1018.

28. Oratiunculae octo de virtutibus et ornamentis Ernesti pii Sax. principis atque Vita Seckendorfii, eius amici. Lipf. 1778.

M. s. Allg. d. Bibl. 38 B. S. 292.

29) Reisebeschreibung zweyer Prinzen Herzog Ernsts von Sachsen-Gotha nach Tübingen und den angrenzenden Orten, im Auszuge v. Rath Walch zu Meiningen.

M. s. Joh. Bernoullis Archiv zur neuen Gesch. Geograph. 5 Th. N. 5.

30. Biographie Ernst des Frommen, Herzogs zu Sachsen. Ein Beytrag zur Kirchen-Geschichte des siebzehnten Jahrhunderts. Nach dem Teissier. Quedlinburg und Blankenburg 1783.

Inhalt
des ersten Bandes.

Erster Abschnitt.

Herzogs Ernst Eltern . . . . . S. 1

Zweyter Abschnitt.

Herzogs Ernst Brüder 11

Dritter Abschnitt.

Herzogs Ernst Geburt; Namen; Erziehung; frühzeitige Religionsübungen und Kenntnisse; Unterweisung in den Sprachen, Wissenschaften und Künsten; Selbststudium; außerordentlicher Fleiß in Erlernung der Geschichte seines Fürstenhauses; große Sammlung wichtiger statistischer Nachrichten; Theilnahme an der Weimarischen Landesregierung; Errichtung verschiedener Hausverträge; Einkünfte; weise Sparsamkeit in seiner eigenen Hofhaltung; Fundation für die Schulen, Pfarrer und Schuldiener; Freude über Schulverbesserungen; Sorge für den Ratichius. . . . 37

v. 1601 — 1630.

Vierter Abschnitt.

Herzog Ernst nimmt bey der Schwedischen Armee Kriegesdienste; wird Obrister über ein Regiment

zu Pferde, folgt der Königl. Armee; Beweis seines Diensteifers; er wird Statthalter zu Königshofen; giebt ein merkwürdiges Beyspiel seiner gerechten Denkungsart; setzt mit seinem Regimente zuerst durch den Lechfluß; wird zu Augspurg gefährlich krank; wohnt der Einnahme von München und von Füssen bey; dessen Gefahr in der Schlacht bey Nürnberg; trägt zur Gewinnung der Schlacht bey Lützen vorzüglich bey; begiebt sich nach Weimar; Danksagung wegen dieses Sieges in den Kirchen seiner Lande; stellt dem Könige Gustav Adolph von Schweden zu Ehren ein feyerliches Leichenbegängniß zu Weimar an; wirbt für seinen Bruder Bernhard frische Truppen an; übernimmt für denselben die Landesregierung des Herzogthums Franken, Würzburg und Bamberg; dessen vortrefliche Regimentsverfassung . . . . . S. 48

v. 1631 — 1633.

Fünfter Abschnitt.

Herzog Ernst nimmt sich der Universität Jena an, und tritt derselben mit den übrigen Theilhabern Remda und Apolda ab; dessen Errichtung einiger Verträge mit seinen Brüdern und S. Altenburg; begiebt sich wieder zur Schwedischen Armee; hilft seinem Bruder Landshut erobern; verläßt nach der Schlacht bey Nördlingen den Kriegsschauplatz gänzlich; geht wieder nach Weimar; nimmt mit den Prager Frieden an; unglückliche Folgen davon für die Weimarischen Lande; schlimme Lage der Stadt Erfurt; veranstaltet das große Bibelwerk und die Bilderschule 61

v. 1633 — 1635.

Sechster Abschnitt.

Herzog Ernst vermählt sich; Landestheilung; bekommt die Gothaische Portion; wählt die Stadt Gotha zu seiner Residenz; begiebt sich einstweilen auf das Schloß Tenneberg bey Waltershausen . . S. 80

v. 1636 — 1640.

Siebenter Abschnitt.

Trauriger Zustand des Gothaischen Landes . . 90

Achter Abschnitt.

Herzog Ernst rettet seine Lande vom gänzlichen Untergange 96

Neunter Abschnitt.

Herzogs Ernst Einzug in Gotha; Anordnung der Landescollegien; Ankündigung einer General-Kirchen- und Landes-Visitation; Verhinderung derselben; Verbesserung der Landesschule zu Gotha; Erbhuldigung; Verhandlungen auf dem Landtage zu Gotha; Haupt-Landestheilungsreceß, Vertheilung der Schulden; Schulvisitation; Anfang der General-Kirchen- und Landesvisitation . . 99

v. 1640 — 1641.

Zehnter Abschnitt.

Ehemandat; Jagd- und Weidwerks-Mandat; Geleits- und Zoll-Tafeln; Anordnung einer Information der Erwachsenen in den nothwendigsten Stücken der christlichen Religion; neue Schulordnung; erstmaliger Genuß des H. Abendmahls; Steurung des Luxus bey Verlöbnissen, Hochzeiten,

Kindtaufen und Begräbnissen, Feyer der Sonn- und Festtage; freyer Tischtrunk für die geistlichen und weltlichen Diener; Receß; Schloßbau . S. 100
v. 1642 — 1643.

Eilfter Abschnitt.

Anordnung der geistlichen Untergerichte; bessere Einrichtung der Brauerey der Stadt Gotha; Visitation der Universität Jena; Bestrafung der fleischlichen Verbrechen; Forst- und Waldordnung; Tod des Herzogs Albrecht zu Eisenach; Theilung der Eisenachischen Lande; Verhandlungen auf dem Landtage zu Salzungen; Taxordnung für die Handwerker, Taglöhner und Dienstboten, Confirmation der Gerechtsame der Stadt Gotha; Synodalschluß; Glaß Predigten und Abhandlung über die Trunkenheit, Errichtung des Pfarrwittwen-Fiscus.
v. 1644 — 1645. 126

Zwölfter Abschnitt.

Merkwürdiger Receß mit Sachsen-Altenburg; großer Brand in Gotha; wichtige Verhandlungen auf dem Landtage zu Gotha 1646; Rügegerichte, und andere gesetzliche Verfügungen; Einweihung der Schloßkirche; Receße mit Sachsen-Weimar, Verhandlungen auf dem Landtage zu Gotha 1647; Kirchenagenda; Herzog Ernst nimmt von seinem neuen Residenzschlosse Besitz; bestätigt nochmals die verbesserte Consistorialordnung durch seine Namensunterschrift; macht Erinnerungen zum Schulmethodus; errichtet zu Cassel wegen der Marburger Succession einen Vertrag und trifft darauf in sei-

nen eigenen Angelegenheiten mehrere nützliche Einrichtungen . . . . . S. 138

v. 1646 — 1649.

Dreyzehnter Abschnitt.

Dank- und Friedensfest, Verhandlungen auf dem Landtage zu Gotha, Feuerordnung und andere Verordnungen, wichtige Instruction für die nach Weimar deputirten Räthe; der Abbé Gregorius aus Habessinien am Hofe Herzogs Ernst; Verhandlungen auf dem Landtage zu Gotha . . 154

v. 1650 — 1652.

Vierzehnter Abschnitt.

Herzogs Ernst erstmaliges Votum auf dem Reichstage zu Regensburg; Kaiserliche Declaration des Erbtheilungs-Vertrags; gesetzliche Verordnungen Landesordnung, Feyer des Religionsfriedens; Trauersolennien bey der Ankunft und Anwesenheit der Leiche Herzogs Bernhard des Großen; Fortsetzung der gesetzlichen Verordnungen und Anstalten; wichtige Recesse 168

v. 1653 — 1662.

Funfzehnter Abschnitt.

Einfall der Türken in das Deutsche Reich, Vertheidigungsanstalten, heilsame Gesetze und Ordnungen, Consistorialstiftung; großer Brand in Gotha; wichtige Veränderung mit der Stadt Erfurt; Fortsetzung der Landesherrlichen Verfügungen und Einrichtungen; Vorschriften für die Prediger; Landkircheninspectorat; Fischordnung; Kleiderordnung;

geistliche Untergerichtsordnung; Bestallung eines Kirchenraths; Bibellesen in der Kirche; Instruction für die Disciplininspectoren; milde Stiftungen; Gerichts- und Proceßordnung; milde Stiftung für das Waisenhaus zu Erfurt; Verhandlungen auf dem Landtage zu Gotha . . . . S. 180
v. 1663 — 1671.

Sechszehnter Abschnitt.

Herzogs Ernst versuchte Schiffahrt auf der Werra bis in die Weser; ingleichen auf der Unstrut und Saale bis in die Elbe und andern Landflüssen . 201

Siebenzehnter Abschnitt.

Herzog Ernst sendet Johann Michael Wansleb nach Abyssinien 239

Erster Abschnitt.

Herzogs Ernst Eltern.

In der Lebensbeschreibung eines der merkwürdigsten Regenten, Herzogs Ernst des Ersten, genannt des Frommen, zu Gotha, verdienen dessen Eltern und die Stammeltern der noch bis jetzt blühenden Herzoglich Sächsischen Häuser, Ernestinischer Linie, billig den ersten Platz.

Die Geschichte hat von ihnen folgendes bemerkt:

Johannes

der Vater Herzogs Ernst ward den 22sten May 1570 zu Weimar geboren. Seine Frau Mutter, Dorothea Susanna, hatte eine große Freude über seine Geburt und pflegte ihn nur das Gnadenkind zu nennen, welches sie von Gott erbeten und aus Gnaden erlanget hätte.

Nach dem am 2ten März 1573 erfolgten Tode seines Vaters, Herzogs Johann Wilhelm, kam er mit seinem ältern Bruder, Friedrich Wilhelm, unter die

Vormundschaft des Churfürsten August zu Sachsen, und genoß unter der Aufsicht seiner Mutter eine gute Erziehung.

Zu seinem Lehrer, Virgilius Pinzinger, sagte sie: sie feyere jährlich den Tag, an welchem ihr Gott diesen Sohn aus besonderer Gnade geschenkt, eben so wenig aber würde sie auch des Tages vergessen, da sie denselben seiner Unterweisung anvertrauet hätte *). Dieser Lehrer begleitete ihn nachher mit an den Hof zu Dresden, wo er eine standesmäßige Bildung erhielt.

Im Jahr 1589 machte er eine Reise nach Italien, Ungarn u. s. w. und 1593 den 7ten Januar vermählte er sich zu Altenburg mit Dorotheen Marien, Fürst Joachim Ernst's zu Anhalt Köthen, Prinzessin Tochter. Eine zahlreiche Nachkommenschaft edler Fürstensöhne war die Frucht dieser Verbindung **).

Als sein Bruder gestorben war, theilte er sich, mittelst Vertrags vom 13ten November 1603 mit dessen hinterlassenen Söhnen in die väterlichen Lande

*) Die merkwürdige Instruction, welche sie ihm und des Prinzen Cammerjunker, Georg Albrecht von Kromsdorf, in Absicht der Erziehung desselben ertheilte, ist in dem Urkundenbuche ersichtlich.

**) Müller in seinen Sächsischen Annalen sagt: dergleichen wird man wohl in keiner Chronika lesen, daß innerhalb 200 und mehrern Jahren in dem Hause Sachsen, ja in ganz Deutschland von einer Fürstlichen Person eilf Fürstliche Prinzen, als wie hier geschehen, nach einander geboren worden. S. 234.

und erhielt, weil diese den Altenburgischen Antheil erwählten, das Fürstenthum Weimar *).

Von dieser Zeit an erhob sich von Seiten der Altenburgischen Linie, wegen der Prăcedenz oder des Vorgangs derselben vor der Weimarischen, ein Streit, der die Ruhe und Zufriedenheit der letztern auf immer unterbrach, die bisherige Eintracht beyder Familien störte, die heftigsten Streitschriften unter den Gelehrten veranlaßte, und erst mit dem Tode des letzten Herzogs aus dem Altenburgischen Hause seine Endschaft erreichte **).

*) Was dazu gerechnet wurde, findet man in M. A. S. 233 und 234.

**) Dieser Vorrangsstreit kam vor dem Kaiser Rudolph II. welcher auch den 27ten September 1607 den Vorrang, mittelst Decrets, der Altenburgischen Linie zuerkannte, und der Churfürst Christian II. Vormund der Prinzen beider Linien ertheilte den 10ten Februar 1608 den Bescheid, sich nach dem Kaiserlichen Erkenntniß zu richten. Allein die Frau Mutter der Weimarischen Prinzen appellirte a caesare male informato ad melius informandum und es wurden darauf Weimarischer Seits von Goldast und Hortleder, von Altenburgischer Seite aber durch Engelbrecht Schriften gewechselt, die man beim Kreisig in der historischen Bibliothek von Obersachsen S. 205 — 207 angezeigt findet. Unterdessen blieb die Altenburgische Linie in dem Possels vel quasi und wurde auch von Churſachsen dafür erkannt. M. s. von Hellfelds Lebensgeschichte Johann Ernsts des Jüngern, S. 201. Im Jahr 1612 kamen 4 und 8 köpfige Thaler deshalb zum Vorschein. Auf den Altenburgi-

Johannes trat inzwischen die Regierung seiner Lande mit dem Vorsatze an, seine Unterthanen glücklich zu machen, und er würde unstreitig denselben ausgeführt haben, da er mit nicht geringen Eigenschaften des Verstandes auch ein menschenfreundliches Herz verband, wenn ihn nicht der Tod in seinen besten Jahren dahin gerafft hätte. Er starb den 31ten October 1605 nnd zwar, wie in der großen Ernestinischen Bibel bey seinem Bilde steht, an hypochondrischer Schwachheit.

Er war sehr gottesfürchtig und um die Erhaltung der evangelischen Religion bekümmert, las fleißig in der Bibel und in Luthers und andern erbaulichen Schriften, besuchte den öffentlichen Gottesdienst nicht nur des Sonntags, sondern auch in der Woche und schrieb die merkwürdigsten Stellen der Predigt selbst auf. Von der Kirchenmusik war er ein großer Freund. Auf geschickte gute Prediger hielt er besonders viel und es wurde kein Candidat in ein Predigtamt befördert, dessen Probepredigt er nicht mit angehört hatte. Als ein Freund der Gelehrten nahm er sich besonders der Universität Jena an. Er war gegen Jedermann herablassend und freundlich. Nur die Lügner und Schmeichler konnte er nicht leiden. Sehr oft fragte er die sich ihm nähernden Personen, ob sie etwas bei

schen stehen: Discordia praecursor ruinae. Die Weimarischen achtköpfigen aber haben die Unterschrift: Discordiae fomes iniuria.

ihm anzubringen hätten, und wenn sie dann schüchtern antworteten, so sagte er: ei! deswegen bin ich ja da, um meine Unterthanen anzuhören und ihnen zu helfen, wenn ich kann! Der Kirchbau zu Altenburg, Monstab und Georgenthal wurde auf seine Kosten veranstaltet, die er willig dazu hergab. Auf die Erziehung seiner Kinder wendete er alle väterliche Sorgfalt, wohnte dem vom Hofprediger ihnen ertheilten Religionsunterrichte, so wie den mit ihnen zweimal jährlich angestellten Prüfungen in Person bei, und theilte die Belohnungen ihres Fleißes, welche meistentheils in goldenen Kleinodien bestanden, selbst aus. Besonders hielt er seine Prinzen fleißig zum Gebet an und betete oft selbst mit ihnen *). Sein schönes Epitaphium von schwarzem und weißem Marmor ist in

*) Mehrere Nachrichten von ihm sind in dem Buche enthalten: Exequiae Johan. IV. Ducis Saxo Vinariensis p. 120 — 163 in Wettes Lebensgeschichte der Herzoge von Sachsen Weimar c. v. S. 182. ferner in Schrebers Tr. de singulis, qui Regimini Ducatus Vinariens. praefuerunt principibus Lips. 1728. in Prof. Heiders VII. Reden auf ihn und in Langens Leichenpredigt; ingl. in Wilkens Zueignungsschrift zu seinem Sächsischen Nepos. S. 145. und 2ten Leichenpredigt S. 137. So ist auch zu bemerken, daß zu Georgenthal noch ein silberner Willkommen von ihm aufbewahrt wird, mit der Aufschrift: H. F.W. Z. S. VEREHRT DISEN HIRSCH SEINEM F. LIBEN BRVDER H. J. Z. S. VF DESSELBEN GEBVRTSTAG ZVM WILKOM̄ GEGEN ALDENBVRG ANNO 1592.

der Stadtkirche zu Weimar aufgestellt. Er, seine Gemahlin und seine Kinder sind darauf in Lebensgröße abgebildet.

Dorothea Maria,

Herzogs Ernst Frau Mutter war den 2ten Julius 1574 geboren und eine Tochter von Joachim Ernst, Fürsten zu Anhalt Köthen, und Eleonoren, gebornen Herzogin von Würtemberg und Teck.

Diese Fürstin besaß vortrefliche Eigenschaften des Verstandes und Herzens, und das Gute, das sie dadurch bewirkte, macht, daß sie noch bei der Nachwelt ein Gegenstand der Verehrung und Liebe ist.

Die Wissenschaften fanden an ihr eine theilnehmende Beförderin, indem sie selbst darin größtentheils unterrichtet war und ihre Einsichten in nützlichen Kenntnissen stets zu vermehren trachtete. So z. B. berief sie den Ratichius, welcher durch seine vorgegebene neue und leichte Methode Sprachen, Wissenschaften und Künste zu lehren, Aufsehn erregte *) an

*) Ratichius war 1571 zu Münster geboren, studirte anfänglich Theologie, legte sich aber, weil er wegen seiner schweren Zunge nicht predigen konnte, auf die Erfindung einer neuen und bessern Methode in Unterweisung der Sprachen, Künste und Wissenschaften, reiste damit nach England, hielt sich 8 Jahre lang in Amsterdam auf, empfahl seine Lehrart dem Stadtrathe zu Magdeburg, wurde

ihren Hof und ließ sich und ihre Schwester, Prinzessin, Anna Sophia, nachherige Fürstin zu Rudolstadt, von ihm nach seiner neuen Lehrart unterrichten, und lernte noch im späten Alter von Balthasar Walther und ihrem Hofprediger Kromayer die hebräische Sprache.

So sehr sie indessen diese gelehrten Beschäftigungen liebte, so versäumte sie dabey doch keinesweges die übrigen Pflichten ihres Berufs.

Nichts war ihr heiliger, als die Sorgfalt für die Erziehung ihrer unmündigen Prinzen. Frühzeitig prägte sie ihren zarten Seelen eine tiefe Achtung für

von dem Landgrafen Ludwig dem Getreuen zu Hessen nach Giesen berufen, um seine neue Methode dem Helvicus und Junius mitzutheilen, welche zwar versprachen sie geheim zu halten, aber dennoch davon ein Buch unter dem Titel: De Didactica Ratichii herausgaben. Von Weimar ging er nach Rudolstadt und unterrichtete die Fürstin Anna Sophia im Hebräischen, legte in Anhalt-Köthen eine Druckerey für seine Schriften an, kehrte von da wieder nach Weimar und Rudolstadt zurück, wohnte eine zeitlang auf dem Schlosse zu Crannichfeld und starb den 27ten April 1635 vom Schlage gerührt zu Erfurt. M. s. Just Christoph Molschmanns Schrift: Erfordia litterata continuata, in der ersten Sammlung. Seine handschriftlichen didactischen Werke sind in zahlreicher Menge und fast alle sehr sauber geschrieben bey der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha befindlich. Auf einem jeden steht sein Symbolum: Gewohnheit verschwindt, Vernunft überwindt, Wahrheit Platz findt.

die Religion ein und gab ihnen selbst in der Ausübung frommer und tugendhafter Handlungen das nachahmungswertheste Beispiel. Als eine weise Erzieherin forschte sie unvermerkt ihre Neigungen und Wünsche aus, um ihnen dann in der Folge die nöthige Richtung geben zu können, von welcher Handlungsweise sich mehrere Beispiele, besonders in Absicht der Prinzen, Johann Friedrichs und Ernsts in den Akten befinden.

Für den Unterricht wählte sie die geschicktesten und rechtschaffensten Lehrer, und nach beendigter Erziehung schickte sie ihre Prinzen auf Reisen. Während der Minderjährigkeit derselben verwahrte sie ihre Fürstlichen Gerechtsame, als das theuerste Kleinod, und beschützte sie gegen jede Beeinträchtigung mit mütterlichem Eifer.

Uebrigens kannte sie kein größeres Vergnügen, als Arme und Nothleidende durch Hülfe zu erfreuen. Besonders wohlthätig aber bewies sie sich gegen die Universität Jena und gegen die Schulen und die Armen in Weimar, welchen sie in ihrem, Donnerstags nach Michael 1611 errichteten Testamente große Capitalien aussetzte.

Eben so verewigte sie ihr Andenken durch Erbauung einiger Kapellen zu Königsberg und Reinhardsbrunn. In der am letzten Orte ließ sie die Epitaphien der alten Landgrafen, welche auf dem Schlosse Grimmenstein gestanden und bey dessen Zerstörung mit verschüttet worden waren, aufstellen, und auch die Ge-

beine des Landgrafen, Friedrich mit der gebissenen Wange, darin beysetzen.

Sie erlebte in ihrem Wittwenstande manche betrübte Ereignisse, als 1607 die Pest und den 29ten Mai 1613 eine Ueberschwemmung, die Thüringische Sündfluth genannt, welche sowohl in der Residenz, als auch in der umliegenden Gegend die erschrecklichsten Verwüstungen anrichtete, *) aber das Unglück, welches ihrer eignen Person durch ihr scheugewordenes Pferd wiederfuhr, beförderte ihren Tod **). Während ihrer Krankheit erwartete sie sehnlich ihre abwesenden drey Prinzen Friedrich, Wilhelm und Bernhard. Als sie endlich zu ihrer Freude ankamen, sagte

*) M. A. S. 240 und 270.

**) Müller in seinen Sächsischen Annalen erzählt S. 309 die Ursache ihres Todes also: „Als Herzog Johannsens Wittwe Dorothea Maria von Ober-Weimar wo sie ihr Witthum gehabt und Lust halber dahin geritten, wiederum zurück nach Weimar sich begeben wollen, und in der sogenannten kalten Küche an dem Ilmstrohm kommt, vermeinet sie, es säße ein armer Mensch am Wasser, und suchte ein Almosen. Da nun die Fürstin etwas langen will, wird das Roß schüchtern und stürzt auf einmal in den Ilmenfluß und schnellt die Fürstin herüber an das Seichte, welche in die 50 Schritte lang bei an sich gehaltenen Odem fortgeschwummen, ehe sie durch die Ihrigen gerettet worden, den vermeinten armen Menschen hat man nachgehends weiter nicht gesehen, sondern es ist derselbe verschwunden, welches sonder allen Zweifel ein Gespenst gewesen seyn mag.

sie kurz vor ihrem Ende die bedeutenden Worte: wenn Fritz sich Fürstlich hält, so wird er wohl bleiben, und Wilm wirds auch wohl machen *). Sie starb den 18ten Julius 1617 nachdem sie 12 Jahre 8 Monate in der Ehe, und eben so lange im Wittwenstande gelebt hatte **).

*) Darauf zielt auch die Umschrift der Gedächtnißmünze, welche Herzog Wilhelm zum Andenken der Einweihung der Weimarischen Schloßkirche prägen ließ und also lautet: SIC bene WILheLMVs feCIt faCIetqVe bene VLtra Vt rata VerIfLVo est eLLoglo genItrIX.

**) Ihre und ihres Gemahls Epitaphia befinden sich in Sturms historisch-politischem Archive 2 Th. S. 315.

Zweyter Abschnitt.

Herzogs Ernst Brüder.

Unter den Brüdern Herzogs Ernst, welche nach dem Tode ihrer Eltern, das Herzogliche Haus Sachsen-Weimar ausmachten, hatte zwar der älteste, obgleich noch kein Recht der Erstgeburt Statt fand, in Ansehung der Landesregierung gewisse Vorrechte, jedoch wurden in wichtigen Fällen auch die jüngern, sie mochten voll- oder minderjährig seyn, von ihm zu Rathe gezogen und ihre Beschlüsse durch ihre Namensunterschrift vollzogen. In ihren eignen Angelegenheiten wurden, zur Erhaltung brüderlicher Eintracht, ihre Gerechtsame durch unter sich errichtete Verträge bestimmt und aufrecht erhalten. Fast alle waren überdieß von gleichem Eifer für die Religion und allgemeine Wohlfahrt belebt. In der Geschichte des dreyßigjährigen Krieges glänzen deshalb vorzüglich Johann Ernst, Friedrich, Wilhelm, Ernst und Bernhard, als Helden erster Größe und ihre Namen werden von der protestantischen Nachwelt noch mit Bewunderung und Dankbarkeit

ausgesprochen. Aber auch in ihren eignen Landen sind mehrere Denkmale ihrer Wohlthätigkeit und ihrer nützlichen Einrichtungen vorhanden.

Herzog Ernst stand also mit seinen Brüdern in den glücklichsten und rühmlichsten Verhältnissen und bildete mit ihnen ein Fürstenhaus, das schon durch diesen seltenen Brüderverein merkwürdig genug ist, um unsere nähere Ansicht zu verdienen. Eine kurze Nachricht von diesen Fürsten dürfte daher wohl hier nicht, als Einleitung zu diesem Werke, am unrechten Orte stehen.

Sie folgen also auf einander:

1) Johann Ernst der Jüngere, geboren zu Altenburg den 21ten Februar 1594 wurde bereits in seinem dritten Jahre als Statthalter der Balley Thüringen zu Zwezen eingewiesen, den 10ten August 1608 Rector der Universität Jena, gieng den 27sten März 1612 unter dem Namen eines Grafen von Hornstein, *) auf Reisen nach Frankreich, England und Holland und kam den 19ten März 1614 wieder in Weimar an, erneuerte den 27ten März 1614 nebst seinen Brüdern, Friedrich, Wilhelm und Albrecht zu Naumburg die zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg errichtete Erbverbrüderung und Erbvereinigung, legte den 30ten August 1614 das bisher geführte Rectorat zu Jena, nach einer vortreflichen La-

*) Zu den Zeiten der Grafen von Orlamünda hieß das alte Schloß zu Weimar über der Ilm Hornstein. M. A. S. 268.

teinischen Rede de imperatoris Romani majestate *) nieder, und trat, da er den 21sten Februar 1615 das ein und zwanzigste Jahr seines Alters erreicht hatte, die Regierung der gemeinschaftlichen Lande selbst an, dabey übernahm er auch zugleich die Vormundschaft über seine minderjährigen Brüder, wurde Mitglied des den 24ten August 1617 zu Weimar von Caspar von Teutleben gestifteten Palmordens oder der sogenannten Fruchtbringenden Gesellschaft **) unter dem Namen des Keimenden oder Keimlings und hatte das Unglück, daß den 2ten August 1618 sein Residenzschloß über die Hälfte abbrannte und das Weimarische Haus dadurch eine Menge kostbarer Mobilien verlor ***).

In dem zwischen dem Kaiser und den Lutherischen Religionsverwandten in Böhmen 1617 ausgebroche-

*) Diese Rede hat D. Philipp Müller zu Jena 1676 edirt.

**) Das Ordensband war ein Ovalpfennig. Auf der einem Seite stand ein Palmbaum, auf der andern aber das Zeichen des Mitglieds mit der Unterschrift: Alles zum Nutzen, und wurde an einem papageigrünen seidenen Bande getragen. Ein jedes Mitglied hatte seinen eignen Beinamen. Fürst Ludwig zu Anhalt war das erste Mitglied. Wenn sie zusammen kamen, wurde derb getrunken. Der Becher, welchen sie sich dabei bedienten, hieß der Oelberger. Diese Gesellschaft dauerte bis an den Tod des Administrators August von Magdeburg 1680, da sie aus einander gieng und die Orden und Siegel nach Weimar geschickt wurden, wo sie noch zu sehen sind.

***) M. A. S. 315.

nen Kriege, schlug er sich, da er bey den ergriffenen Kaiserlichen Maßregeln die Religion und Deutsche Freiheit gefährdet sah, zu der Parthei der letztern, und nahm von dem neuen Böhmischen Könige, Friedrich, als Obrister 1620 Patente zu Anwerbung einer Anzahl Truppen an. Ehe er aber zur Armee nach Böhmen reiste, verordnete er den 17ten Junius, daß in seiner Abwesenheit ein Professor von der Jenaischen Akademie und zwei Vasallen von der Ritterschaft wöchentlich in der Regierung Session haben und die vorkommenden Sachen mit expediren sollten *), und schloß den 20ten Junius 1620 wegen der Oberherrschaft Crannichfeld mit dem Grafen, Carl Günther, zu Schwarzburg, einen Wiederkaufcontract ab **), wohnte darauf der berühmten Schlacht auf dem weißen Berge bey Prag mit großer Tapferkeit bey, und begab sich nach derselben mit dem unglücklichen Könige Friedrich nach Breslau. In Wolfenbüttel, wo er eine zeitlang blieb, beschied er einige seiner Räthe zu sich, um mit ihnen die Maßregeln zu überlegen, die bey der damaligen schlimmen Lage der Dinge zu ergreifen wären, ließ auch seine vier jüngern Brüder, Friedrich, Wilhelm, Ernst und Bernhard nach Aschersleben kommen, und errichtete mit ihnen den 24ten Februar 1621 einen Vertrag, in welchem unter andern nicht nur ihr Fürstliches Deputat bestimmt, sondern auch ausgemacht wurde, daß Herzog Ernst die

*) M. A. S. 317. **) ders. S. 317. 384 u. 454.

Landesregierung so lange allein besorgen sollte, bis sein älterer Bruder, Herzog Albrecht, von seiner Reise zurück gekommen seyn würde. In demselben Jahre suchte er auch durch Abgeordnete in seinem und seiner Brüder Namen bey dem neuen Kaiser um die Belehnung nach; allein sie wurde ihm, Friedrichen und Wilhelmen, als Theilnehmern an den Böhmischen Unruhen, versagt. Daher trat er mit Churſachsen, um eine Aussöhnung mit dem Kaiser zu vermitteln, in Unterhandlung, die aber ohne Erfolg blieb; darnach errichtete er abermals mit seinen Brüdern zu Weimar den 13ten Februar 1622 und den 6ten December 1624 zu Grüningen einige Verträge wegen Erhöhung ihres Deputats und anderer häuslichen Einrichtungen, und nahm darauf 1625 bei dem Könige Christian IV. von Dänemark, als Generallieutenant der Cavallerie, Kriegsdienste. Bey Nienburg bekam er in einem heftigen Scharmützel eine Schußwunde in die Achsel; in Westphalen machte er große Fortschritte, sah sich aber genöthigt den Grafen Mannsfeld, welcher an der Elbe bey Dessau eine starke Niederlage erlitten hatte, zu Hülfe zu eilen. Mit diesem marschierte er nach Schlesien, schlug den feindlichen General Dohna und andere Kaiserliche Völker, eroberte Leschnitz, ließ die eroberten Plätze in Schlesien besetzen und zog mit seinem Heere nach Ungarn. Aber auf diesem Marsche endigte eine schwere Krankheit sein Helden-
leben. Eine nicht gar gekochte Speise verursachte ihm
Eckel. Er trank starken Wein dazu, wurde kränker

und vierzehn Tage darauf starb er den 4ten December 1626 zu St. Martin in der Grafschaft Turotsch in Ober-Ungarn *) und zwar, wie in der Ernestinischen Bibel steht, an der Hauptkrankheit, und entgieng durch der Achtsvollstreckung, womit ihm der Kaiser bedrohet hatte. Sein Leichnam wurde mit Kaiserlicher Bewilligung nach Troppau in Schlesien und von da nach Weimar gebracht, wo er den 18ten Julius 1627 mit militärischen Ehrenbezeugungen in der Hauptkirche St. Petri und Pauli daselbst beerdiget wurde **).

Sein Symbolum war: Sapienter et constanter; ingleichen cum Deum timemus, omne bonum habebimus.

In dem Buche: Leben Johann Ernsts des Jüngern, Herzogs zu Sachsen Weimar ꝛc. von dem Herzoglichen Weimar- und Eisenachischen Regierungs-

*) Theatr. Europ. T. I. p. 972. M. A. S. 329.

**) Von seiner Beerdigung ist ein Kupferstich vorhanden, mit dem Titel: Vera repraesentatio, quo ritu lugubri quibusque principum fastigio dignis exequiis. (Ernest. Bibel) Auf der großen Begräbnißmünze steht des Herzogs Brustbild mit der Lateinischen Ueberschrift: canescet seclis innumerabilibus, auf dem Reverse: Joh. Ernest. Saxon. Dux. nat. 21. Febr. A. 1594. Jussu Fati et praesidio ac statione vitae militiaeque decedebat in vico St. Mart. Sup. Hung. 4. Dec. An. 1626.

rathe von Hellfeld, Jena 1784 in 8. ist ihm ein schönes Denkmal gesetzt worden *).

2. Johann Wilhelm

geboren zu Altenburg den 6ten April 1595 und gestorben bald nach der Taufe.

3. Friedrich

geboren zu Altenburg den 1ten März 1596. Er legte sich auf der Universität Jena, die er 1608 mit seinem ältern Bruder besuchte, vorzüglich auf die Geschichte, überbrachte 1617 das von Johann Ernst durch den Prinz Moritz von Nassau bey den Generalstaaten für die Lutherische Kirche zu Utrecht ausgewirkte Geschenk, wurde den 24ten August 1617 in die fruchtbringende Gesellschaft unter dem Namen: des Hoffenden, aufgenommen, gieng den 8ten December 1618 mit seinem Bruder Wilhelm auf Reisen nach Frankreich, wohnte den 9ten November 1620 dem evangelischen Vereinigungs- und Correspondenztage zu Nürnberg bey, und trat darauf in die Pfalzbaierischen Kriegsdienste. Nach der Schlacht auf dem weißen Berge diente er als Obrister unter dem Commando des Grafen Mannsfeld und hielt sich allenthalben sehr tapfer. In der Schlacht bey Fleury aber fand er seinen Tod, im 27ten Jahre seine Alters, den 19ten August 1622. Er bekam drey

*) Das Epicedium von Hortleder hat den Titel: Lacrymae in funere Johannes Ernesti etc. und sein Lebenslauf ist von Joh. Mylius aufgesetzt worden.

Schüsse in beyde Schenkel und bald darauf zwey Pikenstöße, die ihn zu Boden stürzten. Man konnte die Verblutung nicht stillen und er starb. Seine Eingeweide wurden im Castel zu Breda in des Grafen Wilhelm von Nassau Begräbniß beygesetzt, den Körper selbst aber brachte man nach Weimar, wo er den 8ten November 1622 mit militärischer Ehre beerdiget wurde. Er besaß einen heroischen Geist und verband zugleich viele Einsichten mit Klugheit und Entschlossenheit *). Sein Wahlspruch war: Fidentem nescit deseruisse Deus. Ernest. Bibel. Eyring schreibt von ihm die Worte: victrix fortunae sapientia.

4. Johannes,

geboren zu Altenburg den 31ten März 1597 und gestorben zu Weimar 1604.

5. Wilhelm,

geboren zu Altenburg den 11ten April 1598 ein Zwillingsbruder von

6. N. N.

welcher todt auf die Welt kam.

Der überlebende Bruder Wilhelm ist der Stifter der Weimarischen Linie, in so fern sie der Eisenachischen und Gothaischen entgegen steht.

*) Gallettis Gesch. des dreyßigjährigen Krieges.

Gleich seinen ältern Brüdern nahm er 1620. an dem damaligen Böhmischen Kriege Antheil und zeichnete sich überall durch Eifer für die Sache Friedrichs und des gemeinen Besten aus. Nach der Schlacht auf dem weißen Berge brachte er 3000 Mann zu Fuß und 600 Mann zu Pferd zusammen und marschirte damit, von seinem unter ihm als Rittmeister dienenden Bruder Bernhard begleitet, nach der Oberpfalz, um sich mit dem Grafen Mannsfeld zu vereinigen, trat dann zu der Armee des Markgrafen von Baden, Georg Friedrich, und als dem Herzog Christian von Braunschweig, von den Ständen des Niedersächsischen Kreises das Obercommando der Armee übertragen worden war, ernannte ihn dieser zum Generallieutenant. Er warb mit seinem Bruder Bernhard 4000 Mann zu Fuß und 1000 Mann zu Pferd, und erschien damit im May 1622 auf dem Musterplatze zu Halberstadt. Seinen Unterthanen, welche die Einquartirung dieser Völker gehabt hatten, verehrte er 2000 Rthlr. zur Ergötzlichkeit, vermöge des Vertrags d. d. Grüningen den 22ten May 1623. In der Schlacht mit Tylli, bey der Stadt Loë im Stift Münster, den 27ten Julius 1624 wurde er durch einen Schuß im rechten Arm, der zugleich oberhalb des Magens in den Leib gieng, tödlich verwundet, jedoch durch die Sorgfalt der feindlichen Generale in besagter Stadt Loë wieder hergestellt.

Nach einer kurzen Gefangenschaft zu Neustadt in Steyermark gab ihm der Kaiser, auf die Fürbitte sei-

ner Gemahlin, welche ihn wegen seiner feinen und künstlichen Arbeit im Drechseln bewunderte *) zu Anfange des Jahres 1625 die Freyheit und zugleich die Versicherung, daß er alles Vergangene vergessen und ihm alle Kaiserliche Gnade erweisen wolle, bestätigte dieses auch dadurch, daß er ihm eine auf Pergament geschriebene mit dem anhangenden Insiegel bekräftigte sogenannte Adlers Salva Guardia über alle seine Haabe und Güter ertheilte. Den 5ten Februar 1625 kam er wieder in Weimar an, und den 23ten May desselben Jahres vermählte er sich mit Eleonoren Dorotheen, Fürsts, Johann Georg zu Anhalt-Dessau, Princessin Tochter.

Nicht lange vor dem Tode Herzogs, Johann Ernst, wurde ihm von seinen jüngern Brüdern die Landesregierung, mittelst Vertrags von 20ten September 1626 übertragen.

Nach einer vertraulichen Unterredung mit dem Könige von Schweden langte Herzog Wilhelm den 21ten September 1631 mit einer Schwedischen Armee vor Erfurt an, wo ihm im Namen des Königs die Schlüssel der Stadtthore überliefert wurden, und eroberte den 11ten Februar 1632 die Stadt Göttingen mit Sturm, nachdem sich ihm zuvor Goslar in Güte ergeben hatte. Den 24sten August desselben Jahres

*) Hist. Portef. 11tes St. 1783. Hons Sächs. Cob. Hist. 2 B. S. 252.

vereinigte er sich mit dem Könige bey Fürth und half ihm das Kaiserliche und Baierische Lager bestürmen.

Für diese Thaten machte ihn der König zum Statthalter in Thüringen und schenkte ihm das von ihm eroberte Eichsfeld *)

Nach des Königs Tode führte er seinem Bruder Bernhard, welcher nunmehr die Schwedische Armee commandirte, Hülfstruppen zu, womit er Bamberg und Würzburg heimsuchte.

Endlich trat er von dem Kriegsschauplatze ab, nahm 1635 den Prager Frieden an und lebte nunmehr in seiner Residenzstadt Weimar, wo er sich mit der Landesregierung beschäftigte und die übrige Zeit der Mathematik, Mechanik, Astronomie, Chemie, Artillerie, Musik, Kriegs- und Civilbaukunst, dem Kunstdrechseln und prächtigem Schloßbau, die Wilhelmsburg genannt, widmete, bis er den 17ten May 1662 sein thätiges, gemeinnütziges und ruhmvolles Leben endigte **). Unvergeßlich bleibt die Antwort, die er

*) Gallettis Gesch. des 30jährigen Krieges. 1 Abth. S. 214.

**) Seine damals noch lebenden 4 Söhne, welche sich in die väterlichen Lande theilten und 4 Linien errichteten, waren: 1) Johann Ernst, Urheber der Weimarischen Linie, in so weit sie der Eisenachischen, Marksuhlischen und Jenaischen entgegengesetzt wird; 2) Adolph Wilhelm, Urheber der Eisenachischen Linie, welche 1671 abgieng; 3) Johann Georg, Urheber der Marksuhlischen, welche bis 1741 dauerte, und 4) Bernhard, Urheber der Jenaischen Linie, welche 1690 wieder aufhörte. Durch den Abgang dieser

einst ertheilte: bey unserm Fürstlichen Hause ist es nicht bräuchlich, alte, treue, und verdiente Diener abzuschaffen.

7. Albrecht,

geboren zu Altenburg den 21ten Julius 1599 fast in eben der Stunde, in welcher Albertus animosus zur Welt kam, weshalb er vermuthlich den Namen Albert, oder Albrecht erhielt.

Er nahm keinen unmittelbaren Antheil an dem damaligen verheerenden Kriege durch wirkliche Kriegesdienste, wie seine übrigen Brüder, sondern beschäftigte sich vielmehr, nach einigen unternommenen Reisen nach Frankreich, in Abwesenheit seiner ältern Brüder mit der Landesregierung. Den 24ten Junius 1633. vermählte er sich zu Weimar mit Dorotheen, Prinzessin Tochter des Herzogs und der Churſächsischen Lande Administrators, Friedrich Wilhelm, zu Altenburg. Bey der Landestheilung 1640 bekam er das Fürstenthum Eisenach und starb am Schlage den 20ten December 1644 ohne Kinder zu hinterlassen. Seine Wittwe gieng 1675 zu Altenburg, wo sie ihren Wittwensitz hatte, mit Tode ab.

Bey letztern Linien gelangte die Weimarische nach und nach wieder zu dem vorigen Umfange ihrer Besitzungen, in welchen sie noch gegenwärtig ist.

8.) Johann Friedrich,

war geboren den 19ten September 1600.

Von seinen unglücklichen Lebensumständen hat man, da die darüber geführten Hauptacten auf Befehl des Herzogs, Wilhelm Ernst zu Weimar, verbrannt worden seyn sollen, nur noch folgende fragmentarische Nachrichten.

Nach seinen Reisen in Frankreich in den Jahren 1620 und 1621 nahm er bey der Armee des Niedersächsischen Kreises, welche von dem Könige von Dännemark angeführt wurde, und unter welcher sein ältester Bruder, Johann Ernst, eine Generalstelle bekleidete, Kriegsdienste.

Im September 1625 gerieth er zu Nienburg mit einigen Fürsten und seinem eigenen Bruder, Herzog Bernhard, in einen heftigen Streit, der ihm einen militärischen Arrest zuzog, und worüber er auch mit seinem ältesten Bruder, der solchen an ihm zu vollstrecken hatte, zerfiel.

Diesen Vorfall nahm er sich so sehr zu Herzen, daß er nicht nur bald nachher die Armee verließ und eine zeitlang zu Ichtershausen, Tambuchshof und andern Orten seiner Erblande zubrachte, sondern auch Dinge begann, die von einer gefährlichen Krankheit seines Gemüths herzurühren schienen.

Sein Bruder, Herzog Wilhelm zu Weimar, suchte ihn zwar wegen seiner Klagen über seine zunehmende Melancholie, über seine Gesundheit und Ge-

brechlichkeit und besonders über die von seinen Brüdern ihm zugefügten kränkenden Beleidigungen und andere Beschwerden auf die herzlichste und theilnehmendeste Weise zu beruhigen und besonders zur Aussöhnung mit seinen Brüdern zu bewegen; allein alle Tröstungen und Vorschläge machten so wenig Eindruck auf ihn, daß er vielmehr förmlich den Herzog Bernhard zum Zweykampfe herausforderte. Die furchtbare Rache die er da zu nehmen gedachte, verkündigten die auf seinem Degenknopfe befindlichen und in siebeneckigtes Blech verfaßten denkwürdigen Worte: Hier Schwerd des Herrn und Gideon! Auch hatte er bereits einen Blutstropfen zu sich genommen, daß einer von beyden sterben müsse.

Je höher seine Krankheit stieg, jemehr ließ er nun auch unschuldige Personen die Wirkung seiner schwarzen Galle empfinden, so daß er der Schrecken der Gegend war, die sein Fußtritt berührte.

Unterdessen hatte Herzog Wilhelm, in der Meinung, daß ein öffentliches geschäftigtes Leben bey dem Militär ihn nützlich zerstreuen und dasjenige bewerkstelligen würde, was seine brüderlichen Vorstellungen nicht vermochten, sich emsig für ihn bey dem Könige von Dännemark um ein Regiment oder auch um Wiederanstellung bey der Armee beworben.

In wie fern ihm nun seine Bemühungen gelungen waren, weiß man nicht zuverlässig, wohl aber, daß der unglückliche Herzog zweymal in Gefangenschaft gerieth.

Das erstemal geschah den 27sten April 1626 da er von einer Parthie Soldaten, welche der Spanische Gouverneur, Balthasar Bautz, zu Lippstadt zur Recognoscirung des Feindes beordert hatte, aus selbst eigener Veranlassung und gegebenem Verdacht aufgefangen und in die Garnison zu Lippstadt eingeschickt, nach einigen Monaten aber wegen seines heftigen Betragens gegen den Gouverneur und einer an dessen Bedienten begangenen Entleibung, mittelst freyen Abzugs, aus der Stadt wieder entlassen wurde.

Die zweyte Gefangenschaft, die er sich ebenfalls durch seinen verdächtigen Aufzug und sein wildes trotziges Benehmen zuzog, erfolgte ungefähr in der Mitte des Märzmonats 1627 unweit Nordheim, wo einige Reiter von der Armee des Generals Tilly sich seiner mit Gewalt bemächtigten.

Daß seine Krankheit inzwischen einen hohen Grad der Unheilbarkeit erreicht hatte, davon gab er, noch ehe er auf die Festung Erichsburg in Verwahrung gebracht wurde, die deutlichsten Beweise, indem er die bey seiner Gefangennehmung erhaltene Schußwunde sich vier Tage lang nicht verbinden ließ, den zu seiner Gesellschaft und Aufsicht bestellten Officier unversehens überfiel und ihn mit seinem eigenen Degen durchstach, einem Soldaten das Messer aus den Händen riß und ihn durch mehrere Stiche in den Leib tödlich verwundete und dergleichen Excesse mehr verübte.

Diese und andere vorhergegangene Ausbrüche einer wilden Leidenschaft bestimmten nunmehr seine Brü-

der den Gefangenen, als eine gefährliche Person, die ihnen selbst bisher nichts als Verdruß und üble Nachrede gemacht hatte, durch sichere Verwahrung aller Gelegenheit und Mittel zu schädlichen Handlungen auf immer zu berauben.

Nachdem sie deshalb den Rath des Churfürsten, Johann Georg zu Sachsen, und des Herzogs, Johann Ernst des Aeltern zu Eisenach, eingeholt und auf einer Zusammenkunft zu Torgau sich über die zu ergreifenden Maßregeln vereinigt hatten, so ersuchten sie den General Tilly um die Ueberlieferung ihres Bruders, der sie ihnen auch gern bewilligte und den Gefangenen am 30ten May 1627 unter einer Bedeckung von dreyßig Reitern nach dem zu seiner Verhaftung angewiesenen Kloster Oldisleben schickte.

So sehr dafür gesorgt war, daß der custodirte Herzog so Fürstlich als möglich, gehalten werden sollte, so wurde er doch von den zu seiner Bedienung ernannten und genau instruirten Personen auf das schärfste bewacht und endlich, zu mehrerer Sicherheit, im Anfange des Novembers desselben Jahres, durch ein Commando von funfzig Mann nach Weimar abgeholt, in das in dem dasigen Kornhause für ihn erbaute Gefängniß gebracht und einer besondern Mannschaft von neun Weimarischen Bürgern, welche ebenfalls eine strenge Instruction erhielten, zur Bewachung übergeben.

In diesem Gewahrsam blieb er bis zu seinem den 17ten October 1628 erfolgten Tode, nachdem man

vorher alle zu seiner Wiedergenesung diensame Mittel vergebens angewandt, auch für ihn als eine hochangefochtene Person, in den Kirchen hatte bitten lassen *).

Ueber die Art seines Todes hat man keine sichere Nachricht. Jedoch ist nicht unwahrscheinlich, daß er sich selbst in einem heftigen Anfall von Melancholie das Leben verkürzt habe. Dieses erhellet aus einer vorhandenen Lateinischen Handschrift des Altenburgischen Superintendenten Eckard, worin derselbe erzählt, daß der Herzog Johann Friedrich, den Tag darauf, als er das Geständniß seiner abergläubischen Händel abgelegt hätte, todt, mit dem Gesichte auf der Erde liegend, und auf einer Seite blutend gefunden worden sey **).

*) In der Kirchrechnung zu Cobstädt von Philippi Jacobi 1627 — 1628 steht in Ausgabe: 2 gl. dem Consistorialboten, als er ein Gebet brachte wegen Herzog Johann Friedrich.

**) Eyring in vita Ernesti pii schreibt von Herzog Johann Friedrich S. 12: vitam infelicem infeliciori exitu terminavit. Pincipis huius nomen Imhofius et alii nonnulli stirpium illustrium scriptores tamquam scopulam vitavere. Nequaquam vero mentionem huius nominis refugit sapientissimus Ernestus, qui recenti adhuc tragici istius exitus memoria diem fratris et natalem et fatalem in vita Serenissimi patris, Johannis, bibliis Vinariensibus praefixa annotari voluit. Quo exemplo nec mihi silentio h. l. praetereundum duxi.

Eben so wenig weiß man den Ort seiner Beerdigung, da der erwähnte Superintendent Eckard ihm ein christliches Begräbniß absprach, quia in impietate mortuus, und er daher auch nicht in der Fürstlichen Gruft seiner Anherren beygesetzt ward. Vermuthet wird aber, daß er in dem gleich neben dem Kornhause liegenden sogenannten Kloster, jetzigem Gräflich Wertherschen Hause, ganz insgeheim begraben worden seyn soll.

So starb dieser Fürst in der besten Blüthe seines Lebens, ein Opfer seiner heftigen zügellosen Leidenschaften und des Aberglaubens und auch noch nach seinem Tode von dem trüben Geiste seines Zeitalters verfolgt, wegen seiner Verstandesfähigkeiten aber eines günstigern Schicksals würdig.

Diese letztern beurkunden seine, wiewohl profanen, Antworten bey den zwischen ihm und den Theologen Gerhard, Maior, Kromaier, Lippach und andern über verschiedene Gegenstände der Religion und Moral zum öftern gehaltenen Conferenzen, wovon einige hier zum Beyspiel dienen mögen. Warum er die Göttlichkeit der heiligen Schrift leugne? Antw. weil sie von Menschen aufgesetzt sey und doch, nach der Bibel selbst alle Menschen Lügner wären, mithin sie habe verfälscht werden können. Die Unsterblichkeit der Seele bezweifle er um deßwillen, weil alles, was Gott erschaffen habe, vergänglich sey, und daher die Seelen der Menschen und Thiere, als Geschöpfe Got-

tes darin keine Ausnahme machen könnten. Diese Behauptung stimme auch mit dem Prediger Salomo überein, nach welchem keine Auferstehung der Todten und kein jüngstes Gericht sey. Aus dem Spruche des 139. Psalm: Du Herr schaffest es, was ich vor und hernach thue ꝛc. bewies er, daß Gott Ursache der Sünde sey, und dieselbe also den Menschen nicht zugerechnet werden könne. Daher mache er sich auch wegen der begangenen Mordthaten kein Gewissen, zumal da er nie den Vorsatz dazu gehabt habe und er überdieß ein Fürst und eine obrigkeitliche Person sey, die das Recht über Leben und Tod habe. An Zauberey glaube er nicht und die Egyptischen Zauberer halte er nur für listige Betrüger. Gott habe aber so viele Kräfte in die Natur gelegt, daß wer solche zu gebrauchen verstände, Dinge verrichten könnte, die Wundern ähnlich wären u. s. w.

9.) Ernst,

von dem in diesem Buche gehandelt wird.

10.) Friedrich Wilhelm,

geboren zu Weimar den 7ten Februar 1603. Er starb den 16ten August 1619 zu Georgenthal, wohin er sich mit seinen Brüdern auf die Jagd begeben hatte, nachdem er kurz vorher zum Rector der Universität Jena ernannt worden war. Die Leiche wurde zu Weimar der 31ten August in der Stadtkirche beygesetzt.

11.) Bernhard (der Große),

geboren zu Weimar den 6ten August 1604. Im Jahr 1619 wurde er auf die Universität Jena und bald darauf an den Coburgischen Hof geschickt, woselbst er eine Fürstliche Erziehung erhielt.

Seinen ersten Feldzug in dem damaligen unglücklichen deutschen Kriege that er 1621 bey der Armee des Markgrafen, Georg Friedrich von Baden Durlach, unter dem Commando seines Bruders Herzogs Wilhelm, als Rittmeister, und wohnte dem Treffen bey Wimpfen bey. Als die Armee abgedankt ward, besuchte er verschiedene Höfe, bis er zu Anfange des 1623. Jahres bey der neuerrichteten Armee des Herzogs Christian von Braunschweig wieder angestellt wurde. Nachdem auch diese bald wieder auseinander gieng, begab er sich in Holländische Dienste, errichtete eine Compagnie zu Fuße von 400 Mann und hatte sein Quartier bis in das Jahr 1624 in Deventer. Von da machte er öfters Reisen nach dem Haag und andern großen Städten, nahm die meisten Festungen in Augenschein, verschaffte sich Abrisse davon und übte sich in Sprachen und Künsten. Im Jahr 1625 trat er in Königlich Dänische Kriegsdienste, commandirte ein Regiment zu Pferde von 1200 Mann und erwarb sich damit überall den Ruhm eines einsichtsvollen und tapfern Kriegers. In den Jahren 1628 und 1629 machte er wieder verschiedene große Reisen nach Frankreich, England und Holland. Da aber der König

von Schweden, Gustav Adolph, nunmehr die Sache der Protestanten in seinen mächtigen Schutz nahm, besuchte er denselben in dem Lager bey Werben in der Mark. Hier machte ihn der König zum Obristen über sein Leibregiment zu Pferd und verschaffte ihm sogleich Gelegenheit in einigen scharfen Scharmützeln seine Tapferkeit an den Tag zu legen. Die Gefechte, in welchen ihm ein Pferd unterm Leibe erschossen wurde, fielen zu seinem Vortheile aus, und der König wünschte sich zu diesem geübten Kriegshelden Glück. Der Ruf von seiner Kriegserfahrung und seinem unerschrockenen Muthe hatte sich bereits so verbreitet, daß der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel ihn um seinen Rath und Beystand gegen die ihn 1631 hart bedrängenden Kaiserlichen Truppen ersuchte. Nachdem er diesen auf die wirksamste Art geleistet hatte, begab er sich in das Schwedische Lager bey Würzburg, begleitete den König auf seinem Heereszuge an den Rhein und theilte den Ruhm seiner Siege und Eroberungen mit ihm. Den 17ten April 1632 bekam Herzog Bernhard das Königliche Patent, als General der Infanterie, eroberte die Stadt Füssen und etliche Schanzen bey Ehrenberg, wo er viele Gefangene machte. In der fürchterlichen Schlacht bey Nürnberg, wo ihm bey dem gefährlichen Sturm auf das Wallensteinische Lager sein Pferd unterm Leibe erschossen wurde, that er Wunder der Tapferkeit, commandirte in der berühmten Schlacht bey Lützen den linken Flügel, und behauptete, nach des Königs Tode das Feld, eroberte Chem-

nitz, Freyburg und Zwickau, und befreyte dadurch das Churfürstenthum Sachsen von den Feinden. Am 24ten März 1633 schlug er den Kaiserlichen General Johann de Werth bey Ahrnbau, marschirte mit dem Schwedischen Feldmarschall Horn nach Baiern, bemächtigte sich zum andernmal Dachau, München und Landsberg, und nahm den 3ten May die Stadt Eichstädt und das Schloß St. Wilibaldsburg ein.

Für diese der Krone Schweden bisher geleisteten wichtigen Dienste wurde er von derselben unterm 10ten Junius 1633 mit dem Herzogthum Franken und den Bisthümern Würzburg und Bamberg beschenkt und beliehen. Die Uebergabe geschah den $\frac{18}{8}$ und $\frac{19}{9}$ Jul. 1633 durch den Schwedischen Gesandten, Christoph Carl, Grafen von Brandenstein.

Nachdem Herzog Bernhard den 19ten Julius die Huldigung angenommen und die Administration dieser Lande seinem Bruder, Herzog Ernst, übertragen hatte, setzte er seine Eroberungen fort, und nahm Kählheim, den 5ten November 1633 Regensburg, darauf Straubingen und Deckendorf an der Donau, Cham und andere Orte in der Oberpfalz und den 12ten Julius 1634 die Stadt und das Schloß Landshut mit Sturm ein. In der Schlacht bey Nördlingen den 27ten August erlitt zwar seine Armee eine harte Niederlage, allein durch die klugen und standhaften Vorkehrungen der Schwedischen Parthey, stand er bald wieder an der Spitze einer tapfern Armee und verbreitete Furcht und Schrecken unter seinen

Feinden, nahm den 11ten März 1635 die Stadt Speier ein, und machte 2000 Mann darin gelegene Kaiserliche Besatzung zu Gefangenen, schloß mit der Krone Frankreich unterm 16ten October 1635 einen Vergleich, daß er von derselben bis zu Erlangung eines allgemeinen billigen Friedens, zu Fortsetzung des Krieges und zu Erhaltung einer Armee von 18000 Mann, gewisse Verlagsmittel erwarten wolle, reiste auch 1636 selbst nach Paris, wo ihm, nach einigen Irrungen wegen des Ceremoniels *) an dem Hofe eine standesmäßige Ehre wiederfuhr. Gegen den Junius brach er mit seinen Truppen aus Lothringen und Burgund auf, marschirte ins Elsaß und eroberte nach einer kurzen Belagerung den 30ten Junius 1636 die Stadt Elsaßzabern, wurde aber an dem Zeigefinger der linken Hand so übel verwundet, daß er sich solchen mußte ablösen lassen **). Im Herbste dieses Jahres

*) Diese waren folgende: Der König Ludwig XIII. verlangte von Herzog Bernhard, weil er kein regierender Herr wäre, vielen Respect. Als daher Bernhard zur Audienz gelassen wurde, gab man ihm keinen Stuhl und bedeutete ihn, daß er seinen Hut abthun müßte. Bernhard aber behielt seinen Hut auf und sah sich selbst nach einem Stuhle um. Hierauf wollte sich der König entfernen; allein Richelieu rief ihn wieder zurück, und der Herzog gab dem Könige zu erkennen, daß er ihn nicht als einen Officier, sondern als einen Bundesgenossen anzusehen hätte, worauf die Audienz Statt hatte, und der Herzog nachher von der Königlichen Familie sehr werth geachtet wurde.

**) Dieser Finger ist bisher in Weimar aufbewahret worden.

gieng er wieder nach Burgund um den Einbruch des Kaiserlichen Generals Gallas zu verhindern. Dieses geschahe auch mit so gutem Erfolge, daß Gallas mit seiner Armee unverrichteter Sache und durch Hunger, Krankheit und Scharmützel bis zur Hälfte aufgerieben, wieder abziehen mußte.

Im Jahr 1637 fiel wenig Bedeutendes vor, aber den 21ten Febr. 1638 schlug er bey dem Kloster Picken die feindlichen Generale, Johann de Werth, Duca Savelli, Eukafort und Sperreuter, und bekam sie nebst mehrern Officieren gefangen, eroberte den 12ten März die Festung Rheinfelden, den 1ten April Freyburg, die Hauptstadt in Breisgau, belagerte die Festung Breisach, schlug die zum Entsatz derselben angerückten Generale, als den Baierschen General Götz, den 30ten Julius bey dem Dorfe Wittenweyer, und den 4ten October den Herzog von Lothringen bey Thann auf dem Ochsenfelde, und zwang endlich dieselbe durch Hunger den 9ten December 1638 zur Uebergabe *) und den 30ten desselben Monats hatte das Schloß und die Festung Landscron dasselbe Schicksal.

Während diese schnellen Eroberungen ganz Europa in Erstaunen setzten und nunmehr das glücklichste Ende eines Krieges hoffen ließen, welcher beynahe ganz Deutschland in die traurigste Lage versetzt hatte, endigte

*) Von der Hungersnoth in Breisach s. m. eine Anekdote im Türkischen Spion S. 1. p. 165.

auf einmal dieser große Feldherr, als er eben mit dem Uebersetzen seiner Armee über den Rhein beschäftigt war, um der Kaiserlichen und Baierischen Macht zu begegnen, die Laufbahn seiner Heldenthaten. Er starb nach einer fünftägigen schmerzhaften Krankheit in einem Alter von 34 Jahren 11 Monaten 2 Tagen, den 8ten Julius 1639 zu Neuburg am Rhein, und zwar, wie sich bey der Section seines Körpers ergab, an Vergiftung *). Sein einbalsamirter Leichnam wurde in der Domkirche zu Breisach beygesetzt und den 15ten September 1655 von da durch Gotha nach Weimar in das Fürstliche Erbbegräbniß gebracht. Sein Wahlspruch war: Gloria mea spes unica Christus.

In der Ernestinischen Bibel steht bey seinem Bildnisse: Gott gab ihm die Gnade, daß er des ewigen Evangelii Posaunen Schall (Offenbarung Johannes 14, 6.) insonderheit den 16ten July im Jahr 1633 zu Würzburg, und den 9ten December im Jahr 1638 zu Breisach neben andern Oertern herrlich beförderte. Die Seinigen hat er geschützt und für sie mit einem heroischen Heldenmuthe nicht anders als ein Bär, dem die Jungen auf dem Felde geraubt sind, (2 Sam. 17, 8.) gestritten.

*) M. A. p. 359. Theatr. Europ. T. IV. f. 13, 14. Sammlung, Pufendorfs Kriegsgesch. L. II. §. 41. Frankensteins Erläuterung der Pufendorf. Einleit. in die Gesch. Sect. I. p. 797. Ziegleri Schauplatz p. 761. Cypriani adversaria historica quiby Bernh. M. vita etc.

Merkwürdig ist die Correspondenz, welche von 1635 — 1638 zwischen Herzog Bernhard, dem Kaiserlichen und andern Höfen, mehrern Generalen von der feindlichen und Schwedischen Parthey, wie auch in Privatangelegenheiten u. s. w. in Deutscher, Lateinischer, Italienischer, Französischer, Spanischer und in der Ziffersprache geführt worden ist, aus 15 starken Foliobänden besteht, und auf der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha befindlich ist.

Die in Englischer Sprache abgefaßte kurze Lebensbeschreibung Herzogs Bernhard enthält zwar eine umständliche Erzählung seiner Thaten, nebst einigen Zügen seines erhabenen Charakters, unterdessen verdiente dieselbe von einer Meisterhand gezeichnet zu werden, wozu die vorhin genannte Correspondenz manchen wichtigen Beytrag liefern würde.

Dritter Abschnitt.

Herzogs Ernst Geburt; Namen; Erziehung; frühzeitige Religionsübungen und Kenntnisse; Unterweisung in den Sprachen; Wissenschaften und Künsten; Selbststudium; außerordentlicher Fleiß in Erlernung der Geschichte seines Fürstenhauses; große Sammlung wichtiger statistischer Nachrichten; Theilnahme an der Weimarischen Landesregierung; Errichtung verschiedener Hausverträge; Einkünfte; weise Sparsamkeit in seiner eigenen Hofhaltung; Fundation für die Schulen, Pfarrer und Schuldiener; Freude über Schulverbesserungen; Sorge für den Ratichius.

v. 1601 — 1630.

Herzog Ernst war in der Christnacht früh nach 1 Uhr und also den 25ten December 1601 auf dem Schlosse zu Altenburg geboren und der neunte unter seinen Brüdern. Seine Taufe geschahe den 6ten Januar 1602 mit großer Feyerlichkeit.

Den Namen Ernst erhielt er vermuthlich von seinem Großvater, dem Fürsten, Joachim Ernst, zu Anhalt Köthen. Ihn führten aber auch vorher einige seiner Fürstlichen Vorfahren, Meißnischen Stammes, als der Churfürst Ernst, und der Herzog Ernst, Erzbischof zu Magdeburg und Bischof zu Halle; daher er auch Ernst der dritte genannt wurde.

Weil er aber der Stifter des neuen Herzoglichen Hauses Sachsen Gotha ist, so heißt er in dieser Rücksicht Ernst der Erste.

Nach dem Tode seines Vaters kam er zwar nebst seinen Brüdern unter die Churfürstlich Sächsische Vormundschaft bis 1615, da der älteste Prinz, Johann Ernst, das 21te Jahr seines Alters erreicht und deshalb, nach dem Herkommen das Recht erlangt hatte, selbst die Vormundschaft über seine jüngern Brüder zu führen *), allein so lange seine Frau Mutter lebte, sorgte diese hauptsächlich für seine und der andern Prinzen Erziehung.

Schon in den ersten Jahren der Kindheit wurde Ernst mit religiösen Vorstellungen beschäftigt und von seinem Vater zum Gebet angeführt. Nach nnd nach wurde die Religion seine angenehmste Unterhaltung und die Bibel sein liebstes Weihnachtsgeschenk **).

Als er sein viertes Jahr zurückgelegt hatte, bekam er in den Lehren der Religion von Bartholomäus Winter einen seinen Fähigkeiten angemessenen Unterricht. Er nahm dadurch so sehr an Einsichten zu, daß er, da er noch nicht völlig eilf Jahr alt war, für fähig geachtet wurde, zum erstenmal das heilige Abendmahl zu genießen. Dieses geschah den 8ten Nov. 1612 ***).

*) Hellfelds Leben H. Joh. Ernst des J. S. 10 — 15.

**) In einem Briefchen an seine Frau Mutter wünschte er, daß ihm der heilige Christ eine Bibel bescheren möchte.

***) Funeral. p. 66. Leipz. Samml. p. 738.

In der lateinischen und andern Sprachen, wie auch in wissenschaftlichen Kenntnissen, ertheilten ihm Friedrich Hortleder und andere Unterricht. Er war aber in spätern Jahren gar nicht damit zufrieden, sondern klagte öfters, daß er mit allerhand unnöthigen Sachen, besonders in den disciplinis instrumentalibus zur Unzeit und mit Vernachlässigung anderer nützlichen Dinge überladen worden wäre, weswegen er auch im Lateinischen und andern Sprachen keine besondere Fertigkeit erlangt habe *). Inzwischen hatte der an sich verspürte Mangel des Unterrichts den guten Erfolg, daß sich der Herzog nachher der Schulen in seinen Landen desto sorgfältiger annahm.

Nächstdem unterwies man ihn in der Mathematik, Astronomie, Chymie, Fortification und Artillerie, so wie auch im Reiten und andern körperlichen Geschicklichkeiten **). Jemehr er bisher an Einsicht und Erfahrung zugenommen hatte, destomehr strebte sein rastloser Geist sich mit nützlichen Kenntnissen zu bereichern, und durch eignen Unterricht den Fehler seiner Erziehung nach und nach zu verbessern.

Vorzüglich hielt er es seinem Stande angemessen, die Verfassung seines Fürstenhauses gründlich kennen zu lernen. Da der Herzog Johann Ernst seine jüngern Brüder mit zu den Regierungsgeschäften zu ziehen pflegte, so bekam er frühzeitig Gelegenheit seinen

*) Cypriani consecr. E. pii p. 11. 23.

**) Cypr. consecr. Ernest. p. 23. und Funer. p. 67.

Wunsch zu befriedigen. In dieser Absicht war er auf alle vorkommende Landesangelegenheiten aufmerksam, bereiste nicht nur alle Gegenden seines Landes, um sich mit den Merkwürdigkeiten darin bekannt zu machen *), sondern studirte auch dabey unaufhörlich in den Archiven seiner Vorfahren und machte sich aus den vorhandenen Acten und Urkunden, die zu seinem Zwecke führten, genaue Extracte und Tabellen.

So sammelte er sich nach und nach einen Schatz von wichtigen statistischen das Haus Sachsen betreffenden Nachrichten, der bey seinem Regierungsantritt in Gotha über Einhundert Foliobände betrug **) und aus welchen die im Jahr 1645 von Friedrich Hortleder

*) Als ihm das Herzogthum Altenburg 1672 zugefallen war, und sein ältester Sohn, Herzog Friedrich, in Regierungsangelegenheiten daselbst verweilte, schrieb er unterm 15ten Februar 1673 an ihn. „Damit D. Lbd. des Altenburgischen Landes und desselben Charakters desto besser kundig werden, wollen Dieselben neben Dero geliebten Bruder, Herzog Albrechten ꝛc. so lange er da seyn wird, wenn es nun wieder zu Wettertagen zu gelangen beginnt, sich in die Aemter, Städte, Dörfer auch Edelmannsgüter nach und nach begeben und sie besichtigen, dabey auch an was für Flüssen ein jedes gelegen, in Acht nehmen, welche Erkenntniß Uns in Unserer Jugend viel Nutzen geschafft hat. Correspondenz zwischen Herzog Ernst nnd Herzog Friedrich auf der Herzoglichen Bibliothek befindlich.

**) V. L. von Seckendorf Vorrede zu s. Commentar de Lutheranismo, Gotha Dipl. III Th. p. 351.

herausgegebenen und von Zacharias Prüschenken zu Lindenhof, nachherigen Regierungspräsidenten zu Eisenach, revidirten zwey Bände Actorum publicorum gewissermaßen ein Auszug sind.

Durch diesen außerordentlichen Fleiß erwarb er sich schon in seinen Jünglingsjahren in allen Theilen der Regierungsgeschäfte der Weimarischen Lande eine bewundernswerthe Einsicht und Beurtheilung.

Daher war er nicht nur geschickt in Abwesenheit seiner ältern Brüder, die, mittelst besonderer Verträge, ihm übertragene Landesdirection auf das zweckmäßigste zu besorgen, sondern hatte auch an allen wichtigen Verhandlungen einen vorzüglichen Antheil.

In dem Archive zu Weimar sind in dieser Hinsicht unstreitig mehrere Nachrichten vorhanden, die verdienet hätten dem Publico mitgetheilt zu werden.

Die wenigen von ihm bekannten und noch neuerlich entdeckten Thatsachen folgen den Jahren nach also aufeinander.

Zu dem Hauptgeleite zu Erfurt gehörte ein Beygeleit zu Teutleben. Dieses letztere verlegte er mit den dabey interessirten Herzogen zu Sachsen den 3ten Julius 1617 in die Stadt Gotha, und ordnete mit ihnen darauf noch ein dergleichen, mittelst gedruckten Patents, für die Frachtfuhren von Nürnberg nach Leipzig, und von da wieder zurück, zu Blankenhayn an *).

*) M. A. S. 314.

Als den 31ten October 1617 in den Chur- und Herzoglich Sächsischen Landen zum Andenken der Reformation das erste Jubelfest gefeyert wurde, widmete er mit seinen Brüdern den evangelischen Lehrern in Kirchen und Schulen, wie auch den Armen in seinen Landen 3000 Mfl. zu 6 Procent aus Fürstlichen Cammermitteln, und fundirte auch den 18ten Januar 1618 noch 2000 Mfl. für die 6 Präceptoren bey der Stadtschule zu Weimar, zur Vermehrung ihrer Besoldung.

Durch den im Jahr 1617 in Böhmen ausgebrochenen Krieg war bisher nicht allein schlechte Münze in Umlauf gekommen, sondern auch eine große Theurung der Lebensmittel, besonders in den Weimarischen Landen verursacht worden *). Niemand litt mehr dabey, als die auf geringe Besoldung gesetzten herrschaftlichen Diener, geistlichen und weltlichen Standes, und die Armen. Aber Niemand fühlte diesen drückenden Zustand auch stärker als Herzog Ernst. Er ließ daher, vermöge der unterm 13ten Februar 1622 mit seinen Brüdern getroffenen Uebereinkunft, einem jeden der 18 Professoren auf der Universität Jena 100 Mfl. und den Predigern, Schul- und andern Dienern, wie auch den Armen in der Stadt Weimar und auf dem Lande von der wöchentlichen Münznutzung 23444 Mfl. 8 gl. auszahlen.

*) Der Scheffel Waitzen kostete 36 Mfl., Korn 32 Mfl., Gerste 26 Mfl. und Hafer 16 Mfl. ꝛc. M. A. p. 321.

Im Jahr 1629 den 19ten März errichtete er, nach dem Tode Johann Ernst's, Friedrich's und Johann Friedrich's, mit seinen noch übrigen lebenden Brüdern, Herzog Wilhelm, Albrecht und Bernhard, einen Receß, der unter den, wegen Successsion und Vertheilung der Intraden geschlossenen Verträgen vom 2ten December 1618, 24ten Februar 1621, 13ten Februar 1622, 22ten März 1623. 6ten December 1624 und 20ten September 1626 in mancher Rücksicht der merkwürdigste ist.

Zuförderst ward darin ausgemacht, daß die Landesgemeinschaft bis 1633 dauern sollte, um das Fürstenthum wieder in den Stand zu setzen, wie es auf sie vererbt worden sey. Dann baten die jüngern Brüder den Herzog Wilhelm, daß er die Landesregierung über sich nehmen möchte, so wie dieselbe, vermöge der Verträge von 1618, 1622 und 1623 jedesmal dem ältesten Bruder übertragen wäre, jedoch daß sie die Cammer, Rathsstuben und das Consistorium so oft besuchen könnten als sie wollten. In gemeinschaftlichen Sachen sollte nur nach den mehresten Stimmen verfahren werden, so auch in Jagdsachen. In Privatangelegenheiten aber sollte der älteste, ohne Zuziehung der jüngern Brüder, was recht und billig sey, anordnen. Die Hofhaltung sollte ebenfalls gemeinschaftlich seyn, und ein jeder sollte die für ihn in diesem Vertrags bestimmten Landeseinkünfte beziehen, als:

1.) Herzog Wilhelm 28,222 Mfl. 18 Kl.

2.) Herzog Albrecht 8000 Mfl. und 50 Malter Hufenhafer und 60 Klaftern Holz nach der alten Taxe;

3.) Herzog Ernst 8000 Mfl. und 21 Malter Hufenhafer und 60 Klaftern Holz nach der alten Taxe *).

4.) Herzog Bernhard, 8000 Mfl. und überdieß noch 500 Mfl. so lange dieser Vertrag währte, nebst 21 Malter Hufenhafer und 60 Klaftern Holz nach der alten Taxe.

Zu Erlangung dieser Einnahmen wurden einem jeden der Herren Brüder gewisse nahmhaft gemachte Aemter angewiesen.

Für Herzog Ernst wurden ausgesetzt: 4554 Mfl. 10 gl. 8 pf. von dem Amte Capellendorf, 2046 Mfl. 18 gl. 2 pf. von dem Amte Berka und 1600 Mfl. von dem Vorwerke Holzhausen.

Die übrigen Landeseinkünfte sollten bey der gemeinschaftlichen Cammer berechnet und zu Bestreitung der Dienerbesoldungen und anderer benannten Ausgaben verwendet werden **).

Die wohl eingerichtete Hofhaltung Herzogs Ernst und die weise Sparsamkeit, welche er in allen Stücken

*) Nach dem Vertrage von 1618 wurden seine Einkünfte gesetzt auf 2500 Mfl. bis zur Erfüllung des achtzehnten Jahrs, dann auf 3000 Mfl. bis zu seiner Mündigkeit, nach derselben zwey Jahre lang 4000 Mfl. und nach deren Verfließung auf 5000 Mfl.; in dem Vertrage von 1621 auf 6000 Mfl. und in dem von 1624 auf 7000 Mfl.

**) Deutscher Zuschauer Erst. B. 3ter Heft 1785. S. 291. M. A. p. 336.

beobachtete, erhöhete von Zeit zu Zeit dessen geringe Einkünfte, und setzte ihn in den Stand manche, seinen Wünschen entsprechende, nützliche und wohlthätige Einrichtungen zu treffen.

Schon oft hatte er bemerkt, daß nicht nur viele rechtschaffene Pfarrer und Schuldiener ihr Amt grösstentheils unter drückenden Sorgen der Nahrung verrichteten, sondern daß es auch den mehresten Schulkindern an den nöthigen Büchern fehlte.

Um diesen Mangel seiner Seits einigermaßen abzuhelfen, bestimmte er, vermittelst einer besondern Stiftungsurkunde d. d. Weimar am Sonntage Misericordias Domini den 19ten April 1629 von seinem ersparten Vermögen 27000 Mfl. dazu, dergestalt, daß von den Interessen jährlich 537 Mfl. zu Erkaufung nöthiger Schulbücher verwendet und das übrige unter die in einer beygefügten Designation genannten Pfarrer und Schuldiener vertheilt werden sollten, machte aber dabey diese Bedingung, daß wenn er etwa künftig durch eine andere brüderliche Vergleichung, Landesörterung oder erbliche Landestheilung von den Orten für welche die Benutzung der genannten Summe bestimmt sey, abgefunden werden sollte, er die zur Verbesserung der Schulen erforderliche Unterstützung seinen Brüdern überlassen, und dagegen diese 27000 Mfl. mit ihren Zinsen und Nutzungen an solche Schulen, die in seinen Landesorten, Theilen und Gebieten gelegen wären, verwenden wollte.

Diesen merkwürdigen Stiftungsbrief haben nebst dem Herrn Stifter, auch die drey andern Herren Brüder vollzogen und nachgenannte Fürstliche Räthe mit unterschrieben, als: 1.) Friedrich von Kospoth, 2.) Samuel Göchhausen, 3.) Laurentius Braun, beyder Rechte Doctoren, 4.) Friedrich Hortleder, und 5.) Tobias Adami; ingleichen nachfolgende von der Landschaft: 1.) Vitzthum von Eckstädt, 2.) Rudolph von Bünau, 3.) Quirin von Volkstädt, 4.) D. Dominicus Arumaeus, 5.) Georg Mumbir, 6.) Philipp Beyer, 7.) Johann Friese *).

Wie sehr Herzog Ernsten überhaupt die Verbesserung der Schulen Freude machte, erhellet zugleich aus einem Briefe, den er 1629 an seine Tante, die Fürstin Anna Sophia zu Rudolstadt schrieb. In diesem berichtet er ihr unter andern „mit höchster Erfreuung, daß die Brüder mit der Herzogin in der Berkaischen Schule gewesen wären, und mit sattsamer Gnüge alles mit angesehen hätten", und im Vertrauen meldet er ihr „daß der Bruder dem Superintendenten ein Generalpatent gegeben habe, in allen Schulen den Methodum einzuführen" **).

*) M. A. p. 336.

**) Wahrscheinlich war dieses der Schulmethodus des Ratichius, der so wohl Ernst's, als der Fürstin Beyfall zu haben schien, wie aus einem Briefe des Herzogs an diese Dame vom 2ten April 1651 ersichtlich ist. Denn in diesem bittet er dieselbe, ihm die Beschreibung der Lehrart des

Gegen den bekannten Ratichius, welcher sich eine zeitlang an dem Hofe seiner Frau Mutter aufgehalten hatte, aber ihm aus unbekannten Ursachen mißfiel, bewies er sich um deswillen besonders wohlthätig, weil dieser Mann durch seine Schriften eine verbesserte Lehrmethode des Unterrichts in Schulen einzuführen suchte. Man sieht dieß aus mehrern Briefen von ihm, welche bey der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha vorhanden sind. Unter andern schrieb er 1629 am Himmelfahrtstage an den Kammerrath Friedrich von Kospoth, zu Jena, daß er für den daselbst angekommenen Ratichius ein Haus zu Zwezen einrichten und mit Mobilien aus dem Schlosse an Betten, Tüchern und dergleichen versehen, auch ihm fünf Klaftern Flößholz auf seine Rechnung verabfolgen lassen möchte. Ferner empfahl er denselben in Ansehung seines Unterhalts, (mittelst Schreibens vom 26ten December 1629) der Fürstin Anna Sophia, zu Rudolstadt, die sich dieses unruhigen und unsteten Mannes auch thätig annahm.

Ratichius zum Abschreiben zu übersenden, weil sein Exemplar sich verlegt habe, und fügt zuletzt hinzu: er könne die Zeit kaum erwarten, bis sie ankomme. Correspondenz Herzogs Ernst bey der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

Vierter Abschnitt.

Herzog Ernst nimmt bey der Schwedischen Armee Kriegsdienste; wird Obrister über ein Regiment zu Pferde; folgt der Königlichen Armee; Beweis seines Diensteifers; wird Statthalter zu Königshofen; giebt ein merkwürdiges Beyspiel seiner gerechten Denkungsart; setzt mit seinem Regimente zuerst durch den Lechfluß; wird zu Augsburg gefährlich krank; wohnt der Einnahme von München und von Füssen bey; dessen Gefahr in der Schlacht bey Nürnberg; trägt zur Gewinnung der Schlacht bey Lützen vorzüglich bey; begiebt sich nach Weimar; Danksagung wegen dieses Sieges in den Kirchen seiner Lande; stellt dem König Gustav Adolph von Schweden zu Ehren ein feyerliches Leichenbegängniß zu Weimar an; wirbt für seinen Bruder Bernhard frische Truppen an; übernimmt für denselben die Landesregierung des Herzogthums Franken, Würzburg und Bamberg; dessen vortrefliche Regimentsverfassung.

Endlich sah sich auch unser Herzog genöthigt an dem Kriege, der bisher fast ganz Deutschland verwüstet hatte, persönlichen Antheil zu nehmen, so wenig Neigung er auch sonst für das Soldatenleben hatte. Aber die Bewegungsgründe dazu lagen in der Natur dieses Krieges. Der Kaiser Ferdinand II. fuhr nämlich mit der grösten Strenge fort die protestantische Religion in und außer seinen Staaten auszurotten, den evangelischen Fürsten und Ständen die durch den Religionsfrieden ihnen verliehenen geistlichen Güter und

Stiftungen wieder zu entreissen und mit seinen Armeen nach und nach ganz Deutschland zu unterjochen.

Herzog Ernst hielt es daher für Pflicht, gegen diesen schrecklichen Despotismus, gleich seinen Brüdern, auch seiner Seits das Schwerd zu ziehen und für die Erhaltung der Religions- und Deutschen Staatsverfassung Gesundheit und Leben zu wagen.

Nach dem (d. 6. Febr. 1631) zu Leipzig gehaltenen Convente, auf welchem die evangelischen Fürsten und Stände übereingekommen waren, dem Könige Gustav Adolph von Schweden, der zu ihrer Hülfe mit seiner Armee schon auf Deutschen Boden stand, aus allen Kräften beyzustehen, und welchem auch Herzog Wilhelm in seinem und seiner Brüder Namen beygewohnt hatte, begab er sich sofort zur Schwedischen Armee, wo ihn der König zum Obristen über ein Regiment zu Pferde ernannte.

Von nun an begleitete er den großen König auf seinem Feldzuge nach Franken, an den Rhein und wieder zurück nach Sachsen.

Da die in der Schlacht bey Leipzig gebrauchte Artillerie nicht so gleich nachfolgen konnte, so verehrte er dem Könige, zum Beweise seines Diensteifers, das Geschütz, welches er in Weimar hatte verfertigen und auf dem Thüringer Walde vergraben lassen.

Dagegen bestellte ihn der König zu seinem Statthalter zu Königshofen in Franken *).

*) Gallettis Gesch. des 30jährigen Krieges, 1. Abth. S. 215.

Während er sein Hauptquartier zu Haßfurth am Mayn hatte, gab er ein merkwürdiges Beyspiel seiner gerechten Denkungsart. Zu seinem angewiesenen Quartiere gehörte ein Flecken, Namens Gückelhorn. Aus diesem hatten einige von seinen Reitern 800 Stück Schafe weggetrieben und einen Theil davon nach Tambach auf dem Thüringer Walde, woher einer von ihnen gebürtig war, als ein wohlerlangtes Eigenthum in Verwahrung gebracht. Als Veit Fischer, Schäfer zu Gückelhorn erfuhr, daß dieser Ort in den Landen des Herzogs läge, so bat er ihn schriftlich, daß er ihm doch wieder zu seinen Schafen verhelfen möchte. Sogleich rescribirte der Herzog, ob er gleich gegen den Supplicanten als ein feindlicher Obrister zu betrachten war, (unterm 23ten November 1631) an den Schösser, Poppo Stichmüller zu Georgenthal, in dessen Amtsbezirk Tambach gehörte, daß er denjenigen, welche diese Schafe in ihren Händen hätten, die Restitution derselben alles Ernstes auferlegen sollte.

Veit Fischer bekam zwar hierauf seine Schafe wieder, aber diese Handlung der Gerechtigkeit und Großmuth des Herzogs war bis jetzt der Vergessenheit übergeben, da sie doch in den Annalen des dreyßigjährigen Krieges um so mehr genannt zu werden verdient hätte, je seltener in den damaligen Zeiten ähnliche Züge der Humanität waren.

Als sich der König am Lech gelagert hatte, und die gegen über befindliche Kaiserliche Armee angreifen wollte, beorderte er Herzog Ernst einen Furth durch

diesen Fluß zu suchen. Den 4ten April 1632 setzte er, da er einen gefunden hatte, mit seinem Regimente zuerst durch, erkältete sich aber dabey so sehr, daß er deshalb zu Augsburg acht Wochen lang gefährlich krank lag *).

Nach Wiederherstellung seiner Gesundheit folgte er aufs neue der Königlichen Armee und wohnte der Einnahme von München bey **), begleitete darauf mit seinem Regimente den Herzog Bernhard auf einer Expedition an die Tyrolische Gränze und half die Stadt Füssen am Lech erobern ***).

In der mörderischen Schlacht bey Nürnberg, wo er auf einer Recognoscirung des feindlichen Lagers beynahe von einer Kanonenkugel getroffen worden wäre ****) und besonders in der bey Lützen, zeichnete er sich durch seinen heroischen Muth und die kluge Anführung seines Regiments vorzüglich aus *****). Denn als in der letztern, nach dem Tode des Königs

*) Funeral. p. 69.

**) Als ein Andenken davon befindet sich in der H. Bibliothek auf Friedenstein eine Deutsche Bibel auf Pergament geschrieben von einer seltnen und bewundernswerthen Mahlerarbeit und Vergoldung. Ein mehreres hievon s. m. in Gallettis Goth. Gesch. S. 259.

) Funeralia p. 69. *) ibid. p. 70.

*****) Le duc Ernest de Veymar s'y (bey Lützen) signala aussi de premieres par sa conduite et par son courage. Le Soldat Suedois à Rouen an. 1633. p. 481.

der Kaiserliche Generalfeldmarschall von Pappenheim von Halle aus mit frischen Truppen anrückte und die Schlacht erneuerte, so war es Herzog Ernst, der mit seiner Reiterey dem ungestümen Angriffe Gränzen setzte und die Feinde dadurch zwang, der Schwedischen Armee den Sieg und das Feld zu überlassen *).

Nach dieser Schlacht begab sich Herzog Ernst nach Weimar, und ließ nicht nur, wegen des berühmten Sieges bey Lützen, in seinen gemeinschaftlichen Landen eine Danksagung von der Kanzel verlesen **), sondern veranstaltete auch den 16. Jul. 1633. dem verstorbenen Könige von Schweden zu Ehren, ein feyerliches Leichenbegängniß mit einer Trauer- und Gedächtnißpredigt, in den Stadtkirchen zu Weimar ***).

Für seinen Bruder Herzog Bernhard, welcher jetzt das Hauptcommando über die Schwedische Armee führte, warb er mit Herzog Wilhelm frische Truppen an, und

*) In den Leipziger Sammlungen im 8ten Stück S. 759. wird erzählt: der Herzog habe den General von Pappenheim persönlich vom Pferde geworfen. Nach andern und sichern Nachrichten aber ist Pappenheim durch einen Schuß in die Hüfte tödlich verwundet, nicht weit vom Herzoge vom Pferde gefallen und den Tag darauf zu Leipzig auf dem Schlosse Pleißenburg an seiner Wunde gestorben.

**) Dieses erhellet aus der Kirchrechnung zu Herrnhof v. Mich. 1632 — 1633. wo in Ausgabe steht: 2 gl. Bothenlohn wegen Danksagungsformel der gehaltenen Victori bey Lützen.

***) M. A. S. 348. Thüring. Merkwürd. S. 536.

verharrte in diesem Geschäfte so lange, bis er von demselben unterm 21ten Julius 1633 bevollmächtigt wurde, das von der Krone Schweden ihm geschenkte Herzogthum Franken und die beyden Bisthümmer Würzburg und Bamberg, wovon im zweyten Abschnitte bereits Erwähnung geschehen ist, in seinem Namen zu regieren.

Herzog Ernst unterzog sich diesen Regierungsgeschäften mit der größten Thätigkeit, Klugheit, Humanität und Uneigennützigkeit, wie aus den deshalb vorhandenen Acten erhellet. Denn unter diesen befinden sich:

1.) Eine Menge an ihn gerichteter Bittschriften nebst den von ihm ertheilten wichtigen und wohlthätigen Resolutionen und Rescripten;

2) Einige Foliobände Beschreibungen der Aemter, Klöster und Stifter. Inhalts derselben hatten damals an ausgeliehenen Capitalien a) das Julius Hospital zu Würzburg: 714,932 fl. 2 gl. b) die Universität zu Würzburg: 464,000 fl. c) das Kloster Münster Schwarzach: 92,576½ fl. d) das Stift Neumünster: 84,461 fl. e) das Domstift: 75,533 fl. f) das Stift Haug: 87,821½ fl.

3.) Herzogs Ernst Würzburgische Regiments-Verfassung d. d. Würzburg d. 26ten October 1633. Diese enthält:

a) die Anordnung der drey hohen Landes-Collegien, als: der Regierung, des Consistorii und der Cammer, und eines Landgerichts nebst den Instructionen

für die dazu gehörigen Personen. Nach dieser formirten

die Regierung

2 Geh. Räthe, 1 Canzler, 3 adeliche Räthe, 4 gelehrte Räthe mit Inbegriff eines Vice-Canzlers, 3 Secretarien, 2 Registratoren, 4 Canzellisten, 1 Bothenmeister, 8 Bothen, 1 Canzelleyknecht;

das Consistorium

1 Präsident, 1 adelicher und 1 gelehrter Rath, 2 Theologen, 1 Secretarius, 1 Canzellist, 1 Bothe, 1 Knecht;

die Cammer

1 Präsident, 1 adelicher und 1 gelehrter Rath, 1 Rentmeister, 1 Cammermeister, 1 Secretarius, 1 Steuerschreiber, 1 Registrator, 1 Rentschreiber, 1 Bothe;

das Landgericht

1 Landrichter, 2 adeliche und 2 gelehrte Räthe und Assessoren.

b.) die Eintheilung der Aemter, Klöster und Kellereyen in 8 Hauptmannschaften, als Würzburg, Ochsenfurth, Carlstadt, Gerolshofen, Maynberg, Ebern, Königshofen und Fladungen.

Die Aufsicht über eine jede Hauptmannschaft hatten: eine adeliche Person, unter dem Namen Hauptmann, ein Justitz-Amtmann und ein Superintendent, in Betreff der Kirchen und Schulen. Ein Kellner führte die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe

der Klöster und anderer geistlichen Stiftungen, und ein jeder Aufseher bekam eine Instruction.

4) Besoldungsspecificationen, in Ansehung der zum Dienste des Staats angestellten Personen, als Besoldung:

a) eines Geh. Raths: 1000 fl. 140 Mltr. Korn, 200 Mltr. Hafer, 4 Mltr. Waitzen, 80 Fuder Wein, 80 Reife oder Klaftern Holz.

b) eines adelichen Regierungsraths: 600 fl. 150 Mltr. Korn, 180 Mltr. Hafer, 8 Mltr. Waitzen, 8 Fuder Wein, 50 Klaftern Holz.

c) eines gelehrten Regierungsraths: 400 fl. 25 Mltr. Korn, 10 Mltr. Hafer, 4 Mltr. Waitzen, 4 Fuder Wein, 30 Klaftern Holz.

d) eines Vicecanzlers: 600 fl. und von den vorstehenden Deputatstücken das Doppelte.

e) eines Consistorialraths: 500 fl. 40 Mltr. Korn, 5 Mltr. Waitzen, 3 Mltr. Erbsen, 4 Fuder Wein, 30 Klaftern Holz und freye Wohnung.

f) eines ersten Cammeraths: 1060 fl. 30 Mltr. Korn, 100 Mltr. Hafer, 3 Fuder Wein, 30 Klaftern Holz.

g) eines zweyten Cammerraths 600 fl. 40 Mltr. Korn, 20 Mltr. Hafer, 4 Mltr. Waitzen, 6 Fuder Wein, 60 Klaftern Holz.

h) eines Rentmeisters: 500 fl. 1 Ochse oder statt dessen 50 fl. 20 Mltr. Korn, 30 Mltr. Hafer, 2 Mltr. Waitzen, 2 Fuder Wein, 20 Klaftern Holz.

i) eines Oberbeamtens oder Hauptmanns: 300 fl. 4 Malter Waitzen, 52 Mltr. Korn, 2 Mltr. Gerste, 90 Mltr. Hafer, 2 Mltr. Erbsen, 4 Fuder Wein, 8 Klaftern Holz, 25 Schock Stroh, 16 Morgen Wiesen.

k) eines Justitzamtmanns: 200 fl. 2 Mltr. Waitzen, 60 Mltr. Korn, 2 Mltr. Gerste, 40 Mltr. Hafer, 2 Mltr. Erbsen, 2½ Fuder Wein, 20 Klafter Holz, 20 Schock Reisig, Heu und Stroh auf 2 Pferde.

l) eines Superintendenten: 400 fl. 4 Mltr. Waitzen, 50 Mltr. Korn, 7 Mltr. Gerste, 4 Mltr. Hafer, 4 Mltr. Erbsen, 4 Malter Linsen, 4 Fuder Wein, 30 Klaftern Holz.

Der Superintendent zu Würzburg bekam am Gelde 500 fl. und war in Ansehung der Deputatstücke den übrigen gleich gesetzt.

Uebrigens verbesserte Herzog Ernst auch die Besoldung und Unterhaltung der Geistlichen in der Stadt, als: der Stiftherren, Klosterherren und Seelsorger, ingleichen der Schullehrer zu Würzburg.

5) Einige Extracte aus Cammerrechnungen vom 13. Julius 1633 bis zum letzten December.

Binnen dieser Zeit betrug die Einnahme 37,233 fl. und die Ausgabe 29,225 fl. 3 gl. 6 pf.

Die stärksten und merkwürdigsten Posten der letztern sind: 3449 fl. 7 gl. auf J. F. G. Hofhaltung, 3933 fl. auf Bestellungen, 8400 auf Soldaten, 462 fl. auf Proviant, 6594 fl. auf Fortification des Schlosses, 2493 fl. für Zehr- und Reisekosten; auch bemerkt man

mit Vergnügen darunter 123 fl. für Weinfexer und 225 fl. auf den Weingartenbau u. ſ. w. An Verehrungen waren, außer den 100 Mltr. Getraide, welche der Herzog von dem Schwediſchen Commandanten Ermes zu Königshofen vorſchußweiſe erhalten, und an die drey Aemter Königshofen, Wildperg und Rotenſtein zur Vertheilung unter die armen Unterthanen hatte verabreichen laſſen, ausgegeben worden: 50 fl. dem Generalſup. Schleipner daſ. 20 fl. den Muſicanten; 92 fl. für zwey ſilberne Becher auf einer Hochzeit; 10 fl. dem Pf. Hofmann.

Zur Verbeſſerung der herrſchaftlichen Vorwerke und Cammergüter durch Rind- und Schafvieh, ließ der Herzog nicht nur eine beträchtliche Anzahl davon aus den angränzenden Landen kommen, ſondern reſcribirte auch unterm 23ten September 1633 an die Beamten des Fürſtenthums Weimar, dergleichen Vieh von den Unterthanen gegen billige Bezahlung zu erhandeln und zur Abholung bereit zu halten.

Obgleich der Herzog weit entfernt war, den in dieſen Landen wohnenden katholiſchen Unterthanen, in Anſehung ihrer Religionsausübung, Hinderniſſe in den Weg zu legen, vielmehr derſelben alle Achtung erwies und ſie in Schutz nahm: ſo hielt er es doch auch auf der andern Seite, nach ſeinen in Religionsſachen aufgeklärtern Einſichten und vermöge des ihm übertragenen hohen obrigkeitlichen Amtes für Pflicht, die bisher beſtandene Kirchen- und Schulenverfaſſung auf einen beſſern Fuß zu ſetzen.

In dieser Absicht ordnete er, wie bereits gedacht worden ist, ein Consistorium zur Aufsicht über die Kirchen und Schulen an; sodann bestellte er, nach der Anzahl der Hauptmannschaften acht Specialsuperintendenten, welche er meistentheils von fremden Orten kommen ließ *) und wovon der zu Würzburg Generalsuperintendent und zugleich nebst dem Archidiaconus daselbst Beysitzer des Consistorii war; und befahl, daß eine erledigte Pfarrstelle, in dem Falle, wenn an einem Ort mehrere Lutheraner als Katholicken sich befänden, mit einem Lutherischen Geistlichen besetzt werden sollte **); nächstdem berief er zu den Schulstellen

*) So berief er z. B. den Hofprediger Lippach zu Weimar nach Ochsenfurth, den M. Prätorius nach Fladungen, den M. Brand nach Königshofen, den Sup. Walther zu Gotha nach Würzburg zur Erleichterung der Amtsgeschäfte des Generalsup. D. Schleipner daselbst.

**) Da die Conventualen des Klosters St. Steffan die Investitur des Pfarrers Zeiner zu Veitshöchheim verhindern wollten und das Consistorium dieses an den Herzog berichtete, so rescribirte der Herzog: "Ihr habt Euch des Befehls zu erinnern, den ich Euch wegen Besetzung der Pfarrstellen ertheilet habe. Nachdem nun Veitshöchheim ein solcher Ort ist, wo die meisten evangelische Bediente sind, so habt Ihr die Conventuales vorzubescheiden und ihnen wegen ihres unbefugten Anmaßens einen Verweis zu geben, jedoch aber darauf zu sehen, daß die Unterthanen auch ihr exercitium entweder durch einen Mönch allda verrichten lassen, oder an einem andern Ort zur Kirche gehen mögen. Datum Weimar 3. Jun. 1634.

auf dem Lande wohlunterrichtete Schullehrer aus Thüringen und Sachsen; und endlich ließ er durch eine besondre Commission den Zustand des Gymnasii zu Würzburg untersuchen und stiftete zu gründlicherer Erlernung der Lateinischen Sprache noch eine Classe für dieselbe.

Mit wahrer väterlichen Liebe bekümmerte er sich auch um die Erziehung der in dem Jesuitercollegio vorhandenen Jünglinge, wovon sich das Namensverzeichniß mit der Bemerkung ihres Alters und Vaterlandes bey den Acten befindet, verbesserte auf die Vorstellung, daß die Mittel zu deren Unterhaltung, wegen der damaligen hohen Preise der Lebensbedürfnisse, nicht zureichen wollten, die Oeconomie dieses Instituts durch Zulagen und Herabsetzung der Fleischtaxe, und befahl auf die Erhaltung desselben alle Sorgfalt anzuwenden.

Da der Herzog sich nicht für beständig zu Würzburg aufhalten konnte, sondern seine Anwesenheit auch in Weimar erforderlich war, das Hin- und Herreisen aber ihm oft große Beschwerde und der Cammer zu Würzburg beträchtliche Ausgaben verursachte: so vermochte er seinen Bruder, Herzog Bernhard, daß er Tobias von Ponika das Statthalteramt zu Würzburg übertrug.

Dieß geschah zu Anfang des Jahres 1634, worauf ihn der Herzog installirte, sich aber dabey die Oberdirection der Geschäfte vorbehielt.

So verbreitete der Herzog seine Fürsorge auf alle Zweige einer weisen Staatsverwaltung.

Das Zeugniß, welches daher der 1635. zu Würzburg wieder eingesetzte Bischoff gegen den Erzherzog Leopold von Herzog Ernst erstattete, daß derselbe in der kurzen Zeit besser Haus gehalten habe, als er, der Bischoff selbst, wenn er zugegen gewesen wäre *), ist zwar der Wahrheit vollkommen gemäß, drückt aber die Verdienste des Herzogs, welche er sich unter den damaligen Zeitumständen um die Fränkischen Lande und besonders um die Verbesserung der durch den verheerenden Krieg in Unordnung gebrachten herrschaftlichen Cammergüter erworben hatte, viel zu wenig aus.

*) Funeral. p. 71.

Fünfter Abschnitt.

Herzog Ernst nimmt sich der Universität Jena an, und tritt derselben mit den übrigen Theilhabern Remda und Apolda ab; dessen Errichtuug einiger Verträge mit seinen Brüdern und S. Altenburg; begiebt sich wieder zur Schwedischen Armee; hilft seinem Bruder Bernhard Landshut erobern; verläßt nach der Schlacht bey Nördlingen den Kriegsschauplatz gänzlich; geht wieder nach Weimar; nimmt mit seinen Brüdern den Prager Frieden an; unglückliche Folgen davon für die Weimarischen Lande; schlimme Lage der Stadt Erfurt; dessen Veranstaltung des großen Bibelwerks und der Bilderschule,

von 1733 — 1635.

Ungeachtet der Herzog mit Geschäften und Sorgen, welche ihm die Regierung der Fränkischen Lande verursachte, überhäuft war, so richtete er doch auch dabey seine Aufmerksamkeit auf die Universität Jena.

Bisher hatten die Professoren daselbst ihre Besoldung durchaus aus Fürstlichen Cammermitteln erhalten.

Um sie hierin sicher zu setzen, suchte Herzog Ernst seine Brüder und Vettern zu Altenburg zu bewegen, daß sie der Universität Jena nicht allein die zur Erledigung gekommene Gräflich : Gleichische Herrschaft Remda mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie

auch Ober- und Niedergerichten, sondern auch das heimgefallene Vitzthumische Gut Apolda, wovon der letzte Besitzer, Anton Friedrich von Vitzthum, war, mit Erlassung der darauf haftenden Ritterdienste an vier Pferden erb- und eigenthümlich überlassen möchten.

Die Einwilligung erfolgte und die Schenkungs-Urkunde darüber wurde unter dem 15. Oct. 1633 in der Maaße ausgefertigt, daß die Professoren mit drey Quartalen ihrer Besoldung an das Einkommen von diesen Gütern gewiesen seyn, und das vierte Quartal ferner aus Fürstlichen Cammermitteln bekommen sollten *).

*) Die Herrschaft Remda besteht aus Stadt Remda, den Dörfern Sundremda, Kirchremda und Heilsberg. Die Akademie hat das Patronatrecht, präsentirt und installirt unter Mitwirkung des Weimarischen Generalsuperintendenten die Geistlichen und hat einen eignen Justitiarius und Actuarius für die Gerichte. Im Etat ist der Akademie der Pacht von Remda zu 2695 Rthlr. 21 gl. mit Einschluß der Zinsen, welche der Herrschaft von einigen andern Orten zugehören, und der fructuum iurisdictionis, und die Holzgelder zu 720 Rthlr. 16 gl. angeschlagen; die Pachtgelder von Apolda aber zu 2625 Rthlr. Diese Einkünfte fließen in die Akademische Provisionskasse, welche auch noch andere Intraden hat. Davon erhält jeder Professor eine für allemal fixe Besoldung und zwar drey Theologen, fünf Juristen, drey Mediciner, sieben Philosophen, ferner der Bibliothekar, Syndicus, Secretarius, Aktuarius, Provisions-Collector, Universitäts-Cantor, Organist, Kirchner, Gassenvoigt, Pedelle, Gärtner, Jäger zu Remda, Förster zu Waltersdorf, Assessor der Allmosen-Commission

Hierauf verglich sich noch Herzog Ernst mit seinen Brüdern in Betreff ihres jährlichen Deputats und der Fürstlichen Hofhaltung, und mit Herzog Wilhelm wegen des großen und kleinen Schwanensees, wie auch anderer Teiche- und Fischerey-Nutzungen zu Erfurt den 21. und 24. Dec. 1633.

Unterdessen war auch der Herzog, Johann Casimir, zu Coburg, ohne Leibeserben zu hinterlassen, den 17. Jul. 1633 mit Tode abgegangen und sein Bruder, der regierende Herzog, Johann Ernst, zu Eisenach, welcher gleichfalls ohne Nachkommen und bereits bey hohen Jahren war, hatte dessen Fürstenthum geerbt. Es war also zu erwarten, daß die beyden Fürstenthümer, Coburg und Eisenach, worauf die Weimarische

und das geistliche Ministerium. Die Besoldungen sind nur bey den ersten Theologen gleich, dann bey drey Juristen und einigen Philosophen. Das vierte Quartal wird auch jetzt noch von den Höfen zugeschossen und besteht überhaupt in 2181 Rthlr. 11 gl. 1½ pf. und zwar 981 Rthlr. 11 gl. 1½ pf. von den 4 Höfen, und 1200 Rthlr. an extraordinairen Zuschuß, welchen Weimar zum voraus verwilligt hat. Die Administration hat der akademische Senat. Insonderheit aber wird alles, was Oeconomie, Besoldungs-Vertheilung ꝛc. betrifft, durch das Concilium arctius, welches aus dem Prorector und den zeitigen Decanen der vier Facultäten besteht, und alle halbe Jahre abwechselt, besorgt. Gewöhnlich geht alle Jahre eine Deputation von zwey Senatsgliedern nach Remda und Apolda, nimmt Raths- und Kirchrechnungen ab, hält Bau- und Oeconomie-Gerichts-Revision u. s. w.

und Altenburgische Linie die nächsten Ansprüche hatte, über kurz oder lang zur Erledigung kommen würden.

Auf diesen Fall fand Herzog Ernst mit seinen Brüdern, zu Vermeidung künftiger Irrungen, für rathsam, sich wegen der Succession mit Altenburg zum voraus zu vergleichen.

Dieses geschah in dem zu Eisenberg den 2ten März 1634 errichtetem Recesse, worin festgesetzt wurde, daß nach des Herzogs Johann Ernst, Tode, an den beyden Fürstenthümern die Altenburgische Linie $\frac{2}{6}$tel und die Weimarische $\frac{4}{6}$tel mit allem Zubehör bekommen, und das Fürstenthum Coburg von Weimar und das Fürstenthum Eisenach von Altenburg, bis auf künftige Vertheilung, sofort in Besitz genommen werden sollte.

Unter sich aber machten die Herren Brüder zu Weimar in einem Vertrage vom 23ten März 1634. aus, wie es, wenn einer von ihnen vor dem Coburgischen und Eisenachischen Anfalle mit Tode abgehen und männliche Leibeserben hinterlassen würde, alsdenn gehalten werden sollte.

Nachdem diese Familienangelegenheiten in Ordnung gebracht waren, begab sich Herzog Ernst wieder zur Schwedischen Armee, und half seinem Bruder Herzog Bernhard am 12ten Julius 1634 die Stadt und das Schloß Landshut in Bayern mit Sturm erobern.

Als aber die Schwedische Armee den 26ten August 1634 bey Nördlingen die bekannte große Niederlage

erlitt, trat er aus Verdruß über den unglücklichen Ausgang dieser Schlacht von dem Schauplatze des Krieges gänzlich wieder ab. Bisher hatte er noch immer gehofft durch seine mündlichen und schriftlichen Vorstellungen unter den streitenden Partheyen einen billigen Frieden zu vermitteln, denn Friede war stets der heiße Wunsch seines Herzens; aber jetzt da die Kaiserliche Armee einen so wichtigen Sieg erfochten hatte, waren alle seine Bemühungen auf einmal vereitelt. Die Aussicht zum Frieden wurde nun trüber, und er sah sich bey der Armee für überflüssig an.

Er reiste daher mit seinem Bruder Wilhelm, welchen gleich ihm nach einem allgemeinen Frieden verlangte *) in seine Erblande zurück, stand demselben in den Regierungsangelegenheiten treulich bey, und verwendete die übrige Zeit auf nützliche Geschäfte, auf die Erweiterung seiner statistischen Kenntnisse, auf heilsame Veranstaltungen in Religions- und Schulsachen **)

*) Er schrieb unterm 22. Junius 1636. an seinen Bruder Herzog Bernhard: „Sie werden an Ihrem Ort auch dar„auf bedacht seyn, und keine occasion außer Obacht lassen, „wie dermaleins unser geliebtes Vaterland, deutscher Na„tion zu einem geruhigen christlichen Universal- und ohne „Verschmälerung des heil. Röm. Reichs ersprießlichen Frie„den mit Gottes Beystand gelangen könnte.“ Correspond. Vol. I. p. 197.

**) Funeral. p. 71.

Bald darauf meldete der Churfürst zu Sachsen durch den Hennebergischen Oberaufseher, Ludwig Ernst von Marschall, dem Weimarischen Hause, daß zwischen ihm und dem Kaiser, den 20. May 1635 zu Prag ein Particularfriede zu Stande gekommen sey, mit der Einladung, daß dasselbe daran Theil nehmen möchte. Herzog Bernhard schlug die angebotene Amnestie aus, aber seine Brüder, Herzog Wilhelm, Albrecht und Ernst, erklärten sofort durch eine offene Schrift (vom 5. Jul.) gegen den Kaiser und Churfachsen, daß sie diesen Prager Friedensschluß für ihre Person, für ihre Lande und Leute angenommen hätten. Zugleich ließen sie auch (unterm 6. Jul.) vor Notarien und Zeugen ein Instrument aufrichten, um öffentlich außer allem Zweifel zu setzen, daß sie diesem Separatfrieden beygetreten wären. Darauf wurde derselbe den 2. August durch Ablesung eines gedruckten Formulars von der Kanzel, (vermöge Consistorial-Ausschreibens von 27. Jul.) den Unterthanen öffentlich bekannt gemacht; den Landständen aber gab Herzog Wilhelm durch ein gedrucktes Mandat (vom 18. August) davon Nachricht.

Obgleich dieser öffentliche Beytritt in der Absicht geschahe, dadurch die Ruhe in dem bedrängten Deutschen Vaterlande befördern zu helfen, so entsprach doch der Erfolg diesen Erwartungen nicht. Denn die Schwedische Parthey, welche durch diesen einseitigen Frieden äußerst erbittert war, erklärte nunmehr alle die Anhänger desselben für Feinde, und behandelte mit-

hin Sachsen und Thüringen als feindliche Lande. Durchmärsche, Einquartierungen, Requisitionen, Contributionen, Plünderungen, Grausamkeiten und Verheerungen aller Art von Kaiserlicher und Schwedischer Seite waren nun das traurige Loos, welches diese unglücklichen Lande betraf, waren, wie in dem Französisch-Deutschen Kriege neuerer Zeit, so zu reden, an der Tagesordnung, und dauerten bis zum Westphälischen Friedensschluß.

In der Correspondenz Herzogs Bernhard befinden sich mehrere Berichte, welche dieses bestätigen.

Unter andern befand sich die Stadt Erfurt in einer schlimmen Lage. Der Churfürst zu Mainz hatte den Plan entworfen sie ihrer Privilegien zu berauben und die katholische Religion einzuführen. Der Evangelische Theil wandte sich daher an die Fürsten von Sachsen, als die Schutzherren der Stadt, und erklärte sich zur Annahme des Prager Friedens, in der Hoffnung, daß alsdenn der Kaiser die Rechte und Gerechtigkeiten der Stadt gegen jede Beeinträchtigung aufrecht erhalten würde. Dieserhalb wurden zu Weimar mit den Deputirten der Höfe häufige Tractaten gepflogen, und Herzog Ernst reiste sogar selbst dieser Sache wegen nach Dresden. Allein der Churfürst zu Sachsen verlangte nicht allein 100,000 Rthlr. für die Aussöhnung mit dem Kaiser, sondern machte auch zur Bedingung, daß zuförderst die in der Stadt liegende Schwedische Besatzung entweder mit Gewalt oder List aus der Stadt geschafft werden müßte, wobey er allen Beystand ver-

sprach. Unglücklicher Weise geriethen diese schriftlichen Verhandlungen zum Theil dem Obristen von der Golz, Commandanten der Stadt, in die Hände. Er bekam deßhalb von dem Schwedischen Feldmarschall Banner (mittelst eines gedruckten Patents, d. d. im Hauptquartier zu Kemnitz den 28. März 1636) Befehl, die Stadt Erfurt in Vertheidigungsstand zu setzen und zur Verproviantirung derselben das ganze Land Thüringen und so weit er sonst langen könne, in eine Contribution an Geld und Frucht zu setzen. Es mußten daher (besage der Corresp. Vol. 3. p. 497.) nachstehende Aemter, Gerichte und Städte alle zehn Tage an Geld bezahlen 213 Rthlr. 9 gl. Amt Oldisleben, Amt Ringleben, Voigtey Schwansee, Gerichte Schwerstedt und Eichstedt; 111 Rthlr. Amt Berka; 132 Rthlr. Amt Tondorf; 116 Rthlr. Amt Cappellendorf; 213 Rthlr. 9 gl. Amt Ichtershausen; 426 Rthlr. 18 gl. Amt und Stadt Gotha; 213 Rthl. 9 gl. Unterherrschaft Crannichfeld und Remda und 213 Rthlr. 9 gl. Stadt Buttstädt.

So verderblich waren die Folgen dieses Friedens, besonders für die Weimarischen und übrigen Sächsischen Lande.

Wie sehr aber Herzog Ernsten dieses Unglück zu Herzen gieng, erhellet aus einem Briefe in der angeführten Correspondenz, den er unterm 22. Jun. 1636 an seinen Bruder, Herzog Bernhard, schrieb, worin er, nachdem er ihm auf eine sehr feine Art sowohl über diesen Separatfrieden, als über die Ursachen des fort-

gesetzten Krieges seine Gedanken eröffnet hatte, zuletzt nur sein geliebtes Deutsches Vaterland bedauerte, das dadurch endlich gar zu Grunde gehen möchte.

Am meisten aber betrübte er sich dabey über den Verfall der Religion in Kirchen und Schulen, über die daraus erfolgte Gottesvergessenheit und Sittenlosigkeit unter allen Classen der Menschen.

Er sann daher auf Mittel, wie diesem Unheile nur einigermaßen gesteuert werden könnte, und glaubte endlich, daß eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung der Bibel-Uebersetzung dazu vieles beytragen würde.

Ihn hatte die Erfahrung gelehrt, daß viele Menschen das Lesen der Bibel um deswillen vernachlässigten, weil darin manche dunkle und schwer zu verstehende Stelle vorkomme, und weil es ihnen überdieß an einer Anleitung mangele, das Gelesene auf sich entweder zum Troste, oder zur Lehre, Besserung und Züchtigung anzuwenden.

Diesen Mangel zu ergänzen und jene Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, damit jedermann die Bibel, dieses Hauptbuch des Christen, ohne Anstoß und mit Verstand und Nutzen lesen könne, war das große verdienstliche Werk, dessen Ausführung sich Herzog Ernst im Jahr 1636 vornahm.

Um diese Arbeit zu beschleunigen wurde sie unter 29 Sächsische und Thüringische Theologen, die sowohl in Ansehung der Lehre unverdächtig, als auch in den Grundsprachen der Bibel erfahren waren, vertheilt.

Die Instruction dazu lautete dahin: alle Controversen unterbleiben; bey der Erklärung, welche der Lutherischen Uebersetzung durch eine kleinere Schrift einverleibet wird, ist genau auf den reinen Wortverstand zu sehen und dasjenige, was der Jugend und den Einfältigen dunkel scheinen möchte, faßlich und wo möglich kurz auszudrücken; bey jedem Kapitel ist vorher der Inhalt anzugeben und zuletzt die Nutzanwendung davon zu machen.

Die Theologen welche der Herzog dazu ausersehen hatte, und die biblischen Bücher, deren Bearbeitung ihnen aufgegeben wurde, waren nach dem in Gotha Diplomatica P. III. p. 349. befindlichen Verzeichnisse. 1) D. Joh. Gerhard zu Jena, 1 B. Mos. Daniel, Offenb. Joh. 2) M. Paul Ilschner, Archidiac. zu Sondershausen, 2. B. Mos. 3) Joh. Wagner, Hofpr. zu Eisenach, 3. 4. 5. B. Mos. 4) M. Sommer, Studios. zu Jena, Josua, Richt. Ruth. 5) M. Hippolitus Hubmeyer, Sup. zu Heldburg, 1. 2. B. Sam. 6) D. Himmel zu Jena, die Bücher der Kön. und Chron. die Briefe Pauli bis an die Philipp. 7) m. Schlevoigt, Prof. zu Jena, Esth. Nehem. Esth. 8) M. Dilherr, Prof. zu Jena, Hiob. 9) M. Balth. Walther, Sup. zu Gotha, die 60 ersten Ps. 10) M. Daniel Seiler, Pf. zu Schwerstädt von 60 bis 100 Ps. 11) N. N. Pf. zu Dobritzschen, v. 100 — 150 Ps. 12) D. Joh. Mich. Meyfarth zu Erfurt, Sprüchw. Salom. 13) D. Salomon Glaß, Prov. und Hohel. Salom.

14) D. Joh. Weber, Sup. zu Ohrdruff, Esaias. 15) D. Großhain, Prof. zu Erfurt, Jerem. und Klagl. 16) D. Andreas Keßler, Sup. zu Coburg, Ezechiel. 17) D. Zapf, Prof. zu Erfurt, Hos. Joel, Amos. 18) M. Valentin Wallenberger, Pred. zu Erfurt, Obad. Jon. Mich. Nah. Habac. Zephan. Hag. 19) M. Walther, Pred. zu Erfurt, Zach. Malach. 20) m. Sebastian Schröter, Pred. zu Erfurt, Judith, Weish. Sal. Tob. 21) M. Arnold Mengering, Hospr. zu Altenburg, Jes. Syrach. 22) M. Joh. Ritter, Pf. zu Berka, Bar. 1. 2. Maccab. Stck. in Esther, Geb. Manaß. B. Esra. 23) M. Prätorius, Hospr. zu Weimar, Ev. Matth. Marc. 24) m. Brandau, Diac. zu Weimar, Luc. 25) M. Ant. Mylius, Hospr. zu Crannichfeld, Ev. Joh. 26) D. Maior zu Jena, Apost. Gesch. 27) M. Nicol. Lappe, Sup. zu Arnstadt, Briefe an die Galat. Ephes. Coloss. Thess. Tim. und Philem. 28) M. Dav. Scharf, Pf. zu Naumstadt, Ep. Petri, Jacobi, Judä. 29) M. Casp. Neander, Pf. zu Lossschütz, a. d. Hebr. *)

*) Die Meinungen der Gelehrten in Ansehung der ernannten Theologen und ihrer Arbeiten sind sehr verschieden. Denn anders findet man die Angabe beym Calov in Bibliis illustratis p. 13; anders beym Tenzel in seinen moralischen Unterredungen A. 1693. p. 816; anders beym Eyring in vita Ernesti pii; anders in den unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1708. p. 398 — 404. Nicht zu gedenken, daß auch manche Namen verschiedentlich geschrieben sind.

Dabey übertrug der Herzog die Revision dieses Bibelwerks den Jenaischen Theologen, Maior, Gerhard, Himmel und Dilherrn, und nach Gerhards Tode 1637 dem D. u. Prof. Glaß.

Zu Berichtigung obgedachten Verzeichnisses ist jedoch zu bemerken, daß, besage der Acten, viele von den gelieferten Arbeiten, theils wieder an andere vertheilt, theils von den Revisoren selbst wieder umgearbeitet werden mußten. In der Maaße wurden die Sprüche Salom. Glassen, d. B. Esra und die B. der Macc. dem Sup. Keßler, d. 4 u. 5 B. Mos. die Proph. Jes. und Jerem. Gerharden übertragen. Dem Sup. Walther wurde sein Pensum wegen seiner Versetzung nach Braunschweig wieder abgenommen. Die Psalmen waren gar nicht so bearbeitet, wie es der Herzog wünschte. Der Pf. Seiler hatte sogar seine Aufgabe in Lateinischer Sprache commentirt. Daher rescribirte der Herzog an Glassen damals Sup. zu Sondershausen: da das Psalterium das vornehmste Buch der heil. Schrift wäre, so wünsche er, daß dasselbe von einem so angesehenen und gelehrten Theologen, wie er wäre, glossirt werden möchte. Die

z. B. Richter und Ritter, Pf. zu Berka, Mayfarth und Seyfarth, Kessel und Keßler, Sup. zu Coburg u. s. w. Ich habe aber dem aufgeführten Verzeichnisse um deswillen den Vorzug gegeben, weil solches, bis auf die angezeigte Berichtigung, mit den Acten am meisten übereinstimmt.

Antwort hierauf findet sich zwar nicht bey den Acten, aber wahrscheinlich hat Glaß diesem schmeichelhaften Antrage ein Genüge zu leisten gesucht.

Nicht D. Himmel, sondern dessen Sohn, überkam die Arbeit der angegebenen Bücher. Auch erhellet aus den Acten, daß dem Prof. Schlevoigt der Hiob, und Dilherrn der Zacharias zugetheilt gewesen ist. Weiter finden sich hierüber keine Nachrichten.

In Ansehung der Nebenarbeiten besorgte der Amtmann und Mathematicus Hofmann zu Jena, im Auftrag des Herzogs, die Beschreibung der Jüdischen Monate, Maaße, Münzen und Gewichte, wobey der Bünting zum Grunde gelegt werden mußte; der Prof. Spindler zu Coburg, die Zeichnungen der Charten der Stiftshütte und der dazu gehörigen Stücke, des Tempels zu Jerusalem und des Stammbaums Christi, wobey die Revisoren nichts zu erinnern fanden; der Hofrath Hortleder die Kupferbilder der Fürstlichen Personen nebst den historischen Nachrichten dazu; und Glaß die gleichförmige Rechtschreibung ingleichen die belehrende schöne Vorrede und Instruction zu dem ganzen Bibelwerke.

Die größte und beschwerlichste Arbeit dabey hatten inzwischen die Revisoren, wie aus den vielen Schreiben derselben an den Herzog ersichtlich ist. Vorzüglich ließen sich es Gerhard und Glaß angelegen seyn, die Wünsche des Herzogs zu befriedigen. Wie dankbar letzterer dafür war, erhellet unter andern auch dar-

aus, daß er der Gerhardischen Wittwe deshalb eine besondere Unterstützung angedeihen ließ.

So bald das Werk so weit zu Stande gekommen war, daß mit dem Drucke desselben der Anfang gemacht werden konnte, wurden drey Probebogen überreicht, von den Sternen zu Lüneburg, von Stemann zu Jena und Wolf Endter zu Nürnberg. Der letzte behielt den Vorzug, worauf sogleich 1637 der Accord mit Endtern auf 70 Exemplare Honorar abgeschlossen wurde, wovon nach Vollendung des Drucks 1640 die Gerhardische Wittwe 14, Glaß 10, und jeder der andern Revisoren 7 Exemplare bekam.

Zugleich bestellte der Herzog auf Gerhards Anrathen den Prediger Saubertus zu Nürnberg zum zweyten Corrector und ertheilte ihm eine Instruction, so wie er auch eine dergleichen für die Drucker ausfertigen ließ.

Nachdem dieses große Bibelwerk vollendet die Presse verlassen hatte, waren die Prediger zu Nürnberg darüber so erfreut, daß sie auf öffentlicher Kanzel Gott für diese Wohlthat dankten und den Fürsten lobprießen, der dasselbe so großherzig unternommen und so glücklich zu Stande gebracht hatte.

Der Professor Hülsemann zu Leipzig machte zwar gegen mehrere erklärte Stellen einige bedenkliche Erinnerungen, allein die theologische Facultät zu Wittemberg, deren Gutachten der Herzog deshalb erforderte, urtheilte: Biblica Vinariensium paraphrasis

conducit maxime genuino universae scripturae sensui, wobey es auch sein Bewenden behielt.

Diese Bibel heißt die Ernestinische, große Gothaische, Weimarische, Jenaische und Nürnbergische Bibel, kostete 6 Rthlr. 6 gl. und wurde mehrmals aufgelegt auch von den Sternen zu Lüneburg nachgedruckt, weshalb der Herzog mit dem Herzoge Friedrich zu Lüneburg einen weitläuftigen und lebhaften Schriftwechsel führte.

Ungeachtet des hohen Preises war der Abgang davon doch so groß, daß Endter schon im Jahr 1644 dem Herzog gestand: er habe sich etwas Ehrliches damit erworben. Der Herzog schrieb zwar darauf an Endtern, daß er aus Dankbarkeit jedem Pfarrer seiner Lande ein Exemplar verehren möchte; da dieses aber ohne Erfolg blieb, so kaufte er selbst einigemal 100 und mehr Exemplare von ihm und vertheilte sie zu 2, 3 und 4 Rthrn. an seine Unterthanen und an die wohlhabenden Kirchen seiner Lande, wie aus dem bey den Acten befindlichen Verzeichnisse zu ersehen ist.

Für diejenigen, welche dieses schöne Bibelwerk weder besitzen noch kennen, wird eine Beschreibung desselben hier nicht zweckwidrig seyn.

Der Titel lautet also:

Biblia, das ist, die ganze heilige Schrift Altes und Neues Testament, Teutsch, Doctor Martin Luthers; Auf gnädigste Verordnung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernsts, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. von etlichen

Cas

reinen Theologen dem eigentlichen Wort-Verstande nach, erklärt, wie hiervon weiter in der Vorrede gehandelt wird; dabey auch über die sonst gewöhnlichen, jetzt aber von neuem mit Fleiß verbesserten Biblischen-Register, unter andern zu befinden, ein Bericht oder Vergleichung der Jüdischen und biblischen Monden, Maaß, Gewicht und Münz mit der Unsrigen; So wol auch einer Beschreibuug der Stadt Jerusalem und andern schönen Kupfer-Figuren und derselben Beschreibung. Welches alles dem Christlichen Leser zu mehrern Verstand der Schrift gute Anleitung geben kann. Ist auch zu End neben den Christlichen Haupt-Symbolis mit beygedruckt worden ein kurzer und nützlicher Bericht von der Augspurgischen Confession, sammt den Artikeln der Confession selbsten, wie sie in dem rechten Original, so im Jahr 1530 Kaiser Carl, dem fünften, überantwortet worden, begriffen sind. Nürnberg ꝛc.

Nach den Vorreden von Glaß und Luther folgen die Register über die Monde, das Wein-Oel- und Korn-Maaß, über die Gewichte und Münze im A. u. N. Testamente, dann das Sächsische Wappen und einige schöne Kupfer, worauf in ganzer Figur abgebildet sind: I.) die drey merkwürdigen Churfürsten zu Sachsen, 1) Friedrich der Weise, 2) Johannes der Beständige, 3) Johann Friedrich der Großmüthige; II.) die Herzoge zu Sachsen, 1) Johann Wilhelm, 2) Johannes IV. mit seinen eilf Prinzen und seiner Gemahlin, 3) Johann Ernst, 4) Frie-

drich, 5) Wilhelm mit seinen fünf Prinzen und einer Prinzessin, 6) Albrecht III. 7) Ernst der Fromme, der dritte genannt, 8) Bernhard der Große. III.) D. Martin Luther.

Darauf kommt der erste und zweyte Abriß der Stadt Jerusalem nebst einer Beschreibung. Außer diesen sind noch hinzugefügt: Register der Historien und Erklärung biblischer Namen; Register der vornehmsten Hauptartikel christlicher Lehre; Chronologie, oder Zeit-Register der vornehmsten und denkwürdigsten Historien im A. u. N. Testamente; Register in welchem Buche, Kapitel und Verse die vornehmsten Zeugnisse und Sprüche Mosis und der Propheten im N. T. von Christo und seinen Aposteln angezogen und erklärt worden; Register der Episteln und Evangelien, die man auf Sonn- und Festtage auf das ganze Jahr lieset; Register der Episteln und Evangelien, die man auf die nahmhaften Feste und Aposteltage lieset; Verzeichniß aller Bücher A. u. N. Testaments und wie sonst verkürzt und mit Abbreviaturen angezogen werden, sammt ihren vollkommen Deutschen und Lateinischen Namen, wie auch, wie viel Kapitel ein jedes Buch habe; Anleitung und Verzeichniß, wie man nach Ordnung des Kalenders täglich die Bibel lesen soll, daß sie gleich mit Vollendung des Jahres zu Ende gebracht werden könne.

Bey der Auflage im Jahr 1692 kamen noch hinzu: neue geographische Beschreibung des Paradieses sammt den Gegenden und Landschaften in welchen die

Erzväter gewohnet; Reisebeschreibung der Kinder Israels aus Egypten, nebst einer Beschreibung der Lager der Israeliten und der Kleidung der Priester, ingleichen der richtigen Tabula Palaestinae und überdieß noch 20 neue Kupfer, welche die Historien des A. und N. Testaments abbilden.

Demnach enthält diese Bibel nunmehr 40 Kupfertafeln, welche zwar dieselbe als ein Prachtwerk darstellen, aber auch sie dergestalt vertheuren, daß sie von Privatpersonen nicht leicht mehr angeschafft wird, mithin der beabsichtigte Nutzen dadurch verloren geht.

Damit aber auch die zarte Jugend frühzeitig und gleichsam spielend mit der Bibel bekannt werden möchte, ließ der Herzog die biblischen Historien in Kupfer stechen und unter dem Titel herausgeben: „Christliche, Gottseelige Bilderschule, das ist, Anführung der Ersten Jugend zur Gottseeligkeit in und durch Biblische Bilder, aus und nach den Historien, Sprüchen der Schrift, Einstimmung des Catechismi und nützlichen Gebrauch erklärt, förderst zu Gottes Ehren und dann zu der christlichen Jugend frühzeitiger Erbauung in der Gottesfurcht: Nach Ordnung und Weise, wie es bisher in öffentlicher Uebung der zarten Jugend gut, heilsam und nützlich befunden. Auf Gutachten fürnehmer Theologen, allen Christlichen Schulen und häuslichen Unterweisungen zum Besten im Druck ausgefertigt, Jena im Jahr 1636."

Die Vorrede dazu hat den Geheimen Secretär des Herzogs, Emanuel Fend, zum Verfasser.

Das Exemplar kostete bey Endter 3 gl.

Im Jahr 1666 kam dieselbe zu Gotha in Französischer und 1673 in Italienischer Sprache von dem Französischen und Italienischen Sprachmeister zu Jena, D. Carl Caffa, übersetzt, heraus und führte die erste den Titel: L'Escole de figures chretienne et religieuse etc. und letzte: La scuola di figure christiana et religiosa etc. wovon das Manuscript nebst dem Probebogen von dem zu gleicher Zeit mit in das Italienische übersetzten biblischen Handbüchlein sich noch bey den Acten befindet.

Sechster Abschnitt.

Herzog Ernst vermählt sich; Landestheilung; bekömmt die Gothaische Portion; wählt die Stadt Gotha zu seiner Residenz; begiebt sich einstweilen auf das Schloß Tenneberg;

v. 1636 — 1640.

Die unter den Fürstlichen Brüdern schon lange verabredete Landestheilung war jetzt keinem Zweifel mehr unterworfen, und Herzog Ernsten lag nun ob, zur Erhaltung seines dereinstigen Fürstenhauses, sich nach einer Gemahlin umzusehen. Seine Wahl fiel auf Elisabethen Sophien, einzigen Prinzessin Tochter des Herzogs Johann Philipp zu Altenburg.

Das Verlöbniß geschah zu Altenburg den 2ten Julius 1636.

In der Correspondenz *) Herzogs Bernhard finden sich davon folgende Nachrichten:

„Herzogs Ernst Fürstliche Gnaden, haben mit dem Fürstlichen Altenburgischen Fräulein verschienen Sonnabend den 2ten dieses zu Altenburg Heyrath geschlossen."

*) Vol. 3. p. 489 und 491. Bericht v. 9. Jul. 1636.

„Welchergestalt Herzogs Ernst Fürstliche Gnaden unlängst sich mit dem Fürstlich Altenburgischen Fräulein ehelich versprochen, werden Ew. Fürstliche Gnaden aus angeregten vorigen Schreiben berichtet seyn. Es ist in solcher Stille zugegangen, daß auch beyderseits Räthe eher nichts davon gewußt, als wie man Abends über der Tafel beyde Fürstliche Personen oben angesetzt. Wenn man ihnen die Sache offenbart hätte, wären sie sonder Zweifel verhindert worden. Ihre Fürstliche Gnaden Herzog Albrecht und Dero Gemahlin haben sich allein in dieser Eheverbündniß gebrauchen lassen, welches auch Gottlob! also glücklich abgegangen daß es verhoffentlich zu Gottes Ehren und dem Lande zum gewünschten Aufnehmen gereichen wird. Innerhalb weniger Zeit wird das Beylager auch angestellt werden, wozu man allgemachsam praeparatoria macht. Des Leibgedingshalber wird es nunmehr seine Richtigkeit haben mit Berka und Cappellendorf. Doch beruht es noch auf Fürstliche Gnaden ratification."

In der Eheberedung zwischen beyden Theilen (d. d. Altenburg den 5. Jul. 1636) ward festgesetzt, daß das Beylager zu Altenburg seyn und Herzog Ernst zur Ausrichtung desselben 6,000 Rthlr. beytragen sollte. Dann versprach Herzog Philipp 20,000 Mfl. zum Heyraths-Gut und anstatt des Schmucks und der Kleinodien 15,000 Rthlr. zur Ausstattung zu geben. Dagegen machte sich Herzog Ernst verbindlich: "das Fräulein Elisabethe Sophie, so bald das Bey-

lager geschehen, mit einem stattlichen Kleinode oder Kette von ungefähr 3,000 Mfl. nebst 2,000 Mfl. Hauptgeld zur Morgengabe zu beschenken und überdieß noch 20,000 Mfl. Heyrathsgut zum Gegengeschenk seiner Gemahlin auszusetzen, dergestalt, daß dieselbe jährlich ein Einkommen von 4,000 Mfl. nebst 100 Mfl. Verzinsung von gedachter Morgengabe bekommen sollte *).

Hierauf wurde das Beylager den 24ten October auf dem Schlosse zu Altenburg gehalten und von der Zeit an führte Herzog Ernst die gesegneteste und glücklichste Ehe.

Zu Weimar hielt er nunmehr seine eigene Hofhaltung und bewohnte bis zur Landestheilung das von seinem Großvater, Herzog Johann Wilhelm, erbauete damals sogenannte Gartenhaus oder Französische Schlößchen, worin gegenwärtig die Bibliotheck aufbewahrt wird.

Diese Landestheilung rückte inzwischen durch drey unerwartete Todesfälle, welche kurz hintereinander erfolgten, schneller heran als man vermuthen konnte.

Denn es starb nicht nur den 30ten October 1638 der Herzog Johann Ernst zu Eisenach, im 72 Jahre seines Alters, ohne Kinder, sondern auch den 1ten April 1639 Herzog Johann Philipp zu Altenburg, welchem bald darauf auch, nämlich den 8ten Julius

*) In der Herzogl. Kunstkammer zu Gotha sind beyde Fürstliche Personen, als Braut und Bräutigam in zwey großen Portraiten zu sehen.

desselben Jahres, der Herzog Bernhard der Große im Tode nachfolgte.

Nach dem Ableben des Herzogs Johann Ernst, wurde zwar das Fürstenthum Coburg, vermöge des ermeldeten Eisenbergischen Vertrags, von Weimar sofort in Besitz genommen, und von Herzog Ernst einstweilen regiert, allein wichtige Ursachen machten es unter diesen Umständen, Weimarischer Seits nothwendig, bey Altenburg auf die endliche Vertheilung der ihnen zugefallenen beyden Fürstenthümer Coburg und Eisenach anzutragen und solche so viel möglich zu beschleunigen.

Dieserhalb wurden von Weimar aus einige Conferenzen vorgeschlagen und auch von beyderseitigen fürstlichen Räthen zu Altenburg und Jena gehalten. Man konnte sich aber nicht vereinigen. Endlich glückte es Herzog Ernst als er mit seinem Bruder, Herzog Albrecht, zur Beerdigung seines Schwiegervaters den 5ten Februar 1640 nach Altenburg gekommen war, einen Erbtheilungsvertrag wegen obgenannter beyden Fürstenthümer, zu Stande zu bringen, welcher denn von den Altenburgischen und Weimarischen Interessenten den 13ten Februar 1640 zu Altenburg vollzogen wurde.

Nach diesem Vertrage erhielt die Altenburgische Linie: 1) die andere Hälfte des Amtes Allstädt (denn die eine Hälfte besaß sie schon). 2) die Stadt Poßneck mit aller Gerechtigkeit, und überdieß noch 3) für 15000 Mfl. Güter, als ein Praecipuum voraus.

Hiernächst wurden die angefallenen Lande in drey Theile, nämlich, in den Coburgischen, Eisenachischen und Gothaischen vertheilt.

Auf den Coburgischen kamen:

1) Amt und Stadt Coburg mit der Festung und dem Kastenamte daselbst, sammt der Stadt Rodach, ingleichen die Hälfte der Gerichte zu Schalkau und die Gerichte zu Gerstingshausen; 2) Amt und Stadt Römhild, sammt dem Stifte daselbst; 3) Cent und Stadt Hildburghausen mit den Ein- und Zugehörungen; 4) Amt und Stadt Neustadt; 5) Stadt Sonnenberg mit dem Kloster Münchröden; 6) das Kloster Sonnenfeld.

Zum Eisenachischen dritten Theile wurden geeignet:

1) Amt und Stadt Eisenach sammt der Collectur daselbst und dem Hause Wartburg; 2) Amt Volkenroda mit dem Kloster und Stifte daselbst; 3) Amt Lichtenberg; 4) Amt und Stadt Creuzburg mit dem Kloster daselbst, nebst den Gerichten Markfuhl und Burkersroda; 5) Amt Creynberg; 6) Amt Gerstungen und das Haus Breitenbach; 7) Das Kloster Allendorf; 8) Amt und Stadt Salzungen.

Zum Gothaischen dritten Theile wurden geschlagen:

1) Amt und Stadt Gotha mit dem Reinhardsbrunner Hofe und Stifte, wie auch dem Vorsteheramte und der Collectur oder Ministratur daselbst; 2) Amt und Stadt Heldburg, sammt dem Schlosse daselbst; 3) Stadt Ummerstadt; 4) Amt Tenneberg

mit der Voigtey; 5) Stadt Waltershausen; 6) Amt Veilsdorf mit der Vicarey daselbst; 7) Amt und Stadt Eißfeld sammt der Pfarr allda; 8) die Hälfte des Erfurtischen Geleitsamts, welches dem Herzoge Johann Ernst zugestanden worden war.

Diese Gothaische Portion wurde zum voraus Weimar assignirt, um die Coburgische und Eisenachische aber das Loos geworfen, wodurch dem Altenburgischen Theile die Coburgische und dem Weimarischen die Eisenachische Portion zufiel.

Dabey wurde die Uebereinkunft getroffen, daß ein jeder Fürstlicher Theil den ihm assignirten und zugefallenen Antheil mit allem Zubehör sogleich erblich einzunehmen und zu besitzen befugt seyn sollte. Uebrigens leisteten sich sämmtliche Fürstliche Interessenten die Gewähr und behielten sich wechselseitig auf eines jeden Portion die gesammte Hand vor.

Darauf nahmen die drey Gebrüder, Wilhelm, Albrecht und Ernst, Herzoge zu Sachsen-Weimar eine erbliche Landestheilung, sowohl des Weimarischen als des angefallenen Fürstenthums Eisenach, vor.

Nach dieser kamen

1) an Herzog Wilhelm

das Fürstenthum Weimar mit der Residenz-Stadt und Amt Weimar nebst den darin gehörigen Voigteyen, Brembach, Schwanensee, Gebstadt und Magdala, mit Schloß, Stadt und Amt Jena, Amt Burgau, Amt Kappellendorf, Amt Rinkleben, Amt Berkau, Stadt Buttstedt, Stadt Buttelstedt, Stadt Rastenberg,

Stadt Lobda, Neumark und Magdala, und alle diejenigen Güter, womit seit 1572 berührte Aemter verbessert worden waren.

2.) an Herzog Albrecht

das Fürstenthum Eisenach mit der Residenzstadt und Amt Eisenach sammt der Collectur daselbst und dem Hause Wartburg, Amt Volkenroda u. Stift daselbst, Amt und Stadt Creuzburg mit dem Kloster daselbst und den Gerichten Marksuhl und Burghartroda, Amt Creynberg, Amt Gerstungen und Haus Breitenbach, Amt und Stadt Salzungen, Kloster Allendorf, Amt Lichtenberg sammt der Stadt Ostheim. Item in Franken: Schloß, Amt und Stadt Heldburg sammt der Stadt Ummerstädt, ohne die Cent Hildburghausen, Stadt Eißfeld sammt der Pfarre daselbst, Amt Veilsdorf mit der Vicarey; ferner: Georgenthäler Hof, Weimarischen Theils, und drey Theile am Erfurthischen Geleite.

3.) an Herzog Ernst

das Fürstenthum Gotha, als: Amt und Stadt Gotha, mit dem Reinhardsbrunner Hof und Stift, wie auch dem Vorsteheramt und Collectur oder Ministratur daselbst, Schloß und Amt Tenneberg sammt der Stadt Waltershausen, Amt Georgenthal und Schwarzwald, Amt Reinhardsbrunn, Amt Wachsenburg und Ichtershausen, Schloß, Stadt und Amt Königsberg, das sequestrirte Amt Salzungen, das Chur-Mainzische Pfand-Amt Tonndorf.

In Absicht dieses letztern Fürstenthums erließen die beyden ältern Herren Brüder unter dem 8ten April

1640 ein Loszählungs- und Anweisungspatent an alle Stände und Unterthanen des Gothaischen Kreises, worin sie dieselben ihrer gesammten Pflicht loszählten und allein an Herzog Ernsten, als ihren rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten verwiesen. Ein gleiches geschah unter demselben Dato in Ansehung der dazu gehörigen Lehnleute, welche Ritterpferde hielten. Es waren: 1) die Knorren zu Sollstedt wegen Breitenbach; 2) die von Hopfgarten zu Nazza wegen des Schlosses und Amts Heineck; 3) die von Hopfgarten zu Mechterstädt, wegen des halben Dorfs daselbst; 4) die von Seebach zu Molsdorf, wegen der Behausung daselbst; 5) die von Kerstlingerod zu Herbsleben, wegen des Schlosses und Flecken daselbst; 6) die von Erfa, wegen des Schlosses und Dorfes Erfa (Friedrichswerth); 7) die von Seebach, wegen Groß- und Kleinfahnern und Gierstedt; 8) die von Wangenheim Wintersteinischen- und 9) die von Wangenheim Wangenheimischen Stammes; 10) die von Stein zu Liebenstein wegen des Schlosses daselbst; 11) die von Witzleben, Gebrüder und Vetter zu Elgersburg, wegen des Schlosses daselbst; 12) die von Witzleben zu Liebenstein wegen des Schlosses daselbst; 13) die von Witzleben zu Molschleben, wegen des Hofs daselbst; 14) die von der Sachsen zu Molsdorf, wegen des innern Hofs daselbst; 15) die Knoblauche zu Herbsleben, wegen eines freyen Hofs daselbst; 16) die Vogel zu Uelleben wegen sechs Hufen Landes; 17) die von Gleichen zu Ingersleben, wegen des dritten Theils am Hofe daselbst;

18) Hanns Balthasar von Scharfenstein zu Goldbach, wegen des Siedelhofs daselbst. 19) die von Teutleben zu Laucha, wegen des Burggutes zu Tenneberg; 20) die von Erfa zu Aspach, wegen einer Behausung nebst Zubehör daselbst. 21) die von Utterodt zum Scharfenberg, wegen eines freyen Hofs und Sitzes im Dorf und Feld zu Teutleben; 22) Ewald Hieronymus von Wittern, wegen Dietendorf; 23) Carl von Kospoth wegen Wölfis; 24) die von Reineck wegen ihrer Güter zu Mühlberg; 25) Georg Christoph Spitznase zu Mühlberg wegen ihres Freyguths daf. 26) Hanns Christoph von Berga zu Mühlberg, wegen seines Guts daselbst. 27) die Armsdorfe Hanns und Bastian nebst Philipp von Tenzel wegen ihrer Güter zu Mühlberg; 28) Ewald Hieronymus und Otto Wolf von Wittern, wegen ihrer Güter zu Mühlberg; 29) die Hellbache wegen ihrer Güter zu Mühlberg. Außer diesen kamen noch hinzu 30) die von Utterodt zum Scharfenberg und 31) die Hunde von Wengkheim zum Altenstein.

Die Grafen uud Herren in einer jeden Landesportion, mithin auch die Grafen von Hohenloh, wegen der Obergrafschaft Gleichen, und die Grafen von Schwarzburg, wegen der Untergrafschaft Gleichen in Herzogs Ernst Landesantheile, blieben, in Ansehung ihrer Lehn und Landesfürstlichen Obrigkeit auf acht Jahre in Gemeinschaft und geschehe unter dessen ihre Beschreibung, Belehnung und Erbhuldigung im gesammten Namen.

Kurz darauf nahm ein jeder Fürstliche Theil seine ihm zugefallenen Lande auf geschehene wechselseitige Resignation in Besitz. Wegen der damaligen Kriegesunruhen aber wurde der Hauptvertrag wegen dieser verglichenen Erbvertheilung, wobey einstweilen der in dem Urkundenbuche befindliche Anschlag in Ansehung der Aemternutzungen zur Grundlage diente, mit Vorbehalt der Peräquation ausgesetzt.

Herzog Ernst wählte die Stadt Gotha zu seiner Residenz, und ließ, weil es darin an einer bequemen Wohnung für ihn fehlte, einstweilen das sogenannte Kaufhaus jetzige Rathhaus, sofort dazu einrichten, auch von da aus zugleich für sich und seine Familie einen besondern Kirchgang nach der Augustinerkirche zu, durch die dahin gelegenen Häuser um deswillen bauen, damit seine Kutscher und andere Domestiken nicht an der Besuchung des Gottesdienstes verhindert werden möchten. Unterdessen begab er sich mit seinem Hofstaate und seiner Dienerschaft auf das Schloß Tenneberg bey der Stadt Waltershausen.

Siebenter Abschnitt.

Traurig er Zustand des Landes.

Nicht leicht hat wohl ein Fürst bey dem Regierungsantritte seiner Lande dieselben in einer traurigern Verfassung gefunden, als Herzog Ernst die seinigen.

Viele Ortschaften seiner Landesportion waren bey dem fortdauernden schrecklichen Kriege durch Brand und andere muthwillige Excesse der Schwedischen und Kaiserlichen Soldaten zerstört und die Einwohner derselben durch die häufigen Contributionen und Plünderungen in das größte Elend versetzt worden. Zahllose Menschen hatten der Hunger und epidemische Seuchen aufgerieben und den Uebriggebliebenen fehlte es, zur Fristung ihres kummervollen Lebens, an Mitteln, ihre verwüsteten Ländereyen und Wiesen wieder in Ordnung zu bringen. Mehrere Einwohner hatten ihre in Ruin verwandelten Dörfen ganz und gar verlassen und sich theils in feste Städte, theils in auswärtige sichere Orte geflüchtet. Die Fürstlichen Cammergüter hatten dasselbe Schicksal der Zerstörung. Jahre lang waren an den meisten Orten die Kirchen und Schulen ge-

schlossen und aus Mangel an Religionsunterricht erhoben die schändlichsten Laster ihr Haupt. Fast alle Bande der in diesen Landen bisher eingeführten guten Ordnung und Gesetze waren der gänzlichen Auflösung nahe.

Man höre, was in den Annalen des dreyßigjährigen Krieges darüber aufgezeichnet worden ist:

„Friedrichswerth, sonst Erfa genannt, war in dem Kriege dergestalt verwüstet, daß die Pfarrey daselbst v. 1640 — 1642 unbesetzt bleiben mußte."

„Goldbach hatte 1636 nicht nur durch die Pest, wodurch 189 Personen hingerafft wurden, sondern auch durch Krieg und Plünderung viel gelitten. Den Pfarrer Waitz hatten die Soldaten mit Stricken gebunden hinter dem Dorfe weggeführt."

„Metebach war ganz verwüstet und von Menschen leer."

„Grabsleben bestand aus 24 bewohnten Häusern und 56 wüsten Hofstätten."

„Großrettbach war v. 1636 — 1639 dergestalt verwüstet, daß zuletzt kein Mensch mehr im Dorfe war, und erst 1640 beym Regierungsantritt Herzogs Ernst sich 13 Personen wieder fanden."

„Zu Siebeleben waren 1635 und 1636 über 400 an der Pest gestorben und große Verwüstungen darin von den Kriegsvölkern angerichtet."

„Tüttleben hatte 1636 durch die wüthende Pest und Hungersnoth außerordentlich gelitten und 1643

gieng beynahe der ganze Ort durch Krieg und Brand zu Grunde, denn von 52 Wohnhäusern, 35 Scheuern und 40 Ställen blieben noch 1 Wohnhaus, 15 Scheuern und 20 Ställe."

„In Friemar sind 1636 an der Pest 378 Personen gestorben und ist der Ort im November desselben Jahres 5 Tage lang von den Schwedischen Soldaten geplündert worden, wobey man besonders mit den Weibsleuten übel umgegangen ist. 1637 plünderten die Soldaten abermals und trieben Kühe und Pferde von den Weiden weg, und 1640 wurden von den Schwedischen Völkern und Kroaten viele Häuser in Brand gesteckt. Der Schade, welchen der Krieg daselbst verursacht hatte, wurde auf 80,891 Mfl. specificiret."

„Zu Eschenberga waren die Einwohner Anno 1640 ganz verwildert, hatten drey Jahre lang keinen Prediger gehabt und das Kriegswesen hatte alles dermaßen verwüstet, daß man weder von Kirchen- noch Schulzucht etwas wissen wollte. Die Einwohner hatten auch nicht so viel, daß sie einem Prediger den nöthigen Unterhalt geben konnten. Die Aecker der Einwohner sowohl, als die Pfarrländerey waren verwüstet."

„Von den Einwohnern zu Busleben hieß es zur selbigen Zeit, daß sie wegen Sauferey, Schwelgerey, Gotteslästerung und Fluchen, Entheiligung des Sabbaths und Verachtung der Sacramente ein schlechtes Lob hatten."

„Brüheim war von allen Mitteln dergestalt entblößt, daß man 1640 nicht im Stande war die verwüstete Pfarrwohnung wieder aufzubauen."

„Zu Eberstädt waren 1638 an 40 Personen vor Hunger gestorbeu und 1639 hatte das Dorf von dem Ueberfall der Kroaten sehr viel gelitten. Der Pfarrer Frank beschreibt die betrübten Umstände, unter welchen er 1637 sein Amt antrat und verwaltete, also: ich habe viel Jammer und Noth, Raub und Plünderung Jahre lang ausstehen müssen. Da waren Hunger, Fieber, Sterben, 1638 hatten wir ein Mißjahr, ich hatte bey 40 Leichensermonen, da war kein Recompens, auch kein Sarg, in drey Jahren bekam ich nichts pro Salario."

"In Hörselgau lagen die Schwedisch-Uslarischen Soldaten 28 Wochen lang in Einquartirung, plünderten, erbrachen die Sacristey, verdarben die Obligationen und verursachten, daß 106 Gebäude im Obertheile des Dorfs abbrannten."

„In Uelleben hatten die Soldaten 59 Häuser, 57 Scheuern nnd 90 Ställe verbrannt und verwüstet."

„Zu Teutleben waren 1637 an 66 Personen vor Hunger gestorben und 1638 geschah von den Kaiserlichen Truppen eine erschreckliche Plünderung."

„Ebenheim hat außerordentlich viel gelitten. Besage einer vorhandenen Rechnung hat der Ort den kriegenden Parteyen in etlichen Jahren auf 14794 Mfl.

geben müssen und ist den Einwohnern nichts als das liebe Leben gelassen."

„Zu Tüngeda starben an einer epidemischen Krankheit 109 Personen. Viele konnten wegen der öftern Invasionen der Soldaten nicht ordentlich begraben werden, so daß Claus Schäfers Körper von den Hunden gefressen wurde."

„In Mechterstädt war die Noth so groß, daß der Schuldiener Neuendörfer seinen Dienst verlassen und sein Brod vor den Thüren suchen mußte."

„In Liebenstein wurde 1639 der Gerichtsherr, Adam Reinhard von Witzleben von den Soldaten erschossen und Rippersrode rein ausgeplündert *)."

„Betreffend, sagte der Amtsschösser Silchmüller zu Georgenthal in seinem unterm 18. Junius 1640 über die an den Waldorten verübten feindlichen Grausamkeiten und Verwüstungen an Herzog Ernst erstatteten Berichte, betreffend Ew. F. Gn. selbst eigenthümliche Güter, so ist das Closter zu Georgenthal so übel zugerichtet, daß einem fast grauet, darein zu gehen." Darauf folgt eine umständliche Erzählung von der Zerstörung des Klosters und der dazu gehöri-

*) Diese und mehrere erzählte Thatsachen kommen in dem Brückneriſchen Kirchen- und Schulenstaate des H. Gotha hin und wieder vor.

gen Gärten, Aeckern Wiesen, Teichen und Mühlwerken.

Man könnte leicht noch mehrere Orte anführen, welche die unbändige Wuth verheerender Krieger im größern und geringern Grade empfunden hatten, allein was von diesen genannten Ortschaften erzählt worden ist, das gilt auch beynahe von allen.

Achter Abschnitt.

Herzog Ernst rettet seine Lande vom gänzlichen Untergange.

Unglücklicher Weise traf die Geißel des Krieges die Lande des Herzogs noch immer hart, als er die Regierung derselben mit Weisheit, Güte und Kraft übernahm. Denn während die in demselben einquartirten Soldaten ihre zügellosen Ausschweifungen bis zum Westphälischen Frieden fortsetzten, forderte die Schwedische Generalität zu Erfurt von einer Zeit zur andern, unter steter Androhung militärischer Execution vom Herzoge in das Magazin zu Erfurt die drückendesten Contributionen an Geld und Früchten und andern Bedürfnissen, wovon die erstern in dem Zeitraume von 1640 — 1647 die Summe von 168,902 Rthlr. betrugen *).

Eben so streng verfuhren auch in ihren Anforderungen, ungeachtet des dem Herzoge ertheilten Kaiserlichen Schutzbriefs **), die Befehlshaber der Kaiserlichen Armeen, nämlich die General-Feldwachtmeister

*) Gotha dipl. P. I. p. 215.

**) Gotha dipl. P. I. p. 213.

Gil de Hasi und Freyherr von Sandotzky, die Feldmarschälle von Dreutitzsch und Graf von Hatzfeld, der Generalfeldmarschall Piccolimini und andere mehr.

Bey dieser betrübten Lage des Landes war des Herzogs erste und vornehmste Sorge dasselbe vom gänzlichen Untergange zu retten und durch weise Einrichtungen und Verfügungen nach und nach die Wunden zu heilen, die der Krieg demselben verursachte.

Er schickte daher nicht nur eine Gesandtschaft in der Person des D. Georg Achatius Heyer und des Legationssecretairs Eusebius Jäger, mit Instruction zu dem Friedenscongreß in Osnabrück und Münster, sondern er reiste auch selbst zu den Befehlshabern der feindlichen Armeen, um sie durch Vorstellungen und Geschenke zur Schonung seiner Unterthanen und Milderung der schweren Auflagen zu bewegen, theils schickte er auch mehrmals in gleicher Absicht seine vertrauten und instruirten Diener an sie und wendete dadurch manches größere Unglück von seinen Landen ab.

Vor allen Dingen legte er, mit Einwilligung der Landstände, in der Stadt Gotha ein Korn- und Fruchtmagazin an, woraus sowohl die bestimmten Lieferungen nach Erfurt besorgt wurden, als auch die Einwohner selbst im Nothfall mit wohlfeilerm Getraide versorgt werden konnten. Außerdem veranstaltete er eine Landesdefension durch Bewaffnung der jungen Mannschaft in den Aemtern, befestigte er zu mehrerer Sicherheit die Stadt Gotha und andere Orte, traf er gegen die Marodeurs und das räuberische herrenlose Gesindel die

zweckmäßigsten Anstalten, und berief die entwichenen Unterthanen zu Wiederanbauung ihrer Güter, binnen einer präclusivischen Frist, in ihre Heimath zurück, und unterstützte deshalb die ärmere Classe derselben durch Geld, Früchte und andere Mittel; zugleich ermahnte er auch die wohlhabenderen Einwohner jedes Orts Pfarrer und Schuldiener bey Bestellung ihrer Winterfrüchte thätig an Hand zu gehen und endlich eröffnete er dem Erwerbfleiße neue Quellen der Nahrung und des Wohlstandes und erweckte dadurch überall ein regsameres Leben und ein froheres Aufblicken in eine bessere Zukunft.

Neunter Abschnitt.

Herzogs Ernst Einzug in Gotha; Anordnung der Landescollegien; Ankündigung einer General-Kirchen- und Landesvisitation; Verbesserung des Gymnasii zu Gotha; Erbhuldigung; Verhandlungen auf dem Landtage zu Gotha; Haupttheilungs-Receß; Vertheilung der Schulden; Schulvisitation; Anfang der General-Kirchen- und Landesvisitation

1640 und 1641.

Mitten unter den vieljährigen Bemühungen und Anstrengungen des Herzogs das auf seinen Unterthanen lastende Elend des Krieges zu mindern, benutzte er einen jeden Augenblick, den er abmüßigen konnte, seinen Landen eine dauerhafte und wohlthätige Verfassung zu geben. Nachdem er mit seinen Brüdern der verwittweten Herzogin zu Eisenach (vermöge Recesses v. 17. September 1640) einen standesmäßigen Unterhalt zugesichert hatte, hielt er d. 24. October von Tenneberg aus seinen feyerlichen Einzug in der Stadt Gotha und nahm von seinem eingerichteten Residenzhause Besitz *); darauf ordnete er seine Landescollegien an, welche er nach und nach mit den genauesten Vorschriften ihrer

*) Gotha dipl. P. I. p. 58, §. 3.

Obliegenheiten und Befugnisse versah, und erließ zugleich an alle seine Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes ein Ausschreiben, worin er ihnen, nach einer in biblischen Ausdrücken abgefaßten rührenden Schilderung des traurigen Zustandes des Landes bekannt machte, daß die göttliche Vorsehung ihn zu ihrem Regenten berufen habe, und daß er, sobald als möglich, eine General- Kirchen- und Landesvisitation halten lassen würde, damit er die Mängel und Gebrechen des Landes kennen lerne, und dadurch in den Stand gesetzt werde mit dem erwünschten Erfolge das Vorhaben auszuführen durch heilsame Gesetze und Einrichtungen seinen Unterthanen nützlich zu werden. Diesem Ausschreiben fügte er auch ein Verzeichniß etlicher Artikel bey, welche die Pfarrer und Beamten des Fürstenthums Gotha vorher beantworten sollten.

Hätte man aber vermuthen sollen, daß einige ehemalige alte Diener des Herzogs versuchen würden die Ausführung dieses rühmlichen Unternehmens zu hintertreiben? Und dennoch geschah es. Der Generalsuperintendent Kromaier zu Weimar und die Professoren Maior und Dillherr zu Jena unterfiengen sich nämlich, sowohl gegen das Ausschreiben, als gegen die Artikel und Fragpunkte bittere Einwendungen zu machen. Ersterer tadelte das Ausschreiben, theils wegen der Form, theils wegen der vielen biblischen Stellen darin und gieng dabey so weit zu behaupten, daß das Visitationsgeschäfte in den Gothaischen und Eisenachischen Landen nicht den beyden Landesfürsten,

Ernst und Albrecht, sondern lediglich dem Oberconsistorio zu Weimar zustände. Diese respectswidrigen Anmaaßungen und Eingriffe in die Hoheitsrechte beyder Fürsten verursachten nicht nur eine Conferenz zu Eisenach und einen weitläuftigen Schriftwechsel mit dem Herzog Wilhelm zu Weimar, sondern auch einen verdrießlichen Aufenthalt der Visitation selbst.

Inzwischen erstreckte der Herzog seine Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Gymnasii zu Gotha, welches sich in einer sehr mangelhaften Verfassung befand.

Nach seinen Begriffen waren die Schulen in einem wohlgeordneten Regimente, wie er sich in einem Rescripte (v. 13. Jan. 1641.) ausdrückt, nächst dem göttlichen Worte, das höchste Kleinod und gleichsam schöne Gärten, worin allerhand fruchtbare Bäume erzogen würden, welche man mit der Zeit mit großem Nutzen in die verschiedenen Aemter des Staats versetzen könnte, und die deshalb von der Landesfürstlichen Obrigkeit sorgfältig gewartet und gepflegt werden müßten.

In dieser Erwägung berief er an die Stelle des mit dem Prädicate eines Directors in Ruhstand versetzten alten Rectors Waitz, den Rector M. Johann Andreas Reyher zu Schleusingen an das Gymnasium zu Gotha, und ließ den Zustand dieser Landesschule durch dazu verordnete Commissarien untersuchen, welchen er zugleich die Punkte vorschrieb, die sie dabey als Leitfaden gebrauchen sollten.

Diese Untersuchung dauerte mehrere Jahre und das Resultat davon war eine fast gänzliche Umschaffung des Gymnasii.

Der gelehrte Rector Reyher arbeitete mit dem unverdrossensten Fleiße, nach der Angabe des Herzogs, für alle sieben Classen eine Schulordnung, worin mit Recht das Studium pietatis et humanitatis oben anstand, und auch die Lehrbücher aus. Letztere waren für die gelehrten Classen: Rudimenta legendi latine, graece et hebraice, Grammatica generalis quatuor linguarum, Grammatica specialis latina, graeca et hebraica, Vocabularium latinum, graecum et hebraicum idque maius et minus, Colloquia puerilia, Dialogorum Fasciculus Scholasticus et Christianus, Florilegium Epistolicum, Theatrum Romano-Teutonicum sive Thesaurus Latinitatis, Vocabularium graecum N. T., Tabulae Rhetoricae, Rhetorica practica, Tabulae philosophicae, Tabulae logicae, Margarita philosophica, Margarita philologica, Manuductio poëtica et epitheta, Flores Plauti, Orationes Ciceronis selectae, Fasciculus Epistolarum Ciceroniarum, Palaeomathia, Curtius, Nepos, Solinus.

Das Vocabularium Comenianum ließ der Herzog von M. Duft, Lehrer der Würtembergischen Prinzen, Sylvius Nimrod, Manfred, Julius Peregrinantius und Martialis, welche damals an seinem Hofe

erzogen wurden und das Gymnasium mitbesuchten, aufsetzen.

Für die niedern Schulen sowohl in der Stadt, als auf dem Lande verfertigte Reyher das A, B, C- und Syllabir-Büchlein, Lesebüchlein, Leseübung, Psalterium, Evangelienbüchlein, Rechenbüchlein und den an seinem Orte angeführten Schulmethodus, wobey der Herzog, besage der Acten, ebenfalls sehr fleißig zu Rathe gezogen wurde.

Um den Druck dieser Schulschriften zu befördern, errichtete der Herzog eine eigene Buchdruckerey zu Gotha und ließ deshalb den Buchdrucker Peter Schmieder aus Arnstadt kommen *).

Zugleich wurden die Besoldungen der Lehrer und die Oeconomieeinrichtungen für die Cönobiten verbessert, drey neue Lehrer, ein Professor, ein Subconrector und ein Inspector für die Cönobiten bestellt, die Hörsäle verändert und erweitert, sämmtliche Schüler geprüft, die fähigen und fleißigen von den unfähigen und unfleißigen abgesondert, auch letztere zur Ergreifung einer andern Lebensart ermahnet und sogar die Privatlehrer derer von Adel auf dem Lande, sich zu gewissen Zeiten, in Ansehung ihrer Kenntnisse und Lehrmethode, einer Prüfung des Rectors zu unterwerfen, angewiesen.

*) Von diesem kam die Buchdruckerey an Johann Michael Schalln, alsdenn mit Privilegio an die Reyherische Familie, bey welcher sie noch ist.

In der Folge stiftete der Herzog zu mehrerer Vervollkommnung des Gymnasii, eine bis jetzt noch bestehende Classem Selectam, in welcher der Generalsuperintendent Theologie, der Rector und der ihm beygeordnete Professor theoretische und praktische Philosophie, ingleichen Geometrie und Astronomie lehren sollten, räumte auch dazu auf seinem Schlosse ein besonderes Zimmer ein, bis 1658 in dem Gymnasio selbst ein Platz dazu eingerichtet worden war.

Diese vortreflichen Lehranstalten, an deren Spitze Reyher, als Aufseher und erster Lehrer, und Herzog Ernst, als sorgsamer Pfleger und Erhalter derselben standen, erhoben das Gymnasium zu Gotha gar bald zu einer der berühmtesten Schulen in Deutschland, und Jünglinge aus Hollstein, Dänemark, Schweden und andern Orten schätzten sich glücklich Antheil daran nehmen zu dürfen.

Nach dieser Fürsorge für das Gymnasium beschied der Herzog (mittelst gedruckten Ausschreibens v. 30. Jan. 1641.) die sämmtlichen Landstände an Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten auf den 17. Februar zur Erbhuldigung und auf d. 18. desselben Monats zu einem Landtage nach Gotha.

In der feyerlichen Erbhuldigungsrede, welche den betrübten Zustand der Landesverfassung, worin der Krieg solche gesetzt hatte, beschrieb, erbot sich der Herzog am Schlusse derselben: Seine lieben getreuen Stände und Unterthanen sammt und sonders bey dem von Seinen glorwürdigen Vorfahren auf Ihn so rein

und unverfälscht gebrachten Worte Gottes, wie dasselbe in den Schriften der Propheten und Apostel gegründet und in den drey Hauptsymbolis in der ungeänderten Augspurgischen Confession, deren Apologie, in den Catechismis Lutheri, den Schmalkaldischen Artikeln und in dem christlichen Concordienbuche verfaßt sey, treulich und Fürstlich zu schützen und zu handhaben, gleiche unpartheyische Justitz zu administriren, die beschwerten Theile, so oft es nöthig und nützlich sey, in Fürstlicher Person selbst zu hören und sie bey ihren alten erworbenen und wohlhergebrachten Freyheiten, Privilegien, Gewohnheiten, Statuten und Gerechtigkeiten verbleiben zu lassen, dieselben zu confirmiren und, nach dem Exempel der hochberühmten Kaiser, Justiniani und Theodosii und auch Seiner hochlöblichen Vorfahren Chur- und Fürsten zu Sachsen, Sich selbst der Justitz und den Rechten zu unterwerfen und zumal in Patrimonial- und fiscalischen Sachen dasjenige zu admittiren, zu dulden und zu leiden, was andere christliche Potentaten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs, dem Herkommen gemäß, zu capituliren und zu versprechen pflegen.

Mit diesem festen Entschlusse den Pflichten seines hohen Berufs in allen Stücken ein Gnüge zu leisten, eröffnete der Herzog nunmehr den Landständen, nach einer kraftvollen Rede von der Vortreflichkeit der christlichen Religion, deren Ausbreitung durch die Reformation vorzüglich in den Sächsischen Landen, wie auch von der Schuldigkeit deren Bekenner durch ein from-

mes tugendhaftes Leben Gott für diese Wohlthat zu danken, diejenigen Punkte, welche ihm in Absicht der Landesverfassung für die damaligen Zeitumstände nützlich schienen und die darauf in dem Landtagsabschiede (v. 2ten Febr.) verreceſſiret wurden. Sie betrafen: das Visitationswerk, die Agnoscirung des bisherigen Adjunctus zu Wangenheim, als Superintendent daselbst, die Verbesserung des Gymnasii zu Gotha durch Stiftung eines alten Capitals von 4140 Mfl. 6 gl. bey der Landschaft, die Erziehung der Kinder der Landstände, den Respect der jungen von Adel und anderer Leute Kinder gegen die ältesten ihrer Familie auch andere graue Häupter und verständige Leute, die Wehrhaftmachung der adelichen Personen, die ihr männliches Alter erreicht hätten und des Degens würdig wären, die Edirung der Canzley- Consistorial- Polizey- und anderer Ordnungen an die Landstände, die vereidlichen Taxordnungen der Gerichtsgebühren, die Credit- und Schuldsachen, Fertigung neuer Anschläge von Erbgütern und eines Taxbuchs, Regulirung der Land- und extraordinär-Steuer, Erlassung eines Patents wegen der Procuratoren und Advocaten, die Unterstützung der Pfarrer und Schuldiener bey Bestellung ihrer Winterfelder, jedoch ohne Consequenz, die Freyheit der Unterthanen entweder an die Fürstliche Regierung, oder an das Hofgericht zu Jena, oder an das noch zu errichtende Appellationsgericht zu appelliren, die Landesdefension, den Anbau der verwüsteten Güter, die Uebernahme der Vormund-

schaften, die Freyheit der Gerichtsherren die Verbrecher und gesunden starken Bettler entweder zu gemeinen, oder Particulararbeiten auf gewisse Zeit zu gebrauchen, oder die letztern aus den Dörfern und Städten zu treiben, und endlich die Verwilligung der Land- und Trankſteuer.

Während der Herzog diese wichtigen Beschlüsse ins Werk zu setzen bemühet war, hatte er auch zugleich denjenigen Hauptreceß, welcher wegen der 1640 geschehenen Landestheilung bis auf bequemere Zeit damals ausgesetzt wurde, zu Stande gebracht und mit seinen Brüdern, Wilhelm und Albrecht, namensunterschriftlich vollzogen.

In diesem merkwürdigen und in seiner Kraft grösstentheils noch fortdauernden Recesse sicherten sich die Fürstlichen Gebrüder unter andern die ihnen zugefallenen und von ihnen bereits erb- und eigenthümlich eingenommenen Lande mit allen davon abhangenden Hoheitsrechten nochmals unwiederruflich und auf ewige Zeiten für sich und ihre Nachkommen zu. Dabey versprachen sie, daß zur Beförderung der Landeswohlfahrt und zu Erhaltung des hohen Namens und aus Achtung gegen das Fürstliche Haus Weimar folgende Stücke in Gemeinschaft verbleiben sollten: die Anwartungen gesammter Fürstenthümer; die Reichs- und Kreishülfen; die Abwendung der Kriegesbeschwerungen und Landespressuren; die Universität Jena nebst dem Convictorio, Schöppenstuhle und der Bibliothek daselbst; die Bestellung, Unterhaltung, Confirma-

tion und Visitation der Universität Jena, ausgenommen die Landesfürstliche Obrigkeit und die zu derselben gehörigen Sachen, als welche dem Weimarischen Hause allein zuständen; das Hofgericht zu Jena; die Archive und alten wichtigen Urkunden in dem besondern Archive zu Weimar, als dem Stammhause; die Grafschaft Henneberg; die Grafen und Herren in Ansehung der Lehn- und Landesfürstlichen Obrigkeit auf acht Jahre; das Leibgeleit; Münzregal; alle Gold- Silber- und Kupferberge auch Salzwerke, außer den Salzungischen; die Erfurthischen Raths- und Bürgerlehne, so wie auch die Landesfürstliche Obrigkeit über des Raths zu Erfurth Weichbild; die Erfurthischen und Nordhäusischen Schutzgelder, die Saalflöße. In Ansehung dieser gemeinschaftlichen Stücke wurde ausgemacht, daß allezeit der älteste Bruder oder Vetter, darüber das Directorium führen und dafür die Revenüen des Amtes Oldisleben, ausgenommen der dem Hause Weimar zugetheilten Steuern, zu genießen haben sollte. Ferner verglichen sie sich noch wegen der Flößen und der geringen Erblehne, die keine Dienste leisteten, wie auch wegen Vertheilung sämmtlicher Schulden, und endlich wurde noch festgesetzt, daß Herzog Ernst zu Erbauung einer Residenz 12 bis 14000 Rthlr. von dem Nachlasse Herzogs Bernhard, als ein Zuschuß erhalten und Herzog Albrecht, wegen der in seiner Landesportion während der geschlossenen Erbtheilung, erlittenen größern Verwüstung von seinen beyden Brüdern mit 100000 Mfl. entschädigt und

bey der Schuldenvertheilung von ihnen zum voraus übernommen werden sollte.

In einem Nebenrecesse (v. 12. Sept.) schritt man nun zur Vertheilung der gedachten Schulden selbst, indem man die Coburgischen und Eisenachischen Schulden in drey Theile brachte, wovon $\frac{1}{3}$tel auf Altenburg fiel und $\frac{2}{3}$tel auf die drey Weimarischen Herren Gebrüder kamen. Diese letztern wurden hinwiederum mit den andern Weimarischen gesammten Schulden in eine Masse geschlagen und sogleich vertheilt. Sie betrugen:

253,566 Mfl. 7 gl. — pf. im Lande
264,471 — 15 : $5\frac{1}{2}$: außerhalb Landes
117,872 — 18 : — : auf Güter Aemter und Gefälle

635,910 Mfl. 19 gl. $5\frac{1}{2}$ pf. Summa.

Außer diesen waren noch vorhanden:

430,148 Mfl. 2 gl. $7\frac{1}{2}$ pf.

welche man bey einer andern Zusammenkunft vertheilen wollte, weil man hoffe, daß unterdessen an den Capitalien einiger Erlaß Statt finden würde.

Nachdem diese Familienangelegenheit zu Stande gebracht war, richtete der Herzog seine Sorge auf die Verbesserung der Land- und niedern Stadtschulen. Ehe er diese aber auf eine zweckmäßige Art veranstalten konnte, war es nöthig, daß er sich erst von der bisherigen Beschaffenheit dieser Schulen ausführlich unterrichtete. Deshalb befahl er (mittelst Rescr. v.

13. Oct. 1641.) den Superintendenten und Adjuncten die unter ihnen stehenden Schulen zu visitiren, die Pfarrer, Schuldiener und Aeltesten der Gemeinden über die ihnen zugleich vorgeschriebenen Fragpunkte zu vernehmen und mit Einsendung der Protocolle Bericht darüber zu erstatten *).

Als diese Schulvisitation beendigt war, machte der Herzog (mittelst Rescr. v. 12. Nov. 1641.) bekannt, daß die angekündigte Hauptvisitation sämmtlicher Kirchen und Gemeinden im Lande nunmehr vor sich gehen und ein jeder sich dazu bereit halten sollte. Wirklich nahm sie auch ohne weiteres Hinterniß und nachdem die obgedachten Schwierigkeiten beseitigt worden waren, durch die dazu ernannten Commissarien, den Hof- und Consistorialrath, Johann Michael Strauß, den Generalsuperintendenten, D. Salomon Glaß, den Hofjunker, Hanns Caspar von Miltitz und den Hofprediger, Christoph Brunchorst, d. 18. November ihren Anfang.

*) Da die meisten Personen nebst ihren Kindern und der Geistlichkeit aus den zur Superintendentur Gotha gehörigen Ortschaften sich wegen der damaligen Kriegesunruhen, in der Residenzstadt Gotha aufhielten, so wurde diese Schulvisitation durch die dazu verordneten Commissarien, den Superintendenten Glaß, Hofprediger Brunchorst, die beyden Stadtdiaconen Thilo und Gnüge, den Rentmeister und Amtsverwalter, Johann Breithaupt und den Rector Reyher mit ihnen in der zweyten Classe des Gymnasii verrichtet.

Zufolge der ihnen ertheilten ausführlichen Instruction, sollten sie jedesmal den Gerichtsherrn und Pfarrer von ihrer Ankunft schriftlich benachrichtigen, alsdenn die Eingepfarrten durch den Glockenschlag in die Kirche fordern und sie von dem Pfarrer in Ordnung stellen lassen, nach Verlesung des Commissorials das Examen aus dem Catechismus und der Bibel mit ihnen vornehmen, darauf zum Schulexamen schreiten, wobey auch die Kinder der Adelichen mit ihren Privatlehrern zu erscheinen und letztere über ihre Methode Rede und Antwort zu geben gehalten seyn sollten, vor Entlassung der Gemeinde einen Ausschuß der Aeltesten derselben, in den Städten die Bürgermeister und in den Dörfern die Schultheisen und Altaristen mit Zuziehung des Pfarrers benennen und solche an einen beliebigen Ort zur Vernehmung über die der Instruction beygefügten Fragpunkte bescheiden, vor dem Verhör aber mit dem Pfarrer eine freundliche Conferenz halten und erforschen, wie er in lectione biblica, libris Symbolicis und libris theologicis beschaffen sey, ob er cognitionem historiae ecclesiasticae et linguarum orientalium habe und wie er in practicis fundirt sey, auch ob er seine Predigten zur Erbauung der Zuhörer wohl einrichte.

Die übrigen Fragpunkte an die Pfarrer, Schuldiener, Superintendenten, Adjuncten, und an den erwähnten Ausschuß der Gemeinde erstreckten sich auf Gegenstände in Kirchen- Schul- christlichen Disciplin-

und Policeysachen, wobey das kleinste Detail nicht unberührt blieb.

Ueber die Beantwortung derselben mußte ein genaues Protocoll geführt und in Fällen, welche keinen Aufschub litten und einer schleunigen Remedur bedurften, besonderer Bericht erstattet werden.

Diese Visitation, welche fünf Jahre dauerte und nachher in einer veränderten Einrichtung wiederholt wurde, hatte also auf die Gesetzgebung des Herzogs einen wichtigen Einfluß.

Zehnter Abschnitt.

Ehemandat; Jagd- und Weidwerksmandat; Geleits- und Zolltafeln; Anordnung einer Information in den nothwendigsten Stücken der christlichen Religion für die erwachsenen Manns- und Weibspersonen; neue Schulordnung; Erstmaliger Genuß des Abendmahls; Steurung des Luxus bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen; Feyer der Sonn- und Festtage; freyer Tischtrunk für die geistlichen und weltlichen Diener; Receß; Schloßbau,

1642 und 1643.

Die zur Landesvisitation verordneten Commissarien trafen bald in der bisherigen Landesverfassung viele Mängel und Unvollkommenheiten an. Besonders waren ihnen die großen Unordnungen auffallend, welche an den meisten Orten bey Abschließung der Ehe eingerissen waren. Sie zeigten dieses dem Herzoge an, worauf derselbe durch Emanirung eines Ehemandats verordnete, daß alle Ehestiftungen mit Wissen, Rath und Bewilligung der Eltern oder Vormünder geschehen, und daß diejenigen, welche dagegen handeln und sich heimlich in ein Eheversprechen einlassen würden, die Mannsperson mit einer Geldbuße, oder

mit Gefängniß bestraft, die Weibsperson aber auf ein Jahr lang zu keiner Gevatterschaft noch Hochzeit gebeten oder gelassen, auch solche Ehegelübde nichtig, unbündig und kraftlos geachtet, und im Fall sie sich fleischlich vermischen würden, überdieß noch nebst Untersagung einer öffentlichen Hochzeit oder hochzeitlichen Freude mit wesentlicher Wohnung im Lande nicht geduldet werden sollten.

Eben so erließ der Herzog auch zu Abstellung der Mißbräuche, welche in Ansehung der hohen und niedern Jagden eingerissen waren, ein sehr geschärftes Jagd- und Weidwerks-Mandat, worin er nicht nur die Grenzen und die Zeit dieser Jagden mit einer Strafe von Zehn Rthlr. und resp. Einhundert Goldgülden gegen die Uebertreter dieser Vorschriften genau bestimmte, sondern auch alle unbefugte Jagdunternehmungen, als mit Büchsen auf die herrschaftliche Wildbahn und Gehege zu gehen um etwas zu schießen, mit Drath- und Haarschlingen Hasen und Hühner heimlich zu fangen, junges Gethierig an Wild und Rehkälbern, Säuen, aufzuheben, auch junges Federwildpret, Vögel oder Eier auszunehmen, Hunde mit sich zu Felde oder ins Holz zu nehmen, Fallen oder starke Trittschlingen in den Vogelschneiten zu legen, um die Auerhähne und Hennen wegzufangen, in der herrschaftlichen Wildfuhr und den Gehegen des Nachts mit Federlappen, Vortreten, Abschrecken, Hunde-Vorhalten und Tücher vorzuziehen, und endlich zur Winterszeit Hasen, Hühner und andere gehegte Vögel in den Gärten mit

Schlingen und sonst zu fangen und zu schießen, aufs strengste und bey Zehn, Zwanzig, Funfzig und Einhundert Rthlr. Strafe untersagte.

Nächstdem verbesserte der Herzog die von seinen Eltern und Großeltern vorgeschriebenen Geleits- und Zolltafeln und machte sie solchergestalt zur Nachachtung durch den Druck bekannt *).

Auf die von den Commissarien der Generalvisitation wegen der unter den erwachsenen Manns- und Weibspersonen angetroffenen großen Unwissenheit in den allernothwendigsten Stücken der christlichen Religion, erstatteten Berichte, befahl der Herzog dem Consistorio den Superintendenten zu Wangenheim, die Adjuncten im Lande und die drey Diaconen der Stadt Gotha vorzubescheiden um mit ihnen zu überlegen, wie derselben abzuhelfen seyn möchte. Dabey schrieb er ihnen acht Punkte zur Berathschlagung vor, als 1) ob es nöthig sey, daß diese Unwissenheit getilgt werde und welchergestalt es am füglichsten geschehen könne; 2) ob nicht aus den vorhandenen Seelenregistern in jeder Gemeinde von den Pfarrern, ohne Ansehn der Person ein Extract solcher Unwissenden zu machen und derselbe den Superintendenten und Adjuncten jedes Orts zu übergeben sey; 3) ob nicht solche Personen zu gewissen Zeiten wöchentlich in einer namhaften Anzahl vorzufordern und in dem Catechismus dergestalt zu informiren sey, daß nächst den Wor-

*) Gotha dipl. P. I. p. 283.

ten ihnen der Verstand und Gebrauch, wo nicht gänzlich, doch in den nothwendigsten Stücken, beygebracht werde; 4) ob nicht zu solchem Behuf aus der allbereits aufgesetzten Catechismuserklärung ein Modell solcher nöthigen Stücke zu ziehen und auf vorhergehende anderweite Deliberation zu solcher vorhabenden Intention zu gebrauchen; 5) was für Stunden in der Woche zu deputiren, daß weder der ordinäre Gottesdienst dadurch verhindert noch auch die Leute allzusehr von ihrer Hausarbeit und Nahrung abgehalten, sowohl auch denen Pfarrern ihre Arbeit nicht zu schwer gemacht werde; 6) ob über diese ordentliche Informationsstunden nicht noch andere Vorschläge zu thun dadurch die Erreichung dieses Scopi befördert werden möchte; 7) weil man bisher erfahren, daß die Leute, so beichten wollen, sich sehr langsam und erst nach abgeleseuer Vermahnung zur Beichte einstellen, welcher gestalt dießfalls Aendrung zu treffen, daß sie sich straks Anfangs nach dem Ausläuten in der Kirche einfänden, ingleichen, ob nicht solche Vermahnung an andern Orten, wo sie noch nicht im Gebrauch sey, auch eingeführt werden könnte; 8) weil vermuthlich viele von den Unwissenden auf geschehene Erforderung nicht erscheinen möchten, durch was für Mittel dieselben zu solcher Information und Uebung zu bringen wären?

Vorgenannte Deputirte versammelten sich darauf den 19. und 20. Julius 1642 in der Consistorialstube und nach sorgfältiger Erwägung dieser Punkte, verglichen sie sich dergestalt darüber, daß der Herzog kein Bedenken

Cas

fand, ihre Vorschläge sofort, mittelst Ausschreibens, durch den Druck bekannt zu machen, so wie er auch das Ausschreiben selbst an einem Sonntage von allen Kanzeln verlesen ließ und den Superintendenten und Adjuncten zur Pflicht machte mit Ernst und Eifer darauf zu sehen, daß demselben in allen Clauseln und Punkten unausbleiblich nachgelebt werde. Um diese Einrichtung recht in den Gang zu bringen und sie darin zu erhalten, ließ er deshalb nicht nur die deutlichsten Anweisungen im Druck ausgehen, sondern reiste auch oft selbst an mehrere Orte des Landes, um Lehrer und Lernende durch seine Gegenwart und Geschenkaustheilungen zu ermuntern *).

Dieses ist der Anfang des heilsamen Informationswerks, welches ungeachtet der vielen Spöttereien und Hindernisse **) in den Gothaischen Landen noch

*) Gotha dipl. P. I. p. 68.

**) Theophilus Großgebauer sagt in seiner Wächterstimme S. 126. davon also: ich habe erlebt, daß ein löblicher Landesfürst an einem Orte anfangen ließ in seinen Landen beydes alte und junge Männer, Weiber, Jungfrauen, Kinder und Gesinde zu unterrichten mit der Catechismuslehr und mündlichem Verhör durch Frag- und Antwort. Ach! was für eine Menge loser Leute unter Hohen und Niedern fand sich alsbald, die das Wort Gottes lästerten und allerley Geschrey darwider sungen und redeten. Hernach aber, da der Teufel verachtet ward und Gotteswort fortgieng, da begunten die armen Leute allmählig zu sehen, was große Wohlthat Gott an ihnen durch ihren Landesherrn in diesem Punkt bewiesen hatte, und dankten Gott dafür.

bis jetzt mit großem Nutzen fortdauert. Denn man weiß, daß viele noch auf ihrem Todenbette Gott für diese Information gedankt und den Urheber derselben, Herzog Ernst, gepriesen haben.

Nunmehr führte der Herzog auch die von dem Rector Reyher nach seinen Vorschriften für die Land- und niedern Stadtschulen ausgearbeitete neue Schulordnung in den Schulen seiner Lande ein.

Vorher standen an vielen Orten die Schulgebäude leer, und es hieng meistentheils von der Willkühr der Eltern ab, ob und zu welcher Zeit sie ihre Kinder zur Schule schicken und wieder herausnehmen wollten. Der Unterricht selbst aber schränkte sich gemeiniglich auf nothdürftiges Lesen und Schreiben und Erlernung der bloßen Catechismusworte ein. In Ansehung der Disciplin hatte der Lehrer besonders freyes Spiel. Das sittliche Betragen der Kinder in und außer den Schulstunden war ihm oft gleichgültig, oft aber auch vertraten die strengsten Züchtigungen mit dem Stocke und der Faust, unter den niederträchtigsten Schimpfnamen über die geringsten Vergehungen, die Stelle

Den Pfarrer, M. Elias Johann Heßling zu Günthersleben, ließ der Herzog, weil er sich der Einführung dieser Informationsanstalt widersetzte, und andere ungebührliche Reden gegen die Anordnungen des Herzogs führte, auch den Superintendenten Glaß und den Hofprediger Brunchorst der Irrlehre beschuldigte, wovon sich ein weitläuftiger Tractat bey den Acten befindet, nach eingeholtem rechtlichen Erkenntniß in die Custodie auf Tenneberg bringen.

billiger Nachsicht und liebreicher Ermahnungen. Wie konnte man diese aber auch von Lehrern der Jugend erwarten, die oft selbst von Kenntnissen und Bildung entblößt, sich in solche wichtige Aemter einzuschleichen das Glück gehabt hatten. Sosehr dadurch der Schulstand von seiner ihm gebührenden Achtung herabgesunken war, so trug auch noch besonders zur Herabwürdigung desselben die an manchen Orten herrschende üble Gewohnheit bey, nach welcher der Schullehrer, wenn er sein Amt behalten wollte, alle Jahre aufs neue bey der Gemeinde darum zu werben und anzuhalten gezwungen war.

Diesen Mängeln und Unordnungen abzuhelfen und die Schulen nach und nach zu der Vollkommenheit zu bringen, die noch in unsern aufgeklärten Zeiten Bewunderung verdient, war unserm Herzog vorbehalten. Den Grund hierzu legte er durch die gedachte Schulordnung, indem er darin verordnete, daß die Kinder, sobald sie das fünfte Jahr ihres Alters zurückgelegt hätten, jedesmal nach der Ernde, auf geschehene Abkündigung von der Kanzel, in die Schule geschickt und nicht eher wieder daraus entlassen werden sollten, bis sie fertig deutsch lesen könnten, den Catechismus Lutheri völlig gefaßt hätten, im Rechnen, Schreiben, und Choral- und Figuralsingen hinlänglich geübt wären, wobey zugleich den Lehrern die deutlichsten Anweisungen gegeben wurden, wie sie die vorgeschriebenen Lectionen den Kindern auf eine leichte und faßliche Weise beyzubringen hätten. Die Schullehrer selbst

aber wurden angewiesen sich eines stillen, eingezogenen und frommen Lebens zu befleißigen, in allen Stücken der Jugend mit gutem Beyspiel voranzugehen, dem vorgesetzten Superintendenten, Adjuncten und Pfarrer gebührende Folge zu leisten, ohne Erlaubniß des letztern keine Stunde zu versäumen, vielweniger zu verreisen, mit dem Glockenschlag in der Schule zu seyn, über sämmtliche Kinder ein richtiges Verzeichniß zu führen, mit Bemerkung derjenigen Schulkinder, welche etwa zum Studiren oder zur Erlernung mechanischer Künste Anlage hätten, die Kinder nach ihren Fähigkeiten und Fortschritten gehörig zu classificiren, in Ansehung der Disciplin nicht stürmisch zu seyn und die Kinder übel anzufahren, sondern mit ihnen freundlich und väterlich umzugehen, in Bestrafung ihrer Vergehungen, nach vorhergegangenen Warnungen nur die Ruthe mit väterlicher Moderation zu gebrauchen, sich aller Schimpfnamen durchaus zu enthalten, auch sie zur äußerlichen Höflichkeit, Anständigkeit und Reinlichkeit fleissig zu gewöhnen, wobey er endlich auch noch den vorgesetzten Pfarrern, Superintendenten oder Adjuncten und Beamten, wie auch den Eltern ihre Obliegenheiten gegen die Lehrer und Kinder in dieser Schulordnung nachdrücklich einschärfte *).

*) Diese Schulordnung, wovon ich vielleicht noch das einzige gedruckte Exemplar besitze, die aber noch in der Handschrift in den bey der Bibliothek des hiesigen Gymnasii aufbewahrten Acten, die Revision des Gymnasii betreffend, vor-

Zur Beförderung dieser neuen Schuleinrichtung begab sich der Herzog auf seinen Reisen im Lande oft in mehrere Schulen und belohnte den Fleiß und Eifer der Lehrer und Kinder durch freygebige Geschenke *).

Ueberdieß gestattete er den Kindern welche die vorgeschriebenen Lectionen wohl erlernt und besonders, nach Anleitung des Catechismi Lutheri, hinlängliche Kenntnisse in den Wahrheiten der christlichen Religion und ihrer Lebenspflichten erlanget hatten, auf Begehren, ohne Rücksicht auf ihr Alter, den erstmaligen Genuß des Heil. Abendmahls, wenn sie zuvor von dem Pfarrer des Orts in der Fasten zu dieser wichtigen Handlung genugsam vorbereitet und darauf den Osterdienstag in der Kirche vor öffentlicher Gemeinde geprüft, beweglich ermahnet und eingesegnet worden wären.

Indem der Herzog auf solche Weise für die moralische Bildung der Jugend sorgte, war er auch bemühet den in seinen Landen herrschenden Sünden und Lastern und andern verderblichen Unordnungen durch lieb-

handen ist, wurde nachher mehrmals verbessert und erweitert unter dem Titel: „Schul-Methodus oder Bericht, wie, nächst göttlicher Verleihung, die Knaben und Mägdlein auf den Dorfschaften, und in den Städten die unterste Classe der Schuljugend, im Fürstenthum Gotha, kurz und nützlich unterrichtet werden können und sollen" aufgelegt, welches 1648. 1653. 1662 und 1672 geschah.

*) Gotha dipl. P. I. p. 68.

reiche Ermahnungen und zum Theil durch geschärfte Verordnungen vorzubeugen, und seine Unterthanen nach und nach zur Ausübung der gegenseitigen Tugenden zu gewöhnen, indem er überzeugt war, daß nur durch ein sittliches und religiöses Verhalten derselben Gott bewogen werden könnte, die als Strafmittel über sie verhängten Drangsale des Krieges und andere Landplagen wieder von ihnen abzuwenden.

Er machte daher damit den Anfang, daß er den zum Verderben gereichenden Luxus, welcher bisher bey öffentlichen Zusammenkünften und besonders bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen unter seinen Unterthanen überhand genommen hatte, einzuschränken suchte, und in einer deshalb erlassenen Ordnung die bestimmtesten Vorschriften ertheilte, wie ein jeder bey dergleichen Gelegenheiten nach seinem Stande und Herkommen sich zu verhalten hätte.

Aus gleicher Ursache verfügte er auch, daß zur bessern und Gott wohlgefälligern Feyer der Sonn- und Fest- wie auch Buß- und Apostteltage unter den Predigten die Thore und Schläge in den Städten und Dörfern gesperret, Kram- und Handwerksläden, Bier- und Brandtweinhäuser geschlossen, und alles Kaufen und Verkaufen sowohl in den Häusern, als auf den Märkten, wie auch andere Arbeiten eingestellt und die wegen Besuchung des Gottesdienstes und Anhörung der Predigt in der Casimirischen Kirchenordnung c. 22. S. 226. enthaltenen Verordnungen auf das genaueste beobachtet, auf den Filialen die Bußpredigt von den

Schuldienern des Orts, nach Anleitung des Pfarrers verlesen und die Apostteltage auf den Tag, da sie fallen, gefeyert werden sollten.

Nach diesen weisen Verfügungen erfreuete der gütige Herzog seine Diener, geistlichen und weltlichen Standes, mit der Anordnung eines freyen Tischtrunks für sie, und brachte darauf, wegen einiger bey der Landestheilung noch unerörtert gebliebener Punkte, für sich und im Namen seiner Herren Brüder, mit S. Altenburg unterm 18. Junius 1643 einen Vergleich zu Stande, der bisher viele Schwierigkeiten gehabt hatte. Er betraf die Mobilien in eines jeden Theils Landesportion, die Auswechselung der brieflichen Acten und Urkunden, die der Universität Jena verliehene Administration ihrer Einkünfte, die Bestellung der Professoren und einer Hofgerichtsadvocatur daselbst, der für das Coburgische Gymnasium bestimmte halbe Zehend zu Gumpertshausen, die Publication des auf den Waidhandel gerichteten Kaiserlichen Privilegii in den Sächsischen Landen und Reichs- und Hanseestädten, wo Tücher gefärbt würden und dann die von Sachsen-Altenburg bisher verweigerte Resignation der Territorialgerechtigkeit bey der Obergrafschaft Gleichen.

Bey dieser dem Besten seiner Lande gewidmeten außerordentlichen Thätigkeit befand sich der Herzog wegen der durch die Vermehrung seiner Familie und Dienerschaft täglich fühlbarer werdenden Unbequemlichkeit seiner Wohnung und der Unsicherheit seiner

Effecten in einer sorgenvollen Lage. Er faßte daher, nach reiflicher Ueberlegung, den Entschluß, auf dem Platze des ehemaligen und nachher verwüsteten Schlosses Grimmenstein für sich, seine Fürstliche Familie und Nachkommen ein geräumliches und geschmackvolles Residenzschloß aufführen zu lassen, so trübselig auch die Zeiten waren, und so wenig er auch bey dem Mangel der zu einem solchen Unternehmen erfoderlichen Kosten *) auf die Auszahlung der von seinen Brüdern ihm dazu receßmäßig verwilligten 14000 Rthlr. dermalen rechnen konnte, da er von ihnen, auf dießfallsige Erinnerungen, bis auf gelegenere Zeiten vertröstet wurde.

Nur kam es dabey noch auf die Beseitigung einiger Zweifel an, die er in seinem Gewissen hegte, und die auch bey dem Publico darüber entstehen möchten. Er legte also dem Consistorio durch den Canzler Franzke folgende Frage zur Beantwortung vor: ob es nämlich rathsam sey bey den verwirrten Zeiten ein solches intentirtes Hauptgebäude zu unternehmen, indem es 1) scheinen möchte, daß dadurch dem Lande mehr Onera aufgebürdet werden dürften; 2) weil gemeint werden könnte, daß mit solchen Speesen vielmehr dem armen Lande aufzuhelfen wäre; 3) weil es als eine captatio gloriae humanae geachtet und 4) als eine Vergeßlichkeit der Sterblichkeit angedeutet werden

*) In einer der Baurechnungen finden sich in Einnahme 200 Rthlr. von Maria Morlar erborgt.

dürfte, und endlich 5) weil es das Ansehen haben könnte, daß Er (der Herzog) dadurch bey seinem Regimentsamte Versäumniß und Hinderung haben möchte.

Auf die merkwürdige Erörterung dieser Fragpunkte beschloß der Herzog diesen Bau auf seine Verantwortung nunmehr zu veranstalten. Als die nöthigen Vorbereitungen getroffen, auch die Baumeister, unter welchen besonders der Oberbaumeister Matthias Staudt zu Breisach, und der Landbaumeister Vogel zu Erfurth in den Acten genannt werden, verschrieben worden waren, legte er selbst den 26. October Mittags 12 Uhr 52 Schuh tief am Ende der Schloßkirche auf der Morgenseite den ersten Grundstein und freute sich, daß er durch diesen Bau Gelegenheit haben würde dem Fleiße und Verdienste einen anständigen Erwerb der Nahrung zu verschaffen.

Eilfter Abschnitt.

Anordnung der geistlichen Untergerichte; bessere Einrichtung der Brauerey der Stadt Gotha; Visitation der Universität Jena; Bestrafung der fleischlichen Verbrechen; Forst- und Waldordnung; Tod des Herzogs Albrecht zu Eisenach; Landestheilung; Verhandlungen auf dem Landtage zu Salzungen; Taxordnung für die Handwerker, Taglöhner und Dienstboten; Confirmation der Stadt und des Stadtraths zu Gotha Gerechtsame; Synodalschluß; Glaß Predigten und Abhandlung über die Trunkenheit; Errichtung des Pfarrwittwen-Fiscus, 1644 und 1645.

In dem Deliberationsprotocolle über den Schloßbau findet sich unter den Verneinungsgründen diese Bedenklichkeit, es möchte der Herzog durch diesen Bau an seinen Regimentspflichten verhindert werden. Allein ungeachtet seine Gegenwart bey diesem Bau fast beständig und überall erforderlich war, so hielt ihn dieß doch keineswegs von seinen höhern Berufsarbeiten, von der Wahrnehmung und Veranstaltung alles desjenigen, was seinen Landen ersprießlich und nützlich seyn konnte, ab, ja es schien so gar, daß ihm diese vermehrte Thätigkeit vielmehr neue Stärke gab die Lasten der Regierungsgeschäfte, die seiner noch harrten, mit Leichtigkeit zu ertragen.

So war unter andern seinem Scharfblicke nicht entgangen, daß das Consistorium, welches aus zwey weltlichen und zwey geistlichen Beysitzern bestand, in dem ihm angewiesenen weitläuftigen Geschäftskreise, zu mehrerer Vorbereitung und Beförderung der dahingehörigen Sachen einer Erleichterung und Beyhülfe bedurfte. Sehr zweckmäßig ordnete er deshalb in den Städten und Aemtern geistliche Untergerichte an. Die Personen, welche er zu Beysitzern derselben ernannte, waren in den Städten der Superintendent oder Adjunctus und zwey verständige Rathsverwandte und in den Aemtern nebst dem Superintendenten oder Adjunctus der jedesmalige Beamte. In Ansehung der Geschäfte, die vor dieselben gehören sollten und der Behandlungsart, theilte er ihnen einstweilen und bis eine vollständige geistliche Untergerichtsordnung zu Stande gebracht seyn würde, einen Auszug aus der Consistorialordnung Tit. 22. zur Richtschnur mit.

So gab er der Brauerey der Stadt Gotha, diesem wichtigen Nahrungszweige für dieselbe, eine Einrichtung, die so wohl der Stadt, als denjenigen Dorfschaften, welche, vermöge alter Privilegien, ihr Bier aus derselben zu holen gehalten sind, zum großen Nutzen gereichte.

Gleichermaßen nahm er nun auch Bedacht auf die Verbesserung der Universität Jena, des Schöppenstuhls und Hofgerichts daselbst, deren Zustand er vorher durch den dahin deputirtrn Generalsuperinten-

denten Glaß nebst den übrigen Theilhabern genau untersuchen ließ, welches vom 15. Julius an bis zum 16. August 1644 dauerte.

Am wenigsten übersah er die unter seinen Unterthanen herrschende Sittenlosigkeit. So mild und nachsichtig er sich gegen die Fehler und Schwachheiten derselben erwieß, so unerbittlich streng war er gegen die muthwilligen Sünden und Vergehungen und besonders gegen das überhand genommene Laster der Hurerey und Unzucht. Er gab daher den Befehl, daß keine öffentliche Hure im Lande geduldet, sondern gefänglich eingezogen, am Pranger gestellet, ausgepauckt und ausgewiesen werden sollte. Eben diese Bestrafung sollte auch diejenigen ledigen Weibspersonen treffen, welche in heimlicher Unzucht lebten, oder sich zum drittenmale fleischlich vermischt hätten. Verlobte Personen aber, welche vor der Copulation in Unehren mit einander zu thun gehabt hätten, sollten mit bedecktem Haupte ohne Hochzeitspiel zur Kirche gehen, und überdieß noch mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

Durch die Landestheilung hatte der Herzog beynahe den ganzen Thüringer Wald nebst andern beträchtlichen Holzungen zu seinem Antheile bekommen *).

*) So haben an Forsten, Bergen und Aeckern

1.) das Amt Schwarzwald.

Zellaer Forst	31	Berge	9412 Ar.
Stutzhäußer Forst	20	—	8920 —

Diesen großen Schatz an allerley nützlichen Holzungen in einem solchen Stande zu erhalten, daß an Bau=

Crawinkler Forst	14 Berge	10,740 Ar.
Dörrberger Forst	16 —	9014 —
Arlesberger Forst	29 —	9646 —

2) das Amt Georgenthal.

Georgenthäler Forst	23 Berge	7958 Ar.
Tambacher Forst	30 —	11,385 —
Gräfenhainer Forst	14 —	5755 —

3) das Amt Reinhardtsbrunn.

Friedrichröder Forst	26 Berge	5108 Ar.
Finsterberger Forst	13 —	3223 —

4) das Amt Tenneberg.

Waltershäuser Forst	16 Berge incl. der Feldhölzer	1800 Ar.
Tabarzer Forst	22 Berge	4455 —
Kleinschmalkalder Forst	12 —	4662 —
Wintersteiner Forst	15 —	4791 —
Ruhlaer Forst	14 —	3580 —

5) das Amt Ichtershausen.

Bittstädter und Ichtershäuser Forst aus 6 einzelnen Hol=zungen bestehend und in Hiebe eingetheilt, hält 2443 Ar.

6. das Amt Salzungen.

Salzunger Forst 8 Berge und Lengfelder 7 Berge.

7) das Amt Königsberg.

Ein Forst 14 Gehölze.

8) das Amt Tonndorf.

Ein Forst 16 Berge und Gehölze.

Hierzu kamen noch durch die Theilung des Fürsten=thums Eisenach

9) das Amt Volkenroda.

Volkenröder Forst in 16 Hiebe eingetheilt	— 1450 Ar.
Menteröder Forst in eben so viel Hiebe eingetheilt	— 620 —

und Brennholze und Holzmaterialien niemals Mangel entstehen, die Cammer durch die jährliche Waldmiethe *) eine beständige Nutzung davon haben und

10) das Amt Eißfeld.

Neubrunner Forst 16 Berge, Heubacher Forst 17 Berge, Sachsendorfer 12 Berge, Veilsdorfer 7 Gehölze.

11) das Amt Heldburg.

Heldburger Forst 17 Gehölze, Straußhainer Forst 11 Gehölze, Riether Forst 11 Gehölze, Lindenauer — Gehölze.

12) das Haus Rügheim.

Drey Gehölze.

13) das Amt Crannichfeld.

Cranichfelder Forst 24 Gehölze — 1570 Ar.
Schauer Forst 20 Berge.

14) das Amt Frauenbreitungen.

Frauenbreitunger Forst 19 Berge, Helmerser Forst 6 Berge.

Eine ausführliche Beschreibung des Thüringer Waldes findet man in dem classischen Werke: Der Thüringer Wald besonders für Reisende geschildert von Karl Ernst Adolf von Hof (Herzogl. Sachsen-Gothaischen Legationsrathe, Mitglied der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin und der mineralog. Sozietät zu Jena) und Christian Wilhelm Jacobs (Herzogl. Sachsen-Gothaischen Oberconsistorialrathe). Mit Kupfern und einer Karte. Gotha bey Ettinger 1807.

*) In ältern Zeiten wurde ein gewisser District der herrschaftlichen Waldung an eine oder mehrere Personen gegen ein gewisses, jährlich zu entrichtendes Locarium in der Maaße

der holzberechtigten Personen und Communen ihr hergebrachtes Holzquantum daraus unverändert verabreicht werden möchte, veranlaßte ihn eine Forst- und Waldordnung, welche in Ansehung der Grenzbestimmungen, der Jagden, der Waldmiethe, des Maaßes und der Messung, der Hegung des Holzes, der Triften, Köhler, Harzscharrer, Glaßmacher, Aschenbrenner, Fuhrleute und der Waldgerichte die vollständigsten Anweisungen enthält, zur genauesten Beobachtung bekannt zu machen.

Ihm ahndete dabey nicht der Tod seines Bruders Herzogs Albrecht zu Eisenach, und die dadurch bewirkte Vergrößerung seiner Lande und Waldungen. Und dennoch bekam er die traurige Nachricht, daß derselbe am 20. December (1644) gestorben sey. Da er keine Kinder hinterließ, so wurden seine Lande nunmehr auf seine Herren Brüder, Herzog Wilhelm zu Weimar und Herzog Ernst zu Gotha, als Lehnsfolger und Erben verfället.

Die Theilung derselben geschahe (vermöge Recesses v. 30. März 1645) auf folgende Weise: Es wurden nach den alten 1572 gefertigten Anschlägen, zwey Portionen gemacht, die Heldburgische und Eisenachische.

überlaßen, daß die Abmiether das nöthige Holz, nach Gefallen, darin für sich schlagen lassen konnten. Daher schreibt sich der Ausdruck Waldmiethe. Jetzt bezeichnet dieses Wort weiter nichts, als einen durch Holztaxe bestimmten Preis des Holzes, ohne weitere besondere Beziehung.

Zu der Eisenachischen Portion setzte man: 1) Residenz und Amt Eisenach sammt der Collectur daselbst und das Haus Wartberg oder Wartburg; 2) Amt und Stadt Creuzburg mit dem Kloster daselbst, und den Gerichten Markfuhla und Burkardroda; 3) Amt Gerstungen und Haus Breitenbach; 4) Amt Lichtenberg sammt der Stadt Ostheim; 5) drey Viertel des Erfurtischen Hauptgeleits, welche zuvor Weimar und Coburg gehabt hatten, wie auch 6) die Hälfte von dem Georgenthäler Hofe, Weimarischen Theils.

Auf die Heldburgische Portion kamen: 1) Schloß, Amt und Stadt Heldburg sammt der Stadt Ummerstadt; 2) Amt Veilsdorf mit der Vicarey; 3) Stadt und Amt Eißfeld sammt der Pfarrey Westhausen; 4) Amt und Stadt Salzungen, welche von der Sequestration frey waren und das Klosteramt Allendorf; 5) Amt Volkenroda mit dem Kloster und Stifte; 6) Amt Creyenberg.

Nun wurden diese zwey Portionen auf das Loos gesetzt, wodurch unserm Herzoge die Heldburgische Portion zufiel.

Hierauf erfolgten von Seiten Herzogs Wilhelm die Resignationspatente (d. d. Eisenach den 30. März), vermöge welcher nicht nur die zur Heldburgischen Landesportion gehörige Ritterschaft, Amtleute, Schösser und andere Befehlshaber, ingleichen die Bürgermeister und Räthe der Städte und sämmtliche Unterthanen von ihrer ihm insgesammt geleisteten Erbpflicht

losgezählet und an Herzog Ernst, als ihren natürlichen Erbherrn und Landesfürsten, sondern auch die darin befindlichen Lehnleute mit ihrer Lehnspflicht an ebendenselben, als ihren rechten Lehnsherrn gewiesen wurden.

In einigen Nebenrecessen (d. d. Eisenach den 30. März, 3. April und 24. October 1645) verglich man sich noch besonders wegen der gegenseitigen Hülfe bey der Ausübung des Obergeleitsamts in beyden Fürstenthümern, wegen Speisung der Fürstlichen Wittwe, Abfertigung der Diener, des Gothaischen Voti bey den Reichsversammlungen, des sequestrirten Amts Salzungen, der Saalflöße, der Wiedereinlösung des Reinhardsbrunnerhofs zu Langensalza, ingleichen wegen des zwischen Herzog Ernst und Herzog Albrecht den 9. May 1644 errichteten Salzunger Holzcontracts, der Herzog Ernst zustehenden Residenzgelder, der Mobilien und der Fränkischen Contribution.

Die adelichen Lehnleute, welche Ritterpferde zu stellen hatten und Herzog Ernst mit überwiesen wurden, waren: die von Hutten zu Gumpertshausen, Rußwurm zu Hellingen, Truchseß zu Schweigershausen, Marschall zu Aniot und Erlebach, Rosenau zu Goßmannsrod, von Helldritt zu Brottendorf und Schwarzbach, Stieber zum Engenstein, von Lichtenstein zu Billmethausen, von Erolach, von Buttlar und von Reckrodt zu Salzungen, von Buttlar zu Wildprechtroda, von Wechmar zu Wenigenschweina, von Hanstein zu Oberellen, von Witzleben, welche die Hälfte

des Hansteinischen Lehns bisher wiederkäuflich besessen, von Wengkheim zum Altenstein und von Utterodt zum Scharfenberg, welche Letztere nun vollends mit allem Recht zur Gothaischen Portion gegeben wurden. Die drey Geschlechter von Creutzburg zu Bischofroda, Herda und von Reckrodt zu Brandenburg kamen zwar mit der Lehnbarkeit und dem Ritterdienst herüber, verblieben, aber sonst unter der Eisenachischen Hoheit.

Eine der ersten Regentenverrichtungen in dieser neuen Landesportion war, daß der Herzog mit den Abgeordneten der Städte Eißfeld, Heldburg und Ummerstadt den 22. April 1645 zu Salzungen einen Landtag hielt, auf welchem er sie zuförderst mit seinem in dem Gothaischen Abschiede von 24. Februar 1641 ausgedruckten Willen zur Nachachtung bekannt machte, eine Landesdefension anordnete, neue Güter besteuerte, den beschwerten Unterthanen theils den vierten Theil der Steuern erließ, theils sie entschädigte, die Casserechnung abhörte, und endlich die Abgeordnete anwies, gewisse Personen theils zum engern Ausschuß, theils zum Verschicken zu bestimmen.

Nun richtete der Herzog auch seine Bemühungen auf die Abschaffung der Mißbräuche, welche unter den Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten in Ansehung ihrer Anforderungen für geleistete Arbeiten und Dienstverrichtungen herrschten. Sie waren so groß, daß er dem Unwesen nicht länger mehr nachsehen konnte. Er schrieb ihnen daher eine bestimmte Taxe

ihres Lohns vor, welche sie bey namhafter Strafe nicht überschreiten sollten.

Darauf bestätigte er (den 17. Jul.) unter den gewöhnlichen Bedingungen und Formalien, die Freyheiten, Gerechtigkeiten, Statuten, Gewohnheiten und das Herkommen der Stadt und des Stadtraths zu Gotha.

Indessen hatten die zur Generalvisitation verordneten Commissarien ihr Visitationsgeschäfte geendigt und der Herzog ersah aus dem Protocolle darüber, daß fast allenthalben in Ansehung der geistlichen Einrichtungen mancherley Mängel und Verschiedenheiten angetroffen worden wären. Dieß bewog ihn einen Synodus zu veranstalten, zu welchem er, außer den Consistorialräthen, die Superintendenten und Adjuncten auch einige Pfarrer nach Gotha berief, um mit ihnen zu überlegen, auf welche Art und Weise der kirchlichen Verfassung eine verbesserte und gleichförmigere Gestalt gegeben werden könne. Er genehmigte darauf die Vorschläge, und der Generalsuperintendent Glaß entwarf auf seinen Befehl, die Verordnung, welche unter dem Titel: Synodalschluß, zur allgemeinen Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht wurde und von den Kirchenceremonien, Fest- und Feyertagen, von der Pfarrer Geschicklichkeit, Lehr und Fleiß, von den Predigten, von der Taufe, Beicht und Absolution, vom H. Abendmahl, von der Catechismusübung, Besuchung der Kranken, vom Amt, Leben und Wandel der Kirchendiener, von den Immu-

nitäten und Freyheiten der Kirchendiener, von Besoldungen, Accidenzien und Gebäuden, von der Eingepfarrten Leben und Wandel, vom christlichen Bann und der Kirchenbuße, von Ehesachen, von Kirchengütern, Gotteskasten und Kirchstühlen, von den Schulen und einigen andern Punkten handelte, wozu noch besonders kam: Bericht vom Strafamte, wie dasselbe von Lehrern und Predigern sowohl öffentlich, als absonderlich gegen ihre Pfarrkinder zu führen sey.

Dieses Strafamt übte besonders der Generalsuperintendent Glaß gegen das Laster der Trunkenheit aus. In der Stadt Gotha hatte dasselbe sich so sehr ausgebreitet, daß er in einigen Predigten dagegen eiferte. Sie erhielten den Beyfall des Herzogs, wurden auf seinen Befehl nebst einer gelehrten Abhandlung über die Trunkenheit gedruckt und sämmtlichen Pfarrern im Lande mit der Anweisung zugeschickt, daß sie darnach Anlaß nehmen sollten ihre Pfarrkinder ebenfalls vor diesem Laster zu warnen.

Bisher hatte der Herzog auf seiner mühevollen Regentenbahn nur gegen die in mehrern Zweigen der Landesregierung entdeckten Mängel, Unvollkommenheiten und Unordnungen solche Vorkehrungen zu treffen gehabt, die seiner bessern Einsicht und dem allgemeinen Besten vollkommner entsprachen; allein jetzt gab ihm seine Vorliebe für den Predigerstand eine Einrichtung ein, dergleichen vorher noch nicht vorhanden war, und wofür ihn noch jetzt die dankbare Nachwelt segnet. Es war dieses die Errichtung eines Fiscus für die Witt-

wen und Waisen der verstorbenen Pfarrer, wodurch er den rechtschaffenen Predigern die Sorge für das Fortkommen der Ihrigen nach ihrem Ableben zu erleichtern gedachte und zugleich ihr Amt bey größerm Ansehn zu erhalten bezielte. Indem er den Entwurf dazu, welchen die zu dem vorerwähnten Synodus verordneten geistlichen Personen nach seinen Vorschriften ausgearbeitet hatten, genehmigte, ließ er nicht nur denselben sofort der geistlichen Behörde zur Befolgung der darin enthaltenen Gesetze zufertigen, sondern gab auch selbst zum Fond dieses Fiscus ein Capital von 2000 Rthlr. aus seinen Mitteln her, wozu nachher noch 170 Rthlr. von dem Canzler Franzke, und 200 Rthlr. von dem Baron von Herzberg zu Altenburg ingleichen 80 Rthlr. von dem Hofrath Volkmar Martin Schulthes zu Arnstadt legirt wurden, woraus, so wie aus den Beyträgen der Interessenten eine ansehnliche Capitalsumme erwachsen ist *).

So wohlthätig beschloß der gütige Fürst für dieses Jahr die Reihe seiner weisen und nützlichen Anstalten!

*) M. s. Kirchen- und Schulenverfassung des Herzogthums Gotha, 1 Th. S. 42 und 43.

Zwölfter Abschnitt.

Merkwürdiger Receß mit Sachsen-Altenburg; großer Brand in Gotha; Verhandlungen auf dem Landtage zu Gotha 1646; Rügegerichte; Einweihung der Schloßkirche; Recesse mit Weimar; Verhandlungen auf dem Landtage zu Gotha 1647; Kirchenagende; der Herzog nimmt von seinem neuen Residenzschlosse Besitz; bestätigt aufs neue die Consistorialordnung; reist nach Cassel und errichtet daselbst einen Receß wegen der Marburger Succession; verschiedene Verfügungen und Recesse in seinen eigenen Angelegenheiten,

v. 1646 — 1649.

In dem Regentenleben des Herzogs findet man mehrere Spuren, daß er nichts mehr liebte, als mit Jedermann und vorzüglich mit den Verwandten seines Fürstenhauses in Friede und Einigkeit zu leben, und daß er zur Erhaltung eines guten Vernehmens mit denselben, theils manchen Vortheilen gutwillig entsagte, theils aus allen Kräften dahin arbeitete gemeinschaftliche Besitzungen, woraus öfters die verdießlichsten Collisionen zu entstehen pflegen, wo möglich, gegeneinander auszugleichen. Ein Fall der Art zeigte sich jetzt.

Kaum war er im Besitz des durch die letzterwähnte Theilung ihm zugefallenen Amtes Veilsdorf, als er auch sogleich darauf bedacht war, die wegen dieses Amtes und einiger dazu gehörigen Pertinenzstücke zwischen Eisenach und Altenburg bisher Statt gehabten gemeinschaftlichen Verhältnisse aufzuheben und zu beseitigen. Seine Vorschläge waren von der Beschaffenheit, daß der Herzog, Friedrich Wilhelm zu Altenburg keinen Anstand fand, sich deshalb mit ihm (unterm 12. Januar 1646) auseinander zu setzen. Auf solche Weise wurden die vermengten herrschaftlichen Steuern und Gefälle ausgewechselt, die Landesfürstliche Obrigkeit, ingleichen das Patronat- und Episcopalrecht über das Dorf Bürden an Gotha überlassen, die beyden Filiale, Harras und Schackendorf, welche seit 1640 zu Bürden gehörten, zu der Pfarrey Veilsdorf geschlagen, und die Besoldungen der Altenburgischen Geistlichen, welche bisher aus dem Kloster Veilsdorf entrichtet worden waren, an das Kloster Sonnefeld und andere Coburgische Klöster und Aemter, von welchen sie seit dieser Austauschung noch bis jetzt abgegeben werden, und die der Gothaischen Geistlichen an das Kloster Veilsdorf überwiesen, anderer Vergleichspunkte in Ansehung der Rittergüter Brattenbach und Schwarzbach, der von Gotha geforderten Holznutzung aus dem Hackenbühl oder Bergersroda bey Hildburghausen, und des Heldburger Geleits oder Rattelsdorfer Zolles, nicht zu gedenken.

In diesem Ausgleichungsgeschäfte störten ihn jedoch plötzlich der am 23. März 1646 in seiner Residenz erfolgte Ausbruch eines gewaltigen Feuers, wodurch beynahe die halbe Stadt zu Grunde gerichtet wurde und das Jammergeschrey der armen abgebrannten Personen, die auf seine Hülfe Anspruch machten.

Indem er diese Unglücklichen bey der Wiederherstellung ihrer Gebäude aus allen Kräften zu unterstützen suchte, nahm er zugleich von diesem Brande und den noch immer fortdaurenden Kriegesbeschwerden Veranlassung zu Haltung eines Landtages (den 25. Junius) wo er zu den zahlreich versammelten Landständen an Grafen, Ritterschaft und Städten folgende merkwürdige Worte sprach:

Er zweifle nicht, daß die getreuen Landstände, wie ein jeder Deutsche Patriot, des Krieges überdrüssig, nach einem allgemeinen Frieden verlangen, aber auch fragen würden, woran es liege, daß der Friede, an welchem man bereits neun Jahre arbeite, nicht zu Stande komme. In politischer Hinsicht darüber geurtheilt, wären allerdings mehrere Ursachen vorhanden, welche denselben von einer Zeit zur andern erschwerten. Unterdessen wäre auch nicht zu leugnen, daß der höchstverderbliche Krieg nicht von ohngefähr entstanden, sondern von Gott aus gerechten Ursachen verhängt worden sey. Diese lägen am Tage und wären, wie auch schon viele Lehrer und Prediger berührt hätten, Mangel der Religion und der Liebe des Nächsten, Mangel der äusserlicher Zucht und Erbarkeit

unter allen Ständen. So lange also darin keine Aenderung geschehe und nicht durch wahre Buße und Besserung des Lebens Gott zur Barmherzigkeit bewogen würde, so lange könne man auch keine gegründete Hoffnung zum Frieden schöpfen, vielmehr sey voraus zu sehen, daß endlich wohl das Garaus erfolgen, und der sonst so gerühmte und gefürchtete, jetzt aber zum Hohn und Spott herabgesunkene Deutsche Staaskörper vollends über den Haufen fallen werde. Den hohen Häuptern, Chur- und Fürsten und Ständen, welche zu dem Kriegesfeuer Holz beygetragen hätten, besonders dem evangelischen Theile, läge freylich ob, gemeinschaftlich diese Ursachen christlich zu erwägen, und mit Ernst und Eifer solche aus dem Wege zu räumen, allein keine Materie sey jetzt unter ihnen verhaßter, als diese, weil sie alsdenn auch ihre Mängel und Fehler ablegen und so nach die Besserung des Lebens von ihnen selbst anfangen müßten. Inzwischen wolle er dieses alles in christlicher Geduld Gott anheim stellen und nichts destoweniger, vermöge des von der göttlichen Vorsehung ihm zur künftigen schweren Verantwortung anvertrauten hohen Landesfürstlichen Amtes, in seinem Fürstenthum und Landen darauf bedacht seyn, daß, so viel immer möglich, solchen Mängeln gesteuret und dagegen die wahre Gottesfurcht nebst guter Zucht und Disciplin befördert und erhalten würde, wozu er um so mehr bewogen werde, weil Gott sein Fürstenthum, außer den allgemeinen Landplagen, noch besonders nicht nur mit einer überaus starken Einquartirung so vieler

Regimenter beyderseits feindlichen Armeen, sondern auch dabey mit einer erschrecklichen Feuersbrunst heimgesucht und dadurch zu allem Ueberfluß zu erkennen gegeben, wessen man sich künftig noch zu versehen habe, wofern man keine wahre Buße und Besserung des Lebens spüren lasse. Ob er nun wohl bisher deshalb verschiedene Ordnungen und Anstalten gemacht und ausgeschrieben, so habe er doch, auf geschehene Erkundigung des Erfolgs erfahren müssen, daß es mehrentheils an rechter ernster und nachdrücklicher Handhabung ermangle und daher solche Ordnungen zu schlechter Observanz gebracht, ja auch an manchen Orten nicht einmal den Unterthtnen publicirt worden wären. Denn viele von den anwesenden Landständen hielten dasjenige, was zur Beförderung der Gottesfurcht erfordert werde, für eine geringschätzige Sache und glaubten, daß diese Materie bloß auf die Kanzel und in den Beichtstuhl gehöre. Daher käme es denn, daß sie sich der Kirchen und Schulen entweder gar nicht, oder doch nicht mit solchem Ernst und Eifer, als es billig seyn sollte, annähmen, daß sie wenig, oder gar keine Sorge trügen, theils ob dazu tüchtige Subjecte befördert würden, und daß diese ihr Amt mit Fleiß verrichteten, theils ob und welchergestalt die Kinder zur Schule gehalten, oder sonst in den Häusern in der Zucht und Vermahnung zum Herrn auferzogen und in ihrem Catechismus unterrichtet auch nachher zu gebührenden Geschäften und ehrlichen Handthierungen angehalten würden, theils auch ob die

Kirchen- und Schuldiener ihren nothwendigen Unterhalt erhielten.

Die meisten von ihnen achteten aus Ungehorsam gegen die Landesfürstliche Obrigkeit die Kirchendisciplin und andere heilsame Ordnungen nicht so hoch, wie die Bürger und Bauern, verachteten aus Stolz die Geringern oder verführen gegen sie, wenn sie nicht gleich nach ihren Willen lebten, oder sie nur einigermaßen beleidigten, mit Schmeißen und Schlagen, auch wohl mit Hauen und Stechen und sonst hoher schwerer Bedrohung und Anzüglichkeiten, unter vielen Gotteslästern, Schelten und Schmähen und übten also die Rache selbst, indem sie die thörigte Meinung hegten, daß Injurien auf dem Wege Rechtens zu ahnden schimpflich und entehrend, aber sie mit den Waffen zu rächen standesmässig sey.

Alles Dichten und Trachten unter ihnen wäre nur auf die Befriedigung ihrer sinnlichen Lüste und Begierden gerichtet. Daher wären ihnen auch in ihren Diensten leichtsinnige Personen lieber, als fromme redliche Leute.

Bey vielen hätte die unzeitige Reputation so zugenommen, daß sie sich über ihren Stand kleideten und bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ausrichtungen einen solchen übermässigen Aufwand machten, daß manche darüber in Schulden geriethen, wovon sie sie sich oft ihr ganzes Leben hindurch nicht losmachen könnten.

Um eine solche unzeitige Reputation zu behaupten wären andere hinwiederum dem Eigennutze und Geitze ergeben, beschwerten ihre Unterthanen mit allzugroßen Diensten und Auflagen, schlössen dagegen ihr Herz gegen die Armen zu und ließen die Nothleidenden hülflos und wendeten dasjenige, womit ihnen gerathen werden könnte, lieber auf Hunde und andere Ueppigkeiten.

So bestellten auch die von der Ritterschaft ihre Gerichte, womit sie beliehen wären, mehrentheils mit keinen oder doch nicht mit tüchtigen Gerichtshaltern, ließen keine Protocolle und Acten führen, die Processe gemeiniglich mit der Execution anfangen und zum öftern diejenigen, so genugsam gesessen, wegen beschuldigter Verbrechen straks in harte Gefängnisse werfen, bis sie sich zu schweren unproportionirlichen Strafen verstanden hätten.

Viele von ihnen sprächen, wenn sie mit ihren Unterthanen wegen schuldiger Zinsen, Frohndienste und anderer Abrichtungen zu thun hätten, sich selbst Recht, und verführen gegen sie mit der strengsten Execution, da solches alles auf vorhergegangene richtige Liquidation und vermittelst der Gerichtshalter, der Landesordnung gemäß, geschehen sollte.

Endlich müsse er noch erwähnen, daß obschon in dem im J. 1641 publicirten Landtagsabschied klar verrecessiret worden wäre, daß die Jungen von Adel das Alter respectiren und zuförderst diejenigen, so in ihrem Geschlechte graue Häupter hätten, oder ihnen sonst an

Qualitäten und Geschicklichkeit überlegen wären, in gebührenden Ehren halten sollten, so sey doch dieses, besonders bey denen von der Ritterschaft, bisher nicht beobachtet worden.

Dieser Ungebühr sowohl, als auch überhaupt dem unter den übrigen Classen seiner Unterthanen herrschenden Sittenverderben *) Schranken zu setzen, sey der Zweck dieser Zusammenkunft.

*) In demselben Bande der Landtagsacten befindet sich ein Sittenverzeichniß der damaligen Zeit, das so lautet: Insgemein 1) findet sich eine große Sicherheit bey den Leuten, auch eine abscheuliche Heucheley im Christenthume, daß sie meinen, sie wären gute Christen, wenn sie nur zur Kirche giengen und das Abendmahl gebrauchten, sie lebten gleich wie sie wollten; 2) das Zeitliche wird dem Ewigen weit vorgezogen, daher auf jenes alle Sorgen gerichtet sind; 3) allerley Aberglaube regiert noch sehr unter den Leuten; 4) das verteufelte Fluchen und Gotteslästern, nebst leichtfertigen Schwören, geht sehr im Schwange; 5) der Sabbath wird auf viel und mancherley Weise entheiligt, indem sonderlich die gemeinen Leute an demselben saufen, sich schlagen und andere Ueppigkeiten treiben; 6) der Ungehorsam gegen die Vorgesetzten ist etwas gewöhnliches; 7) das Balgen und Raufen, sonderlich beym Adel, geschieht oft aus liederlichen Ursachen; 8) das schreckliche Verwünschen beym Teufelholen und dergleichen ist ganz gemein; 9) das Vollsaufen regiert überall; 10) die Unzucht nimmt gewaltig überhand; 11) die Hoffart wird immer größer; 12) Untreue, Betrug, Geitz, Wucher, wie auch das Verleumden und Lügen herrschen allenthalben. Insonderheit im geistlichen Stande: 1) viele Geistliche lassen die Leute bey dem heuchlerischen Wesen in dem Wahne stecken, als

Worauf, nachdem die Landstände diese Anschuldigungen größtentheils nicht abzuleugnen vermocht und deshalb Besserung versprochen hatten, in dem Landtagesabschiede vom 1. Jul. folgende Punkte beschlossen und bald darauf zur Ausführung gebracht wurden: 1) die Gottesfurcht aus möglichsten Kräften zu befördern; 2) über Kirchen und Schulen fleißige Aufsicht zu führen und dieselbe den Beamten und Gerichtsverwaltern dergestalt zu übertragen, daß sie den exami-

wären sie rechte Christen und könnten dabey seelig werden; 2) richten ihre Predigten nicht auf den Zustand ihrer Zuhörer ein; 3) bestrafen die Sünde nicht mit rechtem Ernst und beschreiben sie nicht mit ihren rechten Farben; 4) machen die Art der innern Buße nicht recht ab; 5) trösten die Leute insgemein bey diesen Zeiten, daß sie ihr Unglück gering achten und stärken also die Hände der Boshaftigen; 6) liegen auch wohl mit den Zuhörern unter einer Decke, fressen, saufen mit ihnen und leben sonst ärgerlich; 7) machen durch unzeitige fleischliche Affecten ihnen die Zuhörer zuwider, daß sie hernach auf ihre Worte nichts geben. Im weltlichen Stande: 1) hält man nicht mit Ernst über die gemachten Ordnungen und handelt ohne Scheu darwider; 2) Grafen und Edelleute nehmen die Ordnungen gar nicht an; 3) handeln unchristlich mit ihren Unterthanen; 4) bekümmern sich nicht um Gericht und Gerechtigkeit; 5) gehen den Unterthanen mit ärgerlichem Leben vor, im Fressen, Saufen, Raufen, Fluchen, Gotteslästern, Hurerey und Unzucht; 6) verüben allerley Tücke, wenn sie die gemeine Last tragen sollen; 7) ergeben sich dem Geitze und Eigennutze und sind unbarmherzig gegen arme Leute, Wittwen und Waisen ꝛc.

nibus und andern explorationibus beywohnen und nachfragen sollten, wie die zarte Jugend sonst auferzogen und nach geendigten Schuljahren zu ehrlichen Geschäften und Verrichtungen angeführet werde, inglechen daß sie für den Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener Sorge trügen; 3) Beobachtung der Hochzeit- Kindtauf- und anderer dergleichen Gesetze und Ordnungen, mit einigen Temperament wegen des Adels, jedoch daß in Ansehung der Kindtaufen die adelichen Kinder straks des andern Tags zur Taufe gebracht werden; 4) Vermeidung Uebermuths, Selbstrache, Wollust und Pracht; 5) die Ordnung wider das Zu- und Gleichsaufen alle Vierteljahre von der Kanzel zu verlesen und das Duelliren durch gedruckte Patente zu verbieten; 6) Visitation der Gerichte und deren bessere Bestellung; 7) wie sich die Jungen von Adel gegen die Alten verhalten sollen; 8) die Einführung der Rügegerichte; 9) die alte Landesordnung und andere absonderliche publicirte Ordnungen im Druck zu bringen; 10) 11) 12) 13) das Defensionswerk soll fortgesetzt werden; 14) Erneuerung der Kleiderordnung; 15) 16) Austheilung des Unterhalts der einquartirten Völker; 17) Milderung der Acciseneinnahme; 18) Verordnung wegen der verwüsteten Länderey; 19) wegen der Canzleyaccidenzien u. s. w.

Hierauf machte der Herzog sofort in einem Extracte die Punkte im Druck bekannt, die zwischen ihm und den Landständen, wegen Beförderung der Gottesfurcht und Wiederherstellung der in Verfall gerathe-

nen christlichen Disciplin in dem Landtagsabschiede verabredet worden waren, und die nach und nach in Form der Landesgesetze erschienen.

Dahin gehörte nun besonders die Einführung der Rügegerichte, wozu in den Aemtern und Gerichten die Amtleute und Gerichtshalter, und in den Städten die Bürgermeister und einige verständige Rathsherren ernannt wurden, welche die gegen christliche Zucht und Erbarkeit begangenen Vergehungen gebührend ahnden und überdieß jährlich viermal jedes Orts Gemeindevorgesetzte über die nach den zehn Geboten Gottes abgefaßten Fragpunkte vernehmen, die groben Verbrecher mit vier Tag Gefängniß oder zwey Gülden bestrafen, und nach Befinden höhern Orts Bericht davon erstatten sollten.

Gegen das sittenlose Voll- Zu- und Gleichsaufen, Gotteslästern und Schwören, wie auch gegen das Ausfordern und Balgen und andere Unordnungen erließ der Herzog noch besondere Ausschreiben, welche jährlich von der Kanzel verlesen wurden.

Unterdessen hatte sich der vor drey Jahren angefangene Schloßbau immer mehr seiner Vollendung genähert. Insonderheit war die darin erbaute Kirche so weit gediehen, daß sie den 16. Julius 1646 eingeweihet werden konnte, wobey der Herzog die Freude hatte, daß der ihm Tages vorher geborne Prinz darin unter dem Namen Friedrich getauft wurde *).

*) Seckendorfs deutsche Reden S. 24.

Nun verglich sich unser Herzog auch mit seinem Bruder Wilhelm zu Weimar (unterm 17. und 26. October) über diejenigen Punkte, welche die Besoldung der adelichen Assessoren des gemeinschaftlichen Hofgerichts zu Jena, die zu revidirende und zu druckende Hofgerichtsordnung, den Beytrag zu den Speisekosten der ältern und jüngern Fürstlichen Frau Wittwe zu Eisenach, die Auswechselung der geistlichen Additionen, die Ruhlaer Frohndienste und Crenenbergischen strittigen Jagden, ingleichen die Pfarrbestellung zu Weissenborn, die Kirchenvisitation, Reparirung der Kirchengebäude und andere kirchliche Handlungen daselbst betrafen.

Nachdem der Herzog seine Unterthanen durch Verlesung eines gedruckten Ausschreibens von allen Kanzeln zu einem gesitteten und Gott wohlgefälligen Verhalten auf das beweglichste hatte ermahnen lassen, vernahm er auf dem Landtage (d. 9. Junius und 28. Julius 1647) die Gothaischen und Eisenachischen Landstände mit ihrem Gutachten, sowohl wegen der Befriedigung der feindlichen Soldaten nach dem Reichsmatricul, wegen der Steueranlagen und der Mittel, wodurch die beschwerten Unterthanen entschädigt werden könnten, als auch wegen Veränderung und Einführung der Schulbücher und zweckmäßiger Anstellung der Schulvisitationen, wobey er besagten Ständen die Beobachtung der auf die christliche Disciplin gerichteten Ordnungen ingleichen der Schulordnung und die Aufsicht über die Schulen nochmals nachdrücklich ein-

schärfte und besonders denen von der Ritterschaft zur Pflicht machte zu Privatlehrern ihrer Kinder tüchtige Subjecte zu wählen und dieselben mit ihren Untergebenen zur Visitation jedes Orts Superintendenten oder Adjuncten zu sistiren.

Damit auch die Prediger in Ansehung ihrer geistlichen Verrichtungen bey den Taufen, Trauungen u. s. w. eine gleichförmige Norm beobachten möchten, so theilte er ihnen zur Erleichterung dieser Amtsgeschäfte eine vollständige Kirchenagende mit *).

So groß für den Herzog das Bedürfniß einer geräumlichen und bequemen Wohnung bisher gewesen war, so groß war nun auch für ihn die Freude, daß sein neues Residenzschloß, woran unter der Direction des Baumeisters Andreas Rudolff **) über fünf Jahre mit unausgesetztem Fleiße gearbeitet worden, so weit ausgebauet war, daß es bewohnt werden konnte. Er nahm daher mit seiner Familie und seinem erweiterten Hofstaate sogleich davon Besitz, legte auch demselben, als den 14. October 1648. der so sehnlich erwartete weltberühmte Friede zu Osnabrück und Münster geschlossen ward, zum Andenken dieses Friedens, den Namen Friedenstein, zur Gegenbenennung von Grimmenstein bey.

*) K. u. Sch. Verfass. des H. Gotha, 1 Th. S. 258.

**) Daß er der wirkliche Baumeister des Schlosses ist, steht in Gotha dipl. P. II. p. 166. und auf seinem Leichensteine. Er war aus Magdeburg, und lebte als Ingenieur in Weimar bis er in die Dienste unsers Herzogs kam.

Eine ausführliche Beschreibung von diesem großen prachtvollen und noch immer Jedermanns Bewunderung auf sich ziehenden Gebäude findet man in Gotha diplomatica P. II. p. 161 — 167. ingleichen in Prof. Gallettis Geschichte des Herzogthums Gotha II Th. p. 103.

In Ansehung des Betrags der Baukosten hoffe ich die interessanten Nachrichten davon in Auszügen aus den im geheimen Archive vorhandenen Baurechnungen, dem Urkundenbuche beyfügen zu dürfen.

Dieses neue Fürstenhaus, welches in der Folge zu mehrerer Sicherheit, mit Außenwerken hinlänglich versehen wurde, wozu der obgedachte Baumeister Rudolff den 3. Julius 1657 den Grund legte, weihete der Herzog gleichsam dadurch ein, daß er die vermehrte und verbesserte Consistorialordnung unterm 31. Januar 1648. aufs neue durch seine Namensunterschrift bekräftigte und dem Schulmethodus mehrere Erinnerungen hinzufügte, indem er dafür hielt, daß wenn er Gottes Ehre durch Aufrechthaltung der Kirchen- und Schulenverfassung seiner Lande, zu befördern fortfahre, er sich auch seines Segens in seinem neuen Residenzschlosse zu erfreuen haben würde, so wie er sich auch für schuldig erachtete seine Dankbarkeit für das bisherige Gedeihen des Baues selbst damit an den Tag zu legen.

Nach einigen, in Ansehung seines Hofstaats vorgeschriebenen Ordnungen, trat er seine Reise nach

Cassel an, um daselbst an der gütlichen Beylegung der zwischen den Landgräflichen Häusern Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel, wegen der Marburger Successsion, obgewalteten vieljährigen Irrungen zu arbeiten. Seine weit und breit anerkannte Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit in dergleichen Geschäften hatten diese Höfe bewogen, ihm die Entscheidung dieser verwickelten Sache mehrmals zu übertragen. Endlich konnte er den dringenden Einladungen derselben nicht länger ausweichen und der Erfolg davon war, daß er diese in Streit befangene wichtige Erbfolge zu der Interessenten Zufriedenheit, durch einen unterm 14. April errichteten Vertrag, welcher unter seinem Namen bey dem Westphälischen Friedensschlusse mit bekräftiget wurde, und daher sich auch in den von Meiern herausgegebenen Actis pacis Westphalicae Tom. V. p. 676. vollständig abgedruckt befindet, glücklich zu Stande brachte.

In seinen eigenen Angelegenheiten traf er nicht nur bey dem herannahenden Friedensschlusse, mit Zuziehung der Landschaftsdeputirten, Anstalten zur Befriedigung der Schwedischen Soldaten, sondern bestätigte auch durch seine Namensunterschrift den zwischen dem Amte Eisenach und den Utterodtischen Unterthanen in der Ruhla, wegen der Jagddienste und anderer Frohnen aufgesetzten Receß, ingleichen den in Kirchen-Cammeral- und andern Sachen zu Eisenberg abgeschlossenen Conferenzvertrag, so wie er sich auch in Betreff der Hersfeldischen Lehnstücke, welche, nach

Erlöschung der Grafen von Gleichen, dem Stifte Hersfeld völlig heimgefallen und durch den Westphälischen Frieden dem Landgrafen von Hessen zu Theil geworden waren, mit der verwittweten Landgräfin Amalie Elisabethen zu Hessen-Cassel, als Vormünderin ihres unmündigen Sohnes, Wilhelm, unterm 25. August und 12. September 1649 verglich, und seinen Unterthanen die Wiederanbauung und Bestellung ihrer verwüsteten Güter und Ländereyen nochmals nachdrücklich einschärfte.

Dreyzehnter Abschnitt.

Dank- und Friedensfest; Verhandlungen auf dem Landtage zu Gotha 1651; Feuerordnung und andere Verordnungen; wichtige Instruction für den nach Weimar deputirten Canzler Franzke und Hofrath Lobharzberger; der Abbé Gregorius aus Habessinien am Hofe Herzogs Ernst; Verhandlungen auf dem Landtage zu Gotha 1652,

v. 1650 — 1652.

Als die in dem Westphälischen Friedensinstrumente stipulirten sogenannten Satisfactionsgelder, welche zum Gothaischen Antheile 29,281 Mfl. betrugen, erlegt waren, und darauf die feindlichen Soldaten die Gothaischen und angrenzenden Lande gänzlich verlassen hatten, beschlossen die Herzoge zu Sachsen-Gotha, Weimar und Altenburg ein Dank- und Friedensfest auf den 11. und 12. August 1650 in ihren Landen anzuordnen und dabey einerley Ceremonien zu gebrauchen.

Aber nicht bloß diese vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen der Freude genügten unserm Herzoge an diesem wichtigen Feste. Er verlangte auch in dem deshalb gedruckten Ausschreiben von seinen noch etwas vermögendern Unterthanen, daß sie ihre Freude „Gott zu mehrerm Lobe und wirklicher Erweisung schuldiger Dankbarkeit" durch freywillige Werke der Liebe und

Barmherzigkeit an den Tag legen möchten, und hatte bald darauf das Vergnügen zu erfahren, daß seine Ermahnung nicht fruchtlos geblieben war.

Für sich aber legte der gütige Fürst seine Freude und Dankbarkeit wegen des wiedererlangten Friedens auf mehr als eine Art an den Tag. Er ließ nämlich auf den Frieden selbst eine silberne und goldene Gedächtnißmünze, in größern und kleinern Sorten, mit den Worten:

Gott den Herren lobt und ehrt,
Der den Frieden hat beschert!
Fördert seine Furcht und Ehr,
Sonst besteht er nimmermehr!

prägen und allenthalben auch unter die Schulkinder im ganzen Lande dergestalt vertheilen, daß ein jedes Kind wenigstens Einen Groschen bekam.

Den Superintendenten und Adjuncten, wie auch dem Hofprediger und den Lehrern bey der Landesschule zu Gotha, verehrte er jedem Zwey MGülden, den sämmtlichen Pfarrern, jedem Einen MGülden, sämmtlichen Schuldienern jedem Einen halben MGülden und den Armen im Lande jedem Ein Kopfstück zur Ergötzlichkeit.

Seine Canzler, Räthe und Cammerjunker beschenkte er mit goldenen Ketten, woran das Brustbild des Herzogs und seiner Gemahlin hieng *).

*) Gotha dipl. P. I. p. 216.

20000 Mfl., schreibe Zwanzig Tausend MGülden, bestimmte er zu einem Zucht- und Waisenhause; und um sich dieses Friedens immerwährend zu erinnern, verordnete er, daß dieses Fest jährlich nach dem 11ten und 12ten August, im ganzen Lande feyerlich begangen werden sollte, welches auch, so lange der Herzog lebte, geschah.

Damit aber auch sämmtliche Unterthanen die Segnungen des Friedens genießen und nach und nach zu dem Glücke gelangen möchten, das weise und nützliche Einrichtungen im Lande gewähren, so verabredete der Herzog mit den auf den 11. März 1651 zusammenberufenen Landständen, nach abermaliger Eröffnung seiner Gedanken über die Ursachen des nicht lange geendigten Krieges und über die Nothwendigkeit durch Besserung des Lebens und ein thätiges Christenthum, Gott für die Wohlthat des Friedens zu danken, in dem Landtagsabschiede (v. 19. März), daß 1) die Besoldungen der Pfarrer und Schuldiener verbessert; 2) die publicirten Ordnungen sträklich beobachtet und zum Theil erneuert; 3) zu Handhabung der aufgesetzten Vormundschaftsordnung Commissarien angeordnet; 4) zu Erbauung eines Zucht- und Waisenhauses, außer den dazu aus Cammermitteln verwilligten 20000 Mfl. von den Landständen noch drey Steuern beygetragen; 5) die Gerichte der Landstände mit tüchtigen und gewissenhaften Gerichtshaltern besetzt und die Schultheisen, Gerichtsschöppen und Heimbürger mit Instruction versehen; 6) zur Steuerung des Luxus in Kleidung eine

Kleiderordnung wie bereits 1646 beschlossen worden, publicirt; 7) in den Aemtern und Gerichten richtige Erbbücher mit Wissen der Unterthanen und Censiten, nebst einer genauen Beschreibung der Rechte und Gerechtigkeiten der Gerichte und Städte, wie bereits bey den Aemtern geschehen, gefertigt; 8) die Defensionsanstalten, welche bisher einen großen Nutzen gehabt hätten, ungeachtet des Friedens, fortgesetzt; 9) zu mehrerer Observanz der für die Handwerker und Taglöhner ausgeschriebenen Taxordnung in den Städten gewisse Visitatoren mit Instruction bestellt; 10) keine starken Bettler und nicht jede gebrechliche Person ohne obrigkeitliche Erlaubniß geduldet; 11) wegen Tilgung der in den Städten und Dörfern des Fürstenthums Gotha gewirkten Schulden gewisse Commissarien ernannt *) und 12) die Commercien durch den Ertrag des Landes wieder in Aufnahme gebracht werden sollten.

Außer den vorgenannten wichtigen Beschlüssen, die der Herzog bald zur Ausführung bringen ließ, veranstaltete er noch eine gemeine Feuerordnung in Betreff der Schlösser, Städte, Dörfer und Wälder, welche theils zur Verhütung eines Feuerunglücks, theils zur Löschung eines entstandenen Brandes, die zweckdienlichsten Vorschriften enthält, und verordnete,

*) Die Schulden des Stadtraths zu Gotha betrugen, besage der Cammeracten 76,165 Mfl. 5 gl. 8 pf. Durch die verwilligte extraordinäre Mittel des Herzogs wurden dieselben v. 1655 — 1662 gänzlich getilgt.

wie es wegen der Aufsicht über die von ihm in den Aemtern, Gütern und Vorwerken eingerichteten Hauszucht, Haus-Kirchen-Morgen- und Abendbetstunden, ingleichen wegen der Feyer des Erndefestes und der Behandlung schwermüthiger und angefochtener Personen gehalten werden sollte.

Hierauf deputirte der Herzog den Canzler Franzke und den Hof- und Consistorialrath Lobharzberger mit Instruction nach Weimar, um mit dem dasigen Hofe über Gegenstände von der größten Wichtigkeit für ihn Unterhandlungen zu pflegen. Sie betrafen: die Verfertigung einer Instruction auf den Fall eines Reichstages; die Interpretation des zweifelhaften Verstandes des Friedensschlusses; die Evacuation der Festung Frankenthal; die Erneuerung der Erbvereinigung mit der Crone Böhmen und der Erbverbrüderung und Erbvereinigung mit dem Hause Hessen und Brandenburg; die Erlangung der Kaiserlichen Confirmation der mit Brandenburg getroffenen Erbvereinigung; die Schuldigkeit der Grafen und Herren, welche in den Fürstlich-Sächsischen Landen Böhmische und Mainzische Lehen besitzen; die Erlangung der gesammten Hand über das ganze Voigtland; die nochmalige Kaiserliche Confirmation der Anwartung über die Grafschaft Isenburg und Budingen, welche Anwartung des Hauses Sachsen sich auf die Verschreibung des Kaisers Rudolph II. und deren von den Kaisern Matthias und Ferdinand III. geschehenen Erneuerung grün-

dete *); die Erlangung der gesammten Hand an der Churſachſen auf die Grafſchaft Hanau verſchriebenen Expectanz; die Jülichiſche Succeſſionsſache; die Streitigkeiten zwiſchen einigen Theologen zu Leipzig und Wittenberg, und denen zu Helmſtädt, weshalb der Churfürſt zu Sachſen einen Conventum Theologorum et politicorum auf den 19. Jan. 1652. zu Leipzig vorgeſchlagen, und mittelſt Schreibens gebeten hatte, daß man aus dem Fürſtlich Sächſiſchen Hauſe einige Räthe und Theologen dazu abordnen möchte; die Hennebergiſche Sache; die Einlöſung der vier aſſecurirten Aemter Sachſenburg, Weida, Arnshaug und Zügenrück; die Wiederaufbringung des Thüringiſchen Waidhandels; den Schneebergiſchen Silberkauf, wozu beyde Theile, vermöge des Naumburgiſchen Vertrags von 1554 berechtigt waren; die Irrungen mit dem Erzſtifte Mainz und der Stadt Erfurth; die Erfurthiſchen Lehne; den Präcedenzſtreit mit Altenburg; die Irrungen mit Würzburg im Amte Königsberg, wo der Fränkiſche Adel angefangen hatte, das von Sachſen auf den Dörfern bey den Gemeinden hergebrachte Obergebot in Zweifel zu ziehen; die Bergwerke zu Saalfeld und Magdala; die Wiederbeſtellung der erledigten Profeſſorſtellen in Jena; die Reparatur der Collegenkirche in Jena; die Abhörung der Rechnungen der Univerſität Jena; die Publication der akademiſchen Statuten und des Hofgerichts da-

*) Die Kaiſerliche Beſtätigung erfolgte 1660.

selbst; die Berufung der Universität Jena auf die Landtage zu Altenburg; die Polizeyordnung; die Bestellung des gesammten Appellationsgerichts; die gefertigte Taxordnung, wie sie zur Gleichheit zu bringen und darüber zu halten sey; eine Kleiderordnung; Herzogs Bernhard (des Großen) Leichenbestellung; dessen rückständige Dänemarkische Forderung; die Kirchenvisitation in der Unterherrschaft Crannichfeld und Blankenhain; die bey dem Kaiserlichen Cammergerichte zu Speyer anhängig gemachte Hohenlohische Verletzung des Sächsischen Privilegii de non appellando; die Reassumirung des Cammergerichtsprocesses mit Churmainz und Schwarzburg; die Mühlbergische und Tonndorfische Ablösung; die Jesuborniſche Sache, in welcher den Grafen von Hohenlohe angedeutet werden sollte, das Gut Schwarzburg zuzuschlagen, den Kaufschilling an ein anderes Lehngut anzuwenden und solches dem Hause Sachsen wieder zu Lehn aufzutragen; die Interpretirung des Fürstbrüderlichen Erbvertrags v. 1641.; die Auswechselung des Vorwerks Lützendorf mit dem Hohenfelder See; des Obergeleitsmanns zu Erfurt Pflicht; die Restitution der Brembachischen Zinsen; beyder Fürstlichen Theile Schulden an den Rath zu Erfurt; des Raths zu Leipzig Schulden; die Anfrage: ob durch den Friedensschluß den evangelischen Unterthanen, im Fall ihre Landesfürsten zur papistischen Religion treten sollten, genugsame Versicherung geschehen sey? ingleichen, wie die armen Exulanten und andere unglückliche Mitchristen zu unterstützen

seyn möchten, und ob man sich nicht des von dem Churfürsten Christian II. zu Sachsen der Exulanten halber ausgelassenen Patents bedienen könne; die Anhaltische Religionssache; die Hersfeldische Lehen; die von den Utterodtischen und Tennebergischen Unterthanen in der Ruhla überschlagene Hut und Trift, die Annahme eines neuen Schulmeisters und künftigen Pfarrers, und Erbauung einer neuen Kirche auf der Eisenachischen Seite, die gesammte Dorfsordnung und die Auszapfung des fremden Biers zu Ruhla; die Handlung mit den Grafen zu Stollberg, wegen des sequestrirten Theils des Amtes Salzungen, wobey die Grafen ihre Forderung auf 16000 Mfl. moderirt hatten und das Gegengebot der Fürstlich Sächsischen Häuser, Altenburg, Weimar und Gotha, in 14000 Mfl. bestand; allerhand Schuldenforderungen; Differenzen wegen der Eisenachischen Klosterleute zwischen dem dasigen Amte und denen von Wangenheim, Wintersteinischen Stammes; Reparirung gemeiner Wege und Stege; die Schwarzburgischen Policeyschriften; Grenzbestimmungen zwischen Möhren und Ettenhausen; Gerichtsbarkeit über den Eichenberg, ein Pertinenzstück des Amtes Ichtershausen; den neuen Lehnbrief über das Fürstenthum Eisenach; die Kaiserliche Confirmation der Fürstlich Weimarischen und Altenburgischen Erbverträge; den Vertrag zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg wegen der Jülichischen Lande; den Mißbrauch der Titulaturen.

Den Zustand der Christen in Habessinien und überhaupt die Verfassung dieses Landes kennen zu lernen, gehörte schon lange unter die frommen Wünsche des Herzogs. Seine Freude war daher sehr groß, als ihn Hiob Ludolf, den er nach Gotha hatte kommen lassen, um ihm die Abholung der Leiche Herzogs Bernhard aufzutragen, meldete, daß sein Freund, der Abbé Gregorius aus Habessinien, von welchem er sich zu Rom in der Aethiopischen Sprache habe unterrichten lassen, ihn in Erfurth besuchen wollte. Sogleich verlangte der Herzog, daß er diesen Fremdling geradesweges nach Gotha an seinen Hof bringen möchte. Ludolf reiste also dem Ankömmlinge bis Nürnberg entgegen. Am 24. May 1652 kam er mit ihm auf dem Schlosse zu Heldburg an; wo er auf des Herzogs Befehl von dem Schloßhauptmann Heher mit deutscher Kleidung versehen werden mußte, und den 6. Jun. traf er auf dem Schlosse zu Gotha ein. Am 10. Jun. gab der Herzog dem Gregorius Audienz, wozu er den Canzler und die übrigen geistlichen und weltlichen Räthe eingeladen hatte und wobey Ludolf den Dollmetscher machte.

„Er danke Gott, sagte Gregorius, der ihn gewürdigt habe, in diesen entfernten mitternächtlichen Gegenden einen Fürsten zu sehen und zu sprechen, dessen Frömmigkeit und Weisheit er habe rühmen hören und er zweifle um so weniger an dessen Gnade gegen ihn, da er ihn so wohlwollend aufgenommen habe."

Worauf der Herzog erwiederte: es sey ihm sehr angenehm einen christlichen Mann aus so entfernten Landen an seinem Hofe zu sehen, und er preise die göttliche Vorsehung, welche unter den vielen barbarischen Völkern und unter den Verfolgungen der Mahumedaner, die Aethiopische christliche Kirche in Afrika so viele Jahrhunderte hindurch erhalten habe, und zuletzt versicherte er ihm seine Gnade.

„Es sey wahr, antwortete Gregorius, ohne Wunder sey die christliche Kirche in seinem Vaterlande bisher nicht erhalten worden."

Der Herzog sagte: er habe ihn besonders um deßwillen an seinen Hof kommen lassen, um sich wegen des Zustandes der Religion und der Verfassung seines Vaterlandes bey ihm zu erkundigen, zumal da in Europa so viele sonderbare Dinge davon erzählt würden. Dahingegen man erbötig sey, ihm von der Kirchen- und Staatsverfassung in Deutschland Nachricht zu geben.

Nach geendigter Audienz ernannte der Herzog diejenigen Personen, die sich mit ihm unterhalten sollten. Diese waren der Canzler Franzke, Schröter, Avemann, Veit Ludwig von Seckendorf, der Generalsuperintendent Glaß, der Hofprediger Bruncherst und Ludolf, als Dollmetscher.

Nun ließ der Herzog aus Dresseri historia Aethiopica, Alvarez, Tzagazaabi Glaubensbekenntnisse und andern alten Büchern Auszüge machen, die

Den Zustand der Christen in Habessinien und überhaupt die Verfassung dieses Landes kennen zu lernen, gehörte schon lange unter die frommen Wünsche des Herzogs. Seine Freude war daher sehr groß, als ihn Hiob Ludolf, den er nach Gotha hatte kommen lassen, um ihm die Abholung der Leiche Herzogs Bernhard aufzutragen, meldete, daß sein Freund, der Abbé Gregorius aus Habessinien, von welchem er sich zu Rom in der Aethiopischen Sprache habe unterrichten lassen, ihn in Erfurth besuchen wollte. Sogleich verlangte der Herzog, daß er diesen Fremdling geradesweges nach Gotha an seinen Hof bringen möchte. Ludolf reiste also dem Ankömmlinge bis Nürnberg entgegen. Am 24. May 1652 kam er mit ihm auf dem Schlosse zu Heldburg an, wo er auf des Herzogs Befehl von dem Schloßhauptmann Heyer mit deutscher Kleidung versehen werden mußte, und den 6. Jun. traf er auf dem Schlosse zu Gotha ein. Am 10. Jun. gab der Herzog dem Gregorius Audienz, wozu er den Canzler und die übrigen geistlichen und weltlichen Räthe eingeladen hatte und wobey Ludolf den Dollmetscher machte.

„Er danke Gott, sagte Gregorius, der ihn gewürdigt habe, in diesen entfernten mitternächtlichen Gegenden einen Fürsten zu sehen und zu sprechen, dessen Frömmigkeit und Weisheit er habe rühmen hören und er zweifle um so weniger an dessen Gnade gegen ihn, da er ihn so wohlwollend aufgenommen habe."

Worauf der Herzog erwiederte: es sey ihm sehr angenehm einen christlichen Mann aus so entfernten Landen an seinem Hofe zu sehen, und er preise die göttliche Vorsehung, welche unter den vielen barbarischen Völkern und unter den Verfolgungen der Mahumedaner, die Aethiopische christliche Kirche in Afrika so viele Jahrhunderte hindurch erhalten habe, und zuletzt versicherte er ihm seine Gnade.

„Es sey wahr, antwortete Gregorius, ohne Wunder sey die christliche Kirche in seinem Vaterlande bisher nicht erhalten worden."

Der Herzog sagte: er habe ihn besonders um deßwillen an seinen Hof kommen lassen, um sich wegen des Zustandes der Religion und der Verfassung seines Vaterlandes bey ihm zu erkundigen, zumal da in Europa so viele sonderbare Dinge davon erzählt würden. Dahingegen man erbötig sey, ihm von der Kirchen- und Staatsverfassung in Deutschland Nachricht zu geben.

Nach geendigter Audienz ernannte der Herzog diejenigen Personen, die sich mit ihm unterhalten sollten. Diese waren der Canzler Franzke, Schröter, Avemann, Veit Ludwig von Seckendorf, der Generalsuperintendent Glaß, der Hofprediger Bruncherst und Ludolf, als Dollmetscher.

Nun ließ der Herzog aus Dresseri historia Aethiopica, Alvarez, Tzagazaabi Glaubensbekenntnisse und andern alten Büchern Auszüge machen, die

zum Leitfaden der Unterredung dienen sollten und den Gregorius oft zum Lachen bewegten.

Bey diesen Gesprächen war der Herzog meistentheils selbst zugegen und nicht wenig über die fertigen Antworten des Gregorius verwundert, und wie er hörte, daß er auch in der Bibel besonders erfahren sey, und die Psalmen und das neue Testament bey sich trage, so schenkte er ihm seine vorzügliche Gunst und Hochachtung, und ließ ihn oft, wenn er von Geschäften frey war, mit Ludolfen allein zu sich kommen.

Als Gregorius einmal den Herzog in einigen Tagen nicht gesehen hatte, sagte er zu ihm: Sein Gemüth sey in eine Wolke der Traurigkeit verhüllt gewesen, während er nicht von der Sonne seiner Gnade beschienen worden sey.

Worauf der Herzog antwortete: die Gemüther der Christen dürften nicht von Traurigkeit verdunkelt werden, so lange ihnen die Sonne der Gerechtigkeit leuchte.

Zu bemerken ist, daß der Herzog auch die Jenaischen Professoren, D. Johann Ernst Gerhard, Friedemann Bechmann und M. Joh. Busleb nach Gotha kommen ließ, damit sie diesen seltenen Mann persönlich kennen lernen und die Aethiopische Sprache aus seinem Munde hören möchten.

Endlich verlangte Gregorius, indem er das kalte Clima nicht vertragen konnte, wieder zurück nach seinem Vaterlande. Er reiste also den 6. September vom Herzoge reichlich beschenkt und von ihm mit Brie-

fen an den König von Aethiopien versehen, wieder ab und Ludolf begleitete ihn bis an die Italienische Grenze. Allein in Egypten trug er Bedenken seine Reise fortzusetzen und kam daher wieder nach Italien. Dieß erfuhr der Herzog, schickte ihm eine milde Gabe und lud ihn ein, wieder nach Gotha zu kommen, wo er ihn auf zeitlebens versorgen wollte. Er schlug jedoch diese Gnade aus, und versuchte nach mehrern Jahren, noch einmal sich nach seinem Vaterlande zu begeben, fand aber bey einem Schiffbruche, nicht weit von Alexandrien, in den Wellen seinen Tod. *)

Mittlerweile hatte der Kaiser Ferdinand III. zur Erörterung der bey den Oßnabrück- und Münsterischen Friedenstractaten ausgesetzten politischen Reichsbeschwerden, einen Reichstag zu Regensburg auf den $\frac{21}{31}$ October 1652 angesetzt und den Herzog darauf persönlich zu erscheinen, eingeladen, auch zugleich demselben wegen Auszahlung 25 einfacher Römermonate noch vor dem Reichstage durch eine besondere Gesandtschaft, in der Person des Generalwachtmeisters von Trandorf, Antrag thun lassen.

Auf dem deshalb den 21. September gehaltenen Landtage, wovon jedoch die Grafen von Hohenlohe, wegen einer unbefugten Appellation an das Reichscammergericht ausgeschlossen waren, wurde, nach einer Rede von dem Glücke eines Staates, der mit weiser Ueberlegung und dem Beyrathe verständiger Personen

*) Commentar. de Vita Ludolfi p. 68 — 83.

verwaltet würde; in dem Landtagsabschiede vom 25. September nicht nur eine ganze Steuer *) zu den 25 Römermonaten und zu den Reisekosten für den Herzog **) verwilligt, sondern auch das Gutachten desselben über die politischen Beschwerden und die Art und Weise, wie der von dem Römischkatholischen Theile sich angemaaßten einseitigen Erklärung des Friedensschlusses vorzubeugen, und derselbe bey seinem rechten Verstande zu erhalten seyn möchte, von den Landständen mit dem Anhange genehmigt, daß auf dem Reichstage noch darauf anzutragen wäre, den Misbrauch bey

*) Eine Landsteuer betrug 8834 Mfl. 6 gl. 1 pf. nämlich: 6446 Mfl. 18 gl. 9 pf. bey der Gothaischen, und 2387 Mfl. 8 gl. 4 pf. bey der Eisenachischen Landschaft.

**) In den Acten findet sich zwar keine Nachricht, ob der Herzog den Reichstag besucht habe, oder nicht, vielmehr suchte er in der Antwort an den Kaiserlichen Gesandten die Einladung unter dem Vorwande des Präcedenzstreits mit Altenburg von sich abzulehnen. Allein nach dem bey den Acten befindlichen Fourirzeddel muß man dagegen glauben, daß die Reise wirklich vor sich gegangen sey. Denn dieser lautet: Fourirzeddel wegen der Reise des Herzogs nach Regensburg. Dazu nahm er mit: 2 Räthe, 6 Junker, 2 Secretarien, 1 Canzellist, 1 Fourir, 1 Küchenschreiber, 2 Kammerdiener, 2 Pagen, 1 Küchenmeister, 1 Mundschenk, 1 Kellner, 2 Trompeter, 2 Laquaien, 1 Tafeldecker, 2 Köche, 1 Schlächter, 6 Trabanten, 4 Reisige Knechte aus dem Marstall, 6 Kutscher, 2 Kammerboten, 2 Küchenjungen, 2 Scheuermägde, in Summa 66 Personen, 30 Reisige, 22 Kutschpferde.

den geschenkten Handwerken in den Städten bey Gelegenheit der ankommenden Gesellen abzuschaffen und den Exorbitantien des Pennalismus auf Universitäten *) abzuhelfen. Ueberdieß wurde noch auf diesem Landtage die wegen Errichtung eines Vormundschaftscollegii, welches aus einem Director, zwey Assessoren und einem Secretär bestehen sollte, aufgesetzte Instruction für zweckmäßig geachtet, und den Commissarien eine Besoldung von 500 Rthlr. mit Inbegriff 100 Rthlr. für die Zehrung bey den Visitationen ausgesetzt, auch beschlossen, daß die Gerichts- und Polizeyordnung gedruckt und publicirt und von erster ein Exemplar in jedes Amt gegeben werden sollte.

Uebrigens ließ der Herzog während der Reichsversammlung zu Regensburg eine Vermahnung zur Buße und andächtigem Gebet in den Kirchen seiner Lande verlesen.

*) Dieses Unwesen wurde hierauf durch eine 1654 zu Regensburg publicirte Reichsconstitution auf den deutschen Universitäten abgeschafft.

Vierzehnter Abschnitt.

Des Herzogs erstmaliges Votum auf dem Reichstage; Kaiserliche Declaration; Verordnungen; Feyer des Religionsfriedens; Trauersolennien bey der Ankunft der Leiche Herzogs Bernhard des Großen; Fortsetzung der gesetzlichen Verordnungen und Anstalten; wichtige Recesse

von 1653 — 1662.

Unter den Fürsten des Deutschen Reichs hatte der Herzog durch sein kluges patriotisches Verhalten gegen sein Deutsches Vaterland und dessen Oberhaupt, sich ein solches Ansehn erworben, daß ihm Niemand leicht seine Verehrung versagen konnte. Am deutlichsten zeigte sich dieses, als auf dem Reichstage zu Regensburg, in einer außerordentlichen Sitzung am 13. April 1653 seine Stimme wegen des Fürstenthums Gotha zum erstenmale abgelegt wurde. Kein einziger Widerspruch erhob sich dagegen. Vielmehr gestand die ganze Reichsversammlung durch eine allgemeine Billigung ihm stillschweigend das Recht zu bey künftigen Reichsangelegenheiten seine Stimme zu behaupten.

Auch der Kaiser Ferdinand gab ihm und seinem Bruder Wilhelm einen Beweis seines Kaiserlichen

Wohlwollens, indem er auf ihr Ansuchen die schrift-liche Erklärung (d. d. Regensburg den 5. Julius) ausstellte, daß die in der unterm 19. August 1642 ausgefertigten Kaiserlichen Confirmation des Erbthei-lungsvertrags von 1641 inserirte Clausul:

„so weit derselbe dem Religionsfrieden gemäß ist" auch zugleich auf den Münsterischen und Oßnabrücki-schen Friedensschluß zu extendiren und zu erläutern sey.

Allein seine größte Zufriedenheit konnte der Her-zog in die Liebe seiner Unterthanen, für deren Glück er bisher so unablässig besorgt gewesen war, setzen. Und noch kannte sein Eifer für ihr Bestes keine Gren-zen. Man muß über die Reihe der nützlichen Anstal-ten erstaunen, die seiner rastlosen Thätigkeit ihr Daseyn zu verdanken haben. Sie folgen also aufeinander:

Zufolge der gehaltenen Conferenz zu Weimar, be-stätigte er nicht nur (den 7. Januar) mit den Nutrito-ren beyderseitiger Linien des Herzoglich Sächsischen Hau-ses aufs neue die Statuten der Universität Jena, son-dern machte auch (unterm 1. Februar) für sich und im Namen der erwähnten Nutritoren, zum Besten der Unterthanen, die vom neuen verbesserte Hofgerichts-ordnung daselbst im Druck bekannt.

Alsdenn verordnete er, wie es mit Bestellung der Aerzte und Barbierer in den Städten und auf dem Lande, und deren Besoldung gehalten werden sollte.

Um die Stadt Gotha machte er sich dadurch ver-dient, daß er deren Flur ausmessen und in eine Zeich-nung bringen ließ.

Eine vorzügliche Wohlthat aber erwies er seinen Landen durch die Einführung einer Landesordnung, welche wegen der darin enthaltenen weisen und humanen Grundsätze seines Urhebers, noch immer in den meisten Fällen, wo nicht der Geist der Zeit eine Abänderung darin nöthig gemacht hat, für Richter und Unterthanen zur Richtschnur dient.

Da aber dadurch noch nicht alle Wünsche des Herzogs befriediget waren, so fuhr er fort das Gebiet der Gesetzgebung in Kirchen- Schulen- Justitz- Policey- und Cammeralsachen, so wie es die Gelegenheit und das Beste seiner Unterthanen erheischte, immer mehr zu erweitern.

Den nächsten Beytrag dazu gab er durch die am Ende dieses Bandes angeführten gesetzlichen Vorschriften in Ansehung der fremden Münzsorten; des Einläutens der hohen Festtage; des Trompetenblasens auf Thürmen, bey zulässigen Comödien und andern Spielen; des Verhaltens der Schulkinder in und außer den Schulstunden; der den Schuldienern auszustellenden Memoriale und Einsendung der Schultabellen; der Bußpredigten; der gerichtlichen Verfolgung der Missethäter; des Waidhandels; der fremden Werber; der angestellten Wundärzte; der Taxe der Gerichtsgebühren; und einiger Verbesserungen des Schulunterrichs; des Voll- Zu- und Gleichsaufens.

Nicht minder gab er auch dadurch einen redenden Beweis von der Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen, daß er in einer mit der größten Weisheit und

Güte abgefaßten testamentarischen Disposition genau bestimmte, wie es auf seinen Todesfall mit der Regierung seiner Lande gehalten werden sollte.

Wegen des den 21. September 1555. geschlossenen Religionsfriedens stellte der Herzog, als ein eifriger Verehrer der christlichen Religion, in seinen Landen ein Dank- und Jubelfest an. Diese Feyer war ihm so wichtig, daß er vorher mit dem Churfürsten zu Sachsen und den Herzogen zu Weimar und Altenburg, wie auch mit dem Consistorio zu Wittemberg darüber communicirte und zur Belehrung seiner Unterthanen eine historische Nachricht der Begebenheiten von der Uebergabe der Augspurgischen Confession an bis zum Religionsfrieden im Druck bekannt machte.

Nun schritt der Herzog zur Veranstaltung der Trauersolennien, die er seinem (1639) verstorbenen Bruder, Herzog Bernhard dem Großen schuldig zu seyn glaubte. Sein Leichnam war bisher zu Breysach aufbewahrt worden. Vor kurzem aber hatte die Französische Regierung erlaubt, daß er mit allen militärischen Ehrenzeichen von da nach Weimar abgeholt werden durfte. Am 6. December kam er in Gotha an, wo ihn die Fürstliche Herrschaft unter dem Donner der Kanonen vor dem Brühlerthor empfing und bis in die Schloßkirche begleitete. Den Tag darauf hielt der Hofprediger eine Leichenpredigt auf den Verstorbenen. Von da wurde die Leiche in feyerlicher Procession in die Stadtkirche zu St. Margarethen gebracht, wo nach einigen Trauersolennien der vom Her-

zoge aufgesetzte und gedruckte Lebenslauf des verblichenen Fürsten verlesen ward. Den 8. Dec. hielt des Herzogs ältester Prinz, Johann Ernst, auf dem Schlosse in Gegenwart des Hofes und der Geistlichkeit eine lateinische Rede, worin er die Heldenthaten seines großen Oheims nach Würden rühmte, und den 9. Dec. Sonntags nach der Frühkirche wurde die Fürstliche Leiche unter dem Donner der Kanonen und dem Geläute der Glocken von Gotha nach Weimar abgeführt, wohin ihr der Herzog mit seinen vier ältesten Prinzen nachfolgte. In seinen Landen hatte der Herzog eine Trauer auf 3 Wochen angeordnet und befohlen, daß den 12. Dec. als an dem Begräbnißtage seines Bruders von allen Kanzeln ein Leichensermon gehalten und der eben erwähnte Lebenslauf abgelesen werden sollte.

Als er auf diese Weise dem Andenken seines großen Bruders gehuldigt hatte, verbot er von den Kanzeln das ärgerliche Singen üppiger Lieder und das Sternumtragen vom Neujahrsabende an bis zum Fest der Weisen und erließ (1656) zu Folge der auf den landschaftlichen Ausschußtagen (den 5. Februar und 22. October) genommenen Verabredung gegen die eingeschlichenen fremden Münzsorten und Werber, ingleichen wegen des Unfugs und der Halsstarrigkeit der Taglöhner und Dienstboten die nachdrücklichsten Patente, ingleichen wegen Verfolgung der Wölfe und anderer schädlichen Raubthiere die zweckmäßigsten Anweisungen.

Hierauf instruirte er die Superintendenten und Adjuncten in Absicht der Kirchen- und Schulvisitationen und der Confirmation der Schuldiener, so wie er auch in Berücksichtigung der Vermögensumstände der Gemeinden den Kostenaufwand bey den Präsentationen und Investituren der neuen Pfarrer regulirte. Damit die Schuljugend einige der nützlichsten und für das gemeine Leben anwendbarsten Kenntnisse erlangen möchte, führte er das auf seinem Befehl ausgearbeitete und unten beschriebene Büchlein von natürlichen Dingen in den Schulen seiner Lande ein; sodann befahl er, daß die Advocaten vereidet und in peinlichen Fällen den Delinquenten zugeordnet werden sollten. Um seine Unterthanen erwarb er sich das wahrhaft landesväterliche Verdienst, daß er ihnen nicht allein in Ansehung ihres Verhaltens in mancherley Krankheiten guten Rath und Belehrung ertheilte und den Aerzten und Barbieren auf dem Lande eine Taxe ihrer Gebühren vorschrieb, sondern auch verordnete, daß die Wehmütter und Hebammen wegen ihrer Verrichtungen bey Geburten gehörig unterrichtet werden sollten. Hiernächst bestimmte er, wie es mit der Entfernung der Landesverwiesenen von den Grenzen seiner Lande gehalten werden sollte; hielt in Betreff der Beschleunigung des Verwahrungsbaues seines Residenzschlosses und der Fortification der Stadt Gotha den 17. April einen Landtag und stiftete für die in Jena studirenden Landeskinder ein Inspectorat, wobey er dem jedesmaligen Inspector eine jährliche Besoldung von Vierzig

MGülden ausseßte, welche Einrichtung noch gegenwärtig Statt hat. Nächstdem richtete er auf die angefochtenen Personen abermals sein Augenmerk; ließ den Superintendenten und Adjuncten eine Anweisung wegen der mit ihren untergebenen Pfarrern anzustellenden Conferenzen zugehen; befahl den Beamten, Gerichtshaltern und Stadträthen, in Gemäßheit der Feuerordnung, den Wassermängeln abzuhelfen; ordnete wegen des zwischen den Nordischen Mächten zu Koppenhagen geschlossenen Friedens ein Dank- und Friedensfest in seinen Landen an; machte den bey den herrschaftlichen Cassen angestellten Rechnungsführern und Vorstehern bey Ausleihung und Wiederbezahlung der zu milden Sachen gewidmeten Gelder die nöthige Vorsicht zur Pflicht; wies die Pfarrer an bey ihren Schulbesuchen nachzusehen, ob den bey den Visitationen ausgestellten Memorialien von den Schuldienern nachgelebet werde, belehrte sie sowohl, als die Schuldiener über die Art, wie sie die Uebung eines rechtschaffenen Christenthums, die ihm so sehr am Herzen lag, mit ihren Untergebenen zu betreiben hätten; erweiterte die in seinem Testamente von 31. August 1654 enthaltene Vorschrift, wie es nach seinem Tode mit der Fürstlichen Vormundschaft gehalten werden sollte; ertheilte wegen der Hochzeitordnung und der Information der Erwachsenen noch einige nöthige Anweisungen; errichtete für die Wittwen und Waisen der verstorbenen Schuldiener einen Fiscus, wozu er 500 Rthlr. widmete, und endlich stiftete er zur Pfarr-

und Schulbesoldung und andern milden Sachen die Summe von 121,594 Mfl. 6 gl. *) so wie er überdieß noch einem jeden Superintendenten und Adjuncten 50 bis 100 Rthlr. zur Ergötzlichkeit verehrte.

Bey diesen zum Besten des Landes gereichenden Verfügungen und Veranstaltungen war der Herzog auch bedacht, die Gerechtsame seines Fürstenhauses durch vollgültige Recesse zu erweitern und zu befestigen. So verglich er sich mit dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel wegen der Landgrenze und anderer Rechte und Gerechtigkeiten im Amte Salzungen; mit seinem Bruder Wilhelm zu Weimar über den strittigen Punkt, wie es wegen derjenigen Filiale, die in eines andern Theils Territorio, als die Hauptkirche, liegen, in Kirchensachen gehalten werden solle; und mit dem Stadtrathe zu Erfurt in Absicht der Ausübung der in einigen Erfurtischen Dorfschaften hergebrachten kirchlichen Hoheitsrechte. Ferner brachte er es durch seine Bemühungen dahin, daß sein Bruder Wilhelm ihm die in seinem Landesbezirk gelegenen Grafen und Herren, welche seit der Landestheilung mit demselben in Gemeinschaft geblieben waren, ganz allein überließ. Vorzüglich aber glückte es ihm die Theilhaber der gefürsteten Grafschaft Henneberg zu dem Entschlusse zu bringen, diese Lande unter sich zu theilen, wodurch er zu seinen Landen einen nicht unbedeuteten Zuwachs erhielt, und womit es diese Bewandniß hatte:

*) M. s. das Jahr 1670.

Als der letzte gefürstete Gräf zu Henneberg, Georg Ernst, 1583 mit Tode abgegangen war, kam der größte Theil seiner Lande, vermöge des 1554 errichteten Successionsvertrags und des 1573 vom Kaiser Maximilian II. ertheilten Confirmationsbriefs an das Haus Sachsen Ernestinischer Linie. Während der Vormundschaft aber, welche der Churfürst August zu Sachsen über die Altenburgischen und Weimarischen Prinzen führte, geschahe es, daß auch das Churfürstliche Haus zu Sachsen sich in den Mitbesitz dieser Grafschaft setzte, und eine gemeinschaftliche Regierung zu Meinungen errichtete, die so lange dauerte, bis durch die Betriebsamkeit unsers Herzogs die Fürstlichen Interessenten, nämlich Herzog Moritz zu Sachsen-Naumburg an einem, Herzog Wilhelm zu Weimar und Herzog Ernst zu Gotha am andern, und Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg, zum dritten Theile, eine erbliche Theilung dieser Hennebergischen Lande zu Weimar vornahmen.

Nachdem deshalb (unterm 9. August 1660) abgeschlossenen Recesse, waren die Theilungsportionen folgende:

Herzog Moritz erhielt zu $\frac{5}{12}$tel Amt und Stadt Schleusingen, Amt und Stadt Suhla, Amt und Schloß Kühndorf und Kloster Rora, Amt Bennshausen und Kloster Veßra.

Herzog Wilhelm und Herzog Ernst bekamen zu $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$tel Amt und Stadt Ilmenau, Amt Sand, Amt

und Stadt Wasungen, Amt Frauenbreitungen und Amt Kaltennordheim.

Diese beyden Herren Brüder theilten sich sogleich wieder in diese Portion, wodurch Herzog Wilhelm die Aemter Ilmenau und Kaltennordheim nebst den Gehölzen zu Wasungen und Sand, und Herzog Ernst die Aemter Frauenbreitungen, Wasungen und Sand bekam.

An Herzog Friedrich Wilhelm fielen zu $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$tel Amt und Stadt Themar, Amt und Schloß Maßfeld, Amt und Stadt Meiningen, die Kellerey Behrungen, das Cammergut Henneberg und der Hof Milz.

Das Gymnasium zu Schleusingen blieb in Gemeinschaft und zu dessen Erhaltung wurden die Intraden des gemeinschaftlichen Pfandamts Fischberg gewidmet, welches bis 1707 dauerte, wo das Amt Fischberg vom Stifte Fulda wieder eingelöset wurde.

Sodann nahmen die sämmtlichen Theilhaber auch die Abrede, daß sie ihrer gewöhnlichen Titulatur nach den Worten: Marggraf zu Meißen, noch beyfügen wollten: Gefürsteter Graf zu Henneberg.

Die Herzog Ernst zugefallenen adelichen Lehnleute, die unter der Aemter-Bezirk saßen und Ritterdienste zu leisten hatten, waren:

Unter dem Amte Wasungen: die von Diemar, von Buttlar, von Hanwacker.

In dem Amte Sand: die Rappen, Auerachsen, von Heerda, von Eschwege, von Wechmar, die Marschalle von Ostheim zu Sundhausen, die Ruhmrod zu

Rosa, die Spessart zu Aschenhausen, die Fuchse von Lemnitz zu Friedelshausen.

Unter dem Amte Frauenbreitungen: die von Miltitz und von Buttlar wegen des Rußwurmischen Gutes, die von Buttlar zu Grumbach, die von Darmbach wegen der Sorga, die Hunde von Wangenheim, die Rußwurm, Erpens Erben wegen Weimars, Ober- und Nieder-Farnbach, die Wolf von Todtenwardt.

Von diesen von Adel hatte jedoch der Herzog einige, mit Vorbehalt der Landeshoheit, an Weimar überwiesen, weil er diesem Fürstlichen Hause bey der Vertheilung der in- und auswärtigen Lehnstücke einen Ersatz zu leisten hatte.

Gleich wichtig für die Fürstlichen Interessenten war auch die Abschließung eines Recesses in einer Sache, die bisher zu mancherley Irrungen Anlaß gegeben hatte. Der Churfürst August zu Sachsen hatte nämlich, wegen der bekannten Vollstreckung der Reichsacht gegen den Herzog, Johann Friedrich den Mittlern zu Gotha, 747,635 fl. 10 gl. 11 pf. Executions- und andere Kosten zu fordern und zur Wiedererstattung derselben von dem Herzoge Johann Wilhelm zu Weimar, welchem die Lande seines unglücklichen Bruders zugeeignet waren, vier Aemter, als: Sachsenburg in Thüringen, und Weida, Arenshaug und Ziegenrück im Voigtlande (vermöge Assecurationsscheins d. d.

Saalfeld, 8. Januar 1567 *)) mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, unterpfändlich versichert erhalten. Der Wiedereinlösung standen jedoch wichtige Hinderznisse im Wege und von Churſächsischer Seite verfuhr man mit diesen Aemtern, als mit einem wohlerlangten Eigenthume, ungeachtet die Herzoglich Ernestinische Häuser ihre Ansprüche darauf durch eingewandte Protestationen zuweilen zu verwahren suchten. Endlich beschlossen die Herzoge Ernestinischer Linie bey Gelegenheit der Hennebergischen Landestheilung, gedachte Aemter dem Herzoge Moritz zu Sachsen, Albertinischer Linie, erb- und eigenthümlich zu überlassen, welches auch mittelst Receſſes (vom 9. August 1660) erfolgte.

*) Gotha dipl. P. II. p. 124.

Funfzehnter Abschnitt.

Einfall der Türken in das Deutsche Reich; Vertheidigungsanstalten; heilsame Gesetze und Ordnungen; Consistorialstiftung; großer Brand in Gotha; wichtige Veränderung mit der Stadt Erfurt; Fortsetzung der landesherrlichen Verfügungen und Einrichtungen; Vorschriften für die Prediger; Landkircheninspectorat; Fischordnung; Kleiderordnung; geistliche Untergerichtsordnung; Bestellung eines Kirchenraths; Bibellesen in der Kirche; Instruction für die Disciplininspectoren; milde Stiftungen; Gerichts- und Proceßordnung; milde Stiftung für das Waisenhaus zu Erfurt; Verhandlungen auf dem Landtage zu Gotha,

v. 1663 — 1671.

Die Ruhe, welche die Deutschen Reichsstände bisher genossen hatten, wurde durch den plötzlichen Einfall der Türken in das Deutsche Reich auf einmal unterbrochen. Mit großer Heeresmacht hatten sie bereits Siebenbürgen, Ungarn und Mähren in ihre Gewalt gebracht, als der Deutsche Kaiser die Reichsstände um Hülfe und Beystand gegen dieselben ersuchte. Die Nachrichten von den Strömen Bluts und den gegen die Christen allenthalben verübten Grausamkeiten, die ihren Heereszug bezeichneten, und die Gefahr, womit

insonderheit der Obersächsische Kreis bedrohet war, vermehrten die Bestürzung und riethen zu den schleunigsten und wirksamsten Vorkehrungen.

In dieser bedenklichen Lage berief der Herzog seine Landstände auf den 17. September 1663 zu einem Landtage nach Gotha. Aber kaum war derselbe gewöhnlichermaßen eröfnet worden, als auch die Deliberation sogleich, wegen einer plötzliche Reise des Herzogs nach Saalfeld zu einer Conferenz mit seinen Verwandten suspendirt und deshalb der Landtag auf den 16. October reassumirt werden mußte. In dem Landtagsabschiede (v. 19. October) empfahl der Herzog, welcher diesen Türkenkrieg als ein Zeichen des gerechten Mißfallens Gottes an den überhäuften Sünden der Menschen betrachtete, zuförderst als ein kräftiges Mittel zur Abwendung der Türkengefahr, andächtiges Gebet und Besserung des Lebens, mit der Versicherung, daß er selbst seines Orts mit fernern christlichen Anstalten und eignem Exempel den Landständen und Obrigkeiten im Lande voranzugehen sich vorgenommen habe, und daß er, um dieses alles nicht in bloßen Worten bestehen zu lassen, begriffen wäre, einen Synodus der Superintendenten und Pfarrer seiner Lande zu berufen, wegen besserer Observanz einer und anderer christlichen Anstalten und Ordnungen gewisse Ausschreiben zu erlassen und die wegen mancherley Hindernisse bisher unterbliebene Kleiderordnung zu Stande zu bringen.

Alsdenn wurden in Ansehung der Defension des Obersächsischen Kreises, wie solche in dem unterm

10. October zu Leipzig verfaßten Kreisschlusse vorgeschrieben war, so wohl, als auch der Verwahrung des Residenzhauses Friedenstein und der Städte Gotha, Salzungen, Königsberg, Eißfeld, Heldburg und Wasungen nebst den Schlössern Heldburg und Königsberg die nöthigen Maasregeln verabredet und die Einrichtungen beschlossen, die wegen Bewaffnung des Landvolks statt haben sollten, so wie auch noch der Herzog versprach, auf alles dasjenige, was zur Sicherheit des Landes gereichen könnte, ein wachsames Auge zu haben, auf die Wälder und Flüsse wohl aufmerksam zu seyn und sich auch mit den benachbarten Ständen deshalb zu vernehmen und zu vereinigen.

Da auf dem Kreistage zu Leipzig 1664 von den sämmtlichen Kreisverwandten Churfürsten und Ständen zur Defension des Obersächsischen Kreises gegen den Erbfeind der Christenheit für nöthig erachtet worden war, daß ein jeder, außer dem zu stellenden Contingent *), auch in seinen Landen auf eine Vertheidigungsverfassung bedacht seyn möchte, so erließ der Herzog nicht nur, wegen Einbringung der von den Landschaftsdeputirten verwilligten halben Steuer unterm 29. April 1664 ein Patent, sondern befahl auch in Gemäßheit des Landtagsabschieds von 17. Jul.

*) Der Betrag den die Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie zu diesem Kriege zu leisten hatten, bestand in 75 Mann zu Pferde, 354 Mann zu Fuß und an Geld in 2316 Mfl.

den Verwahrungsbau der Stadt Gotha und des Residenzschlosses Friedenstein mit Eifer zu betreiben, ein Magazin in der Stadt Gotha zu errichten, die anzuwerbenden Soldaten, deren Anzahl auf 4000 Mann bestimmt war, so viel als möglich aus den Landesunterthanen zu nehmen, um dadurch geübte Krieger im Lande zu bekommen, die Rotten des Ausschusses mit den jüngern Bürgern und Inwohnern, die noch nicht über funfzig Jahr alt wären, zu ergänzen, die allzustarken Compagnien zu vertheilen und mit neuen Lieutenants und andern Officieren zu versehen, auch alle junge Mannschaft, Söhne und Knechte, ohne Unterschied, zu der bestimmten Zeit fleißig zu exercíren.

Indem der Herzog solchergestalt für die Sicherheit seiner Lande und Unterthanen sorgte, machten die beyden Kaiserhöfe zu Wien und Constantinopel, nachdem die Oesterreichische und die mit ihr verbundenen Reichsarmee, wozu noch 4500 Mann Franzosen gekommen waren, über den Erbfeind der Christenheit einen glänzenden Sieg bey St. Gotthardt erfochten hatte, auf zwanzig Jahre mit einander Friede.

Ueber dieses unerwartete glückliche Ereigniß freute sich der Herzog so sehr, daß er nicht nur ein Dank- und Friedensfest in seinen Landen anordnete, sondern auch, seinem den Landständen gethanen Versprechen gemäß, die unter seinen Unterthanen bisher vernachläßigt gewesene Disciplin in eine gewisse Verfassung brachte, und andere auf die Erbauung und moralische Besserung derselben gerichtete heilsame Ver-

ordnungen erließ, nicht weniger aus Dankbarkeit für die von der göttlichen Vorsehung bey dieser und andern Gelegenheiten ihm erwiesene besondere Gnade und Hülfe zu mehrerer Aufrechthaltung des Consistorii die Summe von 32,500 Mfl. 8 gl. für dasselbe stiftete.

Kaum hatte der Herzog die Unruhe und Beschwerlichkeiten, die ihm die Vertheidigungsanstalten gegen die drohende Gefahr der Türken verursachten, überstanden, als ein am 10. Julius 1665 erfolgter schrecklicher Brand in der Stadt Gotha, wodurch, besage der Cammeracten, der größte Theil der Hützels- und Salzengasse, die kleine Erfurter- und Mönchelsgasse, der ganze Neumarkt, zusammen 183 Häuser und 65 Scheuern, ohne die Ställe, ein Raub der Flammen wurden, seinem theilnehmenden Herzen neue Sorgen und Bekümmernisse machte. Niemand war auch zu helfen und die Thränen der Brandbeschädigten abzutrocknen geneigter, als unser Herzog. Zu dem Ende schrieb er nicht nur bey Wiederaufbauung der abgebrannten Häuser, um sie vor künftiger Gefahr zu sichern, eine bestimmte Bauordnung und den Handwerksleuten und andern Arbeitern eine billige Taxe ihres Lohnes vor, sondern er ließ auch selbst mehrere Häuser auf seine Kosten wiederaufführen und den andern Brandbeschädigten eine reichliche Unterstützung an Baumaterialien und Geldvorschuß angedeihen, die übrigen noch vorhandenen Häuser aber ließ er besichtigen und den Bewohnern derselben eine Beyhülfe von Holz anbieten, wenn sie dieselben besser verwahren würden.

Mittlerweile hatte sich auch mit der Stadt Erfurt eine sehr wichtige Veränderung zugetragen, wobey der Herzog nebst den andern Fürstlich Sächsischen Häusern besonders mit interessirt war, und womit es kürzlich diese Bewandniß hatte.

Schon oft hatte der Churfürst zu Mainz nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß er nach der Landeshoheit der Stadt Erfurt und deren Gebiet, worüber bisher das Haus Sachsen die Schutz- und Schirmgerechtigkeit ausgeübt hatte, strebe. Auf einmal trat derselbe mit seinem Plane näher hervor und verlangte von dem Stadtrathe zu Erfurt, daß für ihn nach einer vorgeschriebenen Gebetsformel, in der Kirche gebetet werden sollte. Der Rath, der den Plan durchschauete, that dagegen Vorstellungen und wendete sich an das Fürstliche Haus Sachsen. Jenes Anverlangen wurde jedoch wiederholt. Endlich beschlossen die Rathspersonen und Vorsteher demselben ein Genüge zu leisten, und erließen deshalb an das geistliche Ministerium die nöthigen Befehle. Dasselbe weigerte sich aber, unter Vorschützung des Gewissens, sie zu befolgen, widersetzte sich auch den deshalb ergangenen Kaiserlichen Verordnungen. Die Unruhe und Erbitterung nahm nun mit jedem Tage zu. Sogar einige Rathsherren, Kniphof und Hallenhorst, wurden, weil sie zur Nachgiebigkeit riethen, aus dem Rathe gestoßen. Umsonst bemüheten sich der Churfürst und die Herzoge von Sachsen diese Streitsache in Güte beyzulegen. Umsonst ermahnte auch noch beson-

ders unser Herzog den Stadtrath der Kaiserlichen Auflage, in Betreff des Kirchengebets und der Wiedereinsetzung der beyden gedachten Rathsherren, die gebührende Folge zu leisten. Der Rath blieb bey seiner Widersetzlichkeit. Darauf wurde die Stadt in die Acht erklärt und dem Churfürsten von Mainz die Vollstreckung derselben unterm 27. September 1664 übertragen. Nach einer vierwöchentlichen Belagerung zwang der Churfürst mit Hülfe des Herzogs von Lothringen und der gegen die Türken kurz zuvor commandirt gewesenen 4500 Mann Franzosen, die Stadt zur Uebergabe. Von dieser Zeit an verlohr sie ihre Freyheit.

Weil aber das Haus Sachsen, vermöge Vertrags von 1483 die Erbschutzgerechtigkeit über Erfurt hatte und auch in Ansehung der Landeshoheit Ansprüche machte, auch andere strittige Punkte mehr vorhanden waren, so wurde nicht nur deshalb von demselben den 10. Junius 1665 zu Cahla eine Conferenz gehalten, sondern es kamen auch dessen Deputirte mit den Churmainzischen zur Erörterung und Beylegung der entstandenen Irrungen in Leipzig zusammen, wozu von Sachsen-Gotha der Hofrath Jacob Heidenreich instruirt war, und verabredeten bis auf der Principalen Genehmigung denjenigen Receß, der unter dem Namen des Leipziger Recesses hinlänglich bekannt ist.

Die Unterschrift und Besieglung desselben, erfolgte von den sämmtlichen hohen Interessenten den $\frac{29}{8}$ Febr. 1666 und die Vollstreckung desselben geschahe 1667.

In Ansehung derjenigen Punkte, die Sachsen-Gotha betrafen, wurden zwischen Churmainz und unserm Herzog noch die unter den Beweisthümern genannten besondern Recesse errichtet.

Auf diese Weise endigte sich dieser Jahrelang gedauerte unglückliche Kampf der Stadt Erfurt für ihre Freyheit und Religionsverfassung, wobey sich Herzog Ernst um dieselbe noch das besondere Verdienst erwarb, daß er für die dasigen Augsburgischen Confessionsverwandten eine freye Uebung ihrer Religion bey ihrem neuen Landesherrn auswirkte.

Aber auch in seinen Landen traf der Herzog ferner sowohl während der Berichtigung der vielseitigen Verhältnisse mit Churmainz, als auch nach derselben, die nützlichsten Einrichtungen und Verfügungen.

Insonderheit ertheilte er den Predigern verschiedene nöthige Vorschriften, wie sie ihre Predigten, in Gemäßheit des Synodalschlusses von 1645 und der 1660 im Druck erlassenen nöthigen und nützlichen Punkte und anderer dießfallsigen Verordnungen, für ihre Zuhörer verständlich und erbaulich abfassen sollten, wobey er zugleich, um den schwachen Predigern darin zu Hülfe zu kommen, den Superintendenten und Adjuncten aufgab, sich deren Predigten vor der Haltung derselben vorlegen zu lassen, mit denselben darüber zu conferiren und überhaupt ihnen in der Wahl der Materien und deren Bearbeitung beyräthig zu seyn. Dabey untersagte er auch den Predigern, die Verstorbenen in den Leichenpredigten über die Gebühr

und um des Accidenzes Willen allzusehr zu loben, oder sich in den Personalien, in Betreff des Christenthums und des Lebens, von den Angehörigen derselben etwas vorschreiben zu lassen.

Zu dieser Verfügung hatte sich der Herzog um deswillen veranlaßt gefunden, weil er erfahren, daß mehrere Prediger sich unterfangen hatten, um ihre Gelehrsamkeit zu zeigen, ihre Predigten mit Hebräischen, Griechischen und Lateinischen Worten auszuschmücken, auch ihre Zuhörer mit profanen Geschichten und Fabeln zu unterhalten.

Um daher sicher zu seyn, daß diese verkehrte Art zu predigen vermieden und dagegen jene Vorschriften auf das genaueste befolgt auch andere kirchliche Anordnungen aufrecht erhalten würden, errichtete er ein Landkirchen-Inspectorat und übertrug solches zwey geistlichen Personen. In der ihnen ertheilten Instruction verpflichtete er sie, alle Sonn- und Festtage unversehens die Kirchen der ihrer Aufsicht angewiesenen Orte zu besuchen und Achtung zu geben, ob der Gottesdienst ordnungsmäßig gefeyert werde, ob der Prediger eine deutliche und vernehmliche Aussprache habe und sich nach obgedachten Vorschriften richte, ob die Zuhörer sich in der Kirche geziemend verhielten und ob die Schulkinder mit ihrem Lehrer paarweise in die Kirche giengen und diejenigen unter ihnen, die schreiben könnten, die Predigt nachschrieben.

Den Beamten und Kirchenpatronen aber schrieb er ein Formular der Pfarrvocation vor, wornach sie

sich in vorkommenden Fällen bey Ausfertigung dergleichen wichtiger Documente richten sollten, und zum Besten der Unterthanen erließ er eine Fischordnung, die nichts zu wünschen übrig läßt, was zur Erhaltung und Beförderung der Fischerey, dieses nützlichen Nahrungszweiges, gereichen kann. Endlich machte er auch die bereits auf einigen Landtagen beschlossene Kleiderordnung, worin er durch genaue und ernste Vorschriften einer anständigen und jedem Stande angemessenen Kleidung dem unter allen Classen seiner Unterthanen, besonders des weiblichen Geschlechts, eingerissenen Luxus in Kleidern und modischen unsittlichen Trachten Grenzen zu setzen suchte, zur Nachachtung bekannt.

„Bevorab aber, sagt unter andern darin der Gesetzgeber, soll das weibliche Geschlecht, Frauen und Jungfrauen, wes Standes sie seyn, dahin nicht allein gnädiglich erinnert, sondern auch hiermit, da unsere als des Landes-Fürsten und ordentliche hohe Obrigkeit gutherzige Ermahnung nichts helfen wollte, ernstlich befehliget seyn, daß sie alle Arten der Trachten, welche zur Ueppigkeit und unziemender Entblößung des Leibes, an Hälsen, Brüsten und Armen, erfunden werden, und an sich selbst, so wohl der Erbarkeit und christlichen Zucht zuwider, als der Gesundheit schädlich sind, gänzlich vermeiden, und forthin dermaßen bedeckt gehen sollen, damit Wir und die nachgesetzten Obrigkeiten nicht zu ernsten Einsehn und Strafe bewogen werden: gestallten Wir denn hiermit nicht allein

denen bürgerlichen und niedern Standespersonen, die sich weiter, als über den Hals entblößen, eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr. nach Unterschied des Vermögens, und denen Dienstmägden, oder andern, die zur Geldstrafe unvermögend, zwey oder dreytägig Gefängniß wollen dictirt haben; sondern Wir gedenken auch denen Adelichen und andern vornehmen Frauen und Jungfrauen den Mißbrauch, mit ärgerlicher Entblößung der Brüste und Schultern, womit sie sich selbst ohne das verunehren, und solches Fürnehmens gar keinen Nutzen und Frommen haben, nicht nachzusehen, sondern werden und wollen dieselben mit schimpflicher Abweisung von unserm Hofe und Frauenzimmer, auch mit Vorladung vor unsere Regierung und daselbst ihnen bevorstehenden ernsten Verweis ansehen; da aber dieses auch nicht verfangen wollte, von ihnen eine namhafte Geldstrafe von 20, 30, 50 und mehr Reichsthalern einbringen, auch durch unser Consistorium auf dergleichen Widersetzung und nicht erfolgende Besserung mit den gradibus admonitionum der Gebühr nach gegen solche, als die da Zucht hassen, und andern beflißenes Aergerniß geben, verfahren lassen. Wie denn auch derer hierunter nicht zu verschonen, welche zwar Halstücher oder Ueberschläge gebrauchen, dieselbe aber entweder von also dünnen Zeuge verfertigen, daß der Leib leichtlich durchschimmert, oder dergestalt unangeheftet umhängen, daß bey der geringsten Bewegung alsbald die Blöße verursacht wird."

Mit dem Herzoge Johann Ernst zu Weimar verabredete er, vermittelst Recesses von 1. Februar 1668 wegen des dem jedesmaligen Director in dem Fürstlichen Gesammthause Weimar in dem Recesse von 12. September 1641 zur Ergötzlichkeit ausgesetzten Senioratamtes Oldisleben, eine anderweite Einrichtung, welche darin bestand: daß jeder inhabende Director ordentlicher Landesfürst von besagtem Amte seyn, in demselben die Landeshoheit und Administration in allen geistlichen und weltlichen Sachen, haben deshalb von den dasigen Unterthanen, nach einer festgesetzten Erbhuldigungsformel, die Erbhuldigung empfangen und nach dessen Tode sich der Genuß dieses Amtes für die hinterlassenen Erben, anstatt eines halben Jahres, noch auf Ein Jahr erstrecken sollte; ingleichen wurde beschlossen, daß derselbe, anstatt der ehemaligen Speisung zwölf armer Schulknaben, Vier Erfurter Malter Korn und eben so viel Gerste, entweder in Natur oder am Gelde nach dem Marktpreise, halb für nothdürftige Arme und halb für einige arme Schulknaben zur Kost und Kleidung, oder auch zum Stipendio für ein zum Studiren tüchtiges Subject aus Oldisleben entrichten sollte, wobey Herzog Ernst sich noch erbötig erklärte, die benöthigten Schulbücher für die Schule zu Oldisleben auf Abfordern jederzeit unentgeldlich verabfolgen zu lassen *).

*) Diese Abgabe der Schulbücher hat noch bis jetzt von Gothaischer Seite statt, jedoch in dem Falle, wenn das

Hierauf wies der Herzog zu mehrerer Handhabung der geistlichen Verfassung, den in seinen Landen bisher mit dem ausgezeichnetesten Nutzen bestandenen geistlichen Untergerichten, durch die genaueste Vorschrift einer geistlichen Untergerichtsordnung, die bestimmtesten Grenzen ihrer Befugnisse an, so wie er auch den Hofprediger zu Hessen-Homburg, M. Wilhelm Verpoorten unter dem Präticate eines Kirchenraths, nach Gotha berief, um in dieser Eigenschaft nicht nur die Aufsicht über den Unterricht der Fürstlichen jungen Herrschaft zu führen und demselben unversehens beyzuwohnen, sondern auch den Geistlichen bey Hofe und in der Stadt im Predigen und Informiren der Erwachsenen beyzustehen,

Senioratamt bey dem Herzoglichen Hause Gotha ist, oder an das regierende Haus Sachsen-Weimar kommt. Gelangt dasselbe aber an die Regenten der Herzoglichen Häuser Meiningen, Coburg und Hildburghausen, so müssen diese Fürsten besagte Schulbücher aus ihren Mitteln bestreiten. Das geistliche Untergericht zu Oldisleben behauptete zwar, daß Gotha ganz allein und für beständig zu dieser Abgabe verbunden sey, und verlangte deshalb von dem Oberconsistorio zu Gotha, als das Senioratamt an Coburg gekommen war, die Schulbücher. Allein Serenissimus Goth. rescribirte unterm 2. September 1805. daß der obgedachte Receß (v. 1668) lediglich nur die Herzogl. Gothaische Linie gegen die Herzogl. Weimarische Linie, keinesweges aber gegen die Regenten der aus der Herzogl. Gothaischen Linie entstandenen mehrern Special-Linien binde. Wornach also das geistliche Untergericht vom Oberconsistorio unterm 20. September abschläglich bedeutet wurde.

die theologischen Lectionen in den obern Classen des Gymnasii, im Fall der Generalsuperintendent an deren Haltung verhindert würde, zu übernehmen, die Studiosos Theologiae und Candidatos Ministerii in den orientalischen Sprachen, so wie letztere in nützlichen Ausarbeitungen, besonders in solchen, die zur Erbauung gereichen, zu üben, und sie solchergestalt zu ihrem künftigen Amte vorzubereiten und überhaupt zur Aufrechthaltung der Kirchen- und Schuleinrichtungen durch Rath und That beyzutragen.

Der Herzog hatte sich zwar von jeher angelegen seyn lassen, seine Unterthanen mit dem Inhalte der Bibel bekannt zu machen und ihnen zum Lesen derselben Anleitung zu geben, wovon das durch ihn veranstaltete große Bibelwerk und die Bilderschule, ingleichen die in den Kirchen und Schulen seiner Lande getroffenen Einrichtungen und die auf seinem Befehl verfertigten Schriften, als: der kurze Auszug der biblischen Historien Alten und Neuen Testaments, die Catechismusschule, D. Sal. Glassens biblisches Hand- und Hauskirchen-Büchlein, das kleine biblische Sprüchbüchlein, das Lesebüchlein, die Lesensübung und andere dergleichen nützliche Büchlein mehr, die deutlichsten Belege liefern. Allein alle diese Anstalten genügten ihm noch nicht völlig, da er in Erfahrung brachte, daß manche Personen, Unvermögens halber, mit einer Bibel nicht versehen wären. Dieserhalb befahl er, mittelst Ausschreibens, daß an allen Sonn- und Festtagen in den öffentlichen Kirchenversammlungen Vor- und Nach-

mittags ein Kapitel und in den wöchentlichen Betstunden ein Psalm aus der Bibel vorgeschriebenermaßen verlesen werden sollte, welches noch heutiges Tages geschieht.

Mit eben dem Eifer, womit der Herzog durch die vorgedachten religiösen Anstalten auf die moralische Besserung seiner Unterthanen hinzuarbeiten suchte, trachtete er auch die äußerliche christliche Zucht und Erbarkeit unter ihnen zu befördern, indem er, außer der Einführung der Rügegerichte und andern dießfalls erlassenen Verordnungen, im J. 1664. noch besondere Personen zur Aufsicht darüber bestellte und, um allen Zweifeln und Unordnungen, die seitdem in Ansehung der Disciplininspectoren selbst und der ihrer Aufsicht unterworfenen Personen und Gegenstände entstanden waren, vorzubeugen, die ihnen ertheilte Instruction auf das zweckmäßigste einrichtete, auch die Vortheile bestimmte, die sie für ihre Mühe und andere Unannehmlichkeiten zu genießen haben sollten.

Durch die für die Wittwen und Waisen der verstorbenen Pfarrer und Schuldiener bisher mit großem Nutzen bestandenen beyden Versorgungsanstalten, Pfarr- und Schulwittwen-Fiscus genannt, waren die Jagd- und Forstbedienten des Fürstenthums Gotha auf die Gedanken gebracht worden, ein ähnliches Institut, unter dem Namen: Jägerfiscus, zu errichten. Der Herzog bekräftigte nicht nur die dießfallsigen Ge-

setze durch seine Namensunterschrift, sondern er fundirte auch diesen Fiscus mit 500 Mfl. *)

Gleichergestalt stiftete er zur Erhaltung der von ihm getroffenen geistlichen Einrichtungen und der eben erwähnten Disciplinanstalten (mittelst Fundation von 23. Sept. 1669) ein Capital von 56000 Mfl. oder 2800 Mfl. Nutzung davon, dergestalt, daß von letzterer außer den ad pias causas bestimmten 50 Mfl. bekommen sollten:

300 Mfl. der zweyte weltliche Consistorialassessor,
100 — der Hofinspector.
400 — der Kirchenrath.
750 — die beyden Landkirchen-Inspectoren.
200 — zehn Candidaten des Predigtamts.
1000 — die Inspectores disciplinae.

Vorzüglich wohlthätig aber erwies sich der Herzog durch die Errichtung einer sogenannten milden Stiftungskasse (v. 30. Januar **).

Zu dieser bestimmte er größtentheils aus seinem eigenthümlichen Vermögen, und zwar, wie die Worte der Fundation lauten „aus Antrieb seines christlichen Gemüths, auch zum voraus in dankbarlicher schuldigster Erinnerung der von dem allgütigen Gott Zeit seines Lebens und seiner Regierung in mancherley Wege reichlich empfangener Gutthaten, auch mitten unter

*) Kirchen- und Schulen-Verfassung des Herzogthums Gotha, 1 Th. S. 292.

**) M. s. K. u. Sch. Verf. des H. G. 1 Th.

vielen Drangsalen, Widerwärtigkeiten und Hindernissen zumalen aber in großen Kriegesbeschwerungen, öfters über aller Menschen Hoffnung, empfundener Rettung, Trostes und Erleichterung"

an Capitalien:

27,000 Mfl.		für die Pfarrer und Schuldiener auch zu Schulbüchern.
30,750 —		für die Pfarrer und Schuldiener, eilf geordnete Adjuncten und den Inspector der Gothaischen Landeskinder in Jena.
20,000 —		zu einem Zucht- und Waisenhause.
20,000 —		zur Pfarr- und Schulbesoldung.
20,000 —		für gottseelige Arme.
5000 —		für fünf neu geordnete Superintendenten.
10,000 —		zu Stipendien für Studirende.
2000 —		zu den Kirchen- und Schulvisitationskosten.
2000 —		für einen zum Nutzen des Landes geordneten Bauverständigen.
4571 —	9 gl.	für Conversos.
500 —	—	für den Rector zu Königsberg.
200 —	—	zur Ergötzlichkeit für die Landgeistlichen, welche die Dienstagspredigt in der Schloßkirche zu Gotha halten, jedem 6 gl. außer einer Mittagsmahlzeit.
142,021 Mfl.	9 gl.	Summa.

Ueber diese milden Stiftungsgelder wachte der Herzog so sorgfältig, daß die zur Administration derselben geordnete Commission kein Capital ohne seine Genehmigung ausleihen durfte. In den Acten befinden sich mehrere Aufsätze und Resolutionen von seiner Hand, die dieses bestätigen.

Nicht minder wohlthätig erwies sich der Herzog gegen seine Unterthanen durch die Einführung einer Gerichts- und Proceßordnung, wodurch er den bey den hohen und niedern Gerichten bisher üblich gewesenen dunklen und langwierigen Proceßgang merklich verkürzte und verbesserte, auch den Richtern die Handhabung einer prompten und unpartheiischen Justiz nachdrücklich an das Herz legte, und den weltlichen Untergerichten und Advocaten eine bestimmte billige Taxe ihrer Gebühren vorschrieb.

So wie der Herzog durch diese und andere erwähnte Einrichtungen und Verfügungen in Kirchen- Schulen- Justitz- und Policeysachen für das Wohl seiner Unterthanen sorgte, eben so geneigt war er auch gemeinnützige Anstalten außer seinen Landen thätig zu befördern, wovon unter andern folgendes Beyspiel ein redender Beweis ist.

Da der Stadtrath zu Erfurt ihm mittelst Vorstellung von 1671 zu vernehmen gab:

„welchergestalt einige gutherzige Leute aus dem Mittel des Raths und der Bürgerschaft auf An- und Aufrichtung eines evangelischen Waisenhauses bedacht wären, in welches evangelische arme elternlose oder

sonst verlassene Kinder, die etwa leicht zu irriger Lehre verleitet, oder wohl gar in ein ruchloses Leben gerathen könnten, Gott dem Allerhöchsten zu Ehren, und gemeiner Stadt, zumal armen Waisen zum Besten, aufgenommen, in Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit, zu ehrlichen Handthierungen erzogen, in der Evangelisch-Lutherischen Religion fleißig und wohl unterrichtet und also durch Gottes Beystand bey der Erkenntniß seines reinen Worts und Willens, auch seligmachenden Glaubens erhalten werden sollten,"

so billigte er nicht allein dieses Vorhaben, sondern widmete auch, außer dem dazu verehrten Bauholze, mittelst einer beständigen Stiftung vom 22. Julius 1671 dieser Anstalt ein Capital von 2000 Mfl. dergestalt, daß die Vorsteher dieses Waisenhauses davon jährlich 100 Mfl. auf Michaelis bey der Herzogl. Cammer zu Gotha zu erheben haben sollten. Ja seine Wohlthätigkeit gieng so weit, daß er diese Zinsen auch auf die bereits verflossenen Jahre 1669 und 1670. mit 200 Mfl. sogleich auszahlen ließ. Jedoch machte er dabey diese Bedingung: daß diese Stiftung nur den Evangelisch-Lutherischen Waisenkindern zu Gute kommen, und daß, wenn aus den Gothaischen Landen arme elternlose Kinder in Erfurt angetroffen würden, die Vorsteher des Waisenhauses einige mit zu verpflegen schuldig seyn sollten *.)

*) Kirchen- und Schulen-Verfassung des Herzogthums Gotha. 1 Th. S. 285.

Indem der Herzog auf diese Weise sich seiner wohlthätigen Neigung überließ, übersahe er dabey keines wegesdie in der politischen Welt noch fortdauernden bedenklichen Conjuncturen. Als ein kluger Fürst dachte er bey Zeiten auf Mittel seine Lande gegen die drohenden Gefahren sicher zu stellen. Zu dem Ende verbesserte er, zufolge der auf dem Landtage (29. August 1671) genommenen Verabredung, die in seinen Landen noch bestehende Defensionsanstalten, beschleunigte den Verwahrungsbau der Stadt Gotha und bestellte auch einen Commandanten daselbst. Ueberdieß befahl er dem Stadtrathe gegen eine etwa entstehende Feuersgefahr alle Löschungsanstalten in Bereitschaft zu halten, zu welchem Ende er an der Schenke zu Siebeleben ein Feuerlöschungsmittel versuchen ließ. Zugleich ertheilte er in dem Landtagsabschiede vom 2. September auf die Beschwerden der Landstände folgende Resolutionen:

1) daß dasjenige, was in ecclesiasticis verordnet würde, an die Gräflichen Consistorien gelangen, was aber der Superintendenten und Adjuncten Amt und Person betreffe, es bey der Observanz verbleiben sollte;

2) daß den Gräflichen Superintendenten unter den Fürstlichen ein solcher Platz angewiesen werden sollte, der ihnen nach der Zeit ihres Amtsantritts gebühre;

3) daß diejenigen von den Ständen, denen das Patronatrecht zustehe, vor andern die Landeskinder,

wenn sie qualificirt befunden würden, zu präsentiren und zu bestellen unvergeßlich seyn sollten.

Nach dieser kurzen Berührung derjenigen Thatsachen, wodurch sich der Herzog bey seinen Unterthanen das rühmlichste Andenken stiftete, verdienen nunmehr die in diesem Zeitraum fallenden für die Geschichte merkwürdigen Unternehmungen des Herzoges, welche die Schiffbarmachung der Landflüsse, die Sendung Michael Wansleb nach Abyssinien (Habessinien) die Errichtung des Collegii Hunniani und die Beylegung der damaligen theologischen Streitigkeiten betreffen, hier und im folgenden Bande in besondern Abschnitten ausführlich erzählt zu werden.

Sechszehnter Abschnitt.

Herzogs Ernst versuchte Schiffahrt auf der Werra bis in die Weser; ingleichen auf der Unstruth und Saale bis in die Elbe und andern Landflüssen,

v. 1658 — 1672.

Die hier folgende Geschichte von dem wichtigen Unternehmen des Herzogs, die Werra bis in die Weser, ingleichen die Unstruth und Saale bis in die Elbe und andere Landflüsse schiffbar zu machen, um durch Abführung der Landesproducte Handel und Wandel in seinen und den angrenzenden Landen zu befördern, ist aus den Actenstücken genommen, welche sich in dem Herzoglichen Cammerarchive zu Gotha befinden.

Ungeachtet diese Schiffahrt wegen der vielen, theils von der Natur, theils von den dabey concurrirenden Höfen herrührenden Hindernisse, nicht den glücklichen Fortgang hatte, als der Herzog beabsichtigte, so verdient dieselbe doch hier eine vorzüglichere Erwähnung, je weniger dieselbe noch bekannt ist und je erhabener der Herzog dabey über seine Fürstlichen Zeitgenossen erscheint.

Zwar findet man in dem Meiningischen gemeinnützigen Taschenbuche von 1804 einen lesenswerthen Aufsatz über die Schiffbarmachung der Werra; allein die Beschreibung reicht nur von 1658 bis zum Jahre 1660 wo der Verfasser vermuthet, daß der Herzog, wegen der in dem letzten Jahre erfolgten Theilung der Hennebergischen Lande, seinen Plan wieder aufgegeben habe.

Daß dieses aber nicht der Fall war, wird aus dieser nachstehenden Erzählung erhellen.

Es schien für die Ausführung des Unternehmens der gedachten Schiffahrt, in so fern dazu die Erlaubniß des Röm. Reichs-Oberhaupts erforderlich war, das ein günstiger Umstand zu seyn, daß der Churfürst, Johann Georg, zu Sachsen, damals das Reichsvicariat verwaltete. Der Herzog konnte also mit Sicherheit auf die Unterstützung seines Vetters rechnen, zumal da die beabsichtigten Vortheile auch seinen Landen mit zu Statten kommen sollten.

Er ließ daher durch seinen Cammerdirector, Hiob Ludolf, dem Churfürsten sein Vorhaben eröffnen und ihn um die dießfallsigen Pässe ersuchen.

Der Churfürst trug zwar anfangs Bedenken seine Einwilligung dazu zu geben, indem er befürchtete, daß besonders diejenigen Interessenten, welche mit der Stapelgerechtigkeit versehen wären, dagegen Einwendungen machen möchten; weil aber der Herzog versicherte, daß diese Schiffahrt nur zur Probe, ohne Jemandes Schaden und Nachtheil angestellt werden

sollte, so ertheilte er ihm endlich die verlangten Päße und darin das Recht mit 8 bis 10 Schiffen solcher Ladungen, die auf der Axe nicht wohl fortgebracht werden könnten, die Landflüsse bis gegen die Elbe und Weser befahren zu lassen, erklärte auch, daß diese Schiffe allenthalben, unbeschadet der Stapelgerechtigkeit oder der den Schiffern zustehenden Innungen und Ordnungen und zwar für das einemal auch Zoll und Licent- und Aufschlags frey, durchpassiret und um billigen Lohn durch die Schifferleute jedes Orts fortgeholfen werden sollten.

Hierauf legte der Herzog, in Hoffnung, daß die aus diesem gemeinnützigen Unternehmen entstehenden wichtigen Vortheile nach und nach alle Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten überwiegen würden, sofort Hand an das Werk, um diese Schiffahrt auf der Werra und Unstruth in Ausführung zu bringen.

Zuerst von der Schiffahrt auf der Werra.

Dieser merkwürdige Fluß, welcher aus zwey für unergründlich gehaltenen Tiefen in einer Wiese unweit Schwarzenbrunn, einem Dorfe des Hildburghäusischen Amtes Eißfeld, entspringt, sich in den zwey Hauptgründen, der trockenen Werra und dem Saargrunde versammelt und hernach, wo diese zwey Gründe zusammen stossen, die Werra genannt wird, sich in seinem Laufe durch die Schleuß, Weißbach, Schwarza, Felde, Alster, Suhl, Hörschel und die Sondra verstärkt, bey Eißfeld, Veilsdorf, Hildburghausen,

Themar, Meiningen, Wasungen, Frauenbreitungen, Barchfeld, Salzungen, Tiefenort, Bach, Berka, Gerstungen, Creutzburg, Treffurt, Wanfried, Eschwegen und Hessen-Aldorf vorbey fließt, sich bey Münden mit der Fulda vereinigt und mit derselben die Weser bildet, — schien dem Herzoge vorzüglich geeignet, sein Vorhaben zu begünstigen.

Für den Anfang ließ er fünf Schiffe und zwar drey zu Themar und zwey zum Tambach bauen und nach Salzungen schaffen *).

*) Nach einer in den Acten befindlichen Berechnung, kostete ein solches Schiff 18 Mfl. 7 gl. 4 pf.

als

7 Mfl.	6 gl.	— pf.		für 19 Bohlen à 8 gl. jede 32 Sch. lang 1½ Sch. dick.
— —	6	—		für 2 Schwarten.
— —	6	8		für 10 Paar Krümlinge à 8 pf.
— —	6	8		für solche aufzuhauen.
1 —	9	—		für 1000 Klammernägel.
— —	7	—		für 200 Bretnägel.
— —	3	—		für 50 große Schiffsnägel vorn in die Schnautze.
— —	14	—		für 1400 hölzerne Nägel.
6 —	—	—		Macherlohn von einem Schiffe.
1 —	—	—		Fuhrlohn von obigen Bohlen und Endthielen so nach Proportion 1⅛ Schock austrägt.
— —	5	4		Fuhrlohn von Krümlingen und Moos.
— —	2	—		von Schindeln.

uts.

Im Frühjahre 1658 sollte die Abfahrt geschehen. Der Amtmann von Miltitz zu Salzungen bekam daher unterm 16. April den Befehl, zwey Schiffe mit Erde zu beladen und damit zuförderst über das Wehr zu Salzungen einen Versuch zu machen. Allein der erste Versuch mislang. Denn die beyden Schiffe, wovon das eine mit $47\frac{1}{2}$ Centner und das andere mit 29 Cnt. Erde beladen war, schöpften Wasser. Bey einem zweyten und dritten Versuch giengs nicht viel besser. Im Julius stellte man den vierten Versuch an und dieser gieng endlich so glücklich von Statten, daß nunmehr Anstalten zur Abfahrt gemacht werden konnten.

Wegen Bemannung dieser Schiffe mit Schiffern von Profession schickte der Herzog den Kaufmann Eckard zu Mühlhausen nach Wanfried und Münden und beauftragte ihn auch zugleich von dem Rathe dieser beyden Städte die freye und ungehinderte Passirung seiner Schiffe zu verlangen.

Das letztere wurde dem Herzoge abgeschlagen und von den Schiffern war in beyden Städten nicht ein einziger zu Hause.

Nun schrieb er selbst in dieser Sache an die Herzoge Wilhelm und Christian Ludwig von Braunschweig und an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel. Auf das Gesuch wegen der freyen Passirung der Schiffe erfolgte zwar eine abschlägliche Antwort, jedoch hatte der Landgraf dem Amtmann zu Wanfried befohlen, die von Herzog Ernst zu Schiffe dahin geschickten Früchte und Landesprodukte aufzunehmen, deren Verkauf da-

selbst zu gestatten und ihm in seinen übrigen Ansuchen behülflich zu seyn.

Mit dieser günstigen Verfügung vorläufig zufrieden schickte nun der Herzog seinen Amtsschösser Gerlach zu Volkenroda nach Wanfried um das dasige Amt zu ersuchen ihm, wo möglich, fünf Schiffer, welche mit der Schiffahrt auf der Werra bekannt wären, für seine Schiffe zu überlassen. Von Seiten des Amts wurden sogleich die anwesenden Schiffer über den Antrag des Herzogs vernommen, aber keiner war zu bewegen, denselben anzunehmen, ein jeder schützte insonderheit vor, daß die Schiffahrt von Salzungen bis Wanfried, wegen der nicht dazu eingerichteten Mühlenwehre eine sehr gefährliche Sache sey.

Der Herzog sah sich also genöthigt, auf die Wegräumung der Hindernisse, in Ansehung der Mühlenwehre, mit Ernst bedacht zu seyn.

Ueber die dieserhalb mit Weimar und Eisenach gepflogene Communication, Besichtigung der Mühlenwehre durch Matthias Hebenstreit, und deren möglichste Verbesserung, wovon die Kosten, besage der Acten, auf 4066 Mfl. 14 gl. angeschlagen waren, war inzwischen das Frühjahr 1659 herbey gekommen.

Es sey mir erlaubt, um die Lücke der vor mir liegenden Acten auszufüllen, aus dem vorgedachten Taschenbuche hier dasjenige einzuschalten, was der Herzog in Absicht der Schiffahrt für das erwähnte Jahr unternahm.

Herzog Ernst, so lauten die Worte der Erzählung, nachdem er die Schiffe hatte verlängern lassen, auch indessen mehrere glückliche Versuche mit der Fahrt über das Mühlenwehr bey Salzungen gemacht worden waren, ertheilte endlich den 5. März den Befehl die Schiffe in Bereitschaft zu halten und sich nach Schiffern umzuthun. Dem Amtmann von Miltitz blieb keine andere Wahl übrig, als die Anwerbung der Fischer aus dem Amte Frauenbreitungen. Der Salzverwalter Weichard, dem die Leitung der ganzen Fahrt anvertrauet wurde, erhielt seine unterm 7. März ausgefertigte Instruction, von welcher die Hauptpunkte diese waren: 1) zwey Schiffe wenigstens mit 50 Malter Gerste beladen zu lassen. 2) Wenn er in Wanfried einen Verkauf gethan habe, die Schiffe daselbst in gute Aufsicht zu geben, zurück zu kommen und die drey andern Schiffe auch beladen zu lassen; 3) Wenn er aber bey Wanfried, nach dem Kaiserlichen Paß, durchgelassen werde, mit andern zu Wanfried gedungenen Schiffern von da bis nach Münden zu fahren und daselbst die Gerste und Schiffe mit den Bretern zu verkaufen.

Die zwey Schiffe wurden mit 70 Malter Gerste beladen, jedes Schiff mit zwey Fischern besetzt und die Abfahrt von Salzungen glücklich ins Werk gesetzt. Bis Bach gieng die Schiffahrt ohne Anstoß fort.

Als wir aber, so lautet der Bericht des Salzverwalters Weichard vom 12. März, anheute bey der Mühle zu Bacha, die ungefähr 50 Schritte über der stei-

nernen Brücke, deren Joche gar nahe und enge aneinander liegen, durchfahren wollten, ließ ich alle vier Kerl in das erste Schiff treten, damit solches bey dem Mühlenfach durchlaufen möchte, weil es in Ab- oder Durchfahren vom Strohme fast wie ein Pfeil gegen die steinerne Brücke gejagt wurde, konnten solche vier Kerls bemeldetes Schiff gegen den engen Joch, da sie durch mußten, solches wegen Kürze der Zeit und weil sie auch anfangs mit den Stangen nicht so bald gründeten und mit den Rudern nicht allerdings umgehen, daher das Schiff nicht so bald regieren konnten, stieß solches an einer Ecke der Brücke, daß es vorne sobald in Stücken gieng.

Weichard darüber erschrocken, rettete nur die Gerste, die er auch mit dem kleinen Verluste von etwa 1 $\frac{1}{2}$ Malter glücklich nach Bach brachte, ließ das zweyte Schiff bey der Mühle liegen und eilte zurück nach Salzungen um neue Verhaltungsbefehle einzuholen, ob er mit dem einen Schiffe die Fahrt weiter fortsetzen sollte. Herzog Ernst beharrete, dieses unglücklichen Erfolgs ungeachtet, auf seinem Vorsatz und ertheilte den Befehl mit dem einen Schiffe die Fahrt bis Wanfried fortzusetzen, alle vier Fischer auf demselben zu behalten, sich mit guten Rudern zu versehen, und an gefährlichen Orten blos diese zu gebrauchen. Die Beharrlichkeit des Herzogs wurde belohnt. Denn dieses zweyte Schiff kam glücklich zu Wanfried an.

Unangenehmer für den Herzog war es, daß bey der Ankunft des Schiffs ein solcher Vorrath von guter

Frucht zu Wanfried vorhanden war, daß die dahin geschickte Gerste nur mit großem Verlust verkauft werden konnte. Dieses war wohl zunächst die Ursache, daß er die drey andern Schiffe nicht abschickte. Es war aber weit gefehlt, daß er von seinem ganzen Plan abgestanden wäre. Er sah es gut ein, welche Fehler bey diesem ersten Versuche begangen worden wären. Der Schiffsbaumeister, der Zimmermann Wedel, der Schifskapitän, der Salzverwalter Weichard und die vier Matrosen waren einer wie der andere keine Leute vom Handwerk und jeder hatte seine Fehler begangen. Nach dem 22. October 1659 erließ er den Befehl, weil die Früchte im Preise gestiegen waren, daß eine neue Fahrt von Themar aus angestellt, zu dem Ende aber von den an der Werra liegenden Güterbesitzern das Buschwerk an den Ufern weggehauen werden sollte, und ersuchte die Herzoge Friedrich Wilhelm zu Altenburg und Wilhelm zu Weimar gleiche Befehle in die Grafschaft Henneberg ergehen zu lassen. Er schickte daher auch einen gewissen August Wilhelm Richter, wahrscheinlich einen Baumeister, nach Wanfried mit einem Empfehlungsschreiben an den dasigen Beamten, daß ihm dieser gestatten möchte, die dortigen Schiffe genau zu besehen, worauf Richter vorzüglich 1) auf die Länge, Breite und Tiefe der Schiffe; 2) auf die Bohlen, deren Dicke und An- und Uebereinandersetzung; 3) auf die Ruder, deren Länge, Breite und Dicke; 4) auf den Mastbaum und dessen Befestigung; 5) auf die Linie oder das Seil, durch

welches das Schiff stromaufwärts am Ufer gezogen wird; 6) auf die Zubereitung des Theers zu den Schiffen, Achtung geben und alles in Riß bringen sollte. Wirklich liegen auch die Risse mit genauer Bezeichnung aller angegebenen Theile des Schiffs bey den Acten, sie waren auch die letzte Arbeit, die Herzog Ernst um seiner ihm so am Herzen gelegenen Werraschiffahrt willen unternehmen ließ. Von dieser Zeit an findet man nichts weiter von einem Versuche, den er gemacht habe."

So weit die aus dem vorgedachten Taschenbuche genommene Beschreibung.

Dieses war jedoch nicht die letzte Arbeit des Herzogs, sondern er suchte vielmehr die Schiffahrt auf der Werra auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu bringen, wie aus der Fortsetzung der Geschichte erhellen wird.

Der Umstand, daß die Schiffahrt auf der Werra nicht zu allen Jahreszeiten, sondern nur im Frühjahre und Herbste von statten gehen konnte, brachte ihn zu dem Entschlusse, einen Versuch anzustellen, ob nicht, zur Verstärkung des Werrawassers, und zum Besten der Fränkischen Lande, ein Arm aus dem Mayn in diesen Fluß geleitet werden könnte. Weil aber diese Leitung von Zeil aus durch einige Bambergische und Churmaynzische Aemter geführet werden sollte, so eröffnete er den Fürsten dieser Lande sein Vorhaben und bat sie, dieses nicht allein zu gestatten, sondern ihm auch bey Untersuchung der Füglichkeit durch sachkundige Män-

ner behülflich zu seyn und deshalb die nöthigen Patente an diejenigen Beamten, Städte und Gemeinden, bey denen sich die Seinigen dießfalls anmelden würden, zu erlassen.

Auf die beyfällige Erklärung derselben übertrug er die Abwägung des Maynflusses und die Leitung des Canals von Zeil aus bis nach Obermaaßfeld dem Amtsschreiber, Johann Christoph Ritter, zu Königsberg und instruirte ihn genau, wie er dabey zu Werke gehen sollte. Allein um den vielen Schwierigkeiten auszuweichen, war die Leitung des Canals so weitläuftig ausgefallen, daß der Herzog keinen Gebrauch von dieser Arbeit machen konnte. Denn die Leitung war von Zeil aus durch das Amt Königsberg, den Brumberger Wald, neben Bettenburg vorbey, und Oberlauringen, Dehnfeld, Sulzfeld, Merkershausen, durch Königshofen, nach Waltershausen und Mellerstedt bis Bauerbach angegeben, und betrug 43,981 Ruthen, die Ruthe zu 12 Schuh gerechnet und das Geschäfte dauerte vom Monat August 1661 bis May 1662.

Im Jahr 1663 ließ er einen kürzern Weg versuchen und vertrauete die Besorgung der Leitung des Canals (mittelst Rescr. v. 19. October 1663) dem Bürgermeister, Johann Werner Dampfinger zu Königsberg, welcher ebenfalls eine Instruction bekam, an. Die Ausführung war aber noch schwieriger.

Noch gab der Herzog das Vorhaben nicht auf. Er schlug nun einen andern Weg ein und wollte, daß

der Canal aus dem Mayn in den Milßfluß und dann in die Strey geführet werden sollte.

Nachdem sowohl der Fürstbischof zu Bamberg, als auch der Churfürst zu Maynz die hierzu erbetenen Patente ertheilt hatten, so befahl er dem Bergmeister, Jacob Börner zu Reinhardtsbrunn und Johann Christoph Ritter diese Leitung, zufolge der ihnen vorgeschriebenen umständlichen Anweisung (vom 7. April 1665) zu untersuchen, in einen Riß zu bringen und Bericht darüber zu erstatten.

Aber letzterer lautete dahin: „den 5ten Punkt anlangend, sind wir den 15. April im Beyseyn des Amtsschreibers von Heldburg von Eyershausen uff Steinberg, Zimmerau, Neuses und bis gen Schweinshaupt kommen, darum alle Berge und Thäler uff das fleissigste besichtigt und in Augenschein genommen und befunden, daß eine Unmöglichkeit sey, wegen der zwischen Sternberg und Zimmerau stehenden Höhe, auch weil das Bächlein bey Zimmerau und Baumach, so bey Neuses entspringt und so tief in den Gründen gegen Schweinshaupt zu herabfällt, wenn gleich der Canal vom Maynfluß hoch über Zeyhla angefangen würde, dahin nit zu kommen."

Ein vierter Versuch dieser Art durch Jacob Börner, Johann Friedrich Ritter und Johann Christoph Kirchner gelang auch nicht; denn diese berichteten (dd. Königsberg 18. May 1665) folgendes:

„Ew. sollen wir zu schuldigster Folge des unterm dato Friedenstein den 29. April an uns erlassenen Be-

fehls, die Abwiegung des Mayns von Zeil aus gegen die Bettenburg und so denn auch Sternberg und Trappstadt betreffend, pflichtmäßig berichten: welchergestalt wir uns nach besagten Zeil verfüget, den Amts-Castner daselbst das Fürstlich Bambergische Schreiben vorgezeiget und um Jemanden, so uns anweisen könnte, ersucht, welcher auch sobald sich willfährig erzeigt, und sowohl Er, Castner, als auch der Schultheiß und Jäger daselbst mitgegangen und alle Beförderung und Anweisung gethan; und weil demnach das meiste Feld über Zeil hinauf auf Schmachtenberg und Ziegelangen in der Flur Winterbau steht und durch das Getreidig zu gehen, ein ziemlicher Schade verursacht worden wäre; Als haben wir von denjenigen Orten an, wo der Mayn etwa am besten zu fahren seyn möchte, zu messen angefangen und gegen Ziegelangen über angesetzt, von dar gegen die Straße auf Schmachtenberg, Steigen und Fallen fleißig abgewogen, notirt und befunden, daß bis unter Zeil unfern des Sees oder Stadtgraben daselbst gegen den Marterstock zur rechten Hand noch um $\frac{3}{4}$ Schuhe mehr steiget, als es herabwärts fällt, von da fort unten neben den Weinbergen hin durch die Wiesen bis in die Nürnberger Straße, so unter Pappach hingehet, diese Straße hinauf auf das Creutz zu, die Pappacher Höhe genannt, sodann den Berg hinab gegen die Königsberger Landwehr, durch dieselbe hinauf gegen den Gelberg bis an den Haßfurter Weg, von da wieder bis an die Vorstadt Königsberg an das Haßfurterthor am äußern Stadtgraben,

da sich dann an Fallen 380 Schuhe 3 Zoll, und 511 Schuhe 2 Zoll Steigen von Zeil aus, und also mehr Steigen, als Fallen, auf 130 Schuh 11 Zoll enthalten, welche 130 Schuhe 11 Zoll Steigen wir dann, bis es wieder in die Wage hat können gebracht werden, von obigen Thor an, bis an den Schlagbaum in der Vorstadt, allwo der Weg auf Hellingen geht, und den Fall nur 41½ Schuh gefunden, welches gegen obiges Steigen noch nicht genugsam ausgetragen, daher um so vielmehr, damit wir eine gleiche Wage wieder bekommen möchten, vom besagten Schlagbaum an gegen Hellingen zur linken Hand durch die Hellinger Au und Gräffen Wiesen über die Straße von Hellingen aus hinüber, den Wiesengrund neben der Hellinger Mühle hinab auf den Mühlgraben der Steinmühlen oder die Naßach zu unter der Riedbrücken bis auf 30 Gerten, suchen müssen, allwo es denn, so viel, als obige gedachte 130 Schuhe 11 Zoll ausweiset, den Fall gehabt, wie beygelegtes Verzeichniß der Stände und der Riß ausweiset.

Nachdem aber nun das Steigen gegen den Fall von Zeil aus bis nach Königsberg ein ziemliches übertroffen und von da auf Unfind und Bettenburg noch wohl dreymal so viel, allem Augenschein und menschlicher Vernunft nach übertragen würde, noch mehr aber, wenn man von gleichen Wege unter Hellingen anfangen und gegen besagte Bettenburg messen wollte; als haben wir zur gehorsamster Folge dessen in der Instruction verfaßten 6ten Punkts, indem es das Wasser

an benannte Orte wagerecht zu bringen, ganz unmöglich ist, auch nur blos das Augenmaaß giebt, daß die Bettenburg noch höher als Königsberg, und Königsberg höher als Zeil liegt, um Verhütung größerer Unkosten, wie vorgedacht, an der Naßach es anstehen und bewenden lassen."

Bey diesen Schwierigkeiten, welche der Leitung eines Canals aus dem Mayn in die Werra allenthalben entgegen standen, sah sich der Herzog zwar ungern genöthigt sein Project wieder aufzugeben; allein desto größer war nun sein Eifer, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche seine Schiffahrt auf der Werra selbst noch erschweren konnten. Zu dem Ende ließ er den Fluß von Wasungen aus bis Mihla nochmals durch Hanns Caspar Rübsamen aus Münden genau besichtigen und als derselbe berichtlich meldete, daß er wenig Schwierigkeiten angetroffen habe, durch denselben mehrere Schiffe von 65 Schuhe Länge, die sich nach und nach auf dreyßig an der Zahl beliefen, bauen.

Um diese Schiffahrt in noch größere Aufnahme zu bringen und sowohl den Stadtrath zu Münden, als auch die Fürsten der Braunschweig-Lüneburgischen Lande für dieselbe zu interessiren, schickte er mit Empfehlungsschreiben den Licentiat Anton Fink nach Münden, und den Jägermeister Hanns Ludwig von Wangenheim zu Sonneborn, nach Hannover.

Ersterer hatte den Auftrag, den Stadtrath zu bewegen, daß er erlauben möchte, die zu Schiffe abzusendenden Früchte in der Stadt aufschütten zu dürfen,

oder durch seine eigenen Schiffe nöthigenfalls weiter transportiren zu lassen, mit der Versicherung, daß derselbe an seinen Privilegien hierunter keinesweges gefährdet seyn sollte.

Letzterer war instruirt, die Landesfürsten auf die Vortheile, welche diese Schiffahrt für die Niedersächsischen Lande haben würde, aufmerksam zu machen, wobey sich der Herzog erbot, im Fall einer beyfälligen Erklärung derselben, die nöthigen Wassergebäude auf seine Kosten aufführen zu lassen.

Zugleich ersuchte der Herzog in den verbindlichsten Ausdrücken den Landdrost von Gladebach das Anbringen seines Gesandten geneigtermaßen zu unterstützen.

Man findet zwar nicht in den Acten die Antwort hierauf, allein aus dem Erfolge siehet man, daß die Bemühungen des Herzogs nicht ganz fruchtlos gewesen seyn müssen.

Denn zu Münden ließ er nicht nur durch den dahin abgeordneten Capitän Graßwurm eine Scheuer erhandeln, um darauf ein Kornhaus von 150 Schuh Länge und 50 Schuh Tiefe erbauen zu können, sondern auch auf seinen Schiffen mehrere tausend Malter Früchte dahin schaffen, und deshalb an der Werra unweit Ebenshausen ein Kornhaus errichten *).

*) Dieses Kornhaus ist bis auf jetzige Zeiten daselbst zu sehen gewesen und endlich, mittelst Ueberlassungsurkunde d. d. 30. May 1806 an den Schultheiß Lerp zu Ebenshausen für 300 Rthlr. von Herzogl. Cammer verkauft worden.

Eine heftige Feuersbrunst in London hatte einen Theil der Stadt zerstört und der Herzog hatte übernommen aus seinen Waldungen das entbehrliche Holzwerk zur Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude zu liefern. Ungehindert giengen daher in den Jahren 1667 und 1668 seine Flößen mit Bauholz und Dielen beladen von Mihla aus nach Münden und von da nach Bremen, wo die Niederlage war, weshalb er auch an jedem dieser Orte einen Factor angestellt hatte.

Damit auch die Fränkischen Lande, in welchen, außer den vielen Früchten auch besonders große Vorräthe an Wein befindlich waren, sich der Vortheile der Schiffahrt zu erfreuen haben möchten, so versuchte er noch, da ihm die Leitung eines Canals aus dem Mayn in die Werra mislungen war, nach einer mündlichen Verabredung mit dem Churfürsten zu Maynz, den Saalfluß schiffbar zu machen. Allein der Oberförster Lorenz Cramer zu Georgenthal, dem der Herzog die Besichtigung und Abwiegung des Wassers von Neustadt aus bis auf Gemünd, wo sich die Saal in den Mayn ergießt, mittelst Instruction von 19. Junius 1667 übertragen hatte, berichtete in einer weitläuftigen Relation: daß die Schiffbarmachung der Saal zwar nicht unmöglich, jedoch mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sey.

Da auch dieser Versuch nicht so ausfiel, als es der Herzog wünschte, so wendete er sich in dieser An-

gelegenheit, mittelst Schreibens vom 31. August 1667 an die verwittwete Frau Landgräfin und Regentin, Hedwig Sophie zu Hessen-Cassel, und eröffnete ihr:

"Er sey gesonnen, die von ihm vor mehrern Jahren mit Zustimmung ihres nachher verstorbenen Gemahls unternommene Schiffahrt auf der Werra, welche durch die vorgefallenen Reichs- und Kreisunruhen eine zeitlang unterbrochen worden wäre, wieder in Gang zu bringen, und hauptsächlich in seinen etwas entferntern Hennebergischen und Fränkischen Orten mit einigen Schiffen deshalb einen Versuch zu machen, wozu ihm dann der Churfürst von Mainz nicht wenig ermuntert und ihm zu vernehmen gegeben habe, wie wegen der vielen und allzuhohen Zölle am Rhein daselbst fast nicht mehr fortzukommen sey, wenn aber die Werra oben in Franken schiffbar gemacht würde, man eine starke Quantität Frankenwein und andere daselbst fallende Waaren durch nahe Landfuhren an das Wasser bringen und so fort auf der Werra und Weser gen Bremen und nach der See, zum merklichen Aufnehmen der an diesen Strömen liegenden Lande fortschaffen könnte. Seine Meinung sey daher nicht, um seines eigenen Vortheils willen, sondern vielmehr des allgemeinen Bestens wegen, und insonderheit auch zum Nutzen der Hessischen Aemter Schmalkalden, Fach und anderer Orte diese Schiffahrt zu veranstalten und zu dem Ende auf seine Kosten und so viel zur Probe nöthig sey, die Werra räumen zu lassen. So ziele er auch auf keine Zurückkehrung der Schiffe und Waaren und sey erbötig

die Hessischen Schiffer und Unterthanen auf denselben gegen gebührenden Lohn zu gebrauchen und die Seinigen bey Wanfried abtreten zu lassen. Endlich sey es ihm für diesesmal blos um eine Probe zu thun, nach deren Ausgang man sich alsdann ferner darüber vernehmen könnte. Er hege daher zu der Frau Landgräfin bekannten Liebe für das allgemeine Beste das Vertrauen, daß sie nicht allein dieses Vorhaben billigen, sondern auch wegen der freyen und ungehinderten Passirung seiner bereits in Bereitschaft liegenden Schiffe, die nöthigen Befehle und Pässe ertheilen würde."

Wider alles Erwarten fand dieser Antrag gar nicht den Beyfall der Landgräfin, auf den der Herzog so zuversichtsvoll rechnete. Denn sie antwortete (unterm 8. November 1667):

„Die Sache sey ihr ziemlich schwer, zum wenigsten zweifelhaft und dergestalt bedenklich vorgestellt worden, daß sie sich nicht entschließen könne, hierunter etwas neues zu verhängen, aus den Schranken vormaliger zwischen beyden Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen wohl aufgerichteter Verträge zu gehen und bey ihrer vormündlichen Administration sich mit unnöthiger Verantwortung zu beladen, daher es der Herzog in Unguten nicht vermerken möchte, daß sie seinem Verlangen für dießmal nicht an Hand gehen könne."

Bey dieser bestimmten Erklärung und ehe diese Bedenklichkeiten beseitiget würden, sah sich der Herzog genöthigt, mit dem Auslaufen seiner Schiffe bis dahin Anstand zu nehmen.

Unterdessen ließ er auf seinen mit Bauholz und Mastbäumen beladenen Holzflößen 86 Fässer Mehl und 48 Centner Pech binden und solche nach Münden abgehen. Kaum aber waren die Flößen bey Wanfried angelanget, als auch sogleich der Stadtrath daselbst Mehl und Pech in Beschlag nahm, den Flößen aber erlaubte ihren Weg weiter fortzusetzen. So bald der Herzog davon Nachricht erhielt, so beschwerte er sich zwar in Cassel über das gewaltsame Verfahren des Stadtraths; er richtete aber nichts aus. Die Landgräfin blieb bey ihrer Einrede, daß diese Schiffahrtssache überhaupt eine Neuerung und gegen uralte Recesse sey.

Nichts bekümmerte den Herzog mehr als daß ein Unternehmen, von welchem er sich für das allgemeine Beste so große und mannichfaltige Vortheile versprach, und das von dem Stadtrathe zu Münden, der in Ansehung seiner Privilegien dabey eben so sehr interessirt war, auf keine Weise erschwert wurde, durch den übeln Willen des Casselischen Hofes auf einmal seine Endschaft erreichen sollte. Doch gab er die Hoffnung noch nicht ganz auf die Landgräfin für dasselbe zu gewinnen, indem er vermeinte, es sey ihr vielleicht vorgebildet worden, als wenn er dabey blos seinen Nutzen zu befördern suchte. Um ihr diesen Wahn zu benehmen, schrieb er abermals (unterm 26. August 1668) an sie:

„Wir wollen nicht zweifeln, wenn Ew. Lbd. der Sache gründlich berichtet seyn und dieselbe anderweit

reiflich erwägen, Dieselben alsdenn selbst hochvernünftig judiciren werden, daß hauptsächlich alles zu Aufnehmen des gemeinen Wesens und beyderseits, zuförderst Ew. Lbd. Unterthanen Besten gemeint sey, zumalen auch das wenige Interesse, so Wir unsers Theils dabey haben möchten, mit dem gemeinen Nutzen, so daraus zu erwarten stehet, in keine Vergleichung kommt, Immaßen, damit Ew. Lbd. unser dießfalls führendes gutes intent so viel besser und eigentlicher hinterbracht und erkläret werden möge, ersuchen wir Ew. L. freundvetterlich, Sie wollen Dero Regierungs- und Cammer-Präsidenten von Cunewitz, oder, da Sie denselben vielleicht nicht entrathen könnten, jemanden anders von Dero Bedienten, so in dergleichen Dingen eine Erfahrung erlanget, auf anhero abzuordnen freundlich belieben, und uns Dero Gemüthsmeinung in Antwort dieses unbeschwert eröffnen."

Der Herzog sah' es als ein gutes Zeichen an, als die Landgräfin ihm (unterm 8. Januar 1669) meldete, daß sie ihren Regierungsrath Hieronymus Gallen nach Gotha abgeordnet habe, und freuete sich schon zum voraus über den glücklichen Ausgang der strittigen Sache.

Bey der Conferenz bezog sich der Casselische Gevollmächtigte hauptsächlich auf den wegen der Schiffahrt auf der Werra zwischen den Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen zu Treffurth den 10. September 1575 errichteten Receß. Gothaischer Seits wurden dagegen solche Gründe vorgebracht, denen ohne Nach-

theil für die Ehre des Casselischen Hofes, nicht leicht widersprochen werden konnte und die der Gegentheil blos ad referendum annahm.

Nach Erörterung der angeführten Zweifel und Bedenklichkeiten übersandte der Herzog (mittelst Schreiben vom 26. Januar 1669) der Landgräfin das Protocoll von der gehaltenen Conferenz und bat sie um baldige Resolution. Es war ihm um so mehr daran gelegen, weil er gern das gute Wetter und große Wasser benutzen wollte um die zu Wanfried abgeladenen 86 Fässer Mehl nach Münden schaffen zu lassen. Er zweifelte auch nicht an einer günstigen Antwort, da das Mehl sein Eigenthum war und die Absendung desselben durch Hessische Schiffer geschehen sollte. Endlich erhielt der Herzog das langersehnte unterm 20. März 1669 datirte Antwortschreiben, worin die Landgräfin zwar seinem Eifer für das allgemeine Beste Gerechtigkeit wiederfahren ließ, aber bedauerte, daß ihr bey ihrer obhabenden Vormundschaft durch den mehrerwähnten Receß die Hände gebunden wären seinem Anverlangen ein Genüge zu leisten.

So unangenehm diese abschlägliche Antwort für den Herzog war, so benahm sie ihm doch noch nicht die letzte Hoffnung.

Als er erfuhr, daß die Landgräfin zu Schmalkalden (einer von Gotha nur vier Meilen entfernten Stadt) angekommen wäre, so schickte er sogleich den Hof- und Justitzrath, Hiob Ludolf, an sie, theils um ihn zu entschuldigen, daß er nicht in Person ihr seine freund-

vetterlichen Dienste anbieten könnte, theils auch und hauptsächlich um sich mit ihr von der Schiffahrt auf der Werra zu besprechen und sie durch Vorstellung der triftigsten Gründe zu einer erwünschten Entschließung zu bewegen.

Wohin die Landgräfin sich hierauf erklärt habe, ersieht man nicht. Inzwischen hielt der Herzog für nöthig nachfolgendes Schreiben (d. d. Friedenstein den 23. December 1669) an sie zu erlassen.

„Nachdem Wir erfreulich verstanden, daß Ew. Lbd. bey Dero Residenz glücklich wiederum angelanget, so haben Wir keinen Umgang nehmen wollen, Dieselben hiermit freundlich zu begrüßen nicht zweifelnde, Sie werden sich noch gutermaßen erinnern, was sowohl Dieselbe unterm Dato des 20ten März dieses Jahrs durch Dero freundliches Antwortschreiben an Uns gelangen lassen, als auch was vergangnen Herbst durch Unsern an Ew. Lbd. nach Schmalkalden abgeordneten Rath wegen der Schiffahrt auf der Werra für Veranlassungen geschehen. Nun haben Wir zwar Ew. Lbd. rühmliche Zuneigung zu Förderung des gemeinen Besten und mehrern Aufnehmen beyderseits Land und Unterthanen ganz gerne vernommen. Dieweil aber Dieselbe dazumal um etlicher angeführten Ursachen und sonderlich tragenden Vormundschaft und nicht bey Handen gehabten Acten willen, Dero endliche Resolution bis zur Rückkunft nach Dero Fürstlichen Residenz verspa-
ret; als können Wir nicht umhin Ew. Lbd. zu Dero hoher vernünftigen Erwegung und endlichen Ent-

schließung vorzustellen, daß wenn gleich Dieselbe noch zweifeln, ob besagte Schiffahrt den Unser Seits verhoffenden Nutzen beyderseits Lande und Unterthan nach sich ziehen möchte, es noch zur Zeit nur um eine Probe zu thun, welche Unsers Ermessens weder bey Dero noch währender Vormundschafts-Regierung einiges Nachdenken erwecken, vielweniger einige Verantwortung gegen Dero geliebten Sohn bringen, noch auch Ihro oder sonsten Jemandes zum Schaden ausschlagen könnte, sintemal Wir nur Unsere eigene Güter und Materialien, welche Wir sonst im Lande behalten, einzuschiffen gemeint. Daher Wir uns um so viel mehr einer freundlicher Willfahrung versehen, weil dergleichen Probeschiffahrt mit etlichen geladenen Schiffen klar darthun wird, ob sichs also ferner mit beyderseits Nutzen practiciren lassen werde. Und kann man beyderseits, daß dieser actus allerdings ohne praejudiz und keinem Theil an seiner intention und praetendirter Befugniß schädlich seyn solle, reserviren, nachgehends aber nach Beschaffenheit des guten Fortgangs, die mesur im Hauptwerk so viel leichter nehmen. Seynd hierauf Deroselben freundgewierigen Erklärung förderlichst erwartend, damit wir bey jetzigem Schnee die Anführung thun und mit dem ersten hohen Wasser mehrgedachte Probe werkstellig machen könnten."

Auf diese offene alle Zweifel beseitigende Erklärung antwortete die Landgräfin (unterm 15ten Januar 1670).

„Wie Wir Uns nun Unserer Ew. Lbd. nacher Schmalkalden abgeordnet gewesenen Rath gegebenen resolution annoch unabfällig erinnern; also haben Wir auch nicht ermangelt, die solcher Schiffahrts-sache halber sowohl in Neulichkeit, als vordeme ergangenen Acten aufsuchen und Uns daraus nochmals unterthänigst und umständig referiren zu lassen, gestalt Wir Uns denn nicht nur wegen der von Ew. Lbd. bey diesem Werk führenden rühmlichen intention, sondern auch der naher Anverwandnus und sonsten in viele Wege verbunden und geneigt wissen, was Derosselben zu Ehren, Dienste und Gefälligkeit einigsins gereichen mag, bester Möglichkeit nach so viel an Uns zu befördern. Da Wir aber aus berührten Ursachen nicht vermögend sind, daß Wir aus den alten Verabscheidungen schreiten und etwas neuerliches eingehen sollten, in nicht ohnzeitiger Befahrung, daß Uns etwa hiernächst darüber einige Verantwortung zuwachsen möchte, so haben zu Ew. Lbd. Wir das sichere Zutrauen, Sie werden, daß wir Unsern vorigen Erklährungen nochmals inhaeriren, im Besten vermerken."

Einer solchen Antwort, schrieb der Herzog (unterm 10. May 1670) an die Landgräfin, hätte er sich nicht versehen, da er in den Verträgen, ein ius prohibendi, das der Stadt Wanfried zukäme, nicht finden könnte. Er wolle aber dieselbe, wegen ihrer tragenden Vormundschaft, bis zu seiner Zeit an ihren Ort gestellt seyn lassen.

Die Schiffahrt auf der Werra lag ihm jedoch so sehr am Herzen, daß er untersuchen ließ, ob dieselbe nicht, ohne Wanfried zu berühren, möglich sey. Daher er, mit Genehmigung des Churfürsten von Mainz, von dem Eichsfeldischen Beamten Nachricht verlangte:

1) wo das Eichsfeld zum ersten an die Werra stoße, und wie das Dorf heiße, dessen Flur daran gelegen und mit wem es grenze; 2) welches das erste Dorf, Stadt oder Flecken sey, so an der Werra liegt, wo man die Einladung in Schiffe thun könne; 3) wie weit solcher Ort von Mühlhausen sey, ob und in welcher Zeit mit Fuhren dahin zu kommen; 4) ob und was für Landzölle zwischen Mühlhausen und dem Orte es gebe; 5) ob sich die Eichsfelder einiger Schiffe gebrauchen und wie weit; 6) ob die Leina zu Heiligenstadt Schiffe oder Kahne trage, oder wo dieselbe am ersten schiffbar sey; 7) wo die Eichsfelder zu der Zeit, als die Abfuhre gangen, ihr Getreide auf der Werra eingeschifft, ob es durch Mündische oder Hessische Schiffsleute geschehen.

Hiermit schließen sich die Acten und es scheint, daß diese berühmte Schiffahrt auf der Werra, auf welche der Herzog so viel Zeit, Arbeit und Kosten verwendete, und durch welche er sich bey der Nachwelt ein bleibendes Denkmal der Verehrung und Dankbarkeit gesetzt haben würde, wenn ihm besonders der Casselische Hof bey der Ausführung derselben freundschaftlich die Hand gereicht hätte, von der Zeit an nicht weiter fortgesetzt worden sey.

Aber leider! kam das Unternehmen die Unstruth und Saale schiffbar zu machen, noch weit weniger zu Stande. Nur dem jetzigen Könige Friedrich August zu Sachsen, sollte dieses ein Verdienst mehr in seiner Krone seyn *). In den damaligen Zeiten aber zeigte sich freylich unser Herzog auf einer Höhe, die zwar Bewunderung erregte, aber den Fehler hatte, daß sie zu sehr über sein Zeitalter emporragte, und daher mehr abschreckte, als zur Nachahmung anreizte. Doch der Leser mag selbst urtheilen. Nunmehr

Von der Schiffbarmachung der Unstruth, Saale und andern Landflüssen.

Sowohl die Unstruth, welche durch die Thüringisch-Sächsischen Lande läuft und bey Freyburg, unweit der Schulpforta in die Saale fällt, nachdem sich vorher die nicht unbeträchtlichen Landflüsse, die Gera, die Liest, die beyden Helme, von Greußen und vom Harze kommend, und die Wipper mit ihr vereinigt haben, als auch die Saale, die sich bey Rotenburg hinter Halle in die Elbe ergießt, schiffbar zu machen, gehörte vorzüglich in den Plan des Herzogs.

*) Die Schiffbarmachung der Unstruth wurde im J. 1792. in der Gegend von Artern und Bottendorf unternommen und dergestalt zur Ausführung gebracht, daß dieser Fluß jetzt von Bendleben aus bis zu seiner Vereinigung mit der Saale unterhalb Freyburg und von da bis Weissenfels mit Schiffchen (von denen das größte 1500 Centner trägt) befahren werden kann.

In den Acten befinden sich mehrere Risse von diesen Flüssen die nach einer genauen Besichtigung derselben in den Jahren 1659, 1660 und 1664 mit Bemerkung der Mühlen und Wehre daran, gemacht worden sind.

Das Unternehmen selbst aber beginnt 1665 da der Herzog (unterm 13. Junius) dem Administrator des Erzstifts Magdeburg, Herzog August zu Halle, eröffnete:

„daß Sein Herr Bruder, der Churfürst, Johann Georg, zu Sachsen (1658) als damaliger Reichsvicarius, ihm, wegen Beförderung der Commercien in seinen und den angrenzenden Landen, ein Patent ertheilt habe, auf der Unstruth eine Schiffahrt, dadurch man auch in die Saale und so dann in die Elbe gelangen könnte, zur Probe anzustellen; worauf er denn dasselbe allenthalben durch gewisse Personen in Augenschein nehmen und in einen Abriß bringen lassen. Jetzt sey er gesonnen mit seiner Genehmigung, das Werk in Ausführung zu bringen, und ersuche ihn deshalb um einen Paß, damit ihm in seinem Landesbezirke kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Der Administrator billigte das Unternehmen und überschickte den verlangten Paß.

Hierauf ließ der Herzog durch den Bergmeister Jacob Börner die Saale besichtigen.

In dem darüber erstatteten Berichte (vom 8. November) sagte Börner, er habe aller Orten die Müh-

len und Wehre an der Saale besehen und gemessen, auch notirt, wo sie liegen, und wem sie gehörten und über das alles einen Riß gemacht, aber in Ansehung der Fluthrinnen und anderer Veränderungen große Schwierigkeiten gefunden.

Diese letztern schreckten den Herzog nicht ab. Er war bereit sie wegzuräumen, es koste auch, was es wolle. Es galt ja das allgemeine Beste.

In dieser Entschlossenheit ließ er nicht nur den zu Leipzig anwesenden Churfürsten zu Sachsen durch den Hofrath Heydenreich um Erneuerung des Patents von 1658 bitten, sondern er schrieb auch (unterm 22. Januar 1666) selbst an ihn:

„er sey Willens nunmehr mit einigen mit Korn beladenen Schiffen auf der Unstruth einen Versuch anzustellen. Da aber die unter seiner Hoheit gelegenen wüsten Rinnen, die man bey der wilden Fluth zu öffnen pflege, an den Mühlen zu Leibingen, Griefstedt, Schönwerde und Roßleben einiger Erweiterung bedürften, wenn man mit den Schiffen hindurch kommen wolle; so ersuche er ihn zu Beförderung des allgemeinen Besten und der darauf angesehenen Schiffahrt, seinen an erwähnten Orten wohnenden Vasallen und Unterthanen zu befehlen, die mit wenigen Kosten verbundene und bey der Eißfahrt ihnen selbst zum Nutzen gereichende Aenderung der gedachten Wüsten oder Fluthrinnen besorgen zu lassen, auch zu dem vorhabenden Schiffahrtsversuch allen behülflichen Vorschub zu thun."

Dergleichen Schreiben ergiengen auch unter demselben Dato an den Administrator zu Halle, an den Herzog Christian zu Merseburg und an den Herzog Moritz zu Naumburg.

Der Administrator schickte die Bauanschläge wegen Erweiterung der unter seiner Landeshoheit befindlichen Fluthrinnen an unsern Herzog ein. Seine Brüder aber, die Herzoge Christian und Moritz, erklärten sich ganz abfällig, aus Besorgniß die Mühlen möchten dabey leiden, und daher der Schade größer, als der Nutzen seyn.

Dieß veranlaßte Herzog Ernst zu versuchen, ob nicht diese Schiffahrt auf einem andern Wege, ohne die Lande dieser letzten beyden Fürsten zu berühren, bewerkstelligt werden könnte.

Er befahl daher mit Vorbewußt des Administrators zu Halle, dem Bergmeister Jacob Börner und dem Laquay Carl Gottfried Hanken, den Fluß der zu Schrape entspringt und an Querfurth hinfließt, zu untersuchen, wie groß er sey und ob derselbe in die See gehe, wo der Ausfluß des gesalzenen Sees zugehe, wie stark er sey, und ob nicht derselbe bald in die Saale falle, ob nicht der Ausfluß aus den See gegen die Saale durch mehr Wasser verstärkt werden könne. Dabey gab er ihnen auf die Dörfer und Mühlen zu verzeichnen, die Weite der Schiffe zu messen, und Erkundigung einzuziehen, ob zu Schrapet Früchte geschüttet werden könnten, wie auch ob der Römerfluß in den See falle oder nach Ahlstedt gehe.

Der darüber erstattete umständliche Bericht, welchem auch ein genauer Riß beygefügt war, befriedigte den Herzog nicht.

Daher ließ er abermals die Unstruth und Saale durch den mehrgenannten Jacob Börner und einen Schiffer aus Münden genau in Augenschein nehmen.

Ihre Instruction lautete dahin:

1) Soll der Anfang auf der Unstruth zu Herbsleben unter der Brücken gemacht werden; 2) Sollen sie mit dem Kahne von da hinunter fahren und sowohl die Fahrt des Wassers wegen Krümmen, als auch zugewachsenen Büschen, wie auch die Mühlen, nach vorher ausgefertigter Carte, fleißig besehen und alles untersuchen ob die Durchfahrten der obgenannten Krümmen und Büsche halber auch bey den Rädern und Gerinnen breit genug seyn, damit die Fahrt ungehindert durchgehen möchte, und wegen der Breite und Länge des Schiffs, welches eben 9 Schuhe breit und 65 Schuhe lang ist, keinen Aufenthalt gebe, sonderlich auch wohl Achtung darauf geben, daß bey der Durchfahrt das Schiff nicht wider das Ufer läuft; 3) Sollten aber alle oder etliche der Durchfahrten bey den Mühlen und Wehren zu enge seyn, zu sehen, ob man nicht auf einer Seite einen Pfahl ausheben könnte und die Fahrt hierdurch erweitern, damit der Kasten, worin die Walzen liegen mit sammt dem Schiffe und dessen inhabender Last ohne Gefahr und Schaden hindurch gebracht werden könnte, welches

alles fleissig zu besehen, und in Acht zu nehmen ist; 4) Diese Fahrt muß nun untersucht und aufgezeichnet werden der ganzen Unstruth hin bis an die Saale und so fort auf der Saale bis nach Salzmünden unter Halle; 5) Ueberdieß sollen sie sich der Patente hierzu gebrauchen und der Bergmeister seine vorige Instruction und Carten mit sich nehmen; 6) Und mit Fleiß dahin sehen, und Bericht erstatten, wo eigentlich die Verbesserung und Erweiterung geschehen muß; 7) An denen Orten wo an den Wehren und Durchfahrten, was zu versetzen, zu ändern, zu erweitern und zu verbessern, es gewissen Leuten also bald verdingen, oder aber einen gewissen Ueberschlag darüber machen; 8) Und weil dieses andern Gerichten unterworfen und sonderlich dem Hallischen, sollen sie sich bey denen Gerichten und wo es Hallisch ist, beym Rentmeister zu Halle anmelden und um gewisse Nachricht anhalten, was zu repariren und zu verbessern sey und wer dazu helfen wollte; 9) Allenthalben bey den Wehren und Mühlen fleissig messen und aufzeichnen, wie hoch eigentlich der Fall sey; 10) Weil aber der Bergmeister vorgiebt, als sollten an gewissen Orten etliche alte Durchfahrten und Gerinne noch vorhanden seyn, so soll er hievon noch bessere und gewisse Nachrichten aufzeichnen und Bericht geben; 11) Letzlich sollen sie sich geradesweges zu Lande auf Oldisleben wieder zurück begeben und können den Kahn zu Salzmünden, oder wo es sich am besten schicken will, verkaufen; 12) Hiernächst auch mit Fleiß betrachten, wie jedes Orts der

Kasten am füglichsten anzuhängen sey, das Schiff durchzubringen."

Aus dem Bericht darüber vernahm der Herzog, daß die Fahrt hauptsächlich durch die bey den Mühlen zu Schönwerde, Leibingen und Roßleben befindlichen Brücken aufgehalten werden könnte. Er rescribirte daher an die Besitzer der Mühlen, nämlich an Annen Lucretien von Seebach, Hanns von Werther und die von Witzleben zu Wolmerstedt, daß im Fall seine Schiffe ankommen würden, sie besagte Brücken, um der gemeinnützigen Sache willen, so lange aufheben lassen möchten, bis die Schiffe durchpaßiret wären.

Zu Hantschleben ließ er, nach geschehener Communication mit dem Oberaufseher der Grafschaft Mannsfeld, Ernst Friedemann von Selmnitz, das Mühlenwerk auf seine eigene Kosten zur bequemen Durchfahrt der Schiffe einrichten.

Nur beruhete es noch auf der Antwort des Churfürsten wegen der ihm sowohl mündlich als schriftlich geschehenen Anträge.

Um diese in Erinnerung zu bringen und ihn zu einer freundschaftlichen Mitwirkung zu bewegen, schickte er den Vormundschaftscommissär Licentiat Anton Fink nach Dresden, welcher zugleich instruirt war, im Fall einer geneigten Entschließung dem Churfürsten einen Contract dahin vorzuschlagen, daß der Herzog alle Spesen und Unkosten zu den Wassergebäuden auf der Unstruth und Saale, auch zu der ersten Probe übernehmen wolle, wenn ihm für die Zukunft die jährliche

Zollbefreyung auf dreyßig Schiffe und deren Ladung zugestanden würde.

Der Churfürst antwortete (unterm 7. Februar 1667) auf das Finkische Schreiben: er hätte, um von des Werks Beschaffenheit eine genaue Information einzuziehen, seinen Räthen befohlen, sich mit dem Abgeordneten in eine Conferenz zu begeben. Aus der ihm davon erstatteten Relation hätte er vernommen, daß diese Schiffahrt nicht nur die Landesfürstlichen Regalien, sondern auch zugleich seine getreuen Vasallen und Unterthanen in Thüringen auch größtentheils das gemeine Interesse merklich berühren würde. Er habe daher die Erwägung dieser wichtigen Sache seinen Landschaftsdeputirten übertragen, die aber freylich, anderer Geschäfte halber, sich so bald nicht damit würden befassen können."

Mit dieser Resolution reiste der Abgesandte zurück nach Gotha. Weil aber der Herzog erfuhr, daß sich der Churfürst erst mit seinen jüngern Herren Brüdern darüber vernehmen wollte; so bat er (mittelst Schr. vom 15. Februar) dieselben, daß sie doch diese wichtige Angelegenheit durch ihr vielgeltendes Wort bey ihrem Herrn Bruder unterstützen möchten.

Herzog Christian antwortete (unterm 22. Februar) wie er nach fleißiger Ueberlegung der Sache noch nicht befinden könne, daß dieses Werk mit Nutzen und ohne zu besorgende Gefahr der Mühl- und Wasser-Gebäude füglich zu practiciren sey, zu geschweige der unterschiedlichen hohen-Benachbarten respectu der Zölle

hierunter mit verstrenden interesse. Aus diesen und andern Motiven könne er sich noch zur Zeit zur Veränderung der Mühlgebäude nicht erklären, viel weniger durch recommendation an den Churfürst zu Sachsen diese vorhabende Schiffahrt tacite approbiren;" und Herzog Moritz erwiederte (unterm 7. März) „er könne diese ihm angesonnene recommendation dieses Werks noch zur Zeit nicht über sich nehmen."

Die Churfürstliche Antwort (d. d. Dresden den 13. März) lautete dahin:

„Weil aus der mit einigen Landständen angestellten Ueberlegung befunden worden, daß die vorgeschlagene Schiffahrt dem bono publico mehr Schaden als Nutzen bringen möchte, wodurch die ohne das sehr darniederliegenden Commercien noch mehr geschwächt werden dürften, anderer Ungelegenheiten zu geschweigen, so könne man sich nicht darauf einlassen."

Diese Erklärungen entsprachen den Erwartungen des Herzog gar nicht. Besonders war ihm die Churfürstliche Aeußerung auffallend, daß durch diese Schiffahrt, die ohnedem darniederliegenden Commercien nur noch mehr geschwächt werden möchten, weil gerade nach seiner Ansicht der Sache, dieselbe zum Flor der Commercien beytragen sollte. Er hielt es daher für nöthig dem Churfürsten diese Besorgniß zu benehmen und schrieb (unterm 22. März) nochmals ausführlich an denselben, erreichte aber dennoch seinen

Zweck nicht. Der Churfürst war nicht zu bewegen, sich den Nachruhm zu erwerben, wozu ihn der Herzog bescheidentlich aufforderte, das gemeinnützige Vorhaben zu befördern, auch nicht einmal die verlangte Schiffahrtsprobe zu gestatten, am allerwenigsten aber dem Antrage Gehör zu geben, zum Besten der Stadt Leipzig die Elster schiffbar zu machen.

Ganz anders dachte der Administrator, Herzog August zu Halle. Er überzeugte sich von der Nützlichkeit dieser Schiffahrt und wünschte, daß sie zu Stande kommen möchte. Mit ihm stimmte auch der Churfürst von Mainz vollkommen überein.

Hierdurch ermuntert versuchte der Herzog, ob nicht die beyden Flüsse, nämlich die Wipper und die Harzer-Helm, nach Querfurth und Ahlstedt und so dann weiter durch den Salzsee bis in die Elbe geleitet und schiffbar gemacht werden könnten. Allein der Bergmeister Jacob Börner, dem er die Besichtigung und Abwiegung des Wassers mittelst genauer Instruction übertragen hatte, berichtete: er habe drey Proben gemacht 1) von Kindelbrück an wagrecht gegen die Sachsenburg über Oldisleben und unter Frankenhausen hinweg über Rinkleben und Rudersleben vorbey, bis nach Ober-Rellingen, dann auf Wolfersstedt und Ahlstedt unten am Schloßberge gewogen. Weil von da die Wipper nicht weiter zu bringen gewesen, habe er 2) an den Helm über Benningen angefangen und befunden, daß der Querfurther Berg noch 105 Schuh höher gelegen; 3) habe er eine Stunde

über Benningen angefangen und unter Sangerhausen und Bornstedt weg gewogen, aber befunden, daß der Berg noch 30 Fuß höher, eben und $\frac{3}{4}$ Stunden breit wäre, und wenn man den Stoll durch diesen Berg führe, würde es gar zu viel kosten. Der Berg drüben nach Querfurth zu wäre auch zu steil und das Wasser würde einen schrecklichen Fall haben, daß nicht hinunter zu schiffen wäre, sondern alles zu Grunde gehen würde. Mithin sey es keine Möglichkeit die Helm, vielweniger die Wipper nach Querfurth zu bringen, wie der beygefügte Riß mit mehrern zeigen würde.

Bey so gestalten Sachen befand sich der Herzog in der unangenehmen Nothwendigkeit, sein Lieblingsproject nunmehr entweder ganz aufzuheben, oder auf neue Wege zu denken, es dennoch auszuführen.

Während er darüber berathschlagte, kam der Schloßhauptmann zu Berlin, Otto Wilhelm von Berlepsch, an seinen Hof und ein entfernter Strahl von Hoffnung belebte aufs neue seinen Muth, die angenehme Vorstellung zu hegen, daß vielleicht der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg sich für diese Schiffahrt interessiren möchte.

Durch den Schloßhauptmann von Berlepsch vorläufig darauf vorbereitet, trug der Churfürst Verlangen von dieser neuen Schiffahrt näher unterrichtet zu seyn.

Worauf der Herzog ihm (mittelst Schreibens von 18. Februar 1669) von dem Unternehmen selbst und dem großen Nutzen, den dasselbe in Krieges- und

Friedenszeiten und besonders in Fällen des Bedürfnisses haben würde, Eröffnung that und ihn bat, daß er um des allgemeinen Besten willen diese Schifffahrt auf der Unstruth und Saale bis in die Elbe und von da bis nach Hamburg, mit ihm gemeinschaftlich befördern und insonderheit dieselbe, wenn sie ausführbar befunden würde, gegen die von der Stadt Magdeburg, in Ansehung der Niederlagsgerechtigkeit und sonstigen Abgaben zu befürchtenden Anmaßungen, schützen möchte.

Das letztere getraute sich der Churfürst nicht versprechen zu können, indem er vorschützte, daß es ihm an Kenntniß der der Stadt Magdeburg zustehenden Privilegien fehle, und er überhaupt noch nicht im Besitz der Regierung des Herzogthums Magdeburg sey.

Und so gab auch diese Schwierigkeit, welche der Herzog in mehrern Schreiben an die Churfürsten zu Brandenburg und Sachsen und andere Fürsten des Niedersächsischen Kreises vergebens zu beseitigen suchte, einen Grund ab, daß diese von unserm Herzog mit so beharrlichem Eifer und großen Kosten für das allgemeine Beste bis in das Jahr 1672 betriebene Schifffahrtsangelegenheit hiermit ihre Endschaft erreichte.

Siebenzehnter Abschnitt.

Herzog Ernst sendet Johann Michael Wansleb nach Abyssinien.
v. 1663 — 1668.

Man findet zwar von den mit dem Abbé Gregorius bey seiner Anwesenheit an dem Hofe des Herzogs angestellten Unterredungen und deren Gegenständen keine Nachricht. Inzwischen wünschte der Herzog, seit der Bekanntschaft mit diesem unglücklichen Fremdling, doch sehr oft, das Königreich Abyssinien näher kennen zu lernen und zu dem Wohlstande der christlichen Kirche darin auf irgend eine Art etwas beytragen zu können. Da Gregorius, durch welchen er deshalb die gehörige Communication mit den Einwohnern dieses Landes zu eröffnen gedachte, durch Schiffbruch ein so trauriges Ende genommen hatte, so beschloß er endlich zwey dazu fähige Subjecte nach diesem entfernten Lande zu senden. Allein die Wahl derselben war mit vielen Schwierigkeiten verbunden und verzögerte die Sache so lange, bis endlich Johann Michael Wansleb, aus Erfurt gebürtig, dazu in Vorschlag kam. Dieser

Mann hatte sich von Jugend auf in den orientalischen Sprachen geübt und nichts mehr gewünscht, als in das Land reisen zu können, wo diese Sprachen gesprochen würden. Um so erfreulicher war ihm also der Antrag zu einer solchem Reise, den ihm sein Freund und Gönner, Hiob Ludolf, that.

Letzterer schrieb hierauf unterm 22. Februar 1663 an den Herzog: diese Reise sey nicht länger mehr aufzuschieben, da sich dazu eine qualificirte Person, Namens, Johann Michael Wansleb, gefunden habe. Der Nutzen einer solchen Reise sey sehr groß und mannichfaltig. Die Nation der Abyssinier sey fromm, einfältig und aufrichtig. Dieses bestätigten die alten und neuern Erzählungen davon. Es sey daher kein Zweifel, daß wenn die christlichen evangelischen Potentaten etwas darauf verwenden wollten, dadurch die göttliche Ehre und Lehre sammt vieler tausend Menschen Nutzen befördert, auch die Kirchenhistorie, Geographie, Naturkundigung und dergleichen nützliche Wissenschaften merklich ergänzt werden würden, auch wohl Standespersonen, welche weder Land noch Leute hätten und sonderlich in der Welt herum schweben müßten, ihr Glück in diesem großen und weitläuftigen Lande machen könnten. Jetzt müsse man gleichsam den Weg dazu bahnen und dadurch die schlafenden Gemüther erwecken und aufmuntern, den Ausgang aber Gott überlassen. In Ansehung der Mittel glaube er, daß 200 Rthlr. zur Hinreise bis Egypten, 600 Rthlr. zur Subsistenz auf zwey Jahre daselbst und 200 Rthlr.

zur Herausreise hinlänglich wären und könne man die ersten 200 Rthlr. wagen.

Der Herzog genehmigte diese Vorschläge.

Hierauf bekam Wansleb eine vom Herzog unterschriebene Instruction (d. d. Friedenstein den 29. Junius 1663). In dieser wurde er zuerst zum Gebet, zum Vertrauen auf Gott und zur Vorsichtigkeit in dem Umgange mit barbarischen Völkern ermahnet; alsdenn ihm die Reise über Venedig und Livorno vorgeschrieben und ihm gerathen sich blos seines Taufnamens, Johann Michaelis, zu bedienen. Wenn er sich mit den nöthigsten Bedürfnissen versorgt und unter dessen in der Italiänischen Sprache geübt hätte, so sollte er zu Schiffe nach Egypten reisen, und nach dem unter den Kaufleuten gewöhnlichen Gebrauche sich mit Leib und Gut gegen ein gewisses Procent assecuriren lassen und wegen Einrichtung eines solchen Contracts sich des Raths erfahrner Leute bedienen. Sollte er aber doch hierdurch, im Fall der Gefangenschaft, sich nicht auslösen können, so verspreche der Herzog sich seiner in Gnaden anzunehmen. Würde es sich mit der Schiffahrt etwas lange verziehen, so sollte er sich bis zur Abfahrt nach Rom begeben und sich daselbst nach dem Zustande des Königreichs Abyssinien, jedoch mit Behutsamkeit und Verschwiegenheit erkundigen. Bey seiner Ankunft in Egypten sollte er sich angelegen seyn lassen in die Bekanntschaft des Alexandrinischen Patriarchen zu kommen um von ihm Nachricht wegen fernerer Reise und wegen des Zustandes in Abyssinien

einzuziehen, auch dabey die Arabische Sprache fertig zu begreifen trachten. Wäre er nun mit der Hülfe Gottes, glücklich nach Abyssinien und des Königes Hoflager gekommen, so sollte er sich nichts weiter merken lassen, als: daß er aus christlicher Begierde zu dieser Reise in das Land Abyssinien getrieben worden sey, weil in Europa erschollen, wie das christliche Volk der Abyssinier durch eine sonderbare Gnade Gottes mitten unter so vielen barbarischen Nationen bey dem alleinseligmachenden Evangelio und Worte Gottes erhalten, auch vor wenig Jahren aus der Hand der Widersacher wunderbarer Weise errettet worden wäre, man auch sonst von ihrer Liebe zu Gottes Wort, Beständigkeit bey der christlichen Religion und guten Sitten, Redlichkeit und Aufrichtigkeit genugsame Nachricht vernommen; daher hätte ihn verlangt, das Land selbst zu sehen und zu besuchen, dazu ihm denn ein christlicher Fürst, welcher dem Königreiche Abyssinien alles Gute gönne, und wünsche, Vorschub und Förderung gethan. Derselbe wäre nun neben andern evangelischen Potentaten geneigt, zu eines solchen christlichen Königreichs Aufnehmen und Wohlfahrt dasjenige gern mitzutheilen, was ihm Gott der Herr für Vortheile und Anstalten in Kirchen- und Policeywesen, in Kriegs- und Friedenszeiten verliehen hätte, damit die Abyssinier dadurch Gelegenheit bekämen, sowohl die christliche Religion unter einer so großen Menge herumwohnender unchristlicher Völker auszubreiten, als auch ihr eigenes Königreich in

Sicherheit, Ruhe und Wohlstand zu setzen, zu welchem Ende ihm frey stünde, Jemand der Ihrigen herausreisen und von allen Dingen nothwendige Kundschaft einholen zu lassen, könnte sich auch dessen wohl vergewissern, wenn dergleichen hin und wiederreisende Personen nur Sicherheit vor den Türken in Egypten und Mittel über das Meer zu kommen geschafft würden, daß alsdenn durch christlicher Potentaten Vorsorge, sie diesseits des mittländischen Meeres keinen Mangel leiden, sondern vielmehr alle mögliche Hülfe und Beystand finden sollten. Im Fall seinem Anbringen Gehör gegeben würde, möchte er wohl, jedoch ohne Vorgeben einiger Schickung, des Herzogs insonderheit mit Namen gedenken und sie dessen guter Intention zur Ehre Gottes und gemeinen Wohlfahrt versichern, auch da ihm der König etliche tüchtige Subjecte, bey denen ein christliches frommes Gemüth und gute Geschicklichkeit zu verspüren wäre, recommandiren würde, daß er denselben Unterhalt verschaffen und sie in denen zum gemeinen Besten nützlichen Wissenschaften unterrichten lassen, sonsten aber, dafern der König in Abyssinien nur jenseit des Meeres obgedachtermaaßen das Seinige thäte, auch andere christliche Potentaten zu bewegen sich angelegen seyn lassen wollte, damit diesseits zu Stift- und Erhaltung guter Freundschaft auch Erreichung gemeiner Wohlfahrt aller möglicher Beytrag gethan würde. Dafern man ihn von Religionssachen fragte, sollte er den mitgenommenen Aufsatz zeigen, für sich aber im Discurse alle gute Behutsamkeit gebrauchen

und bey sich ereignenden Schwierigkeiten und Zweifel es auf Communication und Conferenz beyderley Kirchen stellen. Nächstdem sollte er sich auch in Egypten nach Peter Heylingen aus Lübeck erkundigen, was mit demselben vorgegangen, was seine Verrichtungen darin gewesen und wie es mit seiner Zurückreise abgelaufen sey, auch was es mit der ausgesprengten Zeitung für eine Bewandniß habe; ingleichen zu erfahren trachten, ob Herr Gregorius wirklich auf der See umgekommen und wie es damit zugegangen sey. In dem Lande selbst sollte er zuförderst, die bewußte denkwürdige Mutation, so sich vor 30 Jahren darin zugetragen habe, nach allen Umständen der Zeit, Ort und Personen fleißig erforschen und wo möglich einen beglaubten Bericht von der Nation selbst zu erlangen trachten, vor allen Dingen aber bemühet seyn, den Statum Ecclesiasticum sammt den vornehmsten Hauptstücken ihrer Religion, die innere Einrichtung des Kirchenregiments, Macht und Gewalt des Königes in geistlichen Sachen, der Geistlichen Ansehn und Autorität, Kirchenceremonien, Catechisation, Kirchenhistorie und was sonst das Kirchenwesen angehe, in gründliche Erkundigung zu bringen; ingleichen den Zustand der Policey, Macht und Stärke des Königes, Abtheilung der hohen und niedern Bedienten bey Hofe und der Regierung, besondere denkwürdige Anstalten in Kriegs- und Friedenszeiten, Stärke der Feinde und Benachbarten, Intraden und Einkünfte, Gelegenheit und Zustand der Städte, Pässe, Waffen, Volk, Geld,

Cas

Bergwerke und dergleichen, was zu Erhaltung einer Policey und eines Regiments von Nöthen sey; die unterschiedlichen Arten und Beschaffenheiten der Unterthanen und von diesem Königreiche dependirende Völker, Unterschied ihrer Sitten und Sprachen, Abtheilung in gewisse Provinzen und Gubernemente, sammt den darin gehörigen Städten und Dörfern und was etwa sonst denkwürdiges beobachtet werden könnte, nicht weniger die natürliche Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Landes, dessen Lage an Flüssen, Gebürgen, Seen und dergleichen; ferner die in den Händen des Königes befindliche Ableitung des Nils, die Elevationes poli, ihre Historie vergangener und jetziger Zeiten, nebst der Chronologie und dem Geschlechtsregister der Könige und endlich wie weit man es in der Gelehrsamkeit gebracht habe, mit der möglichsten Vorsicht zu beobachten und wahrzunehmen suchen.

In dieser Instruction waren 30 Punkte mit rothen Ziffern bezeichnet, wovon Wansleb eine gleichstimmige Abschrift bekam, um sich derselben in der künftigen Correspondenz zu bedienen, wozu hiesiger Seits Ludolf beauftragt wurde.

Außer der namhaften Summe von 1000 Rthlr. verwilligte der Herzog noch 50 Rthlr. die er, im Fall unverschuldeter Unglücksereignisse, bey dem Kaufmann Eberz in Venedig aufnehmen könnte.

Zur Erhaltung seiner Gesundheit verordnete der gütige Fürst, daß ihm 14 Medicamente, nebst einer über den Gebrauch derselben in Lateinischer Sprache

abgefaßten Anweisung mit auf die Reise gegeben wer-den mußten.

An Schriften bekam Wansleb mit: 1) einen Paß in Abyssinischer Sprache auf Pergament mit dem Canzelleysiegel gesiegelt und vom Herzog Lateinisch unterschrieben, worin der Name Jesus oben vergoldet und der Titel mit großen Frakturbuchstaben gezeichnet war; 2) einen Paß in Lateinischer Sprache auf vorgedachte Weise gesiegelt und unterschrieben; 3) Confessionem fidei nostrae, Abyssinisch in Türkisch Papier gebunden; 4) ein Testimonium vitae auf Pergament geschrieben; 5) ein Ermahnungsschreiben zur Beständigkeit in seinem Vorhaben; 6) Fürstliche Empfehlungsschreiben an den Prediger Dillherr in Nürnberg, und an die Herren Eberz in Venedig.

So ernstlich und vorsichtig alle diese Vorbereitungen zu dieser merkwürdigen Reise waren, so hatte dieselbe dennoch nicht den Erfolg, den sich der Herzog davon versprach.

Denn in dem ersten Schreiben an ihn d. d. Livorno 19. Jun. 1665. unterschrieben: Gio Michaels, sagte Wansleb: er würde von Herrn Ludolfen nach und nach vernommen haben, wie es mit der Reise bis in Egypten ergangen, insonderheit was für eine Menge Geld aller Orten erfordert worden sey, worüber er seine pflichtmäßige Rechnung ablegen wolle. So sehr er auch gewünscht hätte, seine Reise fortsetzen zu können, so hätte ihn doch der Haß und die Feindschaft der Abyssinier gegen die Franken, die Unsicher-

heit der Wege, seine tödtliche Krankheit in Oberegypten, und nachher der Mangel am Gelde daran verhindert, auch habe der Koptische und Abyssinische Patriarch zu Alexandrien ihm die Fortsetzung der Reise widerrathen, daher er sich genöthigt gesehen habe, wieder zurück zu reisen, nachdem er 13 Monate in diesem Lande gewesen sey.

Zu mehrerer Beglaubigung dieser Angabe übersandte er zugleich die Uebersetzung von zwey in Arabischer Sprache abgefaßten Schreiben, an Herzog Ernst; das eine von dem genannten Patriarchen und das andere von dem Komos in Alexandrien, nebst einem dritten Schreiben von dem Holländischen Consul in Cairo, Johann Thyls.

Das des Koptischen Patriarchen lautet verdeutscht *) also:

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes!

O Gott, du bist unser Helfer!

Matthäus, ein unwürdiger Diener Jesu Christi, der durch Gottes Gnade berufen ist, und jetzt, nach dessen gütigen Willen, den Stuhl des heil. Markus

*) Da mir in der Wanslebischen Uebersetzung die orientalische Schreibart nicht genug gehalten und das orientalische Costum nicht gleichförmig genug beobachtet zu seyn schien; so habe ich das Original nochmals von einem gelehrten Forscher und Kenner der Sprachen und Sitten des Orients, dem Landschuleninspector und Stiftsprediger Herrn Jacobi, allhier zu Gotha, wie hier folgt, verdeutschen lassen.

in der mächtigen Stadt Alexandrien einnimmt; über Jerusalem, ganz Egypten, Abyssinien, Nubien und Mesanderia. Der Friede des allvermögenden Gottes, der Alles unter seine Ueberwinderhand und große Hoheit beugt, der ein Herr der Herren ist — der Friede desselben nähere sich, sey zweyfältig und vielfältig, begleite und umgebe unsern geliebten Bruder und dessen edle Stätte — den ausgezeichneten, den königlichen, den lobenswürdigen, den siegreichen, den achtungswerthen Sultan Ernst, Sultan zu Sachsen und Beherrscher Thüringens, der in der Stadt Gotha, im Schloß Friedenstein, wohnt, dessen Fahnen über alle andere hervorragen, der ein König, ein geliebter Sohn, ein Auserwählter, ein gekrönter über viele christliche Völker und der Stolz der Getauften ist. Gott vermehre seine Tage, erhebe, erweitere seine Siege und Siegeszeichen; umringe mit himmlischen Seegen und vielen göttlichen Huldbeweisen seinen Standort, lasse ihn wachsen an mancherley geistigen Wohlthaten und leite ihn zu vielen guten und ruhmwürdigen Thaten, damit er die Armen, die Traurigen und Bedrängten rette und vertheidige. Vorzüglich müsse er auch seinem Herrn Sohne, Fürstlicher Gemahlin, mit allen andern Fürstlichen Kindern, ingleichen seinen Herren Vettern und wer sonst in seinem fürstlichen Schlosse bey ihm ist, wohlthun! Er gebe Stärke und Sieg seinen Kriegern, seinen Officieren, seinen Staatsbeamten und Hofherren! Er umschirme seinen Standort und seine Lande mit dem

Engel des Friedens, und umgebe überhaupt Jeder-mann mit Wohlthun und Seegen, um aller Heiligen Fürbitte willen! Amen!

Mit erneuertem Seegen und geistlichen Gruß wird hierdurch zu erkennen gegeben, daß bey uns der beglückte Sohn, ein christlicher und rechtgläubiger Befehlshaber, der treffliche Muallim, Johann Michael aus Deutschland angelangt sey und mir Unwürdigen eröffnet habe, daß er Briefe an den gesegneten Sohn, den Sultan von Abyssinien bey sich führe, ferner, daß er geäußert habe, wie er nach Abyssinien zu reisen geneigt sey. Hierauf gaben wir ihm in der Furcht Gottes den Rath, daß er lieber den Rückweg zu Euch antreten und nicht nach Abyssinien gehen möge, aus Besorgniß, es möchte ihm auf dem Wege ein Unglück aufstoßen. Inglei-chen müssen wir auch Euch benachrichtigen, daß die Abyssinier keine Franken unter sich dulden, daß der Zugang verschlossen ist, und wir ihn zur Rückreise veranlaßt haben. Nehme Eure Durchlaucht dieß zur Nachricht hin, um ihm, der in Rücksicht die-ser Reise keinen Fleiß gespart hat, Glauben beyzu-messen. Da er uns übrigens Eure Liebe und Zu-neigung zugesichert hat, so haben wir ihn nach Mo-harrak geschickt und auch alle Merkwürdigkeiten der Stadt Cairo sehen lassen. Und so rufen wir den Gott, der an Barmherzigkeit reich ist, an, daß er Eure Besitzungen, Lande und Schätze beglücken, Euch in seinem Schutz nehmen und den bösen Feind,

den Teufel, unter Eure Füße legen wolle, um der Fürbitte aller heiligen Väter, Propheten, Apostel, Märtyrer, Heiligen, Einsiedler und religiösen Menschen willen! Amen! Gott allein sey Ehre in Ewigkeit!

Geschrieben in der mittelsten Decade des Monats Tob (wahrscheinlich unser Januar, nach Hieronym. zu Ezech. 39. v. 1. und La Crozians Koptischen Wörterbuche p. 107.) im Jahr der heiligen Märtyrer 1381.

Schreiben des Komos (wahrscheinlich Vorstehers, Aufsehers) in der Kirche des Heil. Markus in Alexandrien an Herzog Ernst den Frommen in Gotha.

Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes!

Jesus	Gottes
Christus	Sohn.

Der heilige Friede unsers Herrn Jesu Christi, der die Könige krönet, die verzagten Herzen in ihrer Aengstlichkeit aufheitert und die Seelen reiniget — der Friede, durch welchen er zwischen den himmlischen Königen und der Menschheit Friede gestiftet und mittelst der heiligen Taufe des Teufels Gewalt ihnen unter-

worfen hat — der Friede, welcher den Jüngern des Herrn bey ihrer Zusammenkunft im Bethause zu Zion zu Theil ward — dieser Friede komme und ergieße sich in Seel und Leib, Verstand und Geist unsers beglückten, christlichen und rechtglaubigen Sohnes, der da ist ein Sprößling und eine Blüthe einer gesegneten Wurzel, ein Richter, wie er nach dem heiligen Evangelio unsers Herrn Jesu Christi seyn soll, der da nach den Vorschriften rechtgläubiger Herrscher aus der Vorzeit lebt, ein rechtgläubiger Sultan und Freund unsers Herrn Jesu Christi ist — Herzog Ernst, der mit einer königlichen Krone über ganz Sachsen geschmückt ist und in der berühmten Stadt Gotha, im Schlosse Friedenstein seinen Sitz hat, Gott setze seinem Leben viel Jahre in Friede und Ruhe zu, unterwerfe ihm seine Feinde, wegen der Fürbitte unserer lieben Frauen und Mutter Gottes, Maria, Marci des Evangelisten und Apostels, des Lehrers und Stifters der christlichen Religion in Egypten, Abyssinien, Nubien und Afrika, ingleichen aller Heiligen und Martyrer. Amen!

Mit herzlichem Gruß an nurgenannten Sultan Ernst, an seine gesegneten Kinder, die in die Fußstapfen ihres Herrn Vaters treten und an ihre geliebte Mutter, Gottes Seegen über die Töchter derselben und über alle, die in ihrem Schlosse zu ihrer Gesellschafft gehören. Zugleich auch unsern Gruß allen Vornehmen des Herzogs, die als gute Rathgeber an seiner Seite sitzen, allen Heerführern, Dienern

und Soldaten! Gottes Segen über sie insgesammt! Amen!

Im Jahr unsers Herrn Jesu Christi 1663 kam hier im Hafen zu Alexandrien bey uns an der beglückte, christliche und rechtgläubige Sohn, ein Weiser, ein Muallim (ein Gelehrter) ein Meister in den Künsten und Philosoph, Muallim Johann Michael, aus Deutschland, aus Sachsen, aus dem Lande Thüringen, hielt sich hier zwey und zwanzig Tage auf, unterredete sich mit mir Unwürdigen, Johannes, einem Komos (Vorsteher) an der Kirche des heil. Evangelisten Markus in Alexandrien und gab zu erkennen, wie er sehr wünsche, eine Reise in das schöne Land Abyssinien zu macheu, sich darin umzusehen, seine Kirchen (Gemeinden) kennen zu lernen, sich dessen Sprache bekannt zu machen, in den vorhandenen Schriften zu forschen und denn (zu uns) zurückzukehren. Er ersuchte uns dabey um guten Rath. Wir gaben ihm daher über alles Nöthige Auskunft, besonders über die großen Beschwerden, die er auf der Reise würde auszustehen haben. Er gieng nun nach Cairo, wo er bey dem Englischen Consul vier Wochen verweilte und sich mit Erlernung der Arabischen Sprache beschäftigte. Wir riethen ihm, sich an unsern Patriarchen, den Patriarchen der Kopten, zu wenden, und ihn zu ersuchen, daß er ein Empfehlungsschreiben an den zeitigen Metran in Abyssinien, der ihm untergeordnet ist, mitgebe. Demnach ist er denn auch wirklich zu unserm Abuma, dem Patriarchen gegangen und hat demselben

einen Ehrenbesuch gemacht. Dieser aber achtete ihn und freuete sich über sein Vorhaben nach Abyssinien zu reisen. Die Hitze war eben sehr groß, und die Zeit, wo die Caravanen abzugehen pflegen, noch nicht da. Er begab sich also einstweilen nach Oberegypten und hielt sich einige Zeit daselbst auf, durchreiste auch das Land und nahm die Städte, Kirchen und Klöster in Augenschein, vorzüglich das berühmte Kloster Moharrak auf dem Berge Koskam, welches eigentlich aus zwey Klöstern besteht. Das eine heißt alla Madonna und ist ein Eigenthum der Kopten. Das andere, al S. Piêtro und Paolo, gehört den Abyssiniern. Hier hat er seinen Aufenthalt gehabt und, so wie auch zu Momfallot, Abyssinische Schriften abgeschrieben, alle übrigen aber, die daselbst zu finden waren, durchgelesen. Hierauf besuchte er Girge, die vornehmste Stadt in Oberegypten, und blieb eine Zeit lang allda. Indessen machte die große Wärme, daß er krank wurde und nach Cairo zurückgehen mußte. Bey seiner Ankunft daselbst nahm ihn der Holländische Consul auf. Er erholte sich ein wenig und besuchte nun abermals den Patriarchen, mit dem er auch wieder über die Reise nach Abyssinien sprach. Der Patriarch aber äußerte: lieber Sohn, wo gedenkest du hinzureisen? Du bist nicht wohl und hast auf dem Wege große Mühseligkeiten zu ertragen, wirst auch ohne Geschenke, die du den Befehlshabern auf der Reise zu geben hast, nicht fortkommen. Erstlich mußt du hier den Bassa beschenken, um von ihm einen Paß und

ein Empfehlungsschreiben an den Befehlshaber in Gidda zu erhalten. Alsdenn müssen auch die übrigen, welche auf der Reise vorkommen, bedacht werden. Er setzte noch hinzu: die Abyssinier dulden keine Franken unter sich, sondern bringen sie in ihrem Gebiete, wenn sie derselben gewahr werden, um. Dieß geschieht, seitdem Empörung und Streit zwischen ihnen (den Abyssiniern) und den Franken entstand. Es dauert auch noch fort, denn es sind Zwistigkeiten unter den Priestern daselbst ausgebrochen. In den Zeiten der heil. Väter hielten sich die Abyssinier in Glaubenssachen zu der Alexandrinischen Kirche und gehörten zu der Einseegnung des Evangelisten Markus, denn unser Patriarch ordinirt ihnen einen Metran und schickt ihn ab, sobald sie desselben bedürfen. Stirbt dieser, so erhalten sie einen neuen. Es haben sich aber Jesuiten und andere Fränkische Geistliche bey ihnen Eingang zu verschaffen gewußt, welche sie zur Verleugnung des Koptischen Glaubens und zur Annahme des Römischen veranlaßten. Sie hielten sich eine beträchtliche Zeit daselbst (in Abyssinien) auf. Endlich entstand ein Aufruhr in Abyssinien, so daß die Einwohner alle Türken, die im Lande waren, umbrachten, und jeden aus dem Wege räumten, welcher Fränkisch sprach. Dieß konnte man bald merken, denn auch ihre Religionsmeinungen verriethen sie. Sogar Abyssinier blieben hier nicht unverschont. Auch schickte man an unsern Patriarchen in Alexandrien und bat ihn um einen andern Metran.

Es sind jetzt dreyßig Jahre, daß die Abyssinier keinem Franken den Aufenthalt unter sich gestatten. In dieser Rücksicht riethen wir ihm, (Wansleb) daß er wohlthun werde mit diesen Nachrichten zu Euch zurück zu kehren, denn wir waren für sein Leben besorgt. Wir haben Euch daher auch Alles was sich ereignet hat, vorgetragen. Sollte es Euch gefallen, ihn noch einmal zu uns zu schicken, so kommen vielleicht Abyssinier oder andere Bekannte — mit diesen wollen wir ihn denn abgehen lassen, denn schon zwölf Jahre sind verflossen, seitdem kein Abyssinier zu uns gekommen ist. Es macht auch viele Kosten — über zweytausend Rthlr. Wir haben ihm ferner gesagt, er möge sich in Egypten Leinwand kaufen und sie in Gidda abzusetzen suchen, sodann nach Muccha gehen und sich daselbst wieder mit Kaufmannsgütern versehn, diese nach Abyssinien bringen, und also als Kaufmann das Land betreten, weil dieß als Gelehrter schlechterdings nicht ausführbar ist. Um zu bezeugen, daß ihm diese Angelegenheit wirklich viel Mühe gemacht und manches Ungemach zugezogen habe, haben wir dieses Schreiben ausgefertigt. Ihr werdet also seinen eigenen Erzählungen hierüber trauen.

Gott, der Allerhöchste, möge euch wohlthun, Eurem Gebiete und Städten, Euren Unterthanen und Landleuten, Euren Soldaten und allen die Euch nahe sind, Hohen und Niedrigen, Reichen und Armen, Wittwen und Waisen! Er erhalte eure Krone lange auf Eurem Haupte, erhalte sie nach Euch Euren Kindern und Enkeln, von Geschlecht zu Geschlecht bis an

das Ende der Welt! Er befestige Euch auch in dem rechten christlichen Glauben und schenke Euren Geistlichen Kraft und Stärke! Dieß wünschen wir von Herzen und bitten es von Gott mit vollem Geiste und Sinne. Amen, Amen, Amen!

Gott allein die Ehre in Ewigkeit!

Geschrieben in der Stadt Alexandrien, im Jahr der heil. Märtyrer 1381. welches übereinkommt mit dem Jahre unsers Herrn Jesu Christi 1664 im Monat Tob.

Gott sey allein Lob, Ehre und Preis!

Geschrieben von mir Unwürdigen, Johannes, Komos in der Kirche des heil. Markus des Evangelisten und Apostels.

In der Fede des holländischen Consuls in Cairo wurde ein ähnliches Zeugniß abgelegt.

Auf diese Schreiben fand sich der Herzog bewogen Wansleben 100 Rthlr. zu schicken mit der Bedeutung, daß wegen der zu Gotha ausgebrochenen großen Feuersbrunst ein mehreres nicht erfolgen könne.

Allein Wansleb antwortete, daß dieses Geld nicht hinreichend sey, seine Schulden zu bezahlen. Er sey ohne Heller und Pfennig und Addresse nach Livorno zurückgekommen, habe sich daher weder Brod noch Kleider kaufen können, und wenn er nicht noch einen braven englischen Kaufmann, Namens Carlo Longland angetroffen hätte, wisse er nicht, was daraus hätte werden sollen. Auch habe es Gott gefügt, daß der Großherzog von Florenz aus Achtung gegen Herzog

Ernst sich seiner angenommen habe. Er wünsche aber doch, je eher je lieber wieder nach Gotha reisen zu können, und bäte er noch um 200 Rthlr. zu Bezahlung seiner Schulden und Anschaffung der nöthigen Kleidungsstücke. Es erfordere dieß auch die Ehre des Herzogs, indem der Großherzog wohl wisse, daß er auf dessen Befehl die Reise nach Egypten gethan hätte. Die ihm ausgesetzten Gelder habe er auch nicht ganz bekommen. Ueberdieß habe er auch seine Gesundheit dabey zugesetzt und sehr viel ausgestanden.

Diesem Schreiben, welches an den Geh. Secretär des Herzogs, Emanuel Fend, gerichtet und unterschrieben war: Gio Michels de Wanslebiis, hatte er zugleich ein von dem Kaufmann Longland d. d. Livorno den 30. Junius 1665 ausgestelltes Attestat beygefügt, worin versichert war, daß Wansleb, den er in seinem Hause unterhalte, sich keiner üblen Nachrede schuldig gemacht, vielmehr sich in seinem Umgange, als einen klugen und gelehrten Mann bewiesen, auch dadurch sogar den Großherzog von Florenz auf sich aufmerksam gemacht habe.

Ob nun gleich der Herzog das Gegentheil von seiner Aufführung vernommen hatte, so ließ er ihm doch noch 100 Rthlr. übermachen und ihm rathen, sobald als möglich seine Rückreise anzutreten, auch seine Verantwortung zu thun, warum er sich Gio Michels de Wanslebiis unterschrieben und also für einen Edelmann ausgegeben habe?

In der Antwort hierauf entschuldigte er sich in Ansehung der verlangten Zurückreise mit seiner schwachen Gesundheit und schickte dem Herzoge einen Theil der Beschreibung des Zustandes von Egypten, die er sich stückweise vor der Tafel vorlesen ließ. Allein der Herzog bestand auf der Reise, wobey er ihm versprechen ließ, daß er die Kosten derselben noch besonders tragen wollte.

Während man nun seiner Ankunft mit Verlangen entgegen sahe, meldete er (unterm 30. October 1668) dem Herzoge, daß er sich genöthigt gesehen habe, den katholischen Glauben anzunehmen und in dem Kloster Alla Minerva zu Rom ein Dominicanermönch zu werden, und übersandte ihm zugleich seine bereits erwähnten drey Attestate im Original, nämlich zwey derselben in Arabischer Sprache, von dem Patriarchen und Komos zu Alexandrien die sehr sauber auf langes geglättetes Papier geschrieben sind, und eins von dem Holländischen Consul, Johann Thyls zu Cairo, ingleichen für den Prinz Friedrich, ein Stück Holz von dem Olivenbaum, der aus Josephsstabe gewachsen wären, als ihn der Herr Christus in Oberegypten gepflanzt hätte, ferner ein Buch vom Pater Athanasius Kircher, worin der Obelisk beschrieben sey, den man in seinem Kloster gefunden habe, und endlich sein Porträt in einer kleinen Schachtel von Schildkröte, mit durchbrochener Arbeit.

Hiermit endigte sich die Geschichte dieser Abyssinischen Reise, so wie sie aus den vorhandenen Acten erzählt worden ist.

Ungeachtet der große Zweck derselben von der Ausführung weit entfernt blieb, so wird sie dennoch als ein merkwürdiger Beytrag zu der Charakteristik des Herzogs angesehen werden können.

Daß inzwischen diese Reise keinen glücklichen Erfolg hatte, ist keinesweges dem Herzoge, sondern lediglich dem Berichtserstatter, Hiob Ludolfen, beyzumessen, welcher ihm das Unternehmen zwar von einer sehr vortheilhaften Seite darstellte, aber die Schwierigkeiten, welche demselben entgegen stehen könnten, mit Stillschweigen übergieng, und in Ansehung der vorgeschlagenen Mittel so wenig Erfahrung zeigte, welche man von einem Manne, dessen Hauptstudium die Abyssinische Sprache und die Sitten und Gebräuche der Völker des Orients war, nicht hätte erwarten sollen. Wer ein großes Ziel erreichen will, muß auch die gehörigen Kräfte dazu anwenden. Was konnte aber mit einer so geringen Summe von 1000 Rthlr. auf zwey Jahre gerechnet, ausgerichtet werden, und was ein Mann bewirken, der zwar in den orientalischen Sprachen nicht unerfahren war, von dessen Weltklugheit und den übrigen zu einer solchem Reise erforderlichen Wissenschaften und Kenntnissen kein Wort in den Acten vorkommt, und den vielmehr Ludolf selbst, nachdem das Unternehmen nicht gelungen war, einen unwissenden, einen verschwendrischen, thörichten und

hochmüthigen Menschen nennt, welchem Urtheile nachher mehrere Schriftsteller beygetreten sind, ungeachtet die oben angeführten Zeugnisse das Gegentheil davon versichern. Auf alle Fälle ist wohl so viel erwiesen, daß der Herzog an dem Mißlingen dieser Reise ganz unschuldig war.

Ende des Ersten Bandes.

Beweisthümer

des

Ersten Bandes.

Erster Abschnitt.

Verordnung, wessen sich Unser von Gottes Gnaden Dorothea Susanna, gebohrne Pfalzgräfin bey Rhein, Herzogin zu Sachsen Wittwe Lbd., Getreue Georg Albrecht von Kromsdorf und Doctor Virgilius Pinzinger, als von Uns geordnete Cammerjunker und Präceptor bey dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Johannsen, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Unsern freundlichen lieben Sohne erzeigen und verhalten sollen. Actum Weimar am Tage Michaelis 1583. U. I.

Zweyter Abschnitt.

Schenkungsbrief in Betreff des von der Krone Schweden Herzog Bernhard dem Großen verliehenen Herzogthums Franken, nebst den Bisthümern Würzburg und Bamberg den 10. Jun. 1633.

Dritter Abschnitt.

Herzogs Ernst Fundation von 27000 Mfl. für die Kirchen und Schulen der Weimarischen Lande d. d. Weimar den 19. April 1629.

Vierter Abschnitt.

1) H. E. Rescr. an den Amtsschöffer Silchmüller zu Georgenthal die Restitution der Veit Fischer zu Gückelhorn geraubten Schafe betr. d. d. Hauptquartier zu Haßfurth a. M. 23. Nov. 1631.

2) Desselben Rescr. an die Beamten des Fürstenthums Weimar wegen Herbeyschaffung des Rind- und Schafviehes für die Fürstlichen Cammergüter zu Würzburg d. d. Weimar 23. Sept. 1633.

3) Desselben Würzburgische Regimentsverfassung d. d. Würzburg den 26. October 1633.

Fünfter Abschnitt.

1) Donation der Herrschaft Remda und des Gutes Apolda an die Universität Jena d. d. Weimar 15. Oct. 1633.

2) Receß zwischen Altenburg und Weimar wegen Successionin die Fürstenthümer Coburg und Eisenach d. d. Eisenberg 2. März 1634.

Sechster Abschnitt.

1) Erbtheilungsvertrag zwischen Altenburg und Weimar d. d. Altenburg den 13. Februar 1640.

2) H. Wilhelm's und H. Albrecht's Loszählungs- und Anweisungs-Patente d. d. Weimar den 8. April 1640.

3) Abtheilung der Fürstenthümer Weimar und Eisenach sammt der Pflege Gotha in 3 Portiones nach dem Anschlage ao. 1572. an Aemter Nutzungen. U. II.

4) Designation der Landsteuer des Fürstenthums Gotha und anderer dazu geschlagenen Oerter, was dieselbe auf einem Termin zum dritten Pfennig beträgt.

Siebenter Abschnitt.

Bericht des Amtsschössers Silchmüller zu Georgenthal an Herzog Ernst die feindliche Verwüstung des Cammerguts daf. betr. den 18. Jun. 1640.

Achter Abschnitt.

1640.

1) Ausschr. wegen eines zu haltenden Deputations-Tages auf Tenneberg in Betreff der für das Dübaltische Regiment zu Pferde in Erfurt, unter angedroheter militärischer Execution, von dem Fürstenthum Gotha geforderten 666 Mltr. Frucht, 95 Mltr. Hafer, alles Erfurter Gemäßes, 50800 Pfund Heu, 1000 Bund Stroh und 1200 Rthlr. monatlich, d. d. Weimar den 6. August.

2) Deputationsschluß, daß, da der Herzog durch sein persönliches Nachsuchen um Erlaß dieser Contribution weiter nichts, als durch eine Abschlagszahlung auf die Summe Geldes, einen Aufschub der Execution erhalten, der zwanzigste Theil von dem Ertrage der Ernde im Lande abgegeben und ein ganzer Steuertermin angesetzt werden soll, Tenneberg den 13. August.

3) Ausschr. an die Landstände, einen Anschlag von den erbauten Früchten durch ihre Beamten fertigen zu lassen und einzusenden, auch dafür zu sorgen, daß das vorräthige Getreide in das Kornhaus zu Gotha eingeliefert werde, Tenneberg den 14. August.

4) Instruction, wornach sich die verordneten Commissarien bey der Fruchteinnahme zu richten haben, Tenneberg den 15. August.

5) Instruction, was der Landhauptmann Vogel bey dem Schwedischen Obristen und Commandanten zu Erfurt, Caspar Ermes und dem Commissario Peter Brand anbringen und sollicitiren soll.

6) H. E. Schreiben an den Commandanten in Erfurt, daß er den Landhauptmann Vogel gütig anhören möchte, Tenneberg den 18. August.

7) Befehl an die Obersteuer=Einnahme, 60 Erfurter Mltr. Frucht nach Erfurt zu liefern. Tenneberg, den 30 Aug.

8) Befehl an dieselben, wegen der Ohrdruffer Steuer=Verzögerung, d. d. Arnstadt, den 17. Sept.

9) Befehl an die Landstände der Contribution und Frucht halber unfehlbar Verordnung und Erschüttung zu thun. Tenneberg, den 19. Sept.

10) Befehl an die Vorsteher zu Gotha der Ohrdruffischen Contribution wegen. Tenneberg, den 19. Sept.

11) Befehl an den engern Ausschuß der Landstände mit den Obersteuer=Einnehmern sich über gewisse Punkte zu vergleichen. Tenneberg, den 22. Sept.

12) Befehl an die Obersteuer=Einnehmer zu Gotha, wegen der monatlichen Assignation. Tenneberg, den 8. Oct.

13) Deputationstag mit dem engen Ausschusse der Landstände an Ritterschaft und Städten, wegen der unter abermaliger Bedrohung militärischer Execution, aufs neue anverlangten Schwedischen Contribution und 50 Cntr. Lunten, 12. October.

14) Instruction für Georg Wilhelm von Wangenheim, Johann Breithaupt, Amtsverwalter und Johann Weidemüller, was sie bey dem Commandanten zu Erfurt, Herrn Carln Gregorson und dem Obristen Herrn Ermes verrichten sollen. Tenneberg, den 15. Oct.

15) Befehl an die Obereinnehmer zu Gotha, daß sie richtige Münze und Fruchtverzeichnisse vom Lande einbringen lassen sollen. Tenneberg, den 16. October.

16) Befehl an dieselben wegen Aufbringung der 50 Ctr. Lunten. Gotha, den 5. Nov.

17) Resolution auf das Schreiben des Commandanten zu Erfurt wegen der Verpflegungsgelder. Gotha, den 28. December.

1641.

18) Deputationstag zu Gotha den 4. Jan. betreffend 1) die neu geforderte Schwedische Contribution; 2) die von dem Kaiserlichen Generalwachtmeister Gil de Hasi unter Androhung militärischer Execution gleichmäßig begehrte Contribution ꝛc.

19) Resolution, daß die Verfassung der Landesdefension dem Hofrath von Hagen, dem Landhauptmann Vogel und Stallmeister von Wangenheim committiret und nach dem vorigen Modell verbessert werden soll.

20) Ausschr. an die Beamten und andere Obrigkeiten wegen des räuberischen und herrenlosen Gesindels. Gotha den 20. May *).

21) Deputationstag zu Gotha den 6. Sept. Vernehmung der Landschaftsdeputirten mit ihrem Gutachten: 1) ob zu der Schwedischen Contribution in Erfurt über die 120 Mltr. Frucht und monatliche Lieferung der 500 Rthlr. noch mehr gegeben werden könne? 2) wegen Beförderung des Verwahrungsbaues der Stadt Gotha und 3) wegen Besoldung der Landofficiere.

1642.

22) Deputationstage den 4. und 24. Jan. und 22. März in Betreff der Schwedischen Contributionen und Einquartirung der Churbaierischen Völker, wie auch wegen Aufbringung der rückständigen 120 Römermonate, um durch deren Abstattung die von dem General-Feldmarschall Pic-

*) Goth. dipl. P. IV. p. 51.

colomini begehrte Einquartirung der Kaiserlichen Soldaten abzuwenden, wozu sich der Herzog bereits in einem Schreiben an den General-Feldmarschall erboten habe.

23) Ausschr. wegen Wiederaufbauung der wüsten Güter, 15. Febr. *).

24) Deputationstag den 15. August wegen der in das Magazin zu Erfurt unweigerlich verlangten 100 Mltr. Korn, 80 Mltr. Gerste, 80 Mltr. Hafer, alles Erfurter Gemäßes und 1000 Rthlr. monatlich.

1643.

25) Deputationstage den 10. Jan. 11. April, 29. Aug. 12. und 22. Dec. die Schwedische Contribution und Winterquartiere betreffend, welche der Herzog durch seine vielfältigen Vorstellungen und Schickungen an die Schwedische Generalität nicht habe abwenden können.

26) Anderweites Ausschreiben die Anbauung der wüsten Güter betreffend, den 15. Febr. **).

27) Abermaliges Patent wider die Plackereyen der Soldaten, 10. März ***).

28) Ausschr. 1) in Creditsachen, 2) die Aufkaufung des von Soldaten gestohlenen Viehes und 3) die Verhelfung in der Debitoren-Güter betreffend, 10. April ****).

29) Fürstl. Patent an die Stände wegen Aufbringung der Contribution, 30. August (gedruckt).

*) Gotha dipl. P. IV. p. 53.

**) Gotha dipl. P. IV. p. 52.

***) Gotha dipl. P. IV. p. 57.

****) Getha dipl. P. IV. p. 55.

30) F. Befehl wegen Regulirung der Einquartirung, 15. December.

31) F. Befehl wegen Anlegung einer ganzen Steuer, 18. Dec.

1644.

32) Deputationstag den 19. Jan., 26. März, 1. Jul. und den 11. Nov. auf welchen die Verhandlungen betrafen: Die Verpflegung der in den Gothaischen Landen einquartirten und unter dem Feldmarschall Grafen von Hatzfeld stehenden Kaiserlichen Soldaten, die von dem Kaiserlichen Feldwachtmeister Freyherrn von Sandezky auf 10000 Rthl. und von dem Obercommissär Peil auf 30000 Mfl. angesetzte Contributionssumme, zu welcher letztern 7000 Mfl. bewilligt wurden; die Fortificirung der Stadt Gotha; die Milderung der Erfurtischen Contribution durch eine Absendung an den General Dorstensohn; das obiger Contribution wegen von dem Commandanten zu Meiningen, Obrist-Lt. St. Maris von Königsberg gewaltsamer Weise weggeführte herrschaftliche und anderer Leute Vieh; die monatliche Erhöhung der Schwedischen Contribution mit 300 Rthlr. und andere Gegenstände mehr.

33) Ausschr. wegen der wüsten Güter und deren Anbauung, den 9. Jun. 1645.

1646.

34) Deputationstag den 5. May in Betreff der für die Schwedischen und Kaiserlichen Armeen, letztere unter dem Feldmarschall von Drautitzsch, begehrten Contributionen und Victualien.

35) Vermahnung und Gebet in jetziger Noth und grosser Kriegsgefahr zu gebrauchen im Fürstenthum Gotha.

36) Patent und Formular wegen Anordnung einer allgemeinen Betstunde, darin Gott um Abwendung des äußersten Landesverderbens (bey der Schwedischen Einquartirung) angerufen werden soll, so lange solches währet.

1647.

37) F. S. Ausschr. welches bey jetzigen noch immer anhaltenden schweren Läuften und großen Strafen Gottes auszufertigen und öffentlich von den Canzeln zu verlesen befohlen worden, den 6. Febr.

38) Landtag den 9. Jun. auf welchem unter andern beschlossen ward, die Befriedigung der Soldateske nach dem Reichsmatricul einzurichten und zur Erleichterung der angesetzten Contributionen auf ein- und durchfahrende Waaren einen Zoll zu legen und davon die Rittergüter nicht zu befreyen.

39. Patent, daß dem am 9. Jun. gefaßten Landtagsschlusse, gemäß zur Erleichterung der schweren Kriegeskosten, welche das Land bisher getragen, ein Auffatz und Zoll auf alle Waaren an Früchten, Wolle, Waid, Eisen und allen Gütern, so entweder aus dem Lande anders wohin oder von andern Orten durch dasselbe geführet würden, eine zeitlang geschlagen und entrichtet werden solle, 16. Jul. *).

40) Deputationstage den 30. Sept., 8. Nov. und 3. Dec. wegen der Erfurtischen Contribution, Beytreibung der Reste in das Magazin zu Erfurt und Errichtung fünf Rotten Musquetirer zur Hemmung der Streifereyen im Lande.

41) F. Befehl, daß die beschwerten Unterthanen ihren Verlust, den sie durch den Krieg erlitten, sub poena praeclusi anzeigen sollen, 11. November.

*) Gotha dipl. P. I. p. 290.

42) Deputationstage d. 9. Jul. und den 9. Dec. 1648. in Ansehung der Befriedigung der Schwedischen Soldaten nach dem Reichsanschlage; der Vergütung des Schadens, den die Stadt Salzungen durch schwere Einquartirung erlitten; der Uebertragung der Orte jenseits des Waldes von den andern, wegen der Lieferungen; des von der Landschaft verwilligten Anlehns von 4000 Rthlr. zur Verpflegung des Reichscontingents u. s. w.

43) Deputationstag den 17. Apr. der Abschied von 21. Apr. 1649. betraf 1) die Einquartirung und Verpflegung zwey Schwedischer Regimenter; 2) die Berichtigung der Rechnung zwischen den Gothaischen und Eisenachischen Ständen wegen der gehabten Einquartirung nach dem Friedensschlusse, da der Eisenachische Theil von dem Schwedischen Regimente des General-Feldmarschalls Wrangel und der Gothaische mit den Völkern des Obersächsischen Kreises belegt worden war; 3) die Bezahlung des Aufwandes, den die F. S. Gesandtschaft, nämlich D. Georg Achatius Heher nebst seinem Legationssecretär, Eusebius Jäger, wegen der Friedenstractaten verursacht hatte.

1651.

44) Ausschr. und angehende Punkte die Commercien und Schulden betreffend, welche den Städten zum Besten publiciret.

45) Patent nebst vier Puncten, wie der Dörfer Schuldenlast abzuhelfen sey und die Commercien wieder im Lande angerichtet werden möchten, 29. April.

46) Ausschr. die Ausübung hergebrachter und bey vorigen Kriegesläuften nicht so eigentlich beobachteten Gerechtigkeiten betreffend.

Neunter Abschnitt.

1) Des Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernstens, Herzogs zu Sachsen ꝛc. Ausschreiben, wie es bey der General-Visitation in J. F. Gnaden Fürstenthum bey Geist- und Weltlichen Ständen, Städten und Bedienten, Pfarrkindern, Unterthanen und Einwohnern praeparatorie gehalten werden soll. Gedruckt in Erfurt im Jahr Christi M. DC. XL.

2) Verzeichniß etzlicher Artikul, darauf die Pfarrer in Städten und Dörfern gründlichen Bericht einschicken sollen. Gedruckt zu Erfurt im Jahr Christi M. DC. XL.

3) Verzeichniß etzlicher Artikul, darauf die Beamten im Fürstenthum Gotha gründlichen Bericht einschicken sollen. Gedruckt zu Erfurt im Jahr Christi M. DC. XL.

1641.

4) Rescr. an die Scholarchen zu Gotha, den Rector des Gymnasii zu Gotha, M. Johann Waitz, als Director zu ehren, und den Rector M. Johann Andreas Reyher zu Schleusingen, als Rector des Gymnasii nach Gotha zu berufen, 9. Jan.

5) Commissionsrescr. an den Canzler D. Simon Malsius zu Eisenach, den Hofrath, Christoph von Hagen, den Generalsup. D. Salomon Glaß, den Hofprediger, Christoph Brunchorst, den Amtsverwalter, Joh. Breithaupt, und die beyden Bürgermeister, D. Emmerich Pfefferkorn und Joh. Weidemüller, den Zustand des Gymnasii zu Gotha zu untersuchen, den 13. Jan.

6) Puncta, wornach die zur Untersuchung des Gymnasii verordneten Commissarien sich zu achten haben.

7) Ausschr. an die Landstände die Leistung der Erbhuldigung und Haltung eines Landtags betreffend, 30. Jan.

8) Vortrag bey der Fürstl. Erb- und Landeshuldigung in Gotha in Gegenwart der Landstände und des Amtes Gotha geistlichen und weltlichen Standes, den 17. Febr. u. III.

9) Rede von der Vortreflichkeit der christlichen Religion ꝛc. gehalten auf dem Landtage, den 18. Febr.

10) Berufung und Confirmation des Wangenheimischen Superintendenten.

11) Auszeichnung derjenigen Dorfschaften die ihm zugelegt und gegebenen werden sollen.

12) Cession über die 4140 Mfl. 6 gl. Capital für das Gymnasium zu Gotha von der Herzogl. Landschaft.

13) Confirmation und Bewiddumung zum Gymnasio.

14) Befehl an die Scholarchen und den Rector des Gymnasii auf die Präceptoren derer von Adel auf dem Lande Aufsicht zu haben und zu Zeiten mit ihnen Prüfungen anzustellen.

15) Ermahnung an die Hauswirthe die Privatpräceptoren an die Scholarchen und den Rector zu weisen.

16) Ausschr. an die Beamten auf die Kinderzucht Acht zu haben.

17) Patent wegen der Jungen von Adel Erbhuldigung und Lehnspflicht.

18) Befehl die Taxordnung der Gerichtsgebühren in den Aemtern anzuschlagen.

19) Verordnung, Commissarien in den Aemtern anzuordnen und mit Zuziehung der Beamten die Landgüter in eine gewisse durchgehende Taxordnung zu bringen.

20) Ausschr. an die Landstände, der Erbzinsen halber mit den Unterthanen billigmäßige Moderation zu halten.

21) Ausschreiben und Anzeigung, welchergestalt und auf was Termine die auf verschienem Landtage im Fürstenthum Gotha bewilligte sechsjährige Land- und Trankſteuer angelegt, eingebracht und überliefert werden soll. Gotha, 12. April 1641. *)

22) Haupttheilungsreceß d. d. Gotha 12. Sept.

23) Nebenreceß de eod.

24) Ausschr. an die Superintendenten und Adjuncten wegen Haltung einer besondern Schulvisitation, 13. Oct.

25) Puncta, worauf die Schulvisitation gerichtet seyn soll. U. IV.

26) Ausschr. daß die bereits angekündigte Generalvisitation nunmehr ihren Anfang nehmen soll, den 12. Nov.

27) Instruction für die zur Generalvisitation verordneten Commissarien.

28) Puncta, welche dabey zu beantworten sind. U. V.

Zehnter Abschnitt.

1642.

1) Fürstl. Sächsisches Ehe-Mandat d. d. Gotha den 14. Jan. Anno 1642. **) rev. 22. Jul. 1650.

2) Jagd- und Weidwerks-Mandat d. d. Gotha den 4. May. rev. 1667. ***)

*) Gotha dipl. P. IV. p. 48.

**) Ernest. Verord. p. 360 — 363.

***) L. O. P. 3. N. 10. p. 342 — 348.

3) Revidirte Geleits- und Zolltafeln d. d. Gotha den 9. May 1642.

4) Fürstl. Sächsisches Ausschreiben wegen angeordneter Christlichen Information und Unterrichtung der Erwachsenen Unwissenden in den nothwendigsten Stücken der Christlichen Lehre, so in dem Catechismo Lutheri begriffen. Im Fürstenthum Gotha, Datum Gotha den 31. Oct. *)

5) Ausschr. wegen Festhaltung und Verlesung desselben von den Canzeln, den 2. Nov.

6) Methodus wie obgesetzter kurzer Begriff christlicher Lehr sowohl den Erwachsenen als den Kindern in den Schulen, so beyderseits die Worte des Catechismus kennen, vorzutragen und beyzubringen.

7) Instruction nach welcher auff das vnlengst publicirte Fürstl. Sächsisches Ausschreiben die Information der erwachsenen Vnwissenden in den nothwendigsten Stücken der christlichen Lehr, betreffend, sich die Superintendenten, Adjuncti, Pfarrer, ingleichen die Gerichtspersonen auch Aeltesten oder Vorsteher zu richten haben.

8) I. Special- vnd sonderbarer Bericht, wie nechst Göttlicher Verleihung die Knaben und Mägdlein auff den Dorffschaften und in den Städten die vnter dem vntersten Hauffen der Schul-Jugend begriffenen Kinder im Fürstenthum Gotha kurz vnd nützlich vnterrichtet werden können. Auf gnädigen Fürstl. Befehl auffgesetzt vnd gedruckt zu Gotha bey Peter Schmieder.

9) Christliche Anleitung welcher Maßen die Pfarrer diejenigen Kinder, so zum erstenmal das heilige Abendmahl gebrauchen wollen, etliche Tage vorher, ehe sie in der Kirchen öffentlich vorgestellt werden, wegen ernstlicher Be-

*) C. V. p. 171 — 183.

zeigung bey solcher christlichen Verrichtung nützlich zu unterweisen und beweglich anzumahnen haben.

1643.

10) Ausschr. wegen der erstmaligen Zulassung der Kinder zum H. Abendmahl, 10. März.

11) Ordnung, wie es im ganzen Fürstenthum Gotha und zugehörigen Landen auf Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und andern Zusammenkünften gehalten werden soll, d. d. Gotha den 5. April, rev. 1646. 1667. *)

12) Fürstl. Sächs. Ausschreiben wie einer und der andere Entheiligung der Feyertage zu steuern und mit den Bußpredigten und Betstunden es hinfüro im Fürstenthum Gotha gehalten werden soll, den 24. May. Nebst Extract aus der F. Coburgischen Kirchen-Ordnung cap. 22. fol. 226. sqq rev. 1665. **)

13) Ausschreiben an alle Beamte und Gerichte wegen Bestellung gewisser Personen zur Aufsicht über die unfleißigen Kirchengänger, den 29. May.

14) Dergleichen an alle Inspectionen, den 29. May.

15) Ausschreiben an die Superintendenten und Adjuncten, daß den Filialisten eine Bußpredigt durch die Schuldiener des Orts, nach Anleitung des Pfarrers verlesen werden soll, den 5. Jul.

16) Ausschreiben, daß die Apostteltage auf den Tag, auf welchen sie fallen, gefeyert werden sollen, d. 27. Nov.

17) Verordnung, daß jedem Pfarrer zwey Erfurter Malter, jedem Schösser auf dem Lande drey Erf. Mltr.,

*) E. V. p. 367 — 384. L. O. p. 3. p. 483 — 505.

**) E. V. p. 303 — 310.

dem Forstmeister zwey Erf. Mltr., den Schulbedienten, beyden Oberknechten zu Tabarz und Zelle, den Amtsschreibern, jedem 1½ Erf. Mltr., den Land- und Amtsrichtern, auch Forstknechten jedem 1 Erf. Mltr. Gerste, anstatt und wegen ihres Tischtrunks jährlich Trankſteuerfrey zu brauen, vergünstiget seyn soll, den 5. Dec. rev. d. 5. Jun. 1669.

18) Receß zwischen Gotha und Altenburg, wegen einiger bey der Landestheilung noch unerörtert gebliebenen Punkte d. d. Gotha den 18. Jun.

19) Consultationes wegen des vorhabenden Schloßbaues zu Gotha. U. VI.

20) Gutachtlicher Bericht an Herzog Ernst von den geistlichen und weltlichen Räthen den Schloßbau betreffend. d. d. Gotha den 27. März. U. VII.

Eilfter Abschnitt.

1644.

1) Extract aus der Consistorial-Ordnung Tit. 22. die Anordnung der geistlichen Untergerichte betreffend.

2) Ausschreiben dazu v. 29. Jan.

3) Rescr. an das Amt und den Stadtrath zu Gotha, daß die Dorfschaften das Bier in der Stadt Gotha holen sollen, den 4. März.

4) Patent wegen Hurerey und unehliger Beywohnung, den 9. Aug. rev. 1659 und 1660. *)

5) Patent wegen des Geleits, den 23. Aug.

6) Forst- oder Wald- Item Jagd- und Weidwerks-Ordnung, wie es in denen Forsten und Wäldern des Für-

*) L. O. P. 3. N. 24. p. 465.

stenthums Gotha und zugehörigen Orten hinfüro gehalten werden soll, den 4. Dec. rev. 1667. *)

1645.

7) Receß zwischen H. Wilhelm zu Weimar und H. Ernst zu Gotha, die Theilung des Fürstenthums Eisenach betr., den 30. März.

8) Taxordnung für die Handwerker, Taglöhner und Dienstboten den 14. Jul. rev. 1. März 1656. **)

9) Synodalschluß, welcher nach der in dem Fürstenthum Gotha gehaltenen General-Kirchen- und Landes-Visitation auf Verordnung des Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernst, Herzogen zu Sachsen ꝛc. durch die dazu deputirte und beschriebene S. F. Gnaden Consistorial-Räthe, Superintendenten, Adjuncten und Pfarrer gemacht und von S. F. Gnaden ratificirt worden. Actum Gotha den 18. Aug. Anno 1645. und publicirt den 22. September. ***)

10) Bericht von dem Straff-Ampt wie dasselbe von Lehrern und Predigern, sowohl öffentlich, als absonderlich gegen ihre Pfarr-Kinder zu führen sey. Zum Synodal-Schluß im Fürstenthum Gotha gehörig. Gotha im J. Christi 1645. ****)

11) Ebrietatis infamia. Gründlicher Bericht von der schändlichen und hochschädlichen Sünde der Trunkenheit, oder des Zu- und Voll-Saufens in zwey Theilen. I. Zwo christliche Predigten hiervon gehalten in der Kirche zu St. Augustini in Gotha, und hernach auf Fürstl. gnädigen

*) L. O. P. 3. N. 9. p. 294 — 342.

**) Gotha dipl. P. IV. p. 11.

***) L. O. P. 3. Lit. A. p. 1 — 52. Ernest. V. p. 1 — 50.

****) L. O. P. 3. p. 97. E. V. p. 51 — 70.

Befehl weiter ausgeführt; II. Denkwürdige Zeugniſſe hievon unterſchiedlicher, ſowohl Kirchenlehrer, als auch politiſcher Schrifften mit etlichen beygefügten Notis und Erklärungen. Verfaſſet und zuſammen getragen von Salomon Glaſſen, der Heil. Schrift Doct. und Superintendenten. Gotha ꝛc.

12) Ausſchr. womit dieſe genannten Predigten ſämmtlichen Geiſtlichen zugefertigt werden, den 25. Nov.

13) Ausſchr. an die Schöſſer und Beamte dem Synodalſchluſſe Tit. 1. §. 9. in fin. u. Tit. XIII. §. 2. gemäß, gewiſſe verſtändige Perſonen auszuſuchen, welche diejenigen Leute, die bald nach geendigter Predigt aus der Kirche laufen wollen, beſcheidentlich anhalten ſollen, den 11. Nov. 1645.

14) Entwurf zu einem Pfarr-Wittwen-Fiſco nebſt

15) Ausſchr. womit die in dem Entwurfe enthaltenen Vorſchriften den Geiſtlichen zur Befolgung anbefohlen werden, den 4. Febr. 1646.

Zwölfter Abſchnitt.

1646.

1) Receß zwiſchen Gotha und Altenburg wegen Veilsdorf d. d. Gotha, den 12. Jan.

2) Extract aus dem jüngſthin von dem Durchl. Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Ernſten, Herzogen zu Sachſen ꝛc. am 1. Jul. zu Gotha publicirten Landtagsſchluß ſoviel die darin begriffenen Punkte, die Gottesfurcht zu befördern und die ſo ſehr gefallene Chriſtliche Diſciplin wieder aufzurichten, betreffen thut. Gedruckt den 1. Jul.

3) Des Durchl. Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Ernſten, Herzogen zu Sachſen ꝛc. Ordnung, wor-

nach die eine zeitlang unterlassene, nunmehr aber auf S. F. Gnaden Verfügung in Dero Fürstenthum und Landen aller Orten bestellte Rügegerichte reguliret und gehalten werden sollen, Gotha, den 13. Jul. *)

4) Fürstl. Sächs. Gothaisches Ausschreiben wider das leidige Voll=Zu= und Gleichsaufen sowohl, als auch das Gotteslästern und Schwören. Gotha den 4. Sept. rev. den 7. Sept. 1655 und den 3. Dec. 1672. **) Nebst Extracten aus dem Reichs=Abschiede zu Trier und Cölln v. 1512. aus des Röm. Reichs Reformation, guter Policey 1530 u. 1548 zu Augspurg aufgerichtet; aus des Röm. Reichs Policey=Ordnung zu Frankfurt 1577 verbessert; aus dem Ausschreiben des weiland Herzog Friedrichs, des Röm. Reichs Erzmarschalken und Churfürsten; und Herzog Johanns zu Sachsen 1513 und 1531 aus der Churfürstl. Sächs. Landes=Ordnung unter dem Titul: vom Zutrinken, Gotteslästern und Fluchen.

5) Ausschr. daß dasselbe alle Vierteljahre von den Kanzeln verlesen werden soll, den 12. Sept.

6) Fürstl. Sächs. Ausschreiben, wie dem leidigen Ausfordern und Balgen zu steuern auch die Ueberfahrer zu bestrafen. Gotha, den 4. Sept.

7) Receß zwischen Gotha und Weimar, 17. u. 26. Oct.

1647.

8) F. S. Ausschreiben, welches bey jetzigen noch immer anhaltenden schweren Läuften und großen Strafen Gottes auszufertigen und öffentlich von den Kanzeln zu verlesen befohlen worden. Gotha, den 6. Febr. ***)

*) L. O. P. 3. N. 7. p. 242 — 283.

**) E. V. p. 348 — 353.

***) E. V. p. 311 — 319.

9) Danksagung, welche nach abermals abgewendeter Krieges-Noth im Fürstenthum Gotha von den Kanzeln auf instehendes Pfingstfest öffentlich verlesen werden soll, Gotha.

10) Angeordnetes Kirchengebet wegen der Oßnabrückischen und Münsterischen Friedens-Tractaten. Gedruckt Gotha.

11) Kirchen-Agenda, das ist, Ordnung wie es von Pfarrern und Seelsorgern beym öffentlichen Gottesdienste und sonsten gehalten werden soll. Für die Kirchen im Fürstenthum Gotha. Gedruckt daselbst durch Johann Michael Schalln, in 4. *)

1648.

12) Consistorial-Ordnung rev. und unterschrieben, den 31. Jan.

13) Erinnerungs-Puncta, welche nach Anweisung des Schul-Methodi bey den Schulen, sowohl auf den Dorfschaften als auch respective in denen Teutschen Classibus bey den Städten nicht allein aber denen Schul-Bedienten, sondern auch denen, welchen die Inspection zukömmt, hinführo in fleißige Obacht zu nehmen sey. **)

14) Hof-Ordnung, 1. Febr. ***)

15) Stall-Ordnung eod. ****).

16) Pagen-Ordnung eod. *****).

17) Küchen-Ordnung, 18. Aug. ******).

*) Kirchen- und Schulen-Verfass. 1. Th. p. 258.

**) E. V. p. 291 — 302.

***) Gotha dipl. P. IV. p. 17.

****) ibid. p. 28.

*****) ibid. p. 31.

******) ibid. p. 38.

18) Kellerordnung, eod. *)

19) Receß zwischen dem Amte Eisenach und den Utterodtischen Unterthanen in der Ruhla wegen der Jagddienste und anderer Frohnen, Gotha den 10. Oct.

20) Eisenbergischer Conferenz-Vertrag zwischen Gotha, Weimar und Altenburg, den 19. Oct.

1649.

21) Receß zwischen Herzog Ernst und der Landgräfin Amalien Elisabethen zu Hessen-Cassel wegen der Hersfeldischen Lehnstücke d. d. Gotha den 25. Aug.

22) dergl. den 12. Sept.

23) Drittes Ausschr. wegen Wiederanbauung und Bestellung der wüsten Güter und Länderey, den 17. Sept.

Dreyzehnter Abschnitt.

1) F. Sächs. Ausschr. wegen des auff den durch Gottes Gnade verliehenen Frieden im H. Röm. Reich, den 11. und 12. August-Monats dieses laufenden Jahrs angestellten Dank-Festes, im Fürstenthum Gotha. Gedruckt daselbst im Jahr 1650. (30. Jul.)

1651.

2) Patent, die anderweitige Erklärung der hiebevor Anno 1643. den 5. April und den 1. Jul. publicirte Ordnungen und Ausschreiben die Hochzeiten und das Balgen betreffend, den 19. März **).

3) Ausschr. die Bevormundung der Unmündigen, Inventirung dessen, was ihnen zuständig, Examination der

*) Gotha dipl. P. IV. p. 34.

**) L. D. P. 3. N. 30. p. 501.

Rechnung und Ertheilung der gerichtlichen Decreten bey vorgehender Alienation; betreffend, den 7. April.

4) Patent wegen des Gesindes und der Taglöhner übermüthigen Trotzes und Ungehorsams, den 29. April, rev. 1656. *).

5) Puncta, welche sowohl die Fürstl. Beamten, als auch die Gerichtshalter in den verliehenen Gerichten in dem Fürstenthum Gotha wegen etlicher hin und wieder eingerissenen und von Fürstl. Regierung, auf sonderbaren gnädigen Befehl, den mehrern ihres Mittels vorgehaltenen Mißbräuche hinführo in Acht zu nehmen, publicirt d. 29. Apr. im Jahr 1651. **)

6) Puncta, welche die Räthe in Städten zu beobachten, auch soviel deren die Bürgerschafft angehen, derosel-ben förders vorzutragen haben, publicirt im Jahr 1651 ***).

7) Puncta, welche den Dorfschaften, wegen etlicher eingerissenen Mängel und Mißbräuche zu publiciren ****).

8) Ausschr. und angehende Puncta, die Commercien und Schulden betreffend, welche den Städten zum Besten publiciret.

9) Patent nebst 4 Punkten, wie der Dörfer Schulden-Last abzuhelfen sey, und die Commercien wieder im Lande angerichtet werden möchten, 29. April.

10) Ausschr. die Exercirung hergebrachter und bey vorigen Kriegesläuften nicht so eigentlich beobachteten Gerechtigkeiten betreffend, 1651.

*) L. O. P. 3. N. 20. p. 451.

**) L. O. P. 3. N. 4. p. 220.

***) L. O. P. 3. N. 16. p. 396.

****) L. O. P. 3. N. 17. p. 406.

11) Puncta, welchen von den Superintendenten und Adjuncten, Beamten, Kirchen- und Schuldienern nachgelebet werden soll, 30. April.

12) Gemeine Feuer-Ordnung auf Schlösser, Städte und Dörfer im Lande, wie auch auf die Wälder gerichtet, im Fürstenthum Gotha, publicirt 1651. rev. im J. 1665. *).

13) Ausschr., womit die Formul der Danksagung, nach geschehener Ernde, an die Ephoros überschickt wird, mit dem Befehl, solche den 2. Nov. zu verlesen und damit alle Jahre den letzten Sonntag des Monats October zu continuiren, 23. Oct.

14) Ausschr. womit das Formular des emanirten Patents wider das Voll-Zu- und Gleich-Saufen überschickt wird, und daß solches an seinem Ort eingerückt und mit von der Kanzel verlesen werden soll, 26. Nov.

15) Ausschr. daß die Pfarrer über die in den Aemtern, Gütern und Vorwerkern angeordnete Hauszucht, Hauskirchen und Morgen- und Abend-Betstunden fleißige Aufsicht führen, auch den Erfolg dieser Einrichtung einberichten sollen, 21. May 1651.

1652.

16) Ausschr. an die Superintendenten und Adjuncten in ihrem Kirchspiel die Anstalt zu treffen, daß die Pfarrer schwermüthige Personen ihnen sogleich zur Berichtserstattung an das Consistorium anzeigen, unterdessen aber sie fleißig besuchen und aus Gottes Wort trösten, sie aber nicht allein lassen sollen, den 23. April.

17) Vermahnung zur Buße und andächtigem Gebeth, nebst angehengter Formul, welchergestalt die dermalige

*) L. O. P. 3. N. 13. p. 307.

Reichs-Versammlung zu Regensburg zu glücklicher Verrichts- und Endigung im gemeinen Gebeth Gott dem Herrn vorzutragen.

18) Instruction, was die Schultheißen beydes in den Dörfern der F. Aemter, als auch aller andern Gerichte im Fürstenthum Gotha ihres aufgetragenen Amtes und Verrichtungen halber vornemlich in Acht zu nehmen haben, publicirt 1652. rev. 1667. *)

19) Puncta, die Vormundschafts-Sachen betreffend, welche im Fürstenthum Gotha von denen Fürstlichen, auch der Grafen, Herren und denen von der Ritterschafft und allen respective Aemtern, Gerichten, auch Räthen in den Städten, so dießfalls Verwaltung der Gerichtsbarkeit haben, eigentlich in Acht zu nehmen, auf sonderbare gnädige Verordnung publicirt 1652 **).

20) Puncta, welche in Emptern, Gerichten und Städten des Fürstenthums Gotha denen Vormündern bey dero Bestätigung für zu halten und zu communiciren, darauf sie zu verpflichten und nach welchem sie sich bey dero Verwaltung eigentlich zu achten. Auf sonderbare gnädige Landesfürstliche Verordnung, publicirt 1652. ***)

Vierzehnter Abschnitt.

1) Des Fürstl. Sächsischen gemeinen Hof-Gerichts zu Jena erneuerte und verbesserte Ordnung. Im Jahr Christi 1653. (1. Febr.) ****)

*) L. O. P. 3. N. 18. p. 407.

**) L. O. P. 3. N. 3. p. 202.

***) L. O. P. 3. N. 2. p. 190.

****) L. O. P. 3. N. 1. p. 118 — 189.

2) Patent, wie es mit Bestellung der Medicorum und Barbierer in den Städten und auf dem Lande und deren Besoldung gehalten werden soll, den 3. Febr. *)

3) Ausschr. daß die Spanischen Thaler, wenn sie ihr völliges Gewicht haben, höher nicht, als das Stück zu fünf Kopfstücke genommen werden sollen, den 20. Aug.

4) Fürstl. Sächsische Landes-Ordnung des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Ernsts, Herzogs zu Sachsen ꝛc. rev. den 1. Sept. 1666.

1654.

5) Verordnung an das G. U. G. zu Gotha, daß zu Erweckung mehrerer Andacht und desto besseren Vorbereitung, auch um des Wohlstandes willen, die hohen Festtage eingeläutet werden sollen, den 2. Jan.

6) Methodus, wornach die Praeceptores in Beybringung des kurzen Berichts von den V. Lehrpunkten nach Erforschung durch nachgesetzte Fragen, sich zu richten. Nebst Fragen zu dem kurzen Bericht gehörig. Im Fürstenthum Gotha. (Gedruckt).

7) Ausschr. dazu, den 22. Febr.

8) Patent, daß das Trompetenblasen, nach Anleitung der von dem Kaiser Ferdinand II. am 21. Oct. 1630. auf dem Reichstage zu Regensburg deshalb ertheilten Verordnung, den Hausleuten auf den Thürmen oder bey zulässigen Comödien und Spielen unverwehrt bleiben soll, den 17. April.

9) Kurze Anleitung, wie die gemeine Schuljugend, fürnemlich in und außer den gewöhnlichen Schul-Lectionibus sich zu verhalten **).

*) Gotha dipl. P. IV. p. 41.

**) ibid. P. IV. p. 44.

10) Ausschr. daß diese Anleitung im Beyseyn der Schultheißen, Heimbürgen und Aeltesten jedes Orts in den Schulen abgelesen, hernach angeschlagen oder aufgehängt, auch, damit derselben gebührend nachgelebet werde, gute Aufsicht geführt und jedesmal bey dem Schul-Examen solche Ablesung wiederholt werden soll, 1. May.

Diese schöne und nützliche Anleitung handelt in 57 Punkten von dem Verhalten der Schuljugend; I. Beym Früh-Aufstehen mit Gebet, Anziehen und Reinlichkeit. II. Beym Schul-Gehen und in der Schule; III. Beym Mittags-Essen, in Gebet und Tisch-Sitten; IV. Bey andern Verrichtungen im Hause; V. Auf den Sonn-Fest- und Predigt-Tagen; VI. Bey dem Spiel; VII. Beym Abend-Essen; VIII. Beym Schlafen-Gehen; IX. In der Fremde.

11) Ausschr. daß die Superintendenten und Adjuncten bey den Special-Visitationen den Schuldienern über die in der Schule befundenen Mängel gewisse Memoriale ausstellen sollen, den 10. Jul.

12) Verordnung, daß die Schuldiener die Novitios in die Schultabellen zu notiren fortfahren, auch nach dem Examen die Schultabellen bald eingesendet werden sollen, damit die verordneten Bücher desto schleuniger an Hand geschafft und abgeholet werden können; ingl. daß die Pfarrer die Schultabellen fleißig durchsehen und unter den Knaben die feinen ingenia anmerken und auf selbige Acht haben sollen, den 25. Jul.

13) H. E. Testamentarische Verordnung, wie es nach seinem tödtlichen Hintritt mit der Regierung des Landes gehalten werden soll d. d. Friedenstein, 31. Aug. *) U. VIII.

*) Am 26. Sept. wurde solche gerichtlich niedergelegt, und durch die testamentarischen Dispositionen v. 9. Nov. 1672 und 27. Aug. 1674. in Ansehung der Regimentsverfassung erläudert.

14) F. S. Ausschr. wie es mit den Buß-Predigten und Gebet auf die Freytage im Fürstenthum Gotha hinfüro gehalten werden soll, mit beygefügten XII. Prophetischen Kapiteln und deren Erklärung, welche monatlich auf die Freytage zu verlesen, den 7. Sept.

15) Ausschr. dazu und daß die Predigten mit den gewöhnlichen Eingangs-Worten: Das walt' Gott Vater, Sohn und heiliger Geist! oder dergleichen christlichen Wunsch, angefangen, und darauf stracks zur Vorlesung geschritten werden soll, den 20. Sept.

16) Patent, wie wider die ausgeschafften, verwiesenen, auch in die Acht erklärten Missethäter, wenn sie sich in den Aemtern, Gerichten und Städten wieder betreten lassen, zu verfahren, auch die gerichtliche Verfolgung der Mörder, Diebe und anderer Delinquenten ins Werk zu richten sey, den 25. Oct. *)

17) Patent den Waidhandel betreffend, den 9. Nov.

18) Patent wegen der fremden Werber, den 20. Dec.

19) Ordnung, wornach sich die im F. Gotha ordentlich angenommenen und bestellten Chirurgi und Wundärzte, oder Barbierer, nachdem sie zuvor darauf verpflichtet in und bey denen jedes Orts, Amts und Gerichts, vorfallenden Curen und andern befohlnen Angelegenheiten eigendlich zu achten.

1655.

20) Mandat und Taxa wegen der Gerichts-Gebühren, den 12. Jan. **).

21) Ausschr. wegen des Unterrichts der Schuldiener v. 6. März, nebst einem gedruckten Aufsatze unter dem Titel:

*) L. O. P. 3. N. 12. p. 354.

**) L. O. P. 3. N. 8. p. 284.

Fragen etlicher mehr Punkte zum kurzen Bericht gehörig, als I. Fragen von der Buße, den Tugenden und Lastern nach den zehn Geboten; II. Fragen vom Nutzen des Heiligen Abendmahls; III. Fragen von Kreutz und Leiden der Gläubigen; IV. Fragen von der Vorbereitung zu einem seeligen Ende; V. Fragen aus der Haustafel; VI. Fragen vom Nutz der H. Taufe; VII. Fragen vom Gebet; VIII. Fragen von der Feyer der Sonn- und Fest-Tage.

22) Receß zwischen H. Ernst und dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel wegen der Land-Grenze, Hoheit und resp. Gerechtigkeit und anderer davon abhangenden Rechte im Amte Salzungen, den 14 May.

23) Entwurf, welchergestalt das auf den 25. Monats Sept. angesetzte Dankfest, wegen des 1555 auf dem Reichstage zu Augspurg bekannt gemachten Religions-Friedens im Fürstenthum Gotha feyerlich zu begehen *).

24) Kurzer Bericht vom dem Religions-Frieden im Heil. Röm. Reich bey dem auff den 25. Monats Sept. 1655. Jahres, desselbigen, wegen ausgeschriebenen Dank-Festes, zu mehrerer Information zu beobachten. **)

25) Abkündigung des auf den 12. instehenden Monats dieses 1655 Jahres angestellten Fürstlichen Begräbniß des weyland Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Bernhards, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafens im Thüringen, Marggrafens zu Meißen, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Hochseeligen Andenkens und deswegen verordneten Landtrauer abzulesen auf allen Canzeln den 1. Advent-Sonntag, wird seyn den 2. December. Gedruckt durch Johann Michael Schalln.

*) Gotha dipl. P. IV. p. 71.

**) Gotha dipl. P. IV. p. 73.

26) Christ- und Fürstlicher Lebenslauf des weyland Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Bernhards, Herzogen zu Sachsen ꝛc. wie solcher auf gnädigen Fürstlichen Befehl bey denen in den Fürstenthümern Weimar, Gotha und Eisenach angeordneten Leichen-Sermonen von den Kanzeln abzulesen ꝛc.

27) F. Verbot, vermittelst Ablesung von den Kanzeln, den in der Residenz-Stadt Gotha vom Neujahrs-Abende an bis zum Fest der Weisen bisher getriebenen Unfug mit Singen üppiger Lieder vor den Häusern, ingl. das Stern-Umtragen betreffend, den 29. Dec.

1656.

28) Classes zum Rüge-Gericht und andern Ordnungen gehörig, den 24. Jan. *)

29) Ausschr. welchergestalt dem großen Unfug und großen Halsstarrigkeit der Taglöhner und Dienstboten nach Anleitung voriger ausgelassenen Ordnungen, mit Nachdruck zu steuren, den 1. März **).

30) Abermaliges Patent wider die fremden Werber, den 31. März.

31) Patent wider die eingeschlichenen fremden geringhaltigen Münzsorten, den 7. Jul.

32) Patent, daß die Burgundischen, Niederländischen und Schweitzerischen Thaler, welche bey den gehaltenen Ober-Sächs. Creis-Münz-Probations-Tagen nicht nach alten Schrot und Korn gefunden worden, höher nicht, als zu 23. gl. genommen werden sollen, den 12. Oct.

*) Gotha dipl. P. IV. p. 76.

**) L. O. P. 3. N. 21. p. 453.

33) Ausschr. die Observanz. F. Verordnungen betreffend, den 20. Oct.

34) Ordnung des Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernst, Herzogen zu Sachsen ꝛc. welchergestalt sich die Unterthanen Seiner Fürstl. Gn. Empter, der Gräflichen und Adelichen Gerichten, wie auch die Bürger in Städten des Fürstenthums Gotha, bey der jüngsten Zusammenkunft des Landschafts-Ausschusses beschlossenen allgemeinen Verfolgung der schädlichen Raubthiere der Wölfe, jedesmal mit der Folge zu verhalten, Gotha, d. 20. Nov. *)

1657.

35) Receß zwischen H. Ernst und H. Wilhelm zu Weimar, wie es wegen derjenigen Filiale, die in eines andern Theils Fürstl. Territorio, als die Hauptkirche liegen, in ecclesiasticis zu halten sey, den 31. Jan. **)

36) Vergl. wegen des Hohenfelder Sees und Teichs gegen das bey Weimar gelegene Vorwerk Lützendorf, den 6. März.

37) Receß mit dem Stadtrathe zu Erfurt, nach welchem dem Herzogl. Hause zu Sachsen Gotha die in einigen Erfurtischen Dorfschafften hergebrachten jura circa sacra fernerhin überlassen seyn sollen, d. d. Friedenstein, den 2. Jun. ***)

38) Receß mit H. Wilhelm zu Weimar, betreffend 1) die erbliche Theilung der bisher in Ansehung der Lehen und Landesfürstlichen hohen Obrigkeit in Gemeinschaft verbliebenen Grafen und Herren ꝛc. 2) die Führung des Directorii ꝛc. 3) die Wiedereinlösung der an Schwarzburg-

*) L. O. P. 3. N. 11. p. 349.

**) K. u. Sch. Verf. 2 Th. 2 B. S. 305.

***) ibid. S. 761.

Rudolstadt verpfändeten Herrschafft Ober-Crannichfeld; 4) die Austräge, oder den modum procedendi in vorfallenden Irrungen und noch 5. andere gemeinschaftliche Punkte, den 18. Jun.

Anmerk. 1) Man nennt gemeiniglich diesen Receß den Grafen und Herren Theilungs-Receß. 2) Zufolge dieses Recesses leisteten die Grafen von Hohenlohe wegen der Ober-Grafschafft Gleichen durch ihren gemeinschaftlichen Rath und Gevollmächtigten D. Johann Andreas Unzer am 2. Dec. bey der Fürstl. Regierung zu Gotha die Erbhuldigung und den 8. Febr. 1658 empfingen sie die Lehn darüber.

39) Receß mit demselben über etliche gemeinschaftliche Punkte in politicis und Reichs- auch Hennebergischen, Jülichischen und andern Sachen, den 18. Jun.

40) Protestation der sämmtlichen Herzoge Ernestinischer Linie gegen die von dem Administrator zu Halle, Herzog August, und Herzog Moritz zu Naumburg eingenommene Erb-Landes-Huldigung in den vier assecurirten Aemtern, Sachsenburg, Weida, Arensbaug und Ziegenrück, weil dieselben damals das ius reluitionis daran hatten, durch Notarien und Zeugen eingelegt, den 26. Jun.

41) Vergleich der F. S. Häuser Ernestinischer Linie mit den Grafen von Stollberg, wegen ihrer auf dem Amte Salzungen vom Jahr 1577 hergebrachten Ansprüche, den 27. Nov.

Diesen Vergleich haben Herzog Ernst für sich und in Vollmacht der andern Herzoge von Sachsen, und von Gräflicher Seite, die Gebrüder, Heinrich Ernst, und Hanns Martin, Grafen von Stollberg, unterschrieben und mit ihren Petschaften bekräftiget.

conf. Receß v. 15. Aug 1672.

42) Ausschr. daß diejenigen Sachen, welche in das Consistorium einlaufen, mit den andern nicht vermengt, sondern separirt auch über jede Sache besonderer Bericht erstattet werden soll, den 15. Jan. (Gedruckt).

43) Extrahirte Puncta aus dem Schul-Methodo pro instructione der Superintendenten und Adjuncten, worauf sie bey ihrer halbjährigen Visitation der Schulen auf den Dörfern und in den Städten wegen der untern Classen besonders zu sehen und darnach ihre anbefohlne Berichte an das F. Consistorium einzurichten und abzufassen haben werden.

Ausschr. dazu v. 26. Febr.

44) Erläuterte Instructions-Punkte, welche hinfüro bey Special-Visitationen zu beobachten, den 20. May.

45) F. S. Ausschr. wie es im Fürstenthum Gotha wegen Vereidung der Advocaten, auch deren in peinlichen Fällen nöthig befundenen Zuordnung, beydes zum Behuf der armen unvermögenden Inquisiten-Defension, als auch des Fisci gehöriger Nothdurfts-Beobachtung zu halten sey, den 1. Jun. *)

46) Puncta und Gebrechen, so bey den Rüge-Gerichten vorlaufen, wie solche zu vermeiden und sich zu verhalten, mens. Aug.

47) Ausschr. zu dem von den Medicis aufgesetzten Unterricht in etlichen Krankheiten, als, hitzigen Fiebern, Seitenstechen, Masern, Flecken und Kindsblattern, 14. Aug.

48) Verordnung, wie es hinfüro mit den Unkosten, so bey den Präsentationen und resp. Investituren der neuen Pfarrer aufzuwenden, gehalten werden soll, 26. Aug.

*) L. O. P. 3. N. 6. p. 237.

49) Patent und Mandat, die in dem Gothaischen Fürstenthum und Landen vormals und noch verordneten Land-Medicos, Wund-Aerzte, Barbierer und andere der Wund-Arzney Erfahrne betreffend, sammt einer Tax-Ordnung ihrer Gebühren, publicirt den 19. Oct. *) rev. 1667 **).

50) Verordnung, daß kein Studiosus Theologiae, der nicht ein beglaubtes Attestat seiner im Consistorio vorgegangenen Exploration und darauf erlangten Nachlassung im Predigen vorzulegen hat, auf die Kanzel gelassen werden soll, d. 16. Oct.

51) Verordnung, daß die Superintendenten und Adjuncten bey der Special-Visitation mit eines jeden Orts Pfarrer ex locis theologicis conferiren und darüber Bericht erstatten sollen, d. 20 Oct.

52) Patent, daß unter den bereits abgesetzten Münz-Sorten die Brandenburgischen und Mannsfeldischen Groschen gar nicht genommen werden sollen, d. 22. Dec.

53) Kurzer Unterricht I. von natürlichen Dingen; II. von etlichen nützlichen Wissenschaften; III. von Geist- und Weltlichen Landsachen; IV. von etlichen Hausregeln. Auf gnädige Fürstliche Verordnung für gemeine Teutsche Schulen im Fürstenthum Gotha, einfältig verfasset. Gedruckt 1657. ***)

Durch dieses Büchlein, welches vom Kalender, vier Elementen, Erdkreise, Kräutern, Bäumen, unvernünftigen Thieren, vom Menschen, von der Geometrie, Landesverfassung und andern nützlichen Dingen auf die faß-

*) Gotha dipl. P. IV. p. 66 — 71.

**) L. O. P. 3. N. 19. p. 437.

***) Goth. dipl. P. IV. p. 79 — 103.

lichste Weise handelt, erlangten die ältern Knaben, mit welchen solches vor ihrer Entlassung aus der Schule getrieben werden mußte, die nothwendigsten Kenntnisse für ihr praktisches Leben und wurden dadurch in den Stand gesetzt, sich hauptsächlich vor Aberglauben zu hüten und dereinst ihr Feld selbst auszumessen. Zu mehrerer Uebung beschenkte der Herzog die Schulen mit Linealen, Bleywagen, Zirkeln, Sanduhren und allerley Münzsorten, und ertheilte auch den Lehrern eine ausführliche Anleitung, wornach sie bey dem Unterrichte verfahren sollten.

Das Sprichwort, daß des Herzogs Bauern gescheiter wären, als die damaligen Edelleute in Thüringen, schien also nicht ganz ungegründet zu seyn. Der Sage aber, daß der Herzog darüber vom Reichstage bezüchtiget worden sey, daß er seine Bauern zu aufgeklärt mache, ist wohl kein Glaube beyzumessen, wäre jedoch im Fall der Wahrheit, die schönste Lobrede auf seine Schulanstalten.

1658.

54) H. Ernst's Confirmation des Recesses zwischen dem Amte Volkenroda und dem Stadtrathe zu Mühlhausen die Bestimmung der Grenze durch Grenzsteine am Knorrischen Holze betreffend, den 25. Aug.

55) Nothwendiger und nützlicher Unterricht sowohl für jedermänniglichen, als sonderlich für die bestellten Wehmütter und Hebammen im Fürstenthum Gotha, wornach sich dieselbigen vor- in- und nach- ereigneten Geburts-Fällen, bey den schwangern, kreisenden und der Geburt allbereit entladenen Weibspersonen alles Fleißes richten und halten sollen. Auf sonderbaren gnädigen Befehl zusammengetragen von denen verordneten Medicis zu Gotha, publicirt 1658. *)

*) L. O. P. 3. N. 32. p. 507.

56) Ausschr. daß sich die Landes-Verwiesenen 3 Meilen von der Grenze entfernen sollen.

57) Ausschr. daß die Superintendenten und Adjuncten die halbjährliche Special-Kirchen- und Schul-Visitation für sich allein und ohne Zuthun des weltlichen Beamten verrichten, die jährlichen Schul-Examina aber mit demselben coniunctim vornehmen sollen, den 9. Dec.

1659.

58) Rescript und Erläuterung der Instruction für die Superintendenten, wegen Confirmation der Schuldiener, daß in Städten und an den Orten, wo drey und mehr Schuldiener sich befinden, die untersten zwey von dem Superintendenten, die obern aber von dem Consistorio confirmiret werden sollen, den 5. Febr.

59) Instructions-Puncta für Unsern Inspectorem, welchen Wir auf Unserer gesammten Universität zu Jena, absonderlich über Unsere daselbst studirende Landeskinder geordnet haben, den 1. Sept. *)

60) Münz-Edicte, worin die eingeschlichenen fremden Münzsorten theils herabgesetzt, theils verboten werden, den 7. Jul. 12. Oct. **)

61) Ausschr. daß das neue Lesebüchlein allen Schulkindern zum erstenmal umsonst gegeben werden soll, den 22. Sept.

62) Instruction, welche Wir von Gottes Gnaden Ernst Herzog zu Sachsen ꝛc. vor den Adjunctum zu Wan-

*) K. u. Sch. Verf. des H. G. 1 Th. p.

**) Gotha dipl. P. I. p. 254.

dersleben, als Inspectorem der vier Dörfer in der Unter-Grafschafft Gleichen aufsetzen lassen, den 2. Nov.

63) F. S. Consistorial-Receß mit dem Stadtrathe zu Erfurt, wegen der Lehrart in den Schulen der vier Erfurtischen Dorfschaften, Dachwich, Nottleben, Klein-Rettbach und Möbisburg von H. Ernst unterschrieben, d. 19. Nov.

64) Verordnung, daß die Superintendenten dem F. Beamten bey den Special-Visitationen zur Frühlings- und Herbstzeit notificiren sollen, wenn die Visitation angehen soll, damit Niemand durch Jagden, Frohnen, Musterungen und dergl. davon abgehalten werde, den 29. Dec.

65) Patent wider die Hurerey. Publicirt 1659. *)

1660.

66) Receß mit Herzog Wilhelm zu Weimar, wegen Separation der Pfarrspiele in der Ruhla, den 10. Jan. **)

67) Receß mit demselben das ius episcopale über die Pfarrey zu Frankenroda und das dazu gehörige Filial Ebenshausen betreffend, den 28. Febr. ***).

68) Receß zwischen Herzog Moritz zu Sachsen-Naumburg an einem, und Herzog Wilhelm zu Weimar und Herzog Ernst zu Gotha am andern, und Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg zum dritten Theile, die erbliche Vertheilung der gefürsteten Grafschafft Henneberg betreffend, d. d. Weimar zur Wilhelmsburg, den 9. Aug.

69) Receß zwischen den Herzogen zu Sachsen, Ernestinischer Linie, und Herzog Moritz zu Sachsen, Albertinischer

*) L. O. P. 3. N. 25. p. 467.
**) K. u. Sch. Verf. 2 Th. 1 B. p. 661.
***) ibid. p.

Linie, daß die sogenannten vier assecurirten Aemter Weida, Arenshaug, Ziegenrück und Sachsenburg der letztern Linie erblich überlassen seyn sollen, den 9. Aug.

70) Herzogs Moritz Erklärung des Recesses wegen der assecurirten Aemter und des Churſächsischen Antheils an Henneberg, Krafft deren solche Aemter der Albertinischen Linie erblich abgetreten werden, den 9. Aug.

71) Erster Aufsatz des Hennebergischen Particular-Theilungs-Recesses mit Sachsen-Weimar v. H. Ernst u. H. Wilhelm unterschrieben d. d. Friedenstein, den 8. Sept.

Der zweyte Aufsatz unter demselben Datum ist von H. E. allein unterschrieben; conf. Receß vom 19. Aug. 1661. der diese Aufsätze zum völligen Vergleich gebracht hat.

72) Churſächs. Consens der Hennebergischen Theilung d. d. Dresden den 15. Sept.

73) Particular-Peraequations-Receß zwischen Weimar, Gotha und Altenburg über die Hennebergische Theilung, den 31. Dec.

74) Ausschr. daß ein jeder Superintendent und Adjunct anzeigen soll, ob sich in seiner Inspection angefochtene Personen finden, was die Ursache davon sey, oder was für Anzeigen davon vermerkt werden, ingleichen, ob es seine erbare Leute gäbe, die, Alters oder Gebrechlichkeits halber, sich nicht wohl fortzubringen vermögen und sich doch sonst gottseelig erweisen, auch was für Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalt vorhanden sind, d. 28. Jan.

75) Ausschr. wegen Hurerey und derer, unehlicher Beywohnung halber, verwiesenen Personen, den 18. Febr. und 21. May *).

*) L. D. P. III. N. 26. p. 468.

76) Instruction, nach welcher die Superintendenten und Adjuncten die angeordneten halbjährigen Conferenzien mit ihren untergebenen Pfarrern und resp. Diaconis anzustellen und darüber ihren Bericht in das F. Consistorium einzusenden haben, den 5. May. *)

77) Patent wie den Wassermängeln abzuhelfen sey, besage Feuer-Ordnung Cap. 1. Art. 1. §. 10. an die Amtleute, Städte und Gerichtshalter, den 28. May. **)

78) F. Sächs. Ausschr. wie es mit dem, wegen des durch Gottes Gnade zwischen denen benachbarten hohen Potentaten unlängst getroffenen und erfolgten Friedens, auf den 8. Jul. angestellten Dankfeste im Fürstenthum Gotha gehalten werden soll. Gedruckt.

79) Gebet, welches auf das, wegen des zwischen unterschiedlichen benachbarten hohen Potentaten unlängst erfolgten Friedens, den 8. Jul. angestellte Dankfest in den Kirchen des Fürstenthums Gotha zu gebrauchen. Gedruckt zu Gotha im J. 1660.

Dieses Fest wurde auch in den übrigen Sächs. Landen auf diesen Tag gefeyert.

80) F. Verordnung wie es mit Ausleihung und Wiederbezahlung auch Abrichtung jährlichen Zinses bey denen aus Fürstlicher Cammer- und Landschafts-Casse zu gewissen milden Sachen gewidmeten und ausgeliehenen Gelder zu halten. Anno 1660. Gedruckt.

81) Ausschr. wegen besserer Beobachtung der Rüge-Gerichts-Ordnung.

82) Ausschr. an die Superintendenten und Adjuncten, die Pfarrer anzuweisen, daß sie bey ihren Schulbesuchen

*) C. V. p. 413.

**) L. O. P. 3. N. 14. 15. p. 394.

nachsehen sollen, ob den Memorialen nachgelebet werde, auch Bedacht zu nehmen, daß die gerügten Mängel abgestellt werden, und darüber Bericht zu erstatten, den 6. Sept.

83) Nöthige und nützliche Puncta auf sonderbare gnädige Fürstl. Verordnung für die Kirchen- und Schuldiener im Fürstenthum Gotha ausgefertigt, nach welchen der rechtschaffenen Uebung des wahren Christenthums erwünschte Beförderung zu thun und dagegen dem sehr eingerisse. nen sichern und heuchlerischen Wesen mit göttlicher Hülfe zu steuren, im Jahr 1660. Gedruckt. *)

1661.

84) Particular-Theilungs-Receß mit Sachsen-Naumburg oder Zeitz über die Hennebergische Theilung, welchergestalt dem Sachsen-Gothaischen Theile die mangelnden Portionen, vermittelst Uttendorf nebst dem halben Dorfe Mehlis, ersetzt worden, von Herzog Moritz unterschrieben, den 27. Aug.

85) Particular-Vergleich und Theilungs-Receß der Grafschaft Henneberg zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha d. d. Zillbach den 19. Aug.

86) Vergleich zwischen Herzog Wilhelm und Herzog Ernst wegen der Hennebergischen Lehns-Vasallen, 30. Aug.

87) Friedensteinische Abrede Herzog Moritzens zu S. Zeitz und Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha bey ihrer persönlichen Zusammenkunft über verschiedene Punkte d. d. Friedenstein, den 23. Oct.

88) Rescr. daß die Adjuncten ihre Berichte über die halbjährliche Schul-Visitation nicht unmittelbar an das Consistorium, sondern solche durch den vorgesetzten Superintendenten, an dasselbe gelangen lassen sollen, d. 22. Jan.

*) E. V. p. 71. 83. 94.

89) F. S. Ausschr. die Hochzeit-Ordnung betreffend, den 27. März *).

90) Instruction, nach welcher auf das vor etlichen Jahren publicirte F. Ausschreiben, die Information der Erwachsenen betreffend, sich die Geistlichen Untergerichte, Superintendenten, Adjuncti, Pfarrer und Aelteste oder Vorsteher zu richten haben. Auf Fürstl. gnädigen Befehl von neuem übersehen und in den Druck gegeben im J. 1661. **)

91) H. Ernst's Regiments-Verfassung oder Instruction, wie es nach seinem Tode dießfalls zu halten, dadurch die seinem Testamente v. 31. Aug. 1654 beygefügte Instruction für die Fürstl. Vormundschaft erweitert und vollständig gemacht wurde, den 21. Jan.

1662.

92) Schul-Wittwen-Fiscus, den 30. Jan.

93) Fundation der Mildenkasse, den 9. Jul.

Funfzehnter Abschnitt.

1663.

1) Tabelle über die von Herzog Ernst zur Landesdefension in den Städten, Aemtern, adelichen Gerichten und Dörfern angeordneten Compagnien des Ausschusses. U. IX.

1664.

2) Patent in Betreff 1) der durchziehenden Krieges-Völker; 2) der Ziegeuner, Landfahrer, bettelnder Hand-

*) L. O. P. 3. N. 31. p. 506.

**) E. V. p. 184 — 200.

werker, 3) der Landeskinder, die sich in fremde Krieges-dienste einzulassen willens sind, den 29. Jan. *)

3) F. S. Ausschr. wie dem leidigen Ausfordern und Balgen zu steuern auch die Ueberfahrer zu bestrafen, publicirt im J. 1664 **).

4) Instructions-Puncte, nach welchen die angeordnete Special-Visitation auf Art und Weise, wie in dem absonderlich gedruckten Directorio enthalten, gebührlich verrichtet werden sollen. Zum erstenmal ausgelassen im J. 1664. ***)

5) Absonderliche Punkte, worüber die Superintenden-Erkundigung einzuziehen und ihren Bericht in das Consistorium zu schicken haben, den 1. März.

6) Special-Punkte vor die weltlichen Beamten, welche neben den Superintendenten die Visitationes verrichten sollen.

7) Wohlgemeinte zu christlicher Erbauung und heilsamen Aufnahmen guter Disciplin, Zucht- und Erbarkeit zielende Vermahnung, beneben einer gemeinen An- und Unterweisung, wie und auf welcherley Art, was dem Nächsten zur Erbauung dient, angenommen und verrichtet werden solle. Auf sonderbare gnädigste Fürstliche Verordnung aufgesetzt, im Jahr 1664 ****).

8) Gemeine An- und Unterweisung wie und auf welcherley Art, was dem Nächsten zur Erbauung dienet, vor-

*) L. O. P. 3. N. 22. p. 455.

**) L. O. P. 3. N. 23. p. 488.

***) E. V. p. 393 — 412.

****) L. O. P. 3. Lit. B. p. 53. E. V. p. 117 — 133.

genommen und verrichtet werden soll. Auf sonderbare gnädigste Fürstl. Verordnung aufgesetzt, im J. 1664. Zu verlesen jährlich Dom. Rogati und Dom. 23. post Trinit. Nachmittags von allen Canzeln *).

9) Special-Instruction vor die Pfarrer und Seelsorger, darin ihnen kurz und summarisch an die Hand gegeben worden, was ihnen bey dem Werke der christlichen Disciplin und heilsamer Erbauung des Nächsten vor andern zu thun oblieget **).

10) Contrahirte Vermahnung zu guter Zucht und Erbarkeit ***).

11) Patent, daß sowohl die studirende Jugend, wenn sie zum erstenmal auf die Universität geschickt wird, von ihrem vorgesetzten Superintendenten oder Adjuncten mit gemessener Instruction ihres christlichen Verhaltens wegen, versehen werden, als auch alle diejenigen die ihrer Nahrung und Handthierung oder anderer Ursachen halber in die Fremde, in fern gelegene Orte, von wannen sie unter Monatsfrist nicht wieder nach Hause kommen können, zu reisen gedenken, sich vor ihrer Abreise bey ihrem Pfarrer und Seelsorger angeben und von demselben Unterricht und Anweisung empfangen sollen, wie sie sich besonders in ihrem Christenthum zu verhalten haben ꝛc. den 16. May.

Dieses Patent wurde von den Kanzeln verlesen.

12) Ausschr. wie die Berichte wegen der halbjährigen Amts-Visitation abzufassen, den 29. Oct.

*) E. V. p. 134 — 144.

**) L. O. P. 3. Lit. C. p. 81. E. V. p. 145.

***) E. V. p. 417.

13) Münz-Ausschr. darin der Herzog klagt, daß die guten groben Münz-Sorten aus dem Lande giengen und dagegen die schlechten, besonders die in Menge cursirenden Böhmischen und Schlesischen Vier-Groschen-Stücke überhand genommen hätten. Da nun dieses seinen Unterthanen Schaden brächte, so müsse er aus Landesväterlicher Sorge für ihr Bestes, ihnen die weitere Annahme derselben verbieten und die vorigen Verordnungen dieserwegen wiederholen, den 2. Nov.

14) Ausschr. wie die Pfarrer bey den Durchzügen und Einquartirungen der Soldaten im Gebet zu Gott und sonst sich gegen ihre Zuhörer in beweglicher Ermahnung zur Buße und Besserung des Lebens zu verhalten haben, den 2. Nov.

15) Fürstl. Sächs. Ausschr. wie es mit dem wegen des durch Gottes Gnade zwischen der Röm. Kaiserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn ꝛc. und dem Türkischen Kaiser jüngsthin erfolgten Frieden auf den 6. Nov. angestellten Dankfest im Fürstenthum Gotha und angehörigen Orten gehalten werden soll. Beneben beygefügten Dank-Gebet. Gedruckt im J. 1664.

16) Gebet, welches auff das angeordnete Friedens- und Dank-Fest, so dieses Jahr auf den 10. Sonntag nach Trinitatis fällt, in den Kirchen des Fürstenthums Gotha zu gebrauchen. Neben einer Vermahnung, so vor derselben nach Gelegenheit jetziger Zeiten und auf die Maaße, wie am Ende erinnert wird, zu verlesen. Gedruckt im J. 1664.

17) Danksagung wegen des zwischen Kaiserl. Majestät und den Türken auf 20 Jahr geschlossenen Friedens.

In den Weimarischen Landen wurde dieses Dankfest auch in conformer Uebereinkunft gefeyert.

18) Instruction auf Fürstl. Befehl für diejenigen Personen, so zu genauer Aufsicht auf die christliche Disciplin verordnet und in gewissen Fällen zum G. U. Gerichte zu ziehen sind, darnach zu achten, aufgesetzt, im Jahr 1664 *).

19) Ausschr. daß zur Aufsicht über die christliche Zucht und Erbarkeit in den volkreichen Städten vier, und in andern Orten 1, 2 und 3 ehrbare ihres christlichen Lebens und Wandels unbescholtene und sonst verständige Personen bestellt werden sollen, den 9. Dec.

20) Puncta, welche nach abgewendeter Kriegesnoth im Fürstenthum Gotha den Pfarrern zur mehrerer Aufmunterung in ihrem Amte im Fürstl. Consistorio vorgetragen und mit mehrern erklärt worden. **)

1665.

21) Ausschr. daß die Pfarrer und Inspectores disciplinae bey der jedesmaligen Visitation über gewisse vorgeschriebene Punkte vernommen, auch darauf gesehen werden soll, daß die Anstalt wegen christlicher Zucht und Erbauung des Nächsten aufrecht erhalten werde, d. 8. Febr.

22) Fundation für das Consistorium v. 18. Febr. ***)

23) Christliche Vermahnung an die, welche sich zur Beicht und heilsamen Gebrauch des Heil. Abendmahls bereiten wollen und sich demnach zur Exploration und Uebung in denen zur Buße und zu solchem Fürhaben gehörigen Stücken Freytags vorher in der Kirche einstel-

*) L. O. P. 3. Lit. D. p. 88.

**) E. V. p. 113 — 116.

***) K. u. Sch. Verf. des H. G. 1. Th. p. 288.

len sollen, auf sonderbare gnädigste Verordnung gestellt, den 13. März. *)

24) Contrahirte Vermahnung an die Confitenten bey der Exploration. **)

25) Fürstl. Sächs. Ausschreiben, welches auf die in der F. Residenz-Stadt Gotha am 10. Jul. des 1665 Jahres durch Gottes Verhängniß entstandene Feuersbrunst im ganzen Fürstenthum Gotha, von denen Canzeln zu verlesen, den 15. Jul.

26) Ausschr. daß, so oft sich Fälle in diesem Fürstenthum und den benachbarten Orten ereigneten, daraus man Gottes Zorn und darauf erfolgte Strafen zu vermerken habe, die Prediger Anlaß nehmen sollen, nöthige Ermahnungen zur Buße pro concione zu treiben, d. 19. Jun.

27) Fürstliche Verordnung, welche bey Wiederaufbauung der abgebrannten Forder- und Hinter-Häuser, wie auch der Seiten-Gebäude und Scheuern bey der Stadt Gotha zu beobachten. Nebst einer Tax-Ordnung für die Handwerker und andere Arbeiter ***).

28) Receß zwischen Churmainz und dem F. Hause Sachsen, Ernestinischer Linie d. d. Leipzig den $\frac{20}{30}$ Dec.

29) Receß, oder vielmehr Extract aus dem Leipziger Haupt-Receße vom 11 Punkte an, die Grafen von Schwarzburg und Hatzfeld betreffend, gleich dem Haupt-Receße unterschrieben, den $\frac{20}{30}$ Dec.

*) E. V. P. 423 — 430.

**) E. V. p. 431 — 434.

***) L. O. P. 3. N. 35. p. 565.

30) Renunciations-Schein von Churmainz dem Hause Sachsen, wegen der Lehnsgerechtigkeit über Schloß und Stadt Gotha, Amt Tenneberg und Stadt Waltershausen, ingleichen Apolda, Altenberga und den Hof Allendorf ausgestellt, den 20. Febr.

Zugleich wurde der alte verdächtige Brief des Landgrafen Dietrich des Jüngern zu Thüringen v. 1298. als das angebliche Fundament der Mainzischen Lehns-Prätension auf Gotha, Tenneberg und Waltershausen ausgeantwortet, wogegen aber die Unrichtigkeit dieser Lehns-Ansprüche auch daraus erhellet, daß der Landgraf Friedrich in einer Reinhardsbrunner Urkunde v. 1331. und sein Bruder in einer andern Reinhardsbrunner Urkunde v. 1306. Gotha seine erbeigene Stadt nennet und Tenneberg eben so, als sein Eigenthum angiebt.

31) Renunciationsschein von Churmainz dem F. Hause Sachsen, wegen der Wiederkaufs-Aemter Lichtenberg und halben Salzungen ausgestellt, den 20. Febr.

32) Churmainzischer Renunciationsschein wegen der Ansprüche an den Dörfern Ingersleben, Güntersleben und Sülzenbrück, in Ansehung der aus diesen Dörfern nach Wandersleben geleisteten Frohnen, Herzog Ernsten und den Grafen von Schwarzburg ausgestellt, den 20. Febr.

33) Churmainzischer Versicherungsbrief wegen der freyen Religionsübung der Augspurgischen Confessionsverwandten, sowohl in dem Erfurtischen Gebiete, als auch in den Pfandämtern Mühlberg und Tonndorf, ingleichen zu Isseroda und den Gleichischen Aemtern, dem F. Hause Sachsen gegeben, den 20. Febr.

34) F. Sächs. Renunciationsschein, Uebergab- und Versicherungsbrief wegen des an Churmainz abgetretenen dominii directi und Lehnrechts an den Dörfern und Gütern, welche der Rath zu Erfurt vom besagten F. Hause Sachsen zu Lehn oder Afterlehn bisher getragen, ausgestellt, den 20. Febr.

35) Schreiben des Raths zu Erfurt an das F. Haus Sachsen wegen Loskündigung des Erbschutzes gegen dasselbe $\frac{3}{13}$ März.

36) Receß zwischen Herzog Ernsten und dem Stadtrathe zu Gotha wegen erblicher Ueberlassung des kleinern oder Marktzolles an den Rath das. gegen 90 Mfl. jährlicher Entrichtung an die Fürstl. Herrschaft, d. 16. May.

37) Ausschr. nebst einer Vorschrift wie die Prediger ihre Predigten einrichten sollen, den 10. März.

38) Instruction eines gemeinen Pfarrers, was ihm zu thun oblieget *).

39) Instruction für die Landkirchen-Inspectoren nebst einem Verzeichniß der ihrer Aufsicht unterworfenen Ortschaften.

40) Exemplum Vocationis, nach welchem die Fürstlichen Beamten durchs ganze Fürstenthum die Pfarrer zu berufen, und welches bey dergleichen Begebenheiten, mutatis mutandis, auch die Adeliche und andere Patroni in substantialibus gleichergestalt zu behalten haben.

41) Ausschr. daß alle künftige Pfarr-Vocationes darnach eingerichtet werden sollen, im May 1666. d. 7. May.

*) C. V. p. 100 — 112.

42) Ausschr. daß die Superintendenten und Adjuncten nachfragen sollen, wie die vom Generalsuperintendenten ausgestellten Memorialien befolgt worden, d. 20. Nov.

43) Fürstl. Sächs. Regierungs- und Canzley-Ordnung, erneuert und unterschrieben, d. 29. Dec.

1667.

44) Herzog Ernsts Renunciations-Versicherungs- und Uebergebungsschein, in Ansehung des dominii directi über die Artic. 5. des Leipziger Recesses benannten Sächsischen Lehen und Afterlehen, so viel ihm davon zuständig war, an Churmainz ausgestellt, d. $\frac{10}{20}$ Febr.

45) Herzog Ernsts Antwort auf das von dem Rathe zu Erfurt an die Sächsischen Höfe, in Betreff der Loskündigung des Erbschutzes, unterm 3. März 1666 erlassene Schreiben, d. 2. May.

46) Vergleich zwischen Churmainz und Herzog Ernsten wegen Anweisung der, Erfurtischer Seits, in Betreff der Flöße und der Tonndorfischen und Mühlbergischen Pfandschaften, schuldigen Gelder, d. 22. May.

47) Executionsreceß des Leipziger Vertrags durch Herzog Ernsts besondere Mitwirkung zwischen den Churmainzischen und Sächsischen Gesandten (nachdem sie ihre dießfallsigen Verrichtungen den 12. April zu Erfurt angefangen hatten) abgeschlossen und von allerseits Höfen ratificirt, den 20. Jun.

48) Ausschr. die Ergötzlichkeit der Schultheisen, Trankſteuereinnehmer und der zur christlichen Disciplin verordneten Inspectoren betreffend, den 15. Jul.

Cas

49) Ordnung, nach welcher sich die Unterthanen der Fürstlichen Beamten, die Gräflichen und Adelichen Gerichte, wie auch die Bürger in den Städten des Fürstenthums Gotha beym Fischen zu verhalten haben, d. 30. Jul. *)

50) Kleider-Ordnung wegen nachjetzigen Zeiten und Läuften, auch fürnemlich nach der Churfächsischen An. 1661 publicirten Kleider-Ordnung, aufgesetzt. Auf Fürstlichen Befehl publicirt im Jahr 1667 d. 22. Sept. **)

51) Ausschr. worin die fremden Münzsorten verboten und die vorigen Münzpatente eingeschärft werden, d. 10. Jun. 24. Oct. ***)

1668.

52) Receß zwischen Herzog Ernsten zu Gotha und Herzog Johann Ernsten zu Weimar, in Betreff des Seniorats-amtes Oldisleben, den 1. Febr.

53) Geistliche Unter-Gerichts-Ordnung, 3. März ****).

54) Instruction für den Kirchenrath M. Wilhelm Verpoorten.

55) Abrede zwischen den Gothaischen und Weimarischen Deputirten, die Cammerberechnung betreffend d. d. Erfurt d. 6. Nov. ratificirt d. 21. Dec.

56) Puncta auf Fürstl. Befehl, darauf hinführo die Beamten jährlich ihre Berichte in Landes-Justiz- und Policey-Sachen einzusenden haben, d. 21. Dec. *****)

*) L. O. P. 3. N. 33. p. 533.

**) L. O. P. 3. N. 34. p. 538.

***) Gotha dipl. P. I. p. 256. 257.

****) E. V. p. 465 — 486.

*****) Gotha dipl. P. IV. p. 104.

1669.

57) Receß zwischen Gotha, Weimar und Churmainz wegen der hohen Wildbahn und des kleinen Weidwerks zu Erfurt, den 14. März.

58) Fürstliches Ausschreiben und Puncta, wie es mit dem Bibel-Lesen in den Kirchen von den Pfarrern hinkünftig gehalten werden soll, den 14. April *).

59) Ausschr. an die G. U. G. mit Zuziehung der Pfarrer die Inspectores disciplinae zu prüfen, ob sie lesen und schreiben können und sonst mit genugsamer Geschicklichkeit und Neigung begabt sind, und darüber ein Verzeichniß einzuschicken, den 20. May.

60) Ausschr. wegen der überhäuften fremden Münzsorten, den 29. Jul. **).

61) Leges des Jäger-Fisci, confirmirt, d. 10. Aug.

62) Instruction oder kurze und richtige Unterweisung wie die Inspection und Aufsicht über die christliche Disciplin und Zucht zu ihrem gesuchten Zweck gebürlich und nützlich geführet werden soll. Im Fürstenthum Gotha. Publ. 10. Aug. (gedruckt)

Ausschr. dazu v. 13. Oct. Fürstenthum Gotha, publ. d. Aug. ***)

63) Ausschr. an die G. U. G. die Schultheisen jedes Orts, als Inspectores disciplinae, mittelst Handgelöbnisses,

*) E. V. p. 328.

**) Gotha dipl. P. I. p. 258. 259.

***) E. V. p. 153 — 170. Gotha dipl. P. IV. p. 105.

zu verpflichten, und sie nöthigenfalls mit Unterricht zu versehen, auch sowohl ihnen als den Pfarrern ein Exemplar der Instruction auszuhändigen, übrigens aber jedem Disciplin-Inspector zwey bis vier Gülden aus der Fürstlichen Milden-Casse zum Recompens und zur Ergötzlichkeit zuzusichern, und darauf zu sehen, daß ein jeder seiner Schuldigkeit nachkomme, d. 27. Aug.

64) Fundation v. 56000 Mfl. d. 23. Sept.

1670.

65) Große Fundation der Milden-Casse v. 142,021 Mfl. 9 gl. d. 15. Jan.

66) Hennebergischer Lehns-Theilungs-Receß mit Herzog Johann Ernst zu Weimar, d. 14. Jan.

Diesem wurde der zwischen den Fürstlich Gothaischen und Weimarischen Deputirten in Betreff der beyden Witzlebischen Dörfer Manebach und Martinroda verabredete Receß v. 8. Dec. 1669. mit angehängt und zugleich mit ratificirt.

67) Henneberg-Würzburgischer Vertrag mit Würzburg, den $\frac{10}{20}$ May.

68) Ausschr. daß die Inspectores disciplinae Aufsicht führen sollen, daß auch dem Ehemandate nachgelebet werde, d. 18. Jan.

69) Verordnung an die G. U. G. daß künftig die Inspectores disciplinae ihr jährliches Deputat jedesmal auf zwey Termine, Reminiscere und Crucis bekommen sollen, d. 8. Febr.

70) Verordnung nebst Punkten, wie die wegen der Inspectoren erforderten Berichte eingerichtet werden sollen, d. 15. Febr.

71) Gerichts- und Proceß-Ordnung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen ꝛc. nach welcher in Ihrer Fürstl. Durchl. Fürstenthum und Landen sowohl die Ordinar- als Summarische, wie auch peinliche Processe, künftig dirigiret und geführet werden sollen. Publicirt, den 28. Marz 1670.

72) Münz-Patent, worin die Befolgung der vorigen Mandate, bey nachdrücklicher Strafe, nochmals anbefohlen wird, d. 9. April *).

73) Ausschr. an alle Lehnleute ihre, sowohl in- als aufferhalb hiesiger Lande gelegenen Lehnstücke specifice einzuschicken, d. 4. May.

74) Patent wider die Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage durch Tänze, Kugeln-Charten- und andere Spiele, den 18. May **) erneuert, den 5. Jul. 1674.

75) Instruction für die Superintendenten und Adjuncten im Fürstenthum Gotha, nebst Ausschr. dazu vom 26. May.

76) Verpflichtungsformul für die Superintendenten und Adjuncten.

77) Ausschr. an die Superintendenten und Adjuncten wegen Führung eines richtigen Catalogi über die Profectus der Informanden, nebst Modell eines solchen Catalogi nach den drey Classen für die Pfarrer, d. 23. Jul.

*) Gotha dipl. P. I. p. 259.

**) E. V. p. 320 — 313. Goth. dipl. P. IV. p. 111.

78) Monita generalia welche bey der Gottes-Kasten-Rechnung, künftig zu beobachten sind, d. 26. Sept. *)

1671.

79) Patent wegen der fremden Werbungen, Gardebrüder und Ziegeuner, d. 3. Jan.

80) Münz-Patent, worin, in Erwägung, daß geringhaltiges Geld die Handlung beschwere und schwäche, und besonders der arme Landmann, wenn eine Absetzung desselben erfolgte, in unvermeidlichen Schaden gesetzt werde, nochmals die in den vorigen Patenten erwähnten kleinern Münzsorten geschärft verboten werden, d. 31. Jan. **)

81) Herzog Ernst Codicil, wie es nach seinem Tode mit seinem Leichenbegängniß gehalten werden sollte, d. 13. Febr.

82) Verordnung, daß wider die Feuersgefahr die gemeinen Gebäude besser verwahrt und die Wasserleitungen in gutem Wesen erhalten werden sollen, d. 25. Febr.

83) H. E. Fundation für das Waisenhaus zu Erfurt, d. 22. Jul. ***)

84) Mandat wegen des Verwahrungsbaues zu Gotha, d. 11. Sept.

Sechszehnter Abschnitt.

1) Schreiben und Paß des Churfürsten Johann Georg II. zu Sachsen an Herzog Ernst zu Gotha, dessen

*) E. V. p. 385 — 392.

**) Gotha dipl. P. I. p. 261.

***) Kirchen- und Schul-Verf. des H. E. I. Th. S. 285.

Schiffahrt auf der Werra bis in die Weser, ingleichen auf der Unstrut und Saale bis in die Elbe betreffend, d. d. Fulda den 17. März Anno 1658.

2) Schreiben des Bischofs, Philipp Valentin zu Bamberg, an Herzog Ernst zu Gotha, die Leitung eines Kanals aus dem Mayn in die Werra durch die Aemter Zeil und Schmachtenberg betreffend d. d. Bamberg den 19. August 1661.

3) Schreiben des Churfürsten, Johann Philipp zu Mainz, an Herzog Ernst zu Gotha, die Leitung eines Kanals aus dem Mayn bis in die Werra durch die Aemter Haßfurth, Rotenstein, Königshofen, Neustadt, Mursted und Mellerstedt betreffend, d. d. Mainz d. 10. Oct. 1661.

4) Paß von dem Administrator, Herzog August, die Schiffahrt Herzogs Ernst auf der Unstrut in seinem Landesbezirk betreffend, d. d. Halle d. 27. Jul. 1665.

5) Paß von ebendemselben, die Besichtigung der kleinen Flüsse an der Unstrut und der Wehre an diesem Flusse und der Saale, wie auch die Abzeichnung derselben betreffend, d. d. Halle d. 18. Aug. 1665.

6) Paß von dem Churfürsten, Johann Philipp zu Mainz, die Herzog Ernst zur Beförderung der gemeinnützigen Commerzien verstattete Schiffahrt und Holzflöße auf der Gera und Unstrut durch des Erbstifts Landesbezirk betreffend, d. d. Erfurt den 6. Jun. 1667.

*) C. V. p. 320 — 323. Gotha dipl. P. IV. p. 111.

Siebenzehnter Abschnitt.

1) Schreiben des Koptischen Patriarchen zu Alexandrien an Herzog Ernst zu Gotha, in Arabischer Sprache.

2) Schreiben des Komos in der Kirche des Heil. Marcus in Alexandrien an Herzog Ernst, ebenfalls in Arabischer Sprache abgefaßt. *)

3) Fede des Holländischen Consuls, Johann Thyls in Cairo, in Holländischer Sprache, d. d. Gran Cairo den 22. Nov. 1664.

---

*) Dieses Schreiben ist abgedruckt unter dem Titel: JOANNIS ARCHIPRESBYTERI ALEXANDRINI EPISTOLA AD ERNESTVM PIUM SAXONIAE PRINCIPEM ARABICE. EX PRIMIGENIO EXEMPLARI VULGAVIT JO. HENR. CALLENBERG PHIL. PROF. PUBL. HALAE CIↃ IↃCC XXIX.

Verbesserungen.

S. 15 Z. 20 anstatt: den, lese man dem
— 45 — 10 — Mumbir — Number
— 59 — 9 — wovon — von denen
— 70 — 22 — m — — M
— — — — — Esth. — Esr
— — — 29 — Prov. — Pred.
— 71 — 8 — m — — M
— — — 14 — m — — M
— — — 19 — Gaumstadt — Grunstedt
— — — 21 — Losschütz — Löbschütz
— 88 — 26 — geschehe — geschahe
— 108 — 26 — ein — — einen
— 128 — 25 — Aecker — Ackerzahl
— 175 — 26 — unbedeuteten — unbedeutenden
— 204 — 9 — zum — — zu
— 243 — 23 — wiedereisende — wiederreisenden
— 258 — 21 — wären — — wäre.

Tab. Spec. I.

Genealogie

des Herzoglichen Hauses Sachsen-Gotha.

Friederich I. g. 15. July 1646. † 1 August 1691.

Gemahlinnen:

1) **Magdalena Sibylla**, H. August z. Halle und Administrators zu Magdeburg T. g. 2. Sept. 1648. verm. 14. Nov. 1669. † 7. Jan. 1681.

2) **Christina**, Markgr. Friederich VI. z. Baden-Durlach, T. u. Markgr. Alberts v. Anspach Wittwe, verm. 14. Aug. 1681. † 21. Dec. 1705. ohne Kinder z. Altenburg.

Iter Ehe:

1) **Anna Sophia**, g. 22. Dec. 1670. † 28. Dec. 1728. Gem. Ludw. Friedrich, Gr. z. Schwarzb. Rudolst. verm. 15. Oct. 1691.

2) **Magdalena Sibylla**, g. 30. Sept. 1671. † 2. März 1673.

3) **Dorothea Maria**, g. 22. Jan. 1674. † 18. April 1713. Gem. Ernst Ludwig, Herzog z. Meiningen, verm. 19. Sept. 1704.

4) **Friderica**, g. 24. März 1675. † 28. May 1709. Gem. Johann August, F. z. Anhalt-Zerbst, verm. 20. May 1702.

5) **Friederich II.** g. 28. Jul. 1676. † 23. März 1732. Gem. Magdalena Augusta, F. Carl Wilhelm z. Anhalt-Zerbst, T. g. 12. Oct. 1679. verm. 7. Jun. 1696. † 11. Oct 1740.

6) **Johann Wilhelm**, geb. 4. Oct 1677. † 15. Aug. 1707. w. K. K. G. F. M Lt. u. bey der Belagerung vor Toulon durch einen Musketenschuß geödtet und d. 24. Nov. in dem F. Erbbegräbnisse auf Friedenstein beygesetzt.

7) **Elisabetha**, g. 7. Febr. 1679. † 12. Jun. 1680.

8) **Johanna**, g. 1. Oct. 1680. † 9 Jul. 1704. Gem. Adolph Friederich, H. z. Mecklenburg-Strelitz, verm. 20. Jul. 1702.

---

9) **Sophia**, g. 30 May 1697. † 29. Nov. 1703.

10) **Friederich III.** g. 14. Apr. 1699. † 10. März 1772 Gem. Louise Dorothea, Herz. Ernst Ludwig in Meiningen T. verm. 13. Sept. 1729. † 22. Oct. 1767.

11) ein todtg. Prinz, 22. April 1700.

12) **Wilhelm**, g. 12. May 1701 z. Tonna, w. 1750. R. G. F. Z. Mstr. Gem. Anna, Prinz. v. Holstein Gottorp verm. 7. Nov. 1742. † 2. Febr. 1758.

13) **Carl Friederich**, g. 20. Sept. 1702. † 21. Nov. 1703.

14) **Johann August**, g. 17. Febr. 1704. † 8. May 1767. z. Roda, w. 1754. K. K. G. F. M. Gem. Louise, Wittwe seines verst. Brud. Christian Wilh. verm. 6 Januar 1752. † 28. May 1773.

15) **Christian**, g. 27 Febr. † 5. Apr. 1705.

16) **Christian Wilhelm**, g. 28 May 1706. † 19. Jul. 1748 w. Churf. G. Lt. Gem. Louise, Gr. Heinrich I. Reuß z. Schlaitz T. g. 3. Jul. 1726. verm. 28 May 1743.

17) **Ludwig Ernst**, g. 29. Dec. 1707. † 13. Aug. 1763.

18) **Immanuel**, g. 10. April 1709. † 10 Apr. 1710.

19) **Moritz**, g. 11. May 1711. † 3. Sept. 1777. z. Altenburg, w. Hess. Cass. G. Lt.

20) **Sophia**, g. 24. Aug. † 12. Novbr. 1712.

21) **Carl**, g. 17. Apr. 1714. † 10. Jul. 1715.

22) **Friderica**, g. 17. Jul. 1715. † 12. May 1775 Gem. Johann Adolph Herzog zu Weissenfels, verm. 21. Nov. 1734.

23) e. todtg. Prinz, 30. Nov. 1716.

24) **Magdal. Sibylla**, geb. 15. August † 19. Nov. 1718.

25) **Augusta**, geb. 30. Nov. 1719. † 8. Febr. 1772. Gem. Friederich Ludwig Prinz v. Wallis, verm. 8. May 1736.

26) **Johann Adolph**, g. 18. May 1721. † 29. April 1799. z. Friederich Tanneck, w. Churf Sächs. G. Lt.

---

27) **Friederich**, g. 20. Jan. 1735. † 9. Jun. 1756.

28) e. Paar Zwillings-Prinzen, g. 25. Oct. 1735. da von der eine todtg. u. der andere, Namens Ludewig, den Tag darauf gest.

29) **Friderica Louise**, g. 30. Jan. 1741. † 5. Febr. 1776.

30) **Ernst Ludewig**, g. 30. Jan 1745. † 29 April 1804. Gem. Maria Charl. Ernest. Wilh. Henr. Philipp. Herz. Ant. Ulr. zu Meiningen T. verm. 21. März 1769.

31) **August**, g. 14. Aug. 1747. † 28. Sept. 1806.

32) **Augusta Louise Friderica**, g. 30. Nov. 1752. Gem. Friederich Carl, F. v. Schwarzb. Rudolstadt, verm. 28. Nov. 1780. † 28. May 1805.

33) **Louise**, g. 9. März 1756. Gem. Friedr. Franz, Herzog von Mecklenburg-Schwerin, verm. 1. Jun. 1775. † 1. Jan. 1808.

---

34) **Ernst**, geb. 27. Febr. 1770. † 3. Dec. 1779.

35) **Emilius Leopold August**, geb. 23. Nov. 1772.
Gemahlinnen:
1) Louise Charlotte, H. Friederich Franz v. Mecklenb. Schwerin T. verm. 21. Oct. 1799. † 4. Jan. 1801.
2) Carolina Amalia, Churf. Wilhelm IX. z. Hess. Cassel T. g. 11. Jul. 1771. verm. 24 Apr. 1802.

36) **Friederich**, geb. 28. Nov. 1774.

37) **Ludewig**, geb. 21. Oct. 1777. † 26. Oct. 1777.

1ter Ehe: 38) **Dorothea Louise Paulina Charlotte Friderica**, geb. 21. Dec. 1800.

Tab. Spec. II.

Genealogie

des Herzoglichen Hauses Sachsen-Meiningen.

Bernhard, geb. 10. Sept. 1649. † 27. April 1706.
Gemahlinnen:
1) **Maria Hedwig**, Landgr. Georg II. z. Hessen-Darmstadt T. verm. 20. Nov. 1671. † 19. April 1680. im Wochenbette.
2) **Elisabetha Eleonora**, Herz. Anton Ulrichs z. Braunschw. Wolfenb. T. u. Herz. Joh. Georgs z. Mecklenb. Schwerin Wittwe, g. 31. Sept. 1658. verm. 25. Jan. 1681. † 15. März 1729.

Iter Ehe: 1) Ernst Ludwig I. geb. 7. Oct. 1672. † 27. Nov. 1724. Gemahlinnen:
1) Dorothea Maria, Herz. Friederich I. z. Gotha T. verm. 19. Sept. 1704. † 13. April 1713.
2) Elisabetha Sophia, Churf. Friedr. Wilhelm z. Brandenburg T. u. H. Fr. Casimirs von Curland, auch hernach Mrkgr. Christ. Ernst, z. Bayreuth Wittwe, g. 26. März 1674. verm. 3. Jun. 1714. † 22. Nov. 1748 z. Römhild.

2) Bernhard, g. 23. Oct. 1673. † 25. Oct. 1694. z. Brüssel.

3) Joh. Ernst, g. 29. Dec. 1674. † 8. Febr. 1675.

4) Maria Elisabetha, g. 11. Aug. † 22. Oct. 1676.

5) Joh. Georg, g. 3. Oct. 1677. † 10. Oct. 1678.

6) Friederich Wilhelm, g. 16. Febr. 1679. † 10. März 1746.

7) Georg Ernst, g. 26. März 1680. † 1. Jan. 1699.

IIter Ehe: 8) Elisab. Ernest. Antonette, g. 3. Dec. 1681. † 24. Dec. 1766. w. Aebtissin z. Gandersheim.

9) Eleonora Friderica, g. 2. März 1683. † 13. März 1739. Canonissin zu Gandersheim.

10) Anton August, geb. 20. Jun. † 10. Sept. 1684.

11) Wilh. Louise, g. 19. Jan. 1686. Gem. Carl, Herzog v. Würtemb. Bernstadt, verm. 20. Dec. 1703. † 6. Oct. 1753.

12) Anton Ulrich, g. 22. Oct. 1687. † 27. Jan. 1763. z. Frkf. a M. Gemahlinnen:
1) Philippina Elis. Caesarin, verm. 1711. † 1744.
2) Charlotte Amalia Ldgr. Carls z. Hessen-Philippsthal T. g. 10. Aug. 1730. verm. 26. Sept. 1750. † 7. Sept. 1801.

Iter Ehe: 13) Joseph Bernhard, geb. 26. May 1706. † 22. März 1724. z. Rom.
14) Friederich August, g. 4. Nov. 1707. † 25. Dec. 1707.
15) Ernst Ludwig II. g. 8. August 1709. † 24. Febr. 1729.
16) Louise Dorothea, g. 10. Aug. 1710. Gem. Friederich III. Herz. z. Gotha, verm. 17. Sept. 1729. † 22. Oct. 1767.
17) Carl Friederich, g. 18. Jul. 1712. † 28. März 1743.

Iter Ehe: 18) Philippina Anton. geb. 1. Aug. 1712. † 21. Jan. 1785.

19) Philippina Elis. g. 10. Sept. 1713. † 18. May 1781.

20) Philippina Louise, g. 10. Oct. 1714. † 25. Oct. 1771.

21) Philippina Wilh. g. 11. Dec. 1715. † 16. Nov. 1718.

22) Bernhard Ernst, g. 14. Dec. 1716. † 14. Jun. 1778.

23) Anton August, g. 29. Dec. 1717. † 19. Sept. 1768.

24) Sophia Wilh. g. 23. Febr. 1719. † 24. Nov. 1723.

25) Carl Ludw. g. 30. Oct. 1721. † 30. May 1727.

26) Christiana Friderica, g. 13. Dec. 1722. † 27. Oct. 1723.

27) Friederich Ferdinand, g. 12. März 1725. † 27. Jun. 1725.

IIter Ehe: 28) Maria Charlotte Amalia Ernest. Wilh. Henr. Philipp. g. 11. Sept. 1751. Gem. Ernst Ludwig, Herz. z. Gotha, verm. 21 März 1769.

29) Wilhelmina Louise Christ. g. 6. Aug. 1751. Gemahl: Adolph, Landgr. z. Hessen-Barchfeld, verm. 18. Oct. 1781. † 3. Jun. 1805.

30) Elisab. Sophia Philipp. Henriette, g. 11. Sept. 1753. † 2. Febr. 1754.

31) Aug. Friedr. Carl, g. 19. Nov. 1754. † 21. Jul. 1782. Gem. Louise, F. Carl Heinr. v. Stollberg-Gedern T. verm. 5. Jul. 1780.

32) Friedr. Franz Ernst Ludw. g. 16. März 1756. † 25. März 1761.

33) Friedr. Wilhelm, g. 18. Nov. 1757. † 13. April 1758.

34) Georg Friedr. Carl, g. 4. Febr. 1761. † 24. Dec. 1803. Gem. Louise Eleonora, F. Christ. Albr. Ludw. z. Hohenlohe Langenburg T. g. 11. Aug. 1763 verm. 27. Nov. 1782.

35) Amalia Augusta Carolina Louise, g. 11. März 1762. † 27. May 1798. Gem. F. Heinr. Carl Erdmann, v. Carolath, verm. 10. Febr. 1783.

36) Amalia Adelheid Louise Therese Carolina g. 13. Aug. 1792.

37) Ida, g. 25. Jun. 1794.

38) e. todtgeb. Prinzessin. 16. Oct. 1796.

39) Bernhard Erich Freund, g. 17. Dec 1800.